EPS
ARC /11 (2)

~~Z 3537 (3)~~

I. M. f 44. (3.)

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/s11id13277250

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Dritten Bandes erste Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1791.

31589

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

Inhalt
der ersten Sammlung des dritten Bandes.

I. Medizinalunterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben. Auf landesherrl. Befehl bekannt gemacht, vom Hochfürstl. Lippischen Collegio medico. Detmold im Monat Jul. 1790. S. 1

II. Etwas über die hitzigen Getränke, vorzüglich vom Nachtheil des allzuhäufigen Genusses derselben. Vom Herrn D. Willing. Aus dem Hannöv. Magaz. 1790. Nr. 40. Mit Zusätzen des H. d. B. z. A. 19

III. Königl. Preußisches Edict zur Beförderung der Pockenimpfung. Mit Anmerkungen. 62

IV. Instruction für das Collegium medicum; Ordnung und Taxe für die Doctores Medicinae, für die Chirurgos, für die Apotheker und für die Hebammen der Colonie Surinam. Aus Ludwigs neuesten Nachrichten von Surinam. Jena 1789. 67

V. Hochgräfl. Bentheim-Tecklenburgische Bekanntmachung und Vorsicht im Betreff eines besondern Falles mit Fleisch von des tollen Hundebisses verdächtigen Schweinen. 89

VI. Von den Wirkungen der Giftmaterie, von den mit dem Milzbrand behafteten Vieh auf Menschen und Thiere. 92

VII.

VII. Des Hrn. Appellationsraths und Ordinarius von Winkler Programm von den Vorzügen der Aerzte nach altem und neuerm Recht. Aus dem Latein. S. 110

VIII. Parallele zwischen den Krankenbesuchanstalten und den Krankenhäusern, von Hrn. d'Apples Gaulis, Arzt zu Lausanne. Aus dem Französ. 133

IX. Nachricht von dem klinischen Institut zu Freyburg in Brisgau. 149

X. Königl. Preuß. Edict die Wiederbelebung der vom Blitz getroffenen Personen betreffend. d. d. Berlin den 19. August 1790. 162

Beyl.

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneykunde.

Dritten Bandes erste Samlung.

No. I.

Medizinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben.

Auf gnädigsten Landesherrlichen Befehl bekannt gemacht vom Fürstl. Lippischen Collegio medico.

Detmold im Monat Julius 1790.

§. 1.

Von der Vorbeugung der Tollheit der Hunde überhaupt.

Eine der schrecklichsten und tödlichsten Krankheiten der Menschheit ist die Hundswuth oder die Wasserscheu; Hundswuth nennt man diese Krankheit, weil sie meistentheils vom tollen Hundebiß verursacht wird, und Wasserscheu, weil ihr Hauptzufall in einem Abscheu gegen alles Getränke und in einem Unvermögen besteht, etwas flüssiges zu sich zu nehmen.

Wäre es möglich, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, so würde die Menschheit meistentheils von dieser Krankheit befreyt bleiben; aber bis jetzt hat man noch kein Mittel ausfindig machen können, wodurch jeder Hund gegen das Tollwerden gesichert würde. Ehemals glaubte man, das Ausschneiden des sogenannten Tollwurms sichere die Hunde vor dem Tollwerden, wenigstens würde ein Hund, dem der Tollwurm genommen worden, niemals wüthig, sondern nur stilltoll; allein jetzt weiß man mit Gewißheit, daß derjenige Theil, den man den Hunden unten an der Zunge wegschneidet, kein Wurm, sondern eine Sehne ist, welche die Hunde von Natur haben, und die ihnen zur Unterstützung der löffelförmigen Bewegung ihrer Zunge beym Saufen dient. Die Schaafe, Schweine und das Rindvieh haben, weil sie beym Saufen ihre Zunge nicht löffelartig machen, keine solche Sehne an der Zunge, und werden doch auch mit der Tollheit befallen; es ist also offenbar, daß diese Sehne, oder der sogenannte Tollwurm, weder die Ursache noch der Sitz des Tollwerdens seyn könne. Auch die Erfahrung lehrt, daß das Tollwurmschneiden nichts gegen das Tollwerden der Hunde hilft; die auf genaue Untersuchungen gegründeten Berichte der Obrigkeiten und der Aerzte sowohl im hiesigem Lande, als auch in vielen andern Ländern z. B. im Preußischen führen sehr viele Fälle an, wo Hunde, welchen der Tollwurm gehörig genommen worden, dennoch wüthig toll geworden, auch Menschen angefallen und gebissen haben. Das beste Mittel, in einem Lande das Tollwerden der Hunde zu vermindern, ist, wenn die Einwohner so wenig Hunde halten als nur immer möglich. Ohne hier in Anschlag zu bringen, daß viele arme Leute von den Kosten ernähret werden könnten, die auf das unnöthige Hundehalten verwendet werden, so sollte jeder, wer einen Hund halten will, vorher den Schaden bedenken,

den

den dieser anrichten kann, wenn er toll würde. Ein toller Hund kann Menschen und Vieh durch seinen Biß die schreckliche und fast allemal tödliche Krankheit der Wasserscheu mittheilen, und gewiß, wer die Pflichten der Menschenliebe kennt und fühlt, wer den Schaden und die Folgen überlegt, die durch das Hundehalten so oft entstehn, wer die Gewissensbisse fürchtet, die folgen werden, wenn durch einen Hund, welchen man ohne Noth, blos zum Vergnügen, hielt, Menschen unglücklich gemacht werden, oder gar ums Leben kommen, der wird es sich selbst zum Gesetz machen, keinen Hund ohne besondere und augenscheinliche Nothwendigkeit zu halten. Und wenn auch die Hunde nicht toll werden, wie oft werden nicht Kinder und Erwachsene von ihnen gebissen? Wie oft war das Bellen und Beissen der Hunde nicht Ursache, daß Menschen, Pferde und Wagen verunglückten? auch der Schrecken und die Unruhe, welche die Hunde durch ihr Anbellen und Heulen, zumal des Nachts, den von Arbeit ruhenden Personen und insbesondere den Kranken verursachen, sind Gründe, die jeden, dem das Leben, der Schaden und die Ruhe seines Nebenmenschen nicht ganz gleichgültig ist, ernstlich auffordern, nicht eher einen Hund zu halten, als bis er ihn durchaus nicht entbehren kann, und jeden überflüssigen Hund sogleich abzuschaffen.

§. 2.

Von den Maasregeln und Mitteln, den Ausbruch der Tollheit eines Hundes zu verhüten.

Wer einen oder mehrere Hunde halten muß, von dem erfordert sowohl die Pflicht eines Menschen als Mitunterthans, daß er die sorgfältigste Obacht auf sie habe; denn durch genaue Aufsicht kann man dem Toll-

werden der Hunde, wo nicht ganz vorbeugen, doch verhüten, daß ein tollgewordener Hund Schaden thue. Jeder Besitzer eines Hundes muß zu dem Ende vorzüglich ein wachsames Auge darauf haben: daß

I. sein Hund im Winter entweder durch einen warmen mit Stroh wohl versehenen Stall, oder durch ein anderes sicheres und wärmendes Obdach vor der Kälte, sowohl am Tage, als vorzüglich des Nachts, bewahret sey. Dabey muß auch immer Obacht getragen werden, daß der Hund beständig reines Wasser zu saufen habe, und daß bey strenger Kälte oft darnach gesehen, und ihm, sobald sein Saufwasser gefroren ist, wieder frisches gegeben werde.

II. Darf man im Winter den Hunden nie gestatten, sich mit dem Kopf oder mit dem ganzen Körper unter den warmen Ofen, oder ans Feuer, oder sonst an heiße Oerter zu legen; durch ein solches Lager kann ein Hund in eine Hirnwuth fallen, die leicht in Tollheit übergeht.

III. Muß man im Sommer, zumal bey starker Hitze, genaue Sorge tragen, daß der Hund beständig frisches, reines Wasser, und zwar im Ueberfluß, zu saufen habe, und daß er niemals an einem Orte sich lange aufhalte, oder angebunden werde, wo er den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Auch dürfen die Hunde an heißen Sommertagen niemals zu heftigen Bewegungen z. B. beym Jagen, beym Hetzen des Schlachtviehs u. s. w. angereitzt werden; und wenn sie sich erhitzt oder stark bewegt haben, so muß man sorgen, daß sie, zwar nicht sogleich, aber doch bald darnach, nachdem sie sich durch

Ruhe

Ruhe wieder etwas abgekühlt haben, hinreichendes und frisches reines Wasser zu saufen bekommen.

IV. Muß man acht haben, daß ein Hund, zumal im Sommer, weder Blut, Häute, Fett, Därme, Fleisch, noch sonst irgend ein Futter bekomme, das schon faulich ist, und stinkt. Das Brod, womit man Hunde füttert, sollte auch weder unausgebacken noch angegangen oder schimmlicht seyn. Stark gesalzene oder sehr gewürzte Speisen sind den Hunden schädlich; eine Warnung, die vorzüglich bey Stuben- oder Schooßhunden, die von den Tischen ihrer Herren gefuttert werden, nicht aus der Acht zu lassen ist.

V. Sollte man die Hunde, zumal bey starker Kälte oder großer Hitze, nicht zum Zorn reitzen, und darauf nicht im Saufen hindern, wie auch Obacht haben, daß läufische Hunde oder Hündinnen sich zeitig begatten können.

VI. Muß jeder Hundebesitzer, so viel als immer möglich, genaue Sorgfalt anwenden, daß sein Hund nicht beständig herumlaufe; denn ein Hund, der beständig herumläuft, frißt oft aus Hunger schädliche Sachen, und der Eigenthümer desselben kann nicht Acht haben, daß die hier angegebene Sicherheitsmittel gehörig angewendet werden. Insbesondere muß jeder, wer Hunde hält, dafür sorgen, daß sie von allen Kämpfen und Herumbeissen mit andern Hunden abgehalten werden, denn der Zorn ist ihnen schädlich, auch kann einer von den Hunden, mit welchen sie sich herumbeißen, einen Anfall von der Tollheit haben.

VII. Muß jeder Besitzer eines Hundes denselben, so bald er alt geworden ist, und an seinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten lassen, denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Tollheit mehr ausgesetzt sind, als jüngere.

VIII. Endlich ist es höchst nöthig, daß die Hunde beständig reinlich gehalten werden. Man muß sie oft baden oder waschen, ihre Ställe oft ausfegen und mit frischem trockenem Stroh oder einer andern reinlichen Streu versehen, und ihr Fell oft striegeln, auskämmen und bey dick- oder zottigt pelzigen Hunden oft abscheeren lassen. Dabey wird es sehr nützlich seyn, wenn man den Hunden alle Vierteljahr ein Purgiermittel a) eingießen und ihnen im Frühjahr und im Herbst eine Ader schlagen läßt b).

§. 3.

a) Der mineralische Turpith (turpethum minerale) ist zum Purgiermittel für Hunde wohl am zweckmäßigsten. Man giebt kleinern Hunden zehn Gran und größern zwanzig Gran von diesem in den Apotheken vorräthigen Mittel.

b) Man hat noch einige Vorsichtsregeln angegeben, wodurch Personen, die Hunde halten, sich gegen die Gefahr des Tollwerdens derselben sichern könnten; zwar darf man sich nicht auf diese Maasregeln verlassen, jedoch wird es nützlich seyn, sie hier anzuführen, vielleicht daß die Erfahrung einige davon für heilsam erklärt: Man soll lieber Hündinnen halten, als Hunde oder Rieden, weil die Hunde leichter toll werden sollen, als jene, jedoch muß man die Hündinnen jährlich und zeitig belegen lassen, auch versichert man, daß die Hunde mit Bärenpfoten seltener toll würden als andere. Hingegen sollen die langwollichten Hunde mehr zum Tollwerden geneigt seyn, als die kurzhaarichten. Endlich sollen auch die Hunde vom ersten Wurf der Tollheit mehr unterworfen seyn, als die von den folgenden. Man müste also alle Junge von dem ersten Wurf tödten; und nur die von den folgenden Würfen aufziehen.

§. 3.

Von den Kennzeichen der Tollheit oder der Werth der Hunde.

Die Befolgung der obigen (§. 2.) Vorbeugungsregeln ist allein nicht hinreichend, uns gegen die Gefahren des Tollwerdens der Hunde zu schützen, sondern die Hundebesitzer sind es sich und dem öffentlichen Gesundheitswohl schuldig, auf ihre Hunde beständig das genaueste Augenmerk zu haben, ob sie völlig gesund sind, oder Zeichen eines Krankseyns von sich geben. Im Anfang unterscheidet sich das Tollwerden der Hunde von keiner andern Hundekrankheit. Man muß also bey der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Hut seyn, ihn genau beobachten, sich vor allem Belecken und Betasten desselben in Acht nehmen.

Man theilt die Hundetollheit in zwey Zeiträume ein.

Im ersten Zeitraum wird der Hund traurig und mürrisch, er trägt seinen Kopf, als wenn er schläfrig wäre, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, und legt sich insgemein so nieder, als wenn er umfiele, zuweilen verkriecht er sich und liegt gern im dunkeln, er schläft nicht, giebt mancherley Zeichen von Unruhe von sich, läßt den Schwanz oder die Ruthe und Ohren hängen, frißt und säuft sehr wenig oder nichts, sieht mit trüben, verwirrten oder starren Augen um sich, dabey fürchtet er aber noch seinen Herrn, läßt sich auch noch wohl von ihm greifen, wird aber leicht tückisch, und knorrt und schnappet auch gegen solche Personen, welchen er vormals schmeichelte. Dieser erste Zeitraum währt zuweilen kürzer, zuweilen länger, selten aber 24 Stunden, und zuweilen, zumal im Winter bey starker Kälte, bricht die Tollheit eines Hundes auch plötzlich

ohne

ohne diese vorhergehenden Zufälle des ersten Zeitraums aus. Sobald Jemand einige von den oben angegebenen Zufällen an seinem Hund bemerkt; so muß er ihn, wenn er ihn nicht, welches jedoch immer das sicherste Mittel gegen alle Gefahr ist, sogleich tödten lassen will, doch unverzüglich einsperren und an eine Kette anlegen lassen, das Fressen und Saufen muß ihn vermittelst einer Heugabel oder irgend etwas anders von ferne hingeschoben werden, und jedermann muß sich in Obacht nehmen, daß er nicht von ihm angefallen oder verletzet werde; denn auch schon in diesem Zeitraum ist ein Hundebiß giftig. Im zweyten Zeitraum der Hundetollheit oder wenn ein Hund plötzlich toll wird, blickt derselbe mit starren funkelnden Augen um sich, schnaubt geschwind und ängstlich, zuweilen liegt er ruhig, zuweilen läuft er hin und her und beißt nach allem, was ihm vorkömmt, er bellt selten oder doch nur heischer, er hört oder folgt nicht auf den Ruf seines Herrn, sein Abscheu gegen das Fressen, insbesondere aber gegen das Saufen, nimmt stündlich zu, oft entfernt er sich sogar vor dem Anblick des Wassers, er hängt Kopf und Ruthe oder Schwanz zur Erde, kaut vor sich hin, streckt die Zunge aus dem Rachen, und es fließt ihm ein mehr oder weniger schaumichter Speichel aus dem Maul. Die Krankheit nimmt schnell zu, die Augen werden feuerroth, drehen sich wild im Kopf herum, die Zunge sieht bleyfärbig aus, zuweilen läuft der Hund eine Strecke gerade vor sich hin, und scheint auf die an den Seiten befindlichen Gegenstände nicht acht zu haben, sondern schnappt nur nach dem, was ihm nah und im geraden Weg vorkommt, zuweilen kehrt er plötzlich um, und läuft äußerst schnell weiter, und beißt nach allem, was er erblickt; sieht er aber Wasser oder sonst etwas Glänzendes, so läuft er davor. Insgemein bellt oder heult er nicht, wenn er geschlagen oder verwundet wird, und

alle

alle gesunden Hunde fliehen vor ihm. Nach und nach wird er matter, läuft langsamer und taumelnd, die Augen fließen ihm, die Haare sträuben sich empor, die Zunge wird fast schwarz, immer aber schnappt er noch um sich, und beißt wo er hin kömmt, bis endlich unter Zuckungen und manchmal mit heischernem Geheul der Tod erfolgt. Dies Tollseyn dauert insgemein nur zwey oder drey Tage, auch hat ein toller Hund nicht immer alle die obigen Zeichen oder Zufälle an sich, manche tollen Hunde sind still, verkriechen sich, haben einen Abscheu vor Fressen und Saufen, fallen zwar Niemanden an, schnappen und beißen aber doch nach allem, was ihnen nahe kömmt.

Man nennt diese Abart der Tollheit die stille Wuth, aber der Biß eines stilltollen Hundes ist eben so ansteckend als von einem wüthig Tollen.

So bald ein Hund einige Zeichen des zweyten Zeitraums der Tollheit von sich giebt, so muß er ohne Zeitverlust getödtet werden. Der Abscheu gegen das Wasser ist zwar das sicherste Kennzeichen der Tollheit eines Hundes; allein man kann nicht umgekehrt schließen, daß ein Hund, der kurz vor dem Biß noch etwas Flüssiges zu sich genommen, nicht toll gewesen sey. Denn man hat Fälle, wo Hunde, die vorher noch Suppe oder Milch genossen, aus Bächen oder Pfützen geleckt, durchs Wasser geschwommen u. s. w. doch würklich toll gewesen, und Menschen oder Vieh durch ihren Biß mit der Wasserscheu angesteckt haben.

Hieraus sieht jeder, wie vorsichtig und behutsam man sich vor allen Hunden hüten müsse, die fremd oder ihrem Herrn entlaufen sind. An dem Aas eines tollen Hundes findet man kein gewisses Kennzeichen, woraus

man

man wissen könnte, ob ein Hund würklich toll gewesen sey oder nicht. Um sich in einem zweifelhaften Fall hierüber Gewißheit zu verschaffen, kann man folgendes Entdeckungsmittel anwenden.

Man reibe an den Zähnen und der Zunge des todten Hundes ein Stück Brodt oder Fleisch, so daß es von dem Geifer recht durchdrungen werde; die Person aber, welche dies Reiben verrichtet, muß Handschuh anziehn, und sich in Acht nehmen, daß sie ihre Hände nicht mit Geifer beschmutzt, oder an den Zähnen ritzt, auch müssen nachher die Hände mit Salz- oder Seifenwasser abgewaschen und die Handschuh verbrannt werden. Alsdenn biete man dies mit dem Geifer des todten Hundes befeuchtete Brodt oder Fleisch andern gesunden Hunden an; fliehen diese vor diesem Fraß, so soll dies ein Beweis seyn, der todte Hund sey toll gewesen. Dies Entdeckungsmittel muß aber frühzeitig und nicht erst alsdann angewendet werden, wenn der Hund schon mehrere Stunden todt gewesen, weil sonst auch der faulichte Gestank die Ursach seyn kann, warum die Hunde dies Brodt oder Fleisch nicht fressen wollen.

Noch gewisser entdeckt man, ob ein todter Hund toll gewesen oder nicht, wenn man einem gesunden Hunde eine leichte Wunde in die Haut macht, sie ausbluten läßt und hernach vermittelst eines Pinsels oder gezupfter Leinwand Schaum oder Geifer von dem todten Hunde in die Wunde bringt, alsdenn den angesteckten Hund sorgfältig verwahrt, und behutsam auf die erfolgenden Zufälle Acht giebt. Wird dieser gesunde Hund toll, so ists entschieden, daß der todte Hund auch toll war, bleibt er aber ein und zwanzig Tage völlig gesund, so war der todte Hund nicht mit der Tollheit behaftet.

§. 4.

§. 4.

Von der Ansteckungskraft des Tollenhundegiftes und von der Unbestimmtheit des Ausbruchs desselben.

Das Gift eines tollen Hundes sitzt vorzüglich in dem Speichel oder Geifer, und es steckt so leicht an, daß auch die kleinste Verletzung von einem tollen Hunde, sogar schon die bloße Verunreinigung der Haut mit dem Geifer desselben die Wasserscheu hervorbringen kann. Die Gefahr ist gleich groß, ob jemand tief und stark gebissen oder nur leicht geritzt worden, ob die Bißwunde blutet oder nicht, und weder die Kleinheit der Wunde noch das leichte Zuheilen derselben und das Wohlbefinden nach dem Biß darf uns abhalten, gleich vom Anfang die nöthige Hülfe zu suchen. Schon das bloße Lecken eines stilltollen Hundes hat die Wasserscheu mitgetheilt. Das Küssen eines stilltollen Hundes, das Abbeissen eines Fadens, womit die Kleider wieder ausgebessert worden, die ein toller Hund zerrissen hatte, das Verwunden mit einem Degen, womit ein toller Hund erstochen worden war, haben das Hundswuthgift fortgepflanzet und die Wasserscheu hervorgebracht. Diese Beyspiele von der starken Ansteckungskraft fordern allerdings nicht allein zu einer genauen Vorsicht und Behutsamkeit, sondern auch zu einer frühzeitigen und thätigen Sorgfalt auf, der Gefahr gehörig vorzubauen.

Es giebt auch Fälle, wo der Genuß des Fleisches oder der Milch eines von einem tollen Hunde gebissenen Thiers die Wasserscheu hervorgebracht hat, und es ist zur Beruhigung und zur Sicherheit nöthig, daß das Fleisch und die Milch solcher Thiere nicht genossen, sondern vorsichtig vergraben werde. Bey dem Hundswuthgift, kann man auch nicht die Zeit bestimmen, binnen welcher die Wuth oder Wasserscheu nach irgend einer

An-

Ansteckung ausbrechen muß. Von einem tollen Hunde gebissene Thiere werden gemeiniglich vom dritten bis zum ein und zwanzigsten Tage toll. Bey Menschen soll der Ausbruch der Wasserscheu entweder um neun oder binnen vierzig Tagen erfolgen, so daß, wenn nach einem tollen Hundsbiß, die Wuth nicht binnen dieser Zeit ausbricht, der Hund entweder nicht toll oder das Gift unschädlich gewesen. Allein es giebt auch Fälle, wo das Gift eines tollen Hundebisses wohl ein Jahr ohne sichtbare üble Wirkung im Körper des gebissenen Menschen verborgen oder gleichsam im Schlaf gelegen hat, so daß also die Zeit, nach welcher ein, von einem tollen Hunde verletzter Mensch sich vor dem Ausbruch der Wuth gesichert glauben darf, sehr unbestimmt und ungewiß ist.

§. 5.

Anweisung, was von tollen Hunden verletzte Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen.

Wenn ein Mensch von einem wüthigen Hunde, er sey still- oder wüthigtoll, oder von einem andern wüthigen Thier gebissen, geritzt, gestreift oder nur von dessen Geifer auf bloßer Haut beschmutzt worden, so muß er augenblicklich nachfolgende Hülfsmittel anwenden; denn je frühzeitiger die Hülfe geschieht, desto gewisser würkt sie, und desto sicherer erfolgt sie.

Wird jemand auf freyem Felde von einem tollen Hunde verletzt, so muß er die Wunde oder den Riß oder die begeiferte Stelle sogleich mit seinem eigenen Wasser oder Urin aus- oder abwaschen. Er darf aber die Wunde nicht aussaugen. Denn das Aussaugen einer so giftigen Wunde kann leicht eben so gefährlich werden, als die Wunde selbst; auch darf er nichts thun, um das

Blut

Blut zu stillen, er muß vielmehr die Wunde nicht allein ruhig ausbluten lassen, sondern das Bluten derselben auch so viel möglich zu befördern suchen, denn oft wird das Gift durch das reichliche Bluten wieder ausgespühlt. Hierauf muß sich der Verletzte nach dem nächsten Orte begeben, er muß aber vielmehr langsam als geschwind dahin gehen. Denn durch eine starke Bewegung oder Erhitzung dringt das Gift nur tiefer in den Körper ein. Trift er auf seinem Wege nach dem nächsten Orte fliessendes oder stehendes Wasser an, so muß er die Wunde wieder in demselben ab- und wohl auswaschen, oder wenn es geschehen kann, den ganzen gebissenen Theil und alle Theile oder Stellen des Körpers, von denen er nicht gewiß weiß, ob sie nicht auch unmerkliche Ritzen von den Zähnen des Hundes bekommen, oder von ihm begeifert worden sind, in dem Wasser baden und abwaschen.

So bald er an den Ort angekommen, begiebt er sich alsobald zu dem Barbier oder Feldscheer; wenn aber keiner in dem Ort wohnet, so muß er sich sogleich bey dem Bauerrichter oder Vorsteher des Orts melden, damit dieser unverzüglich den zunächst wohnenden Feldscheer rufen lasse, und bis zu seiner Ankunft die Besorgung der Wunde nach der hier zunächst folgenden Vorschrift veranstalte.

Kömmt eine von einem tollen Hunde im freyem Felde verletzte Person an einen Ort, wo kein Feldscheer wohnt, oder wird jemand in einem solchen Ort von einem tollen Hunde beschädigt: so muß die Wunde, sie sey auch noch so klein oder geringe, alsobald mit lauem Wasser, worin auf jedes Maas eine Handvoll Salz und drey Eslöffel voll braune Seife gethan worden sind, recht wohl aus- und abgewaschen werden. Binnen der

Zeit

Zeit wird ein Feldscheer oder Barbier gerufen, denn die gebissene Person darf nicht selbst zu ihm hingehen, weil das viele Gehen nachtheilig ist. Ehe aber der Chirurgus oder Feldscheer kömt, muß die Wunde immer sehr oft in dem oben angegebenen salzichten Seifenwasser herzhaft gewaschen und gebadet werden. Da aber das Linnen, womit die Wunde ausgewaschen worden, mit dem in der Wunde befindlichen Gift verunreinigt wird, so muß dasselbe nach jedem Auswaschen der Wunde verbrannt und mit frischem verwechselt werden, auch muß man sich in Acht nehmen, daß das Wasser, womit man die Wunde ausgewaschen hat, nicht andere Stellen des Körpers beschmutze und es in eine tiefe Grube gießen. Eben so müssen auch alle diejenigen Stellen oder Theile des Körpers, welche zwar nicht verwundet, aber doch begeifert worden sind, sogleich mit dem salzichten Seifenwasser verschiedenemal gewaschen und abgerieben werden. Ist die Wunde durch einen Handschuh, Strumpf, Stiefel, Schuh oder ein anderes Kleidungsstück gedrungen, oder hat der Hund auch an andern Kleidungsstükken gezerrt oder sie begeifert: so müssen diese sogleich behutsam, so daß die Stellen, woran der Geifer klebt oder kleben kann, nicht die bloße Haut berühren, ausgezogen und verbrannt, oder an einem entlegenen Ort so tief in die Erde verscharrt und mit Steinen belegt werden, daß sie kein Thier aufscharren und kein Wasser ausspühlen kann. Eben dies muß auch in dem Fall geschehen, wenn ein toller Hund jemanden angefallen, und ihn zwar nicht verletzt, aber doch an dessen Kleidungsstücken gezerrt, sie begeifert oder hie und da zerrissen hat.

So lange eine nicht allzu große und tiefe Wunde blutet, so lange muß man sie auswaschen; würde sich aber die Ankunft des Feldscheers oder des Wundarztes

lange

lange verziehen, und hört das Bluten der Wunde ohngeachtet des wiederholten Auswaschens völlig auf: so kann man auf gezupftes Linnen eines Messerrückensdick braune Seife streichen, und die ganze Wunde damit ausfüllen. Wäre aber die Wunde sehr tief und groß, und sollte die gebissene Person so viel Blut verlieren, daß sie davon ohnmächtig würde, so thut man in ein halbes Maas Essig zwey Eßlöffel voll Salz, tunkt hernach vierfach zusammengelegtes Löschpapier, oder Linnen, oder viel Stücken Zunder oder Feuerschwamm hinein, stopft die Wunde damit aus, und bindet sie zu. Zugleich wickelt man zwey Zoll weit über der Wunde ein breites Band oder eine Aderlaßbinde fest um das Glied, und schnürt es eng zu, läßt den Kranken sich ruhig halten, und giebt ihm kaltes Wasser, das mit Essig sauer gemacht ist, oft zu trinken.

Ist die Verletzung von einem tollen Hunde nur ein unblutiger Ritz oder Quetschung, oder ist die Haut blos mit Geifer beschmutzt, so kann man, nach geschehenem Abwaschen derselben, mit dem obigen salzichten Seifenwasser, den ganzen Ritz oder die ganze Stelle recht dicht mit Schießpulver bestreuen, und alsdann das Schießpulver anzünden.

Nach dem gehörigen Gebrauch dieser äußerlichen Mittel muß die verletzte Person sich ruhig halten, sich aller Bangigkeit und Angst entschlagen, nichts hitziges trinken oder essen z. B. keinen Brantewein, keinen Kaffee, keinen Wein, sondern blos Haferschleim oder Wasser mit Essig, oder auch Wasser mit Milch genießen. Die Stube, worin sich der Kranke befindet, darf nicht sehr warm, noch mit vielen Menschen angefüllt seyn, man muß verhüten, daß ihm keine schreckhafte Geschichten von ähnlichen Unglücksfällen erzählt werden, sondern jeder, wer mit ihm

spricht,

spricht, muß ihm Muth einsprechen und seine Hofnung zu verstärken suchen. Wenn der Wundarzt kömmt, so muß die gebissene Person, so lieb ihr Leben und Gesundheit ist, seinen Hülfsleistungen, so schmerzhaft sie auch seyn mögen, nicht widerstreben, sondern vielmehr alles thun, und alles geschehen lassen, was er zur Lebensrettung des Gebissenen für nöthig findet.

§. 6.

Kennzeichen des in dem Körper eines von einem tollen Hunde verletzten Menschen ausbrechenden Giftes und der Wasserscheu oder der Hundswuth, und wie solche Kranke zu behandeln sind.

Wenn nach einiger Zeit in einer von einem tollen Hund oder anderm wüthigen Thier gebissenen Wunde ein ungewöhnlicher, juckender Schmerz und Geschwulst entsteht, wenn die Wunde, da, wo sie eine Heilung anzunehmen schien, wieder anfängt aufzubrechen und zu nässen, oder wenn die gebissene Person in der völlig geheilten Wunde ein Jucken, Beissen und Wehethun empfindet, das zuweilen das ganze Glied einnimmt, wenn die Narbe der Wunde anfängt zu schwellen und dunkelroth oder blaulicht zu werden, oder wenn die Wunde von selbst wieder aufbricht und eine dünne übelfarbige scharfe Feuchtigkeit von sich giebt: so sind dies höchstwahrscheinliche Zeichen, daß das Hundswuthgift nicht völlig aus dem Körper heraus ist, sondern bis jetzt in ihm verborgen lag, und nun anfängt auszubrechen.

Mit diesen Zufällen an der Wunde ist insgemein auch ein stumpfer Schmerz verbunden, der sich von dem verletzten Glied gegen den Nacken, Hals und Kopf zieht; die Person wird traurig, kleinmüthig, träg, sucht die Einsamkeit, spricht wenig, ist ärgerlich oder furchtsam

sam, gähnet und seufzet oft, fröstelt, hat Beklemmungen in der Brust, kann nicht schlafen, oder hat schreckhafte Träume. Es giebt auch Fälle, wo der Kranke weder Schmerzen noch sonst eine Veränderung in der Wunde oder an dem gebissenen Theil bemerkt, sondern es wird ihm bisweilen plötzlich und ohne alle Veranlassung, oft aber auch nach einem Fehler in der Lebensordnung, nach einer Erhitzung, nach einem Schrecken oder einer andern Gemüthsbewegung, schleimicht und trocken im Mund, und er fühlet beym Trinken eine besondere Beängstigung, er möchte wohl, kann aber nicht trinken, und hat beklommenen Athem, Frost und Hitze. In diesen beyden Fällen ist kein Augenblick zur Hülfe zu versäumen, man muß eiligst den zunächst wohnenden Feldscheer oder Wundarzt rufen lassen; bis derselbe ankömmt, kann man, um das Gift aus dem Körper wieder nach der äußern Wunde zu ziehen, zerriebenen Merretig oder gequetschte scharfe Zwiebeln auf die Wunde legen. Noch besser ist es, wenn jemand den Muth hat, behutsam und nicht tief, sondern blos auf der Oberfläche die Narben der Wunde mit kleinen, vermittelst einer scharfen Messerspitze gemachten Einschnittchen, sogleich an sehr vielen Stellen aufzuritzen, das Bluten dieser flachen Ritzen durch Baden des Glieds in lauem Wasser zu befördern, und, wenn sie ausgeblutet, braune Seiffe eines Messerrückens dick auf gezupftes Linnen gestrichen, drauf zu legen. Hernach läßt man den Kranken viel Hollunderblüthen trinken, oder Holunderbeer- oder Wachholderbeersaft mit halb Wasser halb Essig verdünnt alle halbe Stunden zwey Eßlöffel voll nehmen.

Zugleich muß auch dem Bauerrichter oder Vorsteher von diesem Befinden des Kranken Nachricht gegeben werden. Niemals, selbst auch nicht, wenn die heftigeren Zufälle der Hundswuth ausbrechen, als ein wil-

der, drohender starrer Blick, glänzende große Augensterne, höchster Abscheu gegen alles Getränke, und gegen alles, was glänzt oder hellfarbig ist, Knirschen mit den Zähnen, Irrereden, große und bis zur Raserey steigende Unruhe, Zuckungen, Geifer und Schaum vor dem Munde, Drang nach andern zu spucken, auch wohl Hang zu beissen, darf man den unglücklichen Kranken nicht hülflos verlassen, sondern man muß ihm verständige, herzhafte und wachsame Wärter zugeben, und wenn sich bey dem Kranken Anfälle von Wildheit oder Raserey zeigen, muß er auf eine schickliche Art um den Leib, an den Händen, und Füßen an das Bett fest gemacht werden. Die Stube, worinn er liegt, muß dunkel und still seyn, das Zudringen aller Neugierigen muß streng untersagt werden, jedoch müssen wenigstens zwey Personen beständig zu dessen Beobachtung und Pflege gegenwärtig bleiben, die streng verbunden sind, immer wachsam und in Befolgung der ärztlichen Vorschriften pünktlich genau zu seyn. Die Wärter oder Wächter eines solchen Kranken haben bey gehöriger Sorgfalt keine Gefahr für sich selbst zu fürchten. Denn bey den meisten wasserscheuen Kranken hat man den Hang nach den ihnen sich nahenden Personen zu beissen ganz und gar nicht wahrgenommen. Auch kann man sich ja sehr leicht vor dem Beissen eines solchen Unglücklichen in Acht nehmen, und wenn er auch irgend einen seiner Wärter anspucken sollte, so hat dies keine Gefahr, wenn man den Speichel sogleich von der Stelle des Körpers, worauf er fiel, wieder abwäscht.

Der Athem oder der Hauch eines solchen Kranken ist nicht ansteckend, und wenn die Wärter, und jeder, wer sich ihm nahet, sich demselben auch in ruhigern Zwischenzeiten nur mit Vorsicht und Behutsamkeit nähern, sich bei Abwischung des Schweises oder Geifers desselben

ben sorgfältig in Acht nehmen, daß er nicht auf ihre bloße Haut kömmt, und wenn dies geschieht, ihn augenblicklich wieder abwaschen, wenn sie beständig Handschuhe anhaben, und nichts, was der Kranke an den Mund gebracht oder sonst verunreiniget hat z. B. Löffel, Schüsseln, Schnupftücher u. d. gl. mit bloßen Händen berühren, so können sie ihre Pflicht, ihrem unglücklichen Nebenmenschen beyzustehen, und ihm seine Qualen so viel als möglich zu lindern, mit Sicherheit und ohne ängstliche Furcht erfüllen.

No. II.

Etwas über die hitzigen Getränke; vorzüglich von den Nachtheilen des allzuhäufigen Genusses derselben *).

Von dem Hrn. D. E. F. Willing, Stadt- und Landphysikus zu Eschwegen an der Werre.

Blos als Arzt werde ich von den hitzigen Getränken reden; also hier nur von dem Einfluß und den Nachtheilen, welche dieselben auf den menschlichen Körper haben. Der Moralist würde noch überdem den übermäßigen Genuß derselben als Laster schildern, durch den das edelste des Menschen, der Gebrauch der Seelenkräfte verlohren geht, und der Mensch auf einige Zeit dem Vieh ähnlich gemacht wird. Der Staatsmann und Cammeralist würden die gewiß jährlich sehr beträchtliche Menge Geldes in Erwägung ziehen, die der Wein, Arack, Rum u. d. gl. m. täglich dem Lande entreißen; sie würden ferner erwägen, wie großen Ueberfluß wir

*) Hannöverisches Magazin 1790. No. 40.

an Getreide haben würden, wenn nur jährlich ein Drittheil oder die Hälfte von dem zum Branteweinbrennen verbraucht würde, als dazu angewandt wird; und wie dann theils durch den wohlfeilern Preis des Getreides den Armen die Sorge für Brod erleichtert seyn, theils durch Ausfuhr des Getreides fremdes Geld ins Land gezogen werden würde.

Schon im vorigen Jahrhunderte wurden mehrere Regenten Deutschlands aufmerksam auf den Misbrauch der hitzigen Getränke, und sahen ein, wie nöthig und wichtig es für das Wohl der Unterthanen sey, diesen Mißbrauch möglichst Einhalt zu thun und zeitige Schranken zu setzen. Im Braunschweig-Lüneburgischen ließ daher gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Ernst August ein ernstliches Verbot ergehen, welches Georg der Zweyte erneuerte und erweiterte. Aber was fruchten die heilsamsten und strengsten Gesetze, wenn Wollüste von so hinreisender Art schon zu sehr Beifall gefunden und täglich von neuem befriedigt seyn wollen, um so viel mehr, wenn wohl gar dieser oder jener Wollüstling die Rechte der Menschheit — wie wohl irrig — durch solche Verbote gekränkt glaubt? Ich erspare die Antwort, denn es ist mehr als zu gut bekannt, wie sehr, vorzüglich seit einem halben Jahrhunderte, aller Verbote ungeachtet, in unseren nördlichen Gegenden Deutschlands der zweckwidrige und unmäßige Gebrauch der hitzigen Getränke mit jedem Jahre mehr überhand genommen hat.

Zwar wäre es möglich, daß diesem Uebel abgeholfen werden könnte, wenn der Verkauf der hitzigen Getränke — ich meine hier vorzüglich die Branteweine — gänzlich verboten, wenigstens nur als Arzenei in den Apotheken der Verkauf derselben erlaubt würde. Da indes

indes dies ohne Zweifel wohl auf der andern Seite wieder zuweit würde gegangen seyn, und solches sowohl der große Nutzen, den sie, zweckmäßig gebraucht, auf die Gesundheit der Menschen haben, als auch der Vortheil, welchen sie als Nahrungszweig in der Handlung sehr vielen Menschen gewähren, nicht zuläßt; so haben die Gesetzgeber, weil nun einmal der allgemeine Verkauf der hitzigen Getränke zu einem, fast mögte ich sagen, nothwendigen Uebel geworden ist, den Aerzten vorzüglich überlassen, dem daraus erwachsenden Schaden Einhalt zu thun. Die Aerzte haben sich daher bestrebt, dem Publikum von Zeit zu Zeit, bald diesen bald jenen größren oder geringern Nachtheil, welchen der Mißbrauch der hitzigen Getränke nach sich zieht, anzuzeigen; um durch solche Vorstellungen dasselbe davon abzuhalten und abzuschrecken.

Vielleicht mögte zwar mancher dagegen einwenden, daß auch dieser Weg fruchtlos sey, weil der Hang zu dieser Art Wollust; nehmlich zum übermäßigen Genuß hitziger Getränke, zu angenehm und zu fest schon eingewurzelt sey, als gegen ein solches Uebel Menschen durch Worte und Vorstellungen der Nachtheile was ausrichten zu können. Es ist wahr, daß es nicht wenig auffallend ist, wie die meisten Nationen der Erde, die aufgeklärtesten Europäischen, wie viele der rohesten Völker, ohne Ueberlegung fast blind zum Mißbrauch der hitzigen Getränke hingerissen werden; denn man kann wohl nur etwa die Türken, welche dagegen den noch viel schädlicheren Mohnsaft (Opium) genießen, die Perser, Chineser und wenige andere kleine Völkerschaften ausnehmen, welche keine hitzige Getränke, wenigstens nicht solche, von denen die Rede hier ist, trinken, und von welchen bey einigen dieselben verboten sind; wogegen aber

wieder bey verschiedenen dieser Völker der eben so schädliche Misbrauch der Gewürze üblich ist.

Es ist ferner auffallend, daß von einigen Nationen, selbst die ekelhaftesten Getränke in Ermangelung anderer zum Berauschen gebraucht werden, als es bey verschiedenen südnordischen Völkern, und mehrern Bewohnern der Südsee der Fall ist, die gewisse Wurzeln und Früchte im Munde zerkauen, und diese mit dem Speichel von allen beysammen wohnenden Personen in ein gemeinschaftliches Gefäß samlen, woraus nach erfolgter Gährung ein berauschendes Getränk entsteht, welches sie schon vor geendigter Gährung mit den größten Appetit trinken. Es ist auffallend, wenn die rohesten Völker, wenn ein Neger, kaum nachdem er den Brantewein kennen gelernt, und dessen heftige, zerstörende Wirkungen, als Betäubung, Wahnsinn u. d. gl. gesehen hat; doch schon sein ganzes Hab und Gut hingiebt, um sich davor mahl tüchtig berauschen zu können.

Aus allen diesem erhellet nun freylich zur Gnüge, wie sehr der aus Neigung zu Wollüsten, nicht aus einem Ruf der Natur entstehende Hang zu hitzigen Getränken das menschliche Geschlecht beherrsche, stärker vielleicht als der mächtige Trieb der Fortpflanzung, wenigstens bey denen, die einmal der Völlerei ergeben sind. Dem allen ohngeachtet, ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß auch ein großer Theil des menschlichen Geschlechts den Rathschlägen der Aerzte Gehör gegeben und Folge geleistet hat. Nicht jeder läßt sich von Leidenschaften und Wollüsten beherrschen; nicht jeder ist der Pflicht uneingedenk, die er sich selbst schuldig ist, nehmlich sein Leben und Gesundheit möglichst nach vernünftigen diätetischen Regeln der Arzeneykunst zu befördern und die Liebe zum Leben ist zu groß, als daß, wo nicht

nicht jeder, doch die meisten Menschen, selbst Wollüstlinge von den Ermahnungen und Rathschlägen der Aerzte keinen Gebrauch machen sollten, um den Lüsten desto länger fröhnen zu können. Nie werden daher Aerzte gegen den Mißbrauch der hitzigen Getränke eifern, ohne dadurch etwas Nutzen zu stiften.

Vielleicht mögten auch ferner Liebhaber der hitzigen Getränke den Einwurf machen, daß die oft die Regeln der Aerzte verspottende Gewonheit den Schaden der hitzigen Getränke besiege und den Körper zuletzt unempfindlich gegen alle nachtheiligen Wirkungen derselbigen mache. Doch nicht so! Es ist zwar wahr, daß diejenigen, welche die Lehrjahre glücklich überstanden, erst viel größere Portionen genießen können, ehe die heftigen Wirkungen des Rausches, als Betäubung, Irrereden, Schlafsucht, Schlagfluß, u. d. gl. und Wirkungen, durch welchen die Natur des bösen Feindes sich zu entledigen sucht, als Brechen u. d. gl. erfolgen; es ist wahr, daß die Nerven zuletzt etwas unempfindlicher für den Reitz hitziger Getränke werden müssen (obgleich dagegen Wein- und Branteweintrinker, so wie sie sich an solche mehr und mehr gewöhnen, auch immer eine steigend größere Menge derselben zu sich nehmen werden, um durch den stärkeren Reitz bey den schon abgehärteten Nerven noch eben die heftigen Wirkungen hervorzubringen, daher die Folgen doch immer dieselben bleiben). Aber durchaus muß doch durch den immer fortwährenden Reitz, und übertriebene Anstrengung des Körpers, die künstlich belebte Maschiene früher abgenutzt und zerstört werden, als es die bloßen Naturkräfte, wenn sie sich wären überlassen worden, würde gethan haben; die abgehärteten Nerven, müssen weniger zu den nöthigen Funktionen geschickt werden, so daß nunmehr die meisten Verrichtungen des Körpers so sehr von den Sporn

der

der hitzigen Getränke abhängen, daß ohne deren Genuß dieselbe nun sehr träge von statten gehen; nicht zu gedenken, daß diese Personen auch nicht vermögend sind, nur irgend was wichtiges mit ihren abgestumpften Geisteskräften zu unternehmen. Endlich werden auch vielleicht einige sagen, daß die Erfahrung den Schaden des Misbrauchs der hitzigen Getränke nicht bestätige, weil man Beispiele habe, daß die ärgsten Säufer zuweilen ein hohes Alter erreichen, und sich wohl befunden haben. Doch diese machen, im ganzen genommen, nichts aus, und geben noch keinen Beweiß von der Unschädlichkeit des zu häufigen Genusses der hitzigen Getränke ab, dies sind nur Ausnahme vom allgemeinen Gesetze, die gegen die außerordentliche Anzahl derer nicht aufwiegen, die durch den unmäßigen Genuß frühzeitig ein Raub des Todes geworden sind: diese Ausnahmen bestimmen eben so wenig die Unschädlichkeit der hitzigen Getränke, als wenig man sagen kann, daß das Opium kein Gift, und selbst in größerer Menge genossen nicht schädlich sey, aus der Ursache, weil man Beispiele habe, daß oft Türken drey und mehrere Loth davon täglich genossen, und doch bei guter Gesundheit ein hohes Alter erreicht haben.

Alle zu diesem Gebiet gehörende starke hitzige Getränke, als Arack, der seinem Ursprung vorzüglich dem Reis, und Rum, der ihn dem Zuckerrohr verdankt; Kumysz der Tartaren, aus Pferdemilch abgeschieden; Franzbrantewein, der aus den Weinhefen und Trestern, und Kornbrantewein, der aus Rocken mit etwas Gerste verfertigt wird; alle Arten von Weinen, als der Rheinwein, die Ungarischen, Spanischen, und Italiänischen Weine; Burgunder, Champagner, und andre Arten von Franzweine, Cyderwein u. d. gl. mehr, kommen in ihrer von dem Geiste herrürenden Hauptwirkung mit einander überein; sie unterscheiden sich nur von einander

durch

durch das verschiedene Verhältniß der geistigen Theile gegen die wässerigen, und durch die größere oder geringere Menge der sauersalzigen, süßlichschleimigten und erdichten Theile, welche sie mit sich führen. Mit einer so großen Menge wäßriger und den eben benannten fremden Theilen, sind vorzüglich die Weine mehr oder weniger versehen; diese sind es, die den Geist möglichst einhüllen, und nach ihrem verschiedenen Verhältniß die Weine mehr oder weniger angenehm und sanfter wirkend machen; angenehmer werden die Weine durch ihr Alter, vorzüglich um deswillen, weil sich almählig alsdann die sauersalzigen Theile daraus scheiden; der Geist freyer wirkend und der Wein süsser wird. Reiner weniger mit fremden Theilen vermischt und concentrirter, treffen wir hier den geistigen Theil in den Branteweinen an, daher die schon in kleinen Portionen heftige Wirkungen hervorbringen, wenn von dem viel schwächern Wein acht bis zwölf mal so viel oder mehr erfordert wird, um eben so stark zu wirken.

Dem geistigen Theil verdanken also die hitzigen Getränke ihre Hauptkraft; dieser Geist ist ein flüchtiges, ätherisches, von der Weinsteinsäure, gleichsam aufgelößtes, wenigstens innigst damit verbundenes Oel; oder, um mehr chemisch und richtiger (denn das Oel ist nur ein entfernter Bestandtheil des Weingeistes, in so fern es nehmlich zur Grundmischung der Säure gehört) zu reden, er ist nach des Hrn. Westrumbs *) Versuchen, eine durch Wasser und Phlogiston versüßte Weinsteinsäure.

Dieser ölichtsaure Theil bringt seine Wirkung im menschlichen Körper nicht von Blut aus hervor, sondern indem

*) Dessen physikalisch-chemische Abhandlung. Erstes Heft. S. 65. u. f.

indem er gradezu im Magen und Därmen seinen Reiz auf die Nerven exserirt, vermittelst diesen seinen Reiz auf das Rückenmark und das Gehirn (Sensorium) fortpflanzt, und das mehr oder weniger afficirt. Daher beleben die hitzigen Getränke schon, wenn man sie eine zeitlang im Munde hält, und ein rectifizirter Brantewein macht schon einen Taumel, wenn er etwas im Munde gehalten wird, weil auch die Nerven von hier aus dem Reiz aufs Gehirn und so auf dem ganzen Körper fortpflanzt. Daraus kann man sich auch erklären, warum auf den Genuß der hitzigen Getränke so geschwind die Wirkungen derselben erfolgen, weil sie nicht erst des Uebergangs zum Blut bedürfen, um solche hervorzubringen.

Die Kräfte der hitzigen Getränke gleichen den Kräften narcotischer d. i. schlafmachender, betäubender Mittel, wie den des Mohnsafts und ähnlicher anderer; nemlich in kleineren Portionen, die nur einen sehr gelinden Reiz im Körper hervorbringen, haben sie eine belebende, herzstärkende, und heitermachende Kraft: nur bloß diese herrliche Kraft sollten Liebhaber der hitzigen Getränke benutzen, und auch selbst diese nur mäßig; sie ist die Kraft, vermittelst der, Aerzte oft schon manchen das Leben retteten und von der Paulus sagt: „der Wein erfreut des Menschen Herz;„ die unschätzbare anspornende Kraft, die uns zu wichtigen Unternehmungen, und zu den sauersten Arbeiten, zu denen es uns an Kräften fehlt, hinreichenden Muth und Anspornung aller noch vorräthigen Kräfte giebt, die uns nach den mühsamsten Reisen und schwersten Strapazen neues Leben giebt. Eine zweite Kraft, die durch größere Portionen, durch übermäßigen Genuß hervorgebracht wird, ist die berauschende, schlafmachende, die äuseren und inneren Sinne betäubende Kraft; der heftige Reiz, den hier das Uebermaaß der hitzigen Getränke auf das Nervensystem der

Ein-

Eingeweide exserirt, bringt die Nerven, und durch diese das Gehirn in eine überspannende oscillirende Bewegung, oder, wenn fluidum nerveum existirt, bringt es den Nervensaft in stürmischen Lauf, und überhaupt das ganze Nervensystem auf eine zeitlang in einen zerstöhrenden, unordentlichen Zustand; das Blut wird nach dem Kopfe getrieben, es häuft sich daselbst an; die Einwirkung der äusern Sinne auf die inneren, hört auf einige Zeit auf; auch die inneren Sinne, das Vermögen zu denken, wird verwirrt, der Kopf wird eingenommen, es erfolgt Brechen, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, krampfhafte Zufälle, und oft der Schlagfluß selbst.

Endlich werden Liebhaber der hitzigen Getränke noch eine dritte, nehmlich eine nährende Kraft in selbigen suchen: da indeß diese nur bloß von schleimigen Theilen erwartet werden kann, mit solchen aber die Branteweine fast gar nicht, selbst die Weine auch nur wenig versehen sind, so erhellet leicht, daß sich jene sehr betriegen. Aber, nährt denn nicht auch der flüchtige Geist selbst, wird er nicht unsern Säften assimilirt, nicht auch ein Theil davon zur Erzeugung unserer festen Theile, zum Ersatz der von den festen Theilen unsers Körpers täglich abnutzenden Partickelchen von der Natur verwandelt werden? Vielleicht wird mancher hieran gänzlich schon aus folgender Ursache zweifeln: die Natur hat nemlich äuserst wahrscheinlich den äusersten Endungen der Milchgefäße, die in der inneren villösen Haut der dünnen Därme ihren Ursprung mit unendlichen feinen Oefnungen nehmen, eine solche Eigenschaft beigelegt, daß sie nur bloß den gehörig bland zubereiteten Milchsaft, vielleicht auf eine mehr mechanische Art, vermöge der Lage der Gefäße, der wurmförmigen Bewegung der Gedärme, des Drucks der in den Därmen sich befindlichen Luft; vielleicht — welches mir wahrscheinlicher — vermöge einer ihnen eingepflanzten Attrac-

tractionskraft oder Verwandschaft mit den Milchsaft einsaugen, den Schärfen und Säuren aber, die eine Zerstörung in der Mischung des Bluts verursachen würden, den Eingang versagen, indem sie sich verschließen. Da nun der Geist mit zu den schärfsten Flüßigkeiten gehört, und solcher wohl nicht allzu gut, um so viel weniger, wenn er in Uebermaaß genossen wird, durch die im Magen und Därme abgesonderten Säfte zu einem gehörig blanden Saft umgeändert, und zur Einsaugung geschickt gemacht werden kann, so wird auch dieser, wird vielleicht mancher sagen, nicht von den Milchgefäßen eingesogen, nicht dem Blute zugeführt, und kann also keine Nahrung gewähren, wenn er auch würklich eine nährende Kraft hätte. Indessen wenn ihm auch dieser Weg versperrt ist, wie man denn solches wohl mit Grunde behaupten kann; so ist doch nicht zu leugnen, daß ihm ein anderer Weg offen stehe: daß er nehmlich, um so viel mehr, da er im Magen durch die natürliche Wärme sehr verflüchtigt wird, bey mäßigem Genuß von den im Magen befindlichen einsaugenden Gefäßen und von Zellgewebe, wie von einem Schwamm eingesogen, und zum Theil, nachdem er unter Wegens durch viel zuströmendes Fließwasser (lympha) verändert und blande gemacht worden, dem Blute zugeführt wird, zum Theil aber gleich unter gelinder Ausdünstung der Oberfläche unsers Körpers, welche dem Genuß der hitzigen Getränke folgt, wieder aus den Körper geht. Zum Blut also kömmt etwas des geistigen Theiles; es frägt sich nun doch, ob er wirklich von da ausnährt, ob er sein Contingent zu den im Körper abgesonderten Säften und zur Erzeugung der festen Theile giebt? Letzteres werden viele dadurch beweisen wollen, daß mehrere deren, welche oft und häufig hitzige Getränke trinken, fett und voll von Fleisch zu seyn pflegen; Indeß, ob ich gleich nicht leugnen will, daß etwas von ihm zum Fett über-

geht,

geht, so dehnt er doch solches nur aus, sein Dunst treibt das Zellgewebe auf, und bringt auf solche Art eine sehr schwammige, nur scheinbare Fettheit hervor, die, so geschwind sie entsteht, binnen eben so kurzer Zeit wieder verschwindet, falls eine neue Zufuhr von geistigen Getränken unterbleibt, oder eine Krankheit eintritt. Diejenigen also, die um der Nahrung willen geistige Getränke nehmen, betrügen sich sehr, da wir diese auf keine Fälle so von ihnen erwarten können, als es die Natur unsers Körpers erfordert. Eben so sehr bethören sich daher auch diejenigen, welche sich durch selbige dauerhafte körperliche Kräfte und Stärke zu verschaffen suchen: denn diese können wir ja nur bloß von guten gesunden Nahrungsmitteln und von vollkomner Assimilation derselben erwarten: also nur Anspornung der Kräfte, die wir schon haben, bewürken sie, und auf solche Art geben sie auch auf kurze Zeit vermehrte Kräfte; indeß, sie kehren in ihren vorigen Zustand fast noch schwächer und erschlaffter zurück, so bald die anspornende Kraft vorbey, sobald der Geist verraucht ist: und so wie bey einem Pferde der schärfste Sporn fruchtloß seyn wird, wenn ihm geraume Zeit hindurch der Haber u. d. gl. entzogen worden ist, eben so werden endlich bey dem Menschen die hitzigen Getränke ihre Wirkung versagen, wenn nicht durch Nahrungsmittel, Ruhe und Schlaf die Kräfte täglich von neuen ersetzt werden. Wir müssen nun wieder zu den obigen beschriebenen Kräften der hitzigen Getränke zurückkehren, und genauer erwägen, was wir von der belebenden Kraft derselben, mäßig angewendet, für heilsame Wirkungen, übermäßig gebraucht aber, für nachtheilige Folgen in den menschlichen Körper zu erwarten haben.

Ein mäßiger Gebrauch der hitzigen Getränke reizt, nach den verschiednen Antheil des geistigen Theiles, mehr

oder weniger die Nerven und Muskelfasern zu größerer Wirksamkeit, belebt daher alle Verrichtungen, die davon abhängen, vermehrt den Umlauf der Säfte und Wärme, leitet die Säfte mehr nach der Oberfläche des Körpers, und treibt die wäßrigen Theile durch freyere Ausdünstungen aus. Wenn daher die festen Theile unsers Körpers schlaf und nicht reitzbar genug sind, die Säfte wäßrig und schleimigt, der Umlauf derselben zu langsam, und die Wärme des Körpers zu gering ist, so wird ein mäßiger Gebrauch der hitzigen Getränke mehr als Gewürz — eine vortrefliche den Umständen vollkommen angemessene Arzenei seyn. Sehr heilsam sind daher die hitzigen Getränke, die schon durch den Geruch entkräftete Personen aufs angenehmste erquicken, und durch mäßigen Gebrauch Ohnmächtige zu beleben, und die durch Krankheit an Kräften Erschöpften zu stärken; nicht weniger, um die Verdauung der Nahrungsmittel nach jeder Mahlzeit zu befördern in sofern sie bei jedesmaligem Genuß die Absonderung der Verdauungssäfte, und die wurmförmige Bewegung des Magens und der Därme vermehren, und um einen schwachen Magen und Gedärme zu stärken (indeß ist hierzu immer ein neuer Genuß erforderlich, da sie solche nur anspornen, nicht dauerhaft stärken). Der Erzeugung von Schleim widerstehn sie sehr, und daher sind sie in vielen cachektischen Krankheiten zu empfehlen; vortreflich sind sie um deswillen fast immer bey dem fluore albo der Frauenzimmer, einer jetzt in vielen Ländern äußerst häufigen Krankheit, so wie auch bey Kindern, die von schwächlichen Körperbau sind und Disposition zu Erzeugung des Schleims und der Würmer haben. Bey vielen langwierigen Krankheiten, die Schwäche der Eingeweide des Unterleibes und der Verdauung zum Grunde haben, nützen sie sehr. Oft schützen sie uns vor ansteckenden Krankheiten, als vor Faulfieber, Ruhren,

Masern

Masern u. a. m. wegen ihrer die Ausdünstung befördernden Kraft. Schon manchen, der am Nervenfieber darniederlag, rettete ein guter Wein das Leben, der ohne ihm aber ein Opfer des Todes würde geworden seyn; und beyden sowohl in unsern Gegenden nicht seltenen wahren Faulfieber (febri putrida languinea simplici) als auch im letzten Zeitraum des galligten Faulfiebers, wo gänzliche Erschöpfung der Kraft ist, wo das Blut aufgelößt und die ersten Wege rein sind, übertrift der Wein, vorsichtig gebraucht, fast alle andere Mittel, indem er die Kräfte belebt, und der Fäulniß Schranken setzt. Auch der äußerliche Gebrauch der hitzigen Getränke ist von nicht geringen Nutzen. Sie machen, wenn sie äußerlich eingerieben werden, die von Strapazen ermatteten Glieder durch ihre belebende Kraft von neuem zur Arbeit geschickt; bei Quetschungen, kalten Geschwülsten, stockenden Blut u. d. gl. ist ihr äußerer Gebrauch unschätzbar: schwachen gelähmten Gliedern ist das Baden in geistigen Flüßigkeiten oft sehr nützlich: selbst beim Brande können sie nützen.

Nicht gleichgültig ist die Wahl der hitzigen Getränke; es ist einleuchtend genug, daß die stärksten hitzigen Getränke, nehmlich die Branteweine, von denen ein Franz- und rheinischer Brantewein Vorzüge hat, wegen ihrer heftigen Wirkung nur mehr im gesunden Zustande, wo man eine Anspornung nöthig zu haben glaubt, gebraucht werden dürfen; und doch vorzüglich nur von solchen, die einen gröbern Körperbau haben, die stets unter freiem Himmel jeder rauhen Witterung, der stärksten Kälte ausgesetzt sind, von den schwersten Arbeiten ermattet werden, und nur gröbere Speisen genießen. Aber auch nicht jeder Wein ist jeden Umständen angemessen, denn nicht in allen Arten von Weinen sind die Bestandtheile dieselben und das Verhältniß derselben

sich

sich gleich; bey verschiedenen sind die wäßrigen Theile mit mehr geistigen und weniger schleimigten Theilen versehen, als: Burgunder, Champagner u. a. m. diese haben eine schnellbelebende Kraft, und dienen daher vornehmlich da, wo die Kräfte eines vorzüglichen Sporns bedürfen, bey Ohnmachten, zur Verhütung des Eindringens ansteckender Krankheiten, zur Stärkung des Magens, hypochondrischer und hysterischer Personen, vorzüglich bei Nervenfiebern, und überhaupt wo völlig erschöpfte Lebenskräfte dringende Hülfe erfordern. Andre führen bey ziemlich vielen geistigen Theilen eine größere Menge süßlicht schleimichter Theile; als die Ungarischen, Italiänischen, Spanischen und Portugisischen Weine; diese süßen, angenehmen, bey schwachen Magen leicht etwas in Gährung übergehenden Weine erhitzen sehr, und haben eine mehr nährende Eigenschaft; sie dienen nur dann, wenn die Verdauung gut ist, erfordere einen mäßigen Genuß, und haben bei weiten nicht die stark belebende Kraft, welche jenen eigen ist; diejenigen Personen, welche weniger von Wallung und Erhitzung des Bluts zu befürchten haben, können sie dreister genießen, als andere. Noch andere Weine haben zwar eine nicht geringe Menge geistiger Theile, aber wenig entwickelt, und mehr mit sauersalzigen Theilen verbunden, als Rheinwein, die säuerlichen Franz- und Oestreichschen Weine: diese, vorzüglich ein alter Rheinwein, dienen wegen ihrer anziehenden stärkenden Kraft vornehmlich, um mit der Belebung der Lebenskräfte zugleich der Fäulniß Gränzen zu setzen: übrigens schicken sich die Weine zum ordinairen Gebrauch, wenn jemand sich einmal angewöhnt hat, täglich eine mäßige Menge Wein zu genießen, am besten, da diese nicht zu sehr erhitzen, mehr auflösen und nur eine mäßig belebende Kraft haben; nur müssen sie nicht zu jung, nicht zu herbe, noch zu sauer seyn, und einen nicht zu geringen Antheil von

Geist

Geist haben. Endlich haben noch andere, nebst mäßig geistigen und sauren Theilen, eine Menge erdigter Theile, als verschiedene Rothweine, wie Pontac, Medoc u. a. m. die eine vorzüglich zusammenziehende Kraft besitzen, und denen mehr angemessen sind, welche zu lockern und zu schwammigen Körperbau, zu wäßrige Säfte haben, und bei denen die festen Theile erschlaft sind; auch können sie nutzen, um Ausleerungen, die die Natur zu stark bewürkt, als Durchfälle, Blutflüsse u. d. gl. anzuhalten, doch ist dazu immer mehr Vorsicht und der Rath eines Arztes erforderlich.

Aber so wie die besten Güter der Erde verkehrt, und nicht nach dem Willen der Schöpfung angewandt, nur zum Verderben gereichen, eben so müssen die hitzigen Getränke dem menschlichen Körper seinem Untergange näher bringen, wenn sie nicht so, als es die Natur will, sondern im Uebermaaß und unnöthiger Weise gebraucht werden.

Die Naturkräfte unsers Körpers im gesunden Zustande sind von der Beschaffenheit, daß sie keines Reizes bedürfen, um die nöthigen Verrichtungen zu bewürken, welche geschehen müssen, wenn unser Leben bestehen soll; ja, der Reiz muß so gar schädlich werden, da er Unordnungen in den Verrichtungen hervorbringt, wenigstens macht, daß sie zu stürmisch geschehen, und daß sie zu sehr von den der Natur angemessenen Bewegungen abweichen; denn auf den natürlichen unsern Säften angemessenen Reiz und auf die unsern festen Theilen angemessene Reitzbarkeit, auf die davon abhängige gehörige Action und Reaction im Körper, beruht vorzüglich unsere Gesundheit und Leben. Je mehr wir daher den bey der Schöpfung unserm Körper eingepflanzten bewundrungswürdigen Naturkräften getreu blei-

ben, d. i. jemehr wir die unsern Körper angemessene einfache Lebensart beobachten, schickliche Nahrungsmittel und Getränke mäßig genießen, und durch mäßige Bewegung unser Blut durchzuarbeiten suchen, jemehr wir uns hüten, fremde Reitze in den Körper zu bringen, und an solchem unnöthiger Weise zu künsteln; desto mehr wird die Natur ein blandes gutes Blut zubereiten, und von dessen Einfluß ins Herz ein dem Herzen angemessener Reitz, so ein unserer Gesundheit angemessener Umlauf des Bluts, und dann alle Verrichtungen, Ab- und Aussonderungen von Säften, der Natur unsers Körpers am angemessensten hervorgebracht werden. Jemehr fremde Reitze aber durch Nahrungsmittel und Getränke in den Körper gebracht werden, desto mehr muß der dem Blut und anderen abgesonderten Säften eigener Reitz, und die den festen Theilen eigene Reitzbarkeit in Unordnung gebracht, sich im natürlichen Grade und Verhältniß ungleich gemacht und auf solche Art die Verrichtungen des Körpers mehr oder weniger zerstöhrt werden. Was sind die hitzigen Getränke aber anders, als fremde schädliche Reitze, wenn sie nehmlich täglich da, und noch darzu in Uebermaaß genossen werden, wo die Naturkräfte völlig hinreichen und wo sie also ganz überflüßig sind? Wozu also diese überspannte Kräfte? Müssen nicht frühzeitige Zerstörungen derselben, Folgen der übertriebenen Anstrengungen seyn. Jede in ihren Lauf überspannte Maschiene erreicht ihr Ziel, ihren Tod früher, als sie würde gethan haben, wenn sie ihrem natürlichen Lauf wäre überlassen geblieben; jede Uhr — wenn es erlaubt ist, aus einigen Rücksichten eine tode künstliche, nach ihrer Mechanik laufende Maschiene mit einer belebenden, mit so wunderbaren Kräften begabte Maschiene, als der menschliche Körper ist zu vergleichen — jede Uhr würde noch einmal so früh abgenutzt und unbrauchbar werden, wenn

sie

sie noch mahl so geschwind liefe, als sie es soll; jede elastische Feder würde vor der Zeit erschlaffen, wenn sie stärker gespannt würde, als sie es soll. So auch der menschliche Körper! Obgleich die Naturgesetze nach allmähliger Verlöschung der Lebenskräfte seine Lebenszeit auf 80 bis 90 Jahr bestimmt, so muß er doch durchaus früher abgenuzt werden, wenn seine Kräfte täglich durch hitzige Getränke überspannt, und in tumultuarische Bewegung gebracht werden. Es ist dies bey solchen Personen der Fall, die ohnehin schon von Natur mit einem feurigen Blut, und sehr große Reitzbarkeit der festen Theile, mit sanguinisch-cholerischen Temperament begabt sind.

Die Art, wie die hitzigen Getränke den Tod vorzüglich beschleunigen, ist aber folgende. Es muß nehmlich durch den täglichen übermäßigen Reitz, durch die überspannten Kräfte, durch die dadurch bewirkten Unordnungen in den körperlichen Verrichtungen, vornehmlich durch die bewirkte stärkere Ausdünstung der Haut und andere verstärkte wäßrige Ausleerungen ein Mangel und Zähigkeit der Säfte, eine Trägheit im Körper entstehen: die festen Theile, sowohl Fleischfibern als Knochen, verliehren ihren natürlichen Leim, (gluten) der sie zur Bewegung geschickt macht; sie werden spröde, steif, trocken, und auf solche Art zu ihren Geschäften untauglich. Tausende von Gefäßen schließen sich allmählig: alle Verrichtungen im Körper gehen träger von statten; Appetit zu Speisen ist nur wenig da wegen Mangel der Verdauungssäfte, es wird daher nur wenig genossen, und auch selbst aus diesen wenigen Speisen wird wegen zerstörter Verdauung nur ein schlechter Milchsaft zubereitet, wenn er zum Blute gekommen, schlecht durchgearbeitet, und so wird ein scharfes Blut erzeugt, das zur Ernährung des Körpers, und zum Ersatz dessen,

was täglich abnutzt, wenig geschickt ist: dieser unaufhörliche Verlust der abgenutzten Theile wird also nicht hinreichend wieder ersetzt: alle weichen Theile und der ganze Körper kriechen zusammen, der Lauf des Bluts wird langsamer und träger, auch das Gehirn und Nerven müssen dabey eine große Veränderung leiden, denn auch sie verlieren ihre zu oscillirenden Bewegungen oder zum Lauf des Nervensafts erforderliche Geschwindigkeit und Kraft, die Einwirkung der äußeren Sinne auf die inneren wird immer schwächer und stumpfer, die freie Denkkraft selbst wird wegen der mit dem Gehirn so genauen Verbindung zu wirken behindert, und in den Zustand versetzt, daß sie, ohne daß das Gehirn von den hitzigen Getränken gereizt und aufgeweckt wird, nicht vermögend ist, was von allen Seiten zu überdenken, vorzüglich das Gedächtniß wird geschwächt. Auf solche Art wird der Magen vor der Zeit, nachdem er früher oder später mehr oder weniger hitzige Getränke genießt, schon in seinem 40ten oder 50ten Lebensjahre in den halb abgestorbenen traurigen Zustand versetzt, denn er, falls er gehörig diätetisch gelebt hätte, und den Tod des Alters hätte sterben sollen, erst in dem achtziger oder neunziger Lebensjahre nach genossenen Freuden des Lebens allmählig würde erreicht haben. Aber nicht dieses frühere Absterben allein hat der Misbrauch der hitzigen Getränke zur Folge; sondern auch traurige, martervolle, langwierige Krankheiten und Nachtheile mancherlei Art bringt er hervor.

Oft werden schon bei Kindern die hitzigen Getränke, vorzüglich die Branteweine, gemisbraucht: das noch sehr zarte und daher durch selbige desto leichter zerrüttete Nervensystem rächet sich bey ihnen außer anderen Nachtheilen durch den benommenen Wachsthum des Körpers. Den Jünglingsjahren sind sie vorzüglich drohend, denn

in

in diesem Alter wird man leicht zum Misbrauch derselben hingerissen: außer den Verlust der hellen Stimme zog sich daher schon mancher robuste, blühende Jüngling durch ihren frühen und unmäßigen Genuß früh eine zerrüttete Gesundheit zu; mancher brachte dadurch seine Anlage zum Blutspeien in wirklichen Ausbruch, dieses dem Leben wegen der Folgen so sehr drohenden Uebels, mancher zog sich dadurch fürchterliche hämorrhoidalische Zufälle zu, welche sein Leben unter traurigen siechen Tagen sehr früh endigten; mancher; der Selbstbefleckung trieb, und dadurch seinen Körper entnervte, vermehrte durch sie den Hang zu diesem Laster, da er durch sie seine Phantasie und Wollüste nur noch immer anflammte, und endlich wurde schon mancher hofnungsvolle Jüngling, von ihnen berauscht, in die Arme einer Bulerin getrieben, von der er traurig, den Körper, ja selbst die Knochen zerstörende Krankheiten und zeitlebens siechen Körper erbte.

Frauenzimmer sind wegen ihres empfindlichen Nervensystems, den Nachtheilen, welchen der Misbrauch der hitzigen Getränke nach sich zieht, um so leichter ausgesetzt, wenn sie sich demselben ergeben; vorzüglich bringt der Misbrauch derselben bey ihnen Nervenkrankheiten zuwege, und schwangern Frauens macht er ohnedem, ausser vielen andern schlimmen Zufällen während der Schwangerschaft, oft einen Abortus; vorzüglich um deswillen war daher den Karthaginenserinnen und Römerinnen das Weintrinken äußerst scharf verboten, und fast Todesstrafe darauf gesetzt. Kreißende und Kindbetterinnen werden oft, vorzüglich auf dem Lande aus bekannten nicht genug auszurottenden Vorurtheilen, ein Schlachtopfer der hitzigen Getränke, so wie auch mancher Landmann in hitzigen Krankheiten durch sie das Leben vollends zernichtet.

Mehre-

Mehrere große Aerzte, als Fr. Hofmann, van Swieten u. a. haben die Entstehung der Nieren- und Blasensteine vorzüglich den Misbrauch der Weine zugeschrieben, weil eine Säure (Phosphorsäure) der Grundstof dieser Steine, und Säure doch auch vorzüglich in den Weinen ist: und es ist auch nicht zu leugnen, daß, wenn auch wirklich Steine vom Weine nur äußerst selten oder gar nicht entstehn, doch wenigstens ein Gries von Misbrauch des Weins erzeugt werden kann. Gewisser indes und äußerst häufig bringt der Misbrauch der hitzigen Getränke, und zwar vorzüglich des Weins eine andere, mit dem Nieren- und Blasenstein verwandte Krankheit, nehmlich die Gicht, vornehmlich das Podagra, hervor; zwar eine dem Leben nicht sogleich äußerst gefährliche, aber doch martervolle Krankheit, welche schon genug die in der Diät begangene Fehler, mit welchen denen fast alles zum Besten lenkenden Naturkräfte und der Gesundheit entgegengeströmt wurde, bestraft; vorzüglich haben die Weine die Eigenschaft, daß sie gichtische Beschwerden erzeugen, früher oder später, nachdem es Verhalten oder Umstände mit sich bringen, pflegt endlich auch diese Gicht dem Leben ein Ende zu machen, gewöhnlich, indem sie zurück auf edlere Theile, auf Eingeweide tritt, deren Function hemmet. Oft pflegen auch Weintrinker, der Gicht ohngeachtet, noch überdem von einen Ausschlag im Gesicht, Kupfer genannt, der von einer Schärfe des Bluts zeugt, bezeichnet zu werden. Nicht selten zieht der Misbrauch der hitzigen Getränke, weil sie das Nervensystem vorzüglich angreifen, ein Zittern, Lähmung der Glieder und mehrere andere Nervenkrankheiten nach sich, gegen welche nachher gemeiniglich der Gebrauch aller Arzneimittel vergeblich ist. Nicht weniger können sie auch entweder gleich oder erst durch seine Recidive tödlichen Schlagfluß hervorbringen, theils in so fern eine von ihnen erzeugte Gicht sich auf

das

das Nervensystem wirft, das krampfhaft zusammenzieht und den Rückfluß des Bluts behindert; theils auch sogleich auf der Stelle nach ihrem Genuß, wenn sie nehmlich in solchen Uebermaaß genommen sind, daß durch ihren heftigen Reitz die Verrichtungen des ganzen Nervensystems in Unordnung gebracht, der freie Lauf des Bluts gehemmt wird, und sich das Blut im Kopfe anhäufen muß. Sehr gefährlich kann ihr übermäßiger Genuß bey starker Kälte werden, indem nehmlich, wenn man sich derselben berauscht aussetzt, leicht ein Schlaf folgt, in welchen, nachdem die Kälte das Blut aus den Gliedern und der Oberfläche des Körpers nach den inneren Theilen getrieben und so das im Kopfe angehäufte Blut vermehrt hat, gewöhnlich ein Schlagfluß des Lebens zerstört. Vornehmlich aber schadet der Misbrauch der hitzigen Getränke auf folgende Art:

So wohl bey Wein- als Branteweintrinkern, doch vorzüglich bei letzteren, leiden nehmlich hauptsächlich der Magen und Därme, und daher auch deren Verrichtung, die Verdauung; denn die starken hitzigen Getränke ziehen die Fasern des Magens und der Därme zusammen, hemmen daher mehr oder weniger die wurmförmige Bewegungen derselben, verhärten die Drüsen und schließen die den Magen- und die Dauungssäfte absondernde Gefäße, so daß eine bey weitem nicht hinreichende Menge mehr von diesen zur Auflösung der Speisen so nöthigen Säften ergossen, mithin also die Verdauung zerstöhrt wird. Oft trift man daher bey Brantweintrinkern die Speiseröhre und den Magen zusammengeschrumpft und mehr oder weniger verschlossen, sie haben keinen Appetit zum Essen, bringen Tage lang ohne allen Genuß von Speise zu, und genießen sie was, das ist aber nur gewöhnlich sehr wenig, so wird solches in einen schlechten Milchsaft verändert. Sowohl dieser wenige,

schlecht

schlecht zubereitete, zur Hervorbringung eines guten Bluts nicht geschickte Milchsaft, wie auch die durch hitzige Getränke bereitete, schon oben beschriebene Trockenheit der festen Theile, der Mangel an Säften, und die Zähigkeit derselben müssen durchaus zuletzt unüberwindliche, unheilbare Verstopfungen der Eingeweide des Unterleibes, der Leber, Milz, des Gekröses u. a. m. hervorbringen, die denn oft mancherlei hämorrhoidalische Zufälle, hypochondrische Beschwerden u. d. gl. bewirken; endlich aber bei großer Erschöpfung der Lebenskräfte, früher oder später, mehrere langwierige Krankheiten, als Wassersuchten, Trommelsucht, Abzehrungen u. a. m. nach sich ziehn; an diesen traurigen, den Aerzten verdrießlichen Krankheiten pflegen sie dann, nachdem sie Jahre lang gesiegt und zur ihrer Quaal genug gelebt, ihr Leben endigen.

Sollte es endlich gegründet seyn; daß Leute, die den Brantewein sehr gemisbraucht haben, an einer Selbstentzündung sterben können, wodurch der ganze Körper geschwind in Asche verbrannt wird, wie man denn wirklich zwey Beyspiele erzählt, so wäre auch dieses eine den Branteweintrinkern drohende, zwar sehr geschwinde, aber doch fürchterliche Todesart; wenigstens sagt man, daß in Pohlen und Rußland bey denen, welche den Brantewein in zu großem Uebermaaß getrunken, kurz vor dem Tode eine blaue Flamme zum Munde herausgefahren, und nach dem Tode etwas fortwähren soll.

Dies sind also die Nachtheile des Misbrauchs jedes hitzigen Getränks; es sind nur noch die Zerrüttungen, welche schlechte und verfälschte Weine im Körper hervorbringen, abzuhandeln übrig.

Unreife

Unreife Weine, denen das süßlichte schleimichte Wesen fehlt, durch welches vorzüglich die Gährung hervorgebracht und der Geist entbunden wird, müssen sehr nachtheilig seyn; sie verhärten die Fasern des Magens und der Därme, behindern die wurmförmige Bewegung derselben, und machen die Gelenke unbeugsam. Neue, noch nicht hinreichend von ihren gröbern erdigten und salzigen Theilen befreyete, und noch nicht gehörig geklärte, so wie überhaupt zu saure, scharfe und zu wenig geistige Weine, nehmen, vornehmlich bey schwacher Verdauung, zuweilen eine solche Schärfe und Säure im Magen an, die einen schwachen Scheidewasser nicht viel an Stärke nachsteht; die Folge davon ist, daß die Verdauung auf einige Zeit zerstört wird, und daß saures Sodbrennen, Koliken, martervolle Magenkrämpfe und andere Nervenzufälle entstehn, bis dann die Naturkräfte die Schärfe eingehüllt, oder durch Brechen und Durchfälle ausgeleert haben. Auch bloß schon von benannten schlechten Weinen selbst, ohne daß sie in eine solche Schärfe übergehen, können solche Zufälle entstehn. Vorzüglich Hypochondristen, die an Schwäche des Magens und der Därme leiden, müssen in der Wahl der Weine vorsichtig seyn, und immer einen mehr geistigen Wein wählen, wenn sie nicht, da bey ihnen vorzüglich leicht die Erzeugung dieser Schärfe eintritt, und ein schwacher Wein bey ihnen leicht in eine Art Gährung übergeht, von einem Heer fürchterlicher hypochondrischer Zufälle einige Tage lang gefoltert werden wollen. Zu sehr geschwefelte Weine erhitzen das Blut, treiben dasselbe nach dem Kopfe, machen Kopfweh, Dumlichkeit, üble Laune: man wird die Ueberschwefelung leicht gewahr, wenn man ein Stück glattpolirtes Silber, oder ein frisch gelegtes Ey in den Wein legt, denn beydes wird alsdann schwärzlich. Sehr gefährlich kann aber das Schwefeln der Weine werden, wenn es mit ro-

then Schwefelschnitten, die aus arsenikalischen Theilen bestehn, und mit Wismuth geschiehet. Verfälschung der Weine mit mehreren Arten von Gewürzen müssen wegen ihrer Erhitzung des Bluts und starken Wirkung aufs Nervensystem die Gesundheit sehr zerrütten; und mit narcotischen Mitteln verfälscht, kann der Wein zuweilen auf der Stelle Lähmungen und Schlagfluß nach sich ziehn. Unsere rothen Weine sind fast immer nur verfälschte, wenigstens der, welchen wir unter den Nahmen Pontac genießen; sie werden gewöhnlich mit Sachen gefärbt, welche zusammenziehend sind, und müssen daher Verstopfungen der Gefäße verursachen. Wismuth und Arsenik sind wohl selten, oder nie, zur Verfälschung der Weine genommen, es müßte denn bey Gelegenheit des schon erwähnten Schwefels seyn. Bey süßen Weine ist man aber nicht vor kupfrigen Theilen ganz sicher, und ein auf dem Genuß derselben erfolgender Ekel, Brechen, Schmerzen des Magens, und Krämpfe mancherley Art berechtigen uns, zur genauern Untersuchung des Weins. Vorzüglich traurig ist indeß das Loos derer, die das Unglück haben, einen Wein zu trinken, welchen man das Herbe durch aufgelößtes Bley, das ihm einen angenehmen, süßen, dem Kenner des Bleis leicht auffallenden Geschmack giebt, benommen hat: einer dem äußeren Anschein nach wohlfeiler Preiß, süßlicher Geschmack des Weins, und auf mäßigem Genuß schon erfolgendes Leib- und Magenweh erwecken schon Verdacht des Bleis; ist ein mit Blei verfälschter Wein in Menge genossen, so pflegt unter fieberhaften Zufällen, äußerst heftigen Beängstigungen und Kopfschmerzen eine heftige Kolik einzutreten, die mit hartnäckiger Verstopfung des Leibes vergesellschaftet ist, und die, wenn sie nicht gleich tödtlich ist, gewöhnlich Lähmung der Glieder, besonders der obern Extremitäten, Convulsionen und andere Nervenübel zurück läßt; jedoch kann sie noch

oft

oft durch zeitige Hülfe und angemessene Arzeneimittel wieder gehoben werden. Ist aber von dem mit Blei verfälschten Wein nur eine kleine Portion, indes oft und anhaltend genommen, dann ist die schädliche Wirkung des Gifts langsam, es entsteht langsamer Puls, Unempfindlichkeit, Verstopfungen und Verhärtungen in den Eingeweiden des Unterleibes, die wurmförmige Bewegung der Därme wird schwächer, das Zeugungsvermögen geht bei Mannspersonen verloren, und unter anhaltender Traurigkeit macht endlich eine langsame Abzehrung, die, wenn sie schon zu weit eingerissen ist, alle Hülfe der Aerzte verspottet, dem Leben ein Ende. Es ist daher wichtig, zu erfahren, ob ein verdächtiger Wein mit Blei verfälscht ist oder nicht; von verschiedenen Methoden dazu ist die einfachste folgende, man tröpfelt in ein Glas des verdächtigen Weins etwas von einer aufgelößten Schwefelleber; erfolgt ein schwarzbrauner Bodensaz, so sind wir berechtiget zu vermuthen — denn dieser schwarzbraune Bodensaz kann auch von andern unschuldigen Ursachen herrühren, — daß solches ein Bleikalk sey: jeder Apotheker und Chemiker wird dann leicht durch genauere Untersuchungen, als durch Reduction des Bleies in seine Metallgestalt, entscheiden können, ob es wirklich Blei sey oder nicht.

Auch die Branteweine sind oft durch fremde Beimischungen noch auf besondere Arten nachtheilig. Der Fruchtbrantewein schadet vorzüglich durch sein saures Phlegma, das ekelhaft riecht und schmeckt, und schon in kleinen Dosen Erbrechen macht; es zerrüttet vorzüglich die Verdauung. Zuweilen wird der Brantewein mit starken Gewürzen zubereitet, und dadurch muß er, da er schon einfach einen behutsamen Geruch erfordert, natürlicher Weise um so nachtheiliger werden, denn Gewürze erfordern eine noch vorsichtigere Anwendung, als hitzige Getränke. Noch gefährlicher ist die Verfälschung

des

des Branteweins mit narcotischen Mitteln, und wie es in England gebräuchlich ist. mit den Kirschlorbeerwasser, das von den Blättern des Prun. lauro-cerasi L. zubereitet ist. Vornehmlich schädlich wird der Brantewein durch eine Beimischung kupfriger Theile, welche oft dadurch geschieht, daß der Brantewein über kupferne Helme destillirt, und durch kupferne Röhren aus den Kühlfäßern geleitet wird. Diese gefährliche Auflösung des Kupfers in Brantewein macht Uebelkeit, Brechen, Schmerzen des Magens, Entzündung derselben, Krämpfe, Zittern der Gelenke, Lähmungen, Verstopfungen des Gekröses und mancherley andere Nachtheile. Die Gegenwart des Kupfers verräth sich leicht durch die nach Zumischung des Salmiakspiritus entstehende blaue Farbe. So viel von den starken hitzigen Getränken! nun noch etwas von den schwächern derselben, nehmlich den Bieren.

Sowohl die braunen Gersten- als auch süßen Weizenbieren sind, wegen ihrer nährenden, gelinden reizenden und stärkenden Kraft zum täglichen Getränk viel vorzüglicher und angemessener. Sie werden aus der Abkochung der geschrotenen und gemalznen mehlichen Saamen, als aus Weizen, Gerste, Haber, auch wohl aus Rocken, Reiß, u. a. m. durch die Gährung zubereitet, und enthalten außer den wäßrigen eine Menge süßlicher, schleimigter und etwas geistige Theile. Nach der Verschiedenheit der Frucht, aus der das Bier verfertigt; nach der Verschiedenheit der Materie, die dem Bier zur Verbesserung des Geschmacks, Geruchs und um ihm eine längere Dauer zu schaffen gesetzt ist; nach der vollkommnen oder unvollkommnen Gährung, die es erlitt, und nach Verschiedenheit des dazugenommenen Wassers, müssen auch die Eigenschaften der Biere sehr verschieden seyn. Um ein gutes Bier zu erhalten, muß man gutes,

tes, reines, wohl gemalzenes Getreide und gutes Wasser nehmen; wenn es wohlschmeckend werden soll, so müssen die geistigen Theile aus den Körnern durch die Gährung nur bis auf einen gewissen Grad aufgeschlossen und entbunden werden, dieser Grad der Gährung muß aber nach der Verschiedenheit des Wassers, der verschiedenen Wärme der Luft und mehrern anderen Umständen wohl abgemessen werden, da er bald früher, bald später eintritt; es muß mäßig mit den Hopfen versetzt seyn, denn ganz ungewürzte Biere blähen sehr, schwächen die Verdauung, machen Leibweh, Verschleimung und Verstopfung der feinern Gefäße; und alte ungehopfte Biere sind gewöhnlich verdorben und sauer, aber allzuviel gewürzhafte Zumischungen müssen freylich dies Getränke wieder zur Arzeney, und wegen böser Zumischung oft schädliche Arzenei machen: wenigstens sollte daher strenge geahndet werden, wenn Bier mit Lolch (lolium temulentum. L. Tollrich), Post, (Ledum paluſtre L. wilder Roßmarin), und andern narcotischen Mitteln versetzt werden, deren Nachtheile hinreichend bekannt sind; eben so sehr sträflich ist auch ein Zusatz von Küchensalz oder Pottasche, denn beides benimmt den Bier die durstlöschende Kraft, und die Pottasche befördert noch insbesondere die Fäulniß der Säfte. Das Bier muß ferner wohl ausgegohren haben, und von seinen Hefen befreiet seyn, wenn es keine Blähungen, Durchfälle, Reißen im Leibe, Strangurien, oder wohl gar Entzündungen des Magens und der Därme, und Platzen derselben verursachen soll. Es muß wohl verwahrt, klar, nicht zu frisch und nicht zu alt seyn. Ein so zubereitetes, nicht zu starkes und nicht zu schwaches Bier besitzt alle die Eigenschaften, die wir von einem für unsern Körper und für unsere schwache Verdauung passendes Getränk, das zum täglichen Genuß bestimmt ist, erwarten können. Denn die wäßrigen Theile verschaffen

schaffen dem Biere eine durstlöschende, die süßlicht-schleimigten eine nährende, die geistige eine erquickende und belebende, und die bittern vom Hopfen berührenden Theilen eine stärkende Kraft; es sind hier also mehr heilsame Kräfte beysammen, als in stärkern hitzigen Getränken. Die geistigen Theile sind hier in geringerer Menge vorhanden; und von den wäßrigen und schleimigten Theilen so eingehüllt, daß wir von ihnen bey täglichen und häufigen Genuß des Biers nicht leicht übele Folgen zu befürchten haben. Wegen der vereinigten Kräfte können die Biere in verschiedenen Krankheiten neben den Gebrauch zweckmäßiger Arzeneyen, als Hülfsmittel sehr nützlich seyn, so ist nehmlich bey Erschlaffung der festen Theile und träger Verrichtung derselben, bey wäßrigten und schleimigten Säften zu langsamen Umlauf derselben, schwacher Verdauung, Neigung zur Säure im Magen, und bey Trägheit der natürlichen Ausleerungen; der Gebrauch eines starken bittern Biers, als des Englischen, oder der aus Gerste mit Hopfen zubereiteten Doppelbiere, von großen Nutzen. Ein sehr heilsames Getränk sind sie auch bey denen, die nach schweren überstandenen Krankheiten ermattet und an Kräften erschöpft sind. Doch, um so viel dreister können im gesunden Zustande die mäßig starken Biere als gewöhnliches Getränk genossen werden, vorzüglich, um sich nach sauren Geschäften zu erquicken, und neue Kräfte zu verschaffen. Aber man muß sich nicht weniger in der That darüber bewundern, wenn man diese zur Erzeugung eines guten Bluts so geschickten und zur dauerhaften Gesundheit der Menschen abzweckenden Bier hin und wieder verachtet, und den starken hitzigen Getränken, die viel theurer sind, und bey etwas zu häufigen Genuß die Gesundheit zerrütten, weit nachgesetzt sieht! Wundern muß man sich, daß wir so ausarteten, da doch unsere Vorfahren, die alten Deutschen, sich bei ihrem Biere so wohl befanden,

so

so robust, wohl genährt und vergnügt dabey waren; und da wir auch noch jetzt dies Beispiel nicht bloß an unsern Braumeistern und Brauknechten, sondern auch an den Bierländern haben, die bey ihren guten Bieren viel stärker und jovialischer, als der größte Theil der Bewohner von Weinländern sind *). Mögte daher doch jede Polizey auf das Brauwesen allen möglichen Fleiß verwenden! Mögte dann aber auch jeder, vorzüglich der Handwerker, Landmann und Tagelöhner statt des Branteweins und des äußerst dünnen, mithin nur auszehrenden, entkräftenden und die Säfte verderbenden Koffeegetränkes, den angemessenern zur Arbeit geschickt machenden Trank, das Bier häufiger genießen. Vielleicht würden dann unsere, durch ihren robusten Körperbau berühmte, Vorfahren in uns, oder doch wohl in unsern Generationen, von neuen wieder aufleben.

Anmerkungen und Zusätze des H. d. B. z. A.

Ich nutze diesen Aufsaz, um das, was ich wegen der hitzigen Getränke und insbesondere des Branteweins auf dem Herzen habe, hier anzuführen. Als Beytrag zur Volksarzneykunde verdiente wohl der obige Aufsaz eine Stelle in diesen Beyträgen, zumal da er in einer Wochenschrift bekannt gemacht wurde, die den Ruf einer guten nüzlichen Auswahl vor sich hat, und doch nicht so allgemein in ganz Deutschland gelesen wird, als sie verdient. Gewiß der Zweck dieses Aufsatzes — unsere deutschen Landsleute von den hitzigen Getränken abzubringen, und wieder an das Trinken des Biers zurückzuführen, das unsere Vorfahren so kraftvoll, so aus-

*) S. in göttingisch. Magaz. von Meiners und Spitler, 4 B. 2 St. S. 203.

ausdauernd, so fest, so geradsinnig und so tapfer machte, — ist lobenswerth, wenn er auch nicht so ausgeführt seyn sollte, als mancher meiner Leser wünschen wird. Des Zwecks wegen hab ich ihn hier wieder abdrucken lassen, vielleicht, daß er dort oder hier den Nutzen stiftet, welchen der gutmeinende Verfasser erreichen wollte, ich bin überzeugt, daß sein Zweck heilsam und in manchen Ländern, wo das Brantewein- und Weintrinken fast zum allgemeinen Nationallaster geworden ist, zur Aufnahme und so gar schon zur Erhaltung derselben nothwendig ist.

In andern Gegenden Deutschlands mag, wenn ich den Klagen der Aerzte trauen soll, das Lustseuchengift die Städte und die Dörfer mit wandelnden Leichen anfüllen oder nach und nach völlig entvölkern; aber ich kenne viele Gegenden Deutschlands, wo nicht dies Gift, sondern der Mißbrauch des Branteweins, und bey der vornehmern Klassen der Einwohner des Weins, denselben Nachtheil und denselben Schaden stiftet —; gewiß gehen beide Laster in Deutschland gleichen Schritt, nur daß dies diese, und jenes jene Gegend verwüstet und entvölkert; beide verdienen die ernsteste Aufmerksamkeit der Regenten und der Polizey, und beyde sind gleich schwer im Zaum zu halten. Um ein Mittel aufzufinden, die Lustseuchenansteckung zu verhüten, sind Preißaufgaben bekannt gemacht worden, noch haben sie wenig gefruchtet, denn noch ist kein solches Mittel entdeckt worden; mir ist keine Preißfrage bekannt geworden, wie das Branteweintrinken im Zaum zu halten sey? vielleicht daß sich diese mit bessern Erfolg beantworten ließe, vielleicht daß aber dabey das Regale etwas leiden würde, und dann zweifle ich, ob die beste Beantwortung dieser Preißfrage Nutzen schafte, es sey denn, daß sie vorerst den Schaden, welchen der Landesherr durch das

Brante-

Brantweintrinken an der productiven Classe seiner Unterthanen leidet, gegen den Nutzen berechnet, welchen er von den Accisen und Abgaben der Brantweinsbrennereyen und der Brantweinsschenken gewinnt, gewiß würde das minus in dieser Einnahme gegen das plus in jener Ausgabe, jeden der noch Augen hat, sie öffnen.

Das schädlichste unter allen geistigen oder hitzigen Getränken ist gewiß der Brantewein; im Uebermaas getrunken, verderbt er Leib und Seele, und wenn einmal der Brantewein ein angenehmes Getränk geworden ist, dann verführt er fast immer zum Uebermaas. Umständlich und gelehrt seine Schädlichkeit oder seinen nachtheiligen Einfluß, sowohl auf die körperliche, als auf die seelische Gesundheit, zu beweisen, ist hier der Ort nicht. Er macht die Säfte gerinnen, zieht die festen Theile zusammen und macht sie hart, er wirkt auf die Nerven betäubend und erschlafft zuletzt; aus dieser allgemeinen Angabe seiner Wirkungen lassen sich alle üble Folgen erklären, die sein Mißbrauch nach sich zieht. Ich will aus Greumanns diätetischen Wochenblatt nur das Namenregister der Krankheiten hersetzen. Die Folgen des Brantweintrinkens sind: verdorbene Magen, verengerte Eingeweide, zusammengeschnürte Gedärme, verdicktes Blut, das durch die Adern schleicht, und allenthalben im Körper Verstopfungen hervorbringt, Taumel und Schwindel, allgemeine Nervenschwäche, Betäubung der Sinne, geschwächte Empfindlichkeit, Mangel an Appetit, verlohrne Eßlust. Zuweilen plötzliche Schlagflüsse, Convulsionen, Raserey. Angegriffne Eingeweide, Verstopfungen der Gefäße, oder Zerreißungen der Adern, tödtliche Verhärtungen des Abgangs. Scirrhöse Anschwellungen in den Drüsen. Entzündungen der Leber, der Nieren oder der Gedärme, bösartige Fieber, verdorbene Lungen, Blutspeien, Hu-

sten, Heiserkeit, Schwindsucht, Dörrsucht, Wassersucht, Zittern oder Lähmungen der Glieder, Brand, Auszehrung, Verderbung sonst nützlicher Nahrungsmittel, Schwäche des Verstandes und Betäubung aller Seelenkräfte. Schon eine lange schreckliche Reihe von Krankheiten, welches Nahrungsmittel kann selbst durch den gröbsten Misbrauch auf so mancherley Art so fürchterlich wirken, und welche Art des Luxus hat wohl so viele und so tödliche Folgen? und doch läßt sich das Krankheitsverzeichniß noch vermehren. Die Eigenschaft des Branteweins, unsere Säfte gerinnen zu machen, erzeugt Gicht und Podagra, Gelbsucht und Gallensteine; durch seinen öftern Reitz schwächt und erschlafft er die Spannkraft des Magens so sehr, daß er keine Speisen mehr bei sich behalten kann, sondern sie durch Erbrechen wieder auswerfen muß. Durch die Verdickung, Hitze und Schärfe des Bluts, verbunden mit der Beschleunigung des Umlaufs desselben verursacht er Goldaderbeschwerden und Blutstürze aus der Gebärmutter. Den Weibern verursacht er wegen ihren reizbaren und empfindlicheren Muskel- und Nervenfasern, Krämpfe im Unterleibe, Verstopfung der monatlichen Reinigung, Magenkrampf, Wallung des Bluts, starken Andrang des Bluts in die Gebärmutter, Wollust und Unersättlichkeit im Beyschlaf, Vermehrung des Abflusses der monatlichen Reinigung und dadurch oft Unfruchbarkeit. Hahnemann findet in dem Mißbrauch des Branteweins eine Hauptursache böser Säfte und alter fauler Geschwüre, und Haller erzählt, daß das Branteweintrinken die Sehnen und die Adern endlich verknöchert hat. Doch dies Heer von Krankheiten ist schwerlich mächtig genug, alle kameralistischen Bollwerke zu übersteigen und die Regenten zu nöthigen, mit der Arzeneykunde einen Bund gegen diese Mordthaten des Branteweins zu schließen und alle ihre Macht anzuwenden, den Feind aus ihren

Reichen

Reichen zu treiben, der so zahlreiche Niederlagen unter ihren Unterthanen anrichtet. Die Erfahrung lehrt ja, daß fast in allen Ländern jedes andere Böse eher und wirksamer unterdrückt, und jedes andere Gute frühzeitiger und thätiger eingeführt wird, als das Böse und Gute, was auf Leben und Gesundheit der Menschen Einfluß hat. Man wird schon wissen, das Gute, welches der Branteweingenuß stiften kann, mit so viel Fackeln zu erhellen, daß es dort, wo er mordet, ganz dunkel wird, und daß der väterliche Fürst, welcher jene Mordthaten sehen könnte, so von diesem Fackellicht geblendet wird, daß sie vor seinem Auge in Nacht und Dunkel bleiben! Der Brantewein feuert die Menschen, welche ihr Brodt sauer und mit Schweiß verdienen müssen, an, er ermuntert, erhält und stärkt sie, die sonst ihrer harten Arbeit unterliegen müssen. Zum Muth und zur Ausdauer bey der härtesten Anstrengung wird nichts, als substantielle Nahrung erfordert, die Arbeitsthiere sind Zeugen. Geistige Getränke geben weder Kraft noch Nahrung, feuern sie Anfangs auch zur Arbeit an, so schwächen und ermüden sie hernach destomehr. Er erregt, sagt Haller, eine kurze Munterkeit, auf welche Schläfrigkeit und ein höchst erbärmlicher Zustand des Leibes und der Seele folgt, und Möser: „es ist wohl nichts gewisser, als daß unsere Vorfahren sich eine geraume Zeit ohne dieses Getränke beholfen haben, folglich die allezeit fertige Einwendung, daß der Landmann und die Schifsleute nicht wohl ohne dasselbe sich behelfen könnten, eine gutherzige Wendung unserer alten Branteweinstrinker oder eine feine List der Brennereyen-Pächter sey. Sollte man nicht eine Sache, die unsere Vorfahren so lange und so glücklich entbehrt haben, auch wiederum entbehren können?„ Der Brantewein befördert die Verdauung, und der Magen der arbeitsamen Menschenklasse, die größtentheils von trocknen und

harten schwerverdaulichen Speisen leben muß, muß zur Verarbeitung und Verdauung derselben gestärkt und angefeuert werden. Eine Zeitlang scheint es so, weil er in gesunden Menschen den Magen anreitzt sich zu bewegen, und weil er (vermöge seiner zusammenziehenden Kraft) die Heilung des Magens enger macht, und solchergestalt die Ausdehnung der Luft, welche man Blähungen nennt, im Zaum hält, doch verhärtet er auch alle Speisen, er verdickt sie, er hilft Fleisch und Früchte gegen alle Veränderung conserviren, er macht die Lymphe und die Brühe des Fleisches und die Milch gerinnen und löset keine Speise auf; so spricht Haller von dem Branteweine, und Zimmermann sagt: alle geistigen Getränke befördern nicht nur die Verdauung nicht, sondern sie sind ihm größte Hinderniß, weil sie wohl Anfangs zu stärken scheinen, aber bald eine schleimichte Schlappigkeit zurück lassen. Und das ist eben das Unglück, daß man vom Branteweintrinken bey Anfällen von Blähungen oder Unverdaulichkeit eine scheinbare Linderung erhält; er zieht die erweiterten Wände des Magens etwas zusammen, und reitzt die Nerven desselben, dadurch wird die Kraft, und die Bewegung des Magens vermehrt, folglich auch, dem theoretischen Anschein nach, die Verdauung; überdies werden insgemein aufwärts einige Blähungen aufgestoßen, und nun glaubt man fast wie ein Schwärmer an die Verdauungskraft des Branteweins, rechnet aber dabey nicht darauf, daß er fast alle Speisen auch verdickt und verhärtet, und dadurch die Verdünnung derselben auf der andern Seite eben so sehr erschwert, als er sie auf der andern zu begünstigen schien, man empfindet diesen Nachtheil nicht sogleich, denn durch seine Zusammenziehung des Magens und durch seinen Reitz auf die Nerven treibt er die nicht gehörig verdaute Speisemasse bald in die Gedärme über, hier ist mehr Raum für die Blähungen, weswe-

gen

gen sie minder fühlbar werden, aber man gewinnt dabey nichts, die unverdaute Masse der Speisen ist in den Gedärmen eben so wenig zu einer guten Nahrung tüchtig, als sie es vorher im Magen war, man verliehrt vielmehr dabey, weil man sich durch die scheinbar vom Brantewein erhaltene Stärkung des Magens verführen läßt, dies Verdauungsmittel mehrmals zu nehmen, und dies um desto lieber und um desto öfter, weil es zugleich auch ermuntert und die Sorgen auf einige Zeit vergessen macht, und so kömmt man unvermerkt in die Gewohnheit des Branteweinstrinkens. Je öfter und je mehr man sich dieses heimtückischen Verdauungsmittels bedient, desto steifer, spröde und brüchiger werden die Muskelfasern und desto schlaffer und unempfindlicher die Nerven des Magens, so daß man endlich eine unglaubliche Menge davon zu sich nehmen muß, wenn der Magen das mindeste davon empfinden soll. Die Gewohnheit wird endlich Bedürfniß, was Anfangs ein Fünkchen war, wird endlich zur Flamme, die den ganzen Körper verzehrt, und den Menschen, der den Teufel mit Beelzebub vertreiben wollte, zum Thier herabwürdigt, und frühzeitig tödtet. Es giebt also wohl keine diätetischen Gründe, die so fest und unvermeidlich wären, daß sie die Nachgiebigkeit der Polizey, den Genuß dieses Getränks ohne Einschränkung zu dulten, rechtfertigen, ihre Unachtsamkeit gegen den Schaden desselben beschönigen, und das Zudrücken ihres Auges bey so häufigen Mordthaten desselben entschuldigen könnten. Der Brantewein ist kein Nahrungsmittel, er ist Gift, das nur in den Händen der Heilkunde Arzeney werden kann, weil dessen Gebrauch, Kenntniß, Prüfung und Behutsamkeit erfordert! Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf! ein wahrer Satz, der aber hier nicht anwendbar ist, weil der Gebrauch als Volksgetränk gar nicht statt haben sollte, weil Gift in den Händen des Volks in tausend

Fällen

Fällen Gift bleibt, ehe es in einem Fall Hülfsmittel wird. Bevölkerung seines Landes ist der Zweck des Fürsten, und seine Unterthanen weise und glücklich zu machen, das Ziel des Landesvaters, beyden widerstrebt das Brantweintrinken geradezu, es ist eine Quelle, woraus unzähliger Widerstand gegen diese Zwecke herfließt, und doch wird so wenig gethan, und das wenige noch mit so vieler Lauheit und Nachläßigkeit, um diese Quelle zu verstopfen, oft ihn sogar Gelegenheit gegeben, ihren Strom zu vermehren und ihre Arme zu vervielfältigen. Es ist natürlich, da das Brantweintrinken den Zunder zu einer Menge von Krankheiten hergiebt, die entweder die Gesundheit des Körpers unheilbar verderben oder frühzeitig tödten, daß es die Bevölkerung eines Landes beträchtlich schwächen und vermindern muß, und doch wird in der Polizeywissenschaft so wenig auf das Entvölkerungsmittel Rücksicht genommen, daß man nur in dem Polizeyrecht einzelner Länder einige Vorschriften gegen dasselbe kennt, und in der Polizeyverfassung fast aller Staaten diese Vorschritte vernachläßigt und nicht bis ans Ziel verfolgt. So viel ich weiß, hat bis jetzt nur noch der Scharfsinn und gerade Blick der Engländer das Brantweintrinken, als eine Quelle der Entvölkerung betrachtet; im Jahr 1725 fand man eine auffallende Abnahme der Geburten, und glaubte die Ursache davon in dem Mißbrauch des Brantweins zu finden, man beschwert dies Getränke mit neuen Auflagen, und die gute Wirkung dieser Erschwerung des Brantweintrinkens zeigte sich in den folgenden Jahren deutlich. Nach Frank, versichert Schlözer, daß der Brantewein innerhalb zehn Monaten allein in Petersburg 635 Bürger weggerissen habe. Dies sind Thatsachen, und beim Ausspruche der Aerzte, die bey den Kameralisten insgemein so wenig gelten, Thatsachen stehen ja sonst bey den Staatswirthschaften in Achtung,

tung, wie kommts, daß diese so allgemein übersehen werden? Ich darfs ja wohl nicht erst beweisen, daß zur Fruchtbarkeit oder zur Fortpflanzung Gesundheit des Körpers, mit wenigen Ausnahmen, allgemeines Bedingniß ist, und wie sehr, wie allgemein der Mißbrauch des Branteweins die Gesundheit des Körpers zerstöhrt, hierüber können und sollten nur Aerzte entscheiden, und ich denke, die haben entschieden, für jeden unwidersprechlich, der Augen hat, die sehen, und Ohren, die hören. Thilenius erzählt, daß im Moußer Gericht des Riedeseliſchen Gebiets, die Gewohnheit des Branteweintrinkens vorzüglich herrsche, und schreibt ihm mit Gewißheit die Ursache zu, daß die dortigen Leute nicht den großen schlanken Wuchs der übrigen haben. Friedrich Wilhelm I. der bekanntlich die größten und schönsten Leute Deutschlands unter seiner Garde in Potsdam versammlet hatte, verbot ihnen allen Gebrauch des Branteweins, weil er sah, daß der Mißbrauch desselben ihrer Gesundheit schadete, folglich auch einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Größe und Schönheit hatte. Zwar behauptet Weikard, daß Branteweintrinker gemeiniglich schöne Kinder zeugen, und dies treffe vielleicht am besten zu, wenn Mann und Frau zugleich diesem Getränke ergeben sind; ich kann dieser Behauptung nicht beytreten, der tägliche Augenschein widerspricht derselben in der hiesigen Gegend auffallend, hier ist das Branteweintrinken unter dem gemeinen Mann die Hauptuntugend und die Hauptquelle der vielen Wassersuchten, Gichten, Schwindsuchten und Schlagflüße, aber die Folge, welche Weikard von dieser Untugend rühmt, seh ich nicht, ich vermisse die schönen, wohlgebildeten Jungens durchaus, die von Männern mit gedunsenen blaurothen Gesicht herstammen sollen, ich sehe vielmehr in den Häusern schönere Kinder, in welchen der Brantewein nie anders, als von Taglöhnern getrunken wird.

Frey-

Freylich kann ich mir diesen Widerspruch nicht anders erklären, als daß die Schönheit der Kinder im Fuldaischen entweder von einer ganz andern Ursache herkomme, oder daß das Branteweintrinken diese gute Wirkung nur alsdann haben müsse, wenn es eine gewisse Höhe nicht übersteigt, aber nicht da, wo nach dem Ausdruck der Osnabrückischen Landstände in ihren schon vor hundert Jahren aufgestellten Beschwerden, Witz und Gesundheit versoffen wird. Aus den Sammlungen neuer und merkwürdiger Reisen Th. II. S. 201. erfährt man, daß die Indianer, welche keinen Branteswein trinken, gesunde, große, muntere und starke Leute, hingegen diejenigen ihrer Landsleute, in der Nachbarschaft der Hudsonsbey, die von den Europäern Branteswein erhalten und in dessen Genuß ausschweifen, ein mageres, kleines und träges Volk sind, welches kaum das rauhe Wetter des Landes ausstehen kann, und vielen Krankheiten unterworfen ist.

Es versteht sich ohnehin, daß ein Getränk, das den Körper ungesund macht und verdirbt, auch auf die Verrichtungen und Kräfte der Seele einen nachtheiligen Einfluß haben müsse. Man sieht täglich, daß unmäßige Branteweinstrinker endlich ihren Verstand und Gedächtniß verliehren und in eine gänzliche Stumpfsinnigkeit verfallen, und der große Montesquieu sagt, die Völlerey stürzt den Menschen in heißen Ländern in eine Tobsucht, in kalten macht sie ihn stupide. Der Brantewein hat auf mehr als auf eine Art einen schädlichen Einfluß auf die Nerven, und folglich auch auf die Seele, diese Verschiedenheit wird zwar von der natürlichen Anlage des Branteweintrinkers und von seiner übrigen Lebensart bestimmt und modificirt, aber dieses Detail kann ich hier nicht ausführen, sondern nur die Außenlinien von der Verschiedenheit der Wirkungen des Branteweins und ihren Einfluß auf die Seelenkräfte

ziehen,

ziehen, damit man sehe, daß zur Beförderung der jetzt so allgemein geforderten Aufklärung eines Volks, die Abstellung des Branteweinsaufens das erste und nothwendigste Bedingniß ist. Es ist bekannt, daß auf jede Anspannung der Nerven eine ihr gleiche Erschlaffung erfolgt; der Brantewein spannt die Nerven zur Thätigkeit und Munterkeit an, diese muntere Spannung erregt ein angenehmes Gefühl, man sucht sich länger dabey zu erhalten, und oft sogar sie zu vermehren, so bald der Reitz vorüber, oder wenn der Rausch ausgeschlafen ist, erfolgt ein Zusammenfallen, ein Schlappwerden der vorher gespannten Theile, welches Mattigkeit, Verlust der Kräfte, Unmuth und Stumpfsinn zu Begleitern hat, um diesen verdrüßlichen Zustand, dies unlustige Gefühl wieder zu heben, eilt man wieder von neuen zum Branteweinsglaß; auf diese neue Spannung folgt abermals eine neue Erschlaffung und neuer Unmuth, die etwas stärker sind, als die gestrige, um sich auch von dieser zu befreyen, und sich wieder in den vorigen angenehmen Zustand zu versetzen, wird ein Glas Brantewein mehr erfordert, und so erschlafft man, und so spannt man sich wieder von einer Woche zur andern, von einem Vierteljahr zum andern und endlich Jahrelang. Die Erschlaffung oder die Schwäche steigt täglich, so daß sie endlich habituell wird, und der Branteweinstrinker an Leib und Seele ermattet und abgestumpft ist. Die Nerven sind endlich so erschlafft und abgespannt worden, daß fast gar keine Kraft mehr in selbigen ist, der Mensch ist gegen alles, außer gegen den Reitz vom Brantewein unempfindlich, er wird zum langsamen, dummen Kopf, er hat zu nichts Talent, was feines Gefühl erfordert, er kann Dinge, welche seine Sinne nicht wirklich oder nicht stark berühren, gar nicht oder sehr langsam begreifen, er ermüdet bey dem geringsten Nachdenken, er hat die ödeste Langeweile, so bald er ohne Gesellschaft oder ohne

sinnli-

sinnliche Beschäftigung ist, es gehört Grausen und Schrecken darzu, wenn er gerührt werden soll, und doch ist er selbst verzagt und furchtsam; Mitleid, Menschenliebe, Theilnehmung sind ihm fremd, er urtheilt und fühlt langsam und oberflächig, er kann nicht geschwind zusammennehmen, was auf Zeit und Umstände taugt; er läßt sich leicht durch spitzfindige Köpfe, durch Betrüger und durch den Anschein hintergehen, er ist nur einzelner Begriffe fähig, und kann also auch nur einzelne Wahrheiten begreifen. Allein der Brantewein wirkt nicht immer bloß durch Reitz und darauf folgende Erschlaffung und Schwäche, er trocknet auch aus und verhärtet die biegsamen, beweglichen Theile unsers Körpers, und deswegen macht er auch die Nerven hart, trocken, und gleichsam starr. Die Folge dieser Nervenaustrocknung und Nervenverhärtung auf die Seelenkräfte sind eben so traurig, als die Folgen der Erschlaffung; die Sinne werden stumpf, die Empfindungen schwach und undeutlich, die Nerven und die Seele nehmen schwere Eindrücke an, und diese bleiben nicht lange in selbigen; Personen mit solchen harten trocknen Nerven sind unfähig die Wahrheit zu untersuchen, oder das Wahre vom Blendwerk zu unterscheiden, sie schwärmen jeden nach, der ihnen lebhaft vorschwärmt, und sie bleiben fest und anhaltend an ihrer Schwärmerey und an ihren Vorurtheilen hängen. Ueberhaupt kann man die Seele eines Erwachsenen, deren Werkzeuge oder dessen Nerven erschlafft, und abgespannt sind, mit der Seele in der ersten Kindheit, und wo sie ausgetrocknet und hart geworden, mit der Seele eines alten abgelebten Mannes vergleichen. Einen vorzüglichen Einfluß hat der Brantewein auf das Gedächtniß und die Erinnerungskraft, er mag die Nerven erschlaffen oder austrocknen, jederzeit entkräftet und schwächt er das Gedächtniß, und wer kennt nicht die große Wichtigkeit dieser zum Genuß

der

der menschlichen Vorzüge unentbehrlichen Seelenkraft? besonders soll der Brantewein auf das Gedächtniß nachtheilig wirken, wenn er des Morgens nüchtern getrunken wird. Es ist den Aerzten bekannt, welche ungesunde Veränderungen an häufigen Genuß des Branteweins auch in den Säften unsers Körpers, besonders dem Blut und der Galle, macht, und welche Schärfen sein Mißbrauch in unsere Körper erzeugt, jeder Menschenkenner weiß, welchen Einfluß die Gesundheit und die Ungesundheit dieser Säfte auf unsere Seele hat, so daß wir gewissermasen nach der Beschaffenheit unserer Säfte auch denken und handeln, ich muß mich begnügen, den Einfluß des Branteweintrinkens auf unsere Seelenkräfte, auf unsere Denkungsart und auf unsere Gemüthsbewegungen hier nur angeführt zu haben, ihn umständlicher zu detailliren würde mich zu weit führen, es ist genug zu wissen, daß das Branteweintrinken unsere Seele kindisch oder abgelebt und stumpf, unsere Denkungsart unedel und klein, und unsere Gemüthsbewegungen niedrig und unordentlich macht, um überzeugt zu seyn, daß ein Volk, das dem Branteweintrinken ergeben ist, nicht aufgeklärt, und nicht wahrhaft menschlich glücklich gemacht werden kann. Wer mag Regent und Landesvater einer Nation seyn, die entweder aus Kindern oder aus abgelebten Greisen besteht? und wer will es unternehmen, ein Volk zu beglücken, dessen Denkungsart nicht veredelt, und dessen Gemüthsbewegungen nicht gelenkt und in Ordnung gehalten werden kann. Plato hatte wohl Recht, daß er die Cyrenser, die dem Wein übermäsig ergeben waren, als sie ihn baten, ihnen Gesetze vorzuschreiben, mit der Versicherung leer zurückschickte, daß eine solche Neigung mit guten Gesetzen unverträglich sey, was würde Plato wohl einer Nation in einem ähnlichen Fall sagen lassen, deren Nationallaster das Branteweinsaufen wäre, da der Brantewein einen tausend-

fach

fach übeln Einfluß auf dem Nationalcharakter eines Volks hat?

Es ist also wohl unwidersprechlich, daß das Brantweinsaufen, da wo es Volkssitte ist, der Bevölkerung, der öffentlichen Gesundheit, der Verstandesfähigkeit, der Gemüthsbeschaffenheit und der Aufklärung schädlich und höchst nachtheilig ist; und welcher Mann von Kopf und Herz wird noch an der Nothwendigkeit zweifeln, diesem Nationallaster mit aller Macht, Klugheit und Festigkeit entgegen zu wirken? Aber wie? die Beantwortung dieser Frage gehört zwar eigentlich zu dem politischen, und nicht zum ärztlichen Departement, es ist die Sache der bürgerlichen Polizey, die ihre Springfedern am besten kennen muß, dieses Wüthen eines Volks in sein eignes Eingeweide zu hemmen, der Arzt that seine Pflicht, welcher die Tödtlichkeit der Wunden kennen lehrt, und die ausübende Gewalt auffordert, das Schwerdt allen denen aus den Händen zu winden, die sich selbst so tödtlich damit verwunden; aber einige Worte über dies so wichtige Wie? darf der Arzt als Weltbürger öffentlich sagen. Das Brantweinsaufen durch Aufklärung über dessen Nachtheile ausrotten zu wollen, ist petitio principii; die Jugend in den Schulen mit Ernst über den unausbleiblichen Schaden desselben zu unterrichten, ist heilsam und gewiß auch von guten Folgen, aber denn auch jeden Schulmeister vom Dienst mit Schimpf gejagt, dessen Leben hierin seiner Lehre widerspricht, und so viel als nur möglich jeden Säufer, den sie in andern Rücksichten ehren müssen, ihren Augen entzogen, und sie auf Beyspiele hingewiesen, wo der Mißbrauch dieses Getränks Körper und Seele verderben. Das Glück des Lebens untergraben und am Bettelstab und ins frühzeitige Grab gebracht hat! Die Brantweinsbrennereyen zu vermindern und das Verkaufen und Verfellen des

Bran-

Branteweins durch hohe Auflagen zu erschweren, kann nach meiner Meinung nur als Beyhülfe genutzt werden, allein, dies als den einzigen Weg zur Abstellung dieses in so vielen nordischen Ländern nunmehro eingewurzelten Lasters einschlagen, wird, nach der Erfahrung geurtheilt, nicht zum Ziel führen; der Brennereyen werden ohnehin weniger, sobald das Trinken seltner wird, und giebt es nur wenige, so werden diese, so lang das Volk dem Brantewein noch ergeben bleibt, desto thätiger seyn; die Erhöhung der Auflagen auf dem Verkauf mag ihre beste Seite für den Kameralnutzen haben, politisch wird sie wenig wirken, der Säufer trinkt sich aus Freuden arm, und denn giebts ja Schleichhandel. Die Gelegenheiten zum Branteweintrinken zu erschweren und zu vermindern, wäre wohl zweckmäsiger, würde aber höchstschwer auszuführen seyn, die Erfahrung lehrt die Schwierigkeit dieser Maasregel, zumal da es jetzt der Genius des Jahrhunderts ist, durch die Gesetzgebung so wenige Eingriffe in die menschliche Freyheit zu zu thun, als nur immer möglich. Der Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg gab schon 1691 ein solches Gesetz, und König Georg II. bestätigte es im Jahr 1736, schärfte es auch durch Androhung nahmhafter Strafen, womit die Branteweinstrunkenheit belegt werden sollte; in Franks System der medizinischen Polizey B. III. findet man diese gutgemeinten Gesetze abgedruckt, solche Verordnungen würden den abgezweckten Nutzen auch ziemlich erreichen, aber dergleichen Gesetze werden insgemein sehr nachläßig ausgeübt und bald wieder vergessen; die Erfahrung läßt auch von solchen Gesetzen wenig erwarten, so treflich sie auch in der Theorie klingen, ich weiß nicht, ist an dem Mangel ihrer Wirksamkeit der scheinbare Eingriff in des Menschen Freyheit, oder die Lauheit der Unterbedienten in der Wachsamkeit über fast alle Gesetze Schuld, die nicht

auf

auf Privatnutzen, sondern auf öffentlichen Vortheil abzwecken. In einigen Gegenden wars sonst Sitte, Branteweinstrunkenbolde nicht mitten auf die Kirchhöfe, unter die Leichen ihrer nüchternen Mitbürger, sondern gleichsam abgesondert zu begraben, das Volk hängt noch immer sehr an der Ehre bey Begräbnissen, und ich wünschte, man könnte diese jetzt allgemein erloschene Sitte wieder einführen, sie würde der Branteweinstrunkenheit am sichersten steuern, man nüzte so ein Volksvorurtheil zu des Volks Nutzen, ohne sich dem Vorwurf des Despotismus auszusetzen, und man weiß ja, daß der gemeine Mann mehr geneigt ist, irgend etwas einem seiner Vorurtheile zu Liebe zu thun oder zu unterlassen, als einem Gesetz für denselben Zweck zu gehorchen; nur weiß ich nicht, wie man diese erloschene Sitte hie oder da wieder anflammen könnte, vielleicht, daß irgend jemand bessern Rath darzu giebt.

No. III.

Königl. Preussisches Edict zur Beförderung der Pockenimpfung.

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Aus den eingekommenen diesjährigen Tabellen von den getrauten, gebohrnen und gestorbenen Personen haben Wir unter andern bemerkt: daß hin und wieder viele Personen an den Pocken gestorben sind. Da Wir hieraus ungern schließen müssen, daß die Eingesetzten noch immer von Vorurtheilen gegen die Inokulation der Pocken eingenommen sind, und nicht genugsam dahin getrachtet

„tet

„tet wird, ihnen solche auf eine gute Art zu benehmen; „so finden Wir Uns veranlasset, Euch hierdurch aufzu„geben, diesem erheblichen Gegenstand mehr Aufmerk„samkeit zu widmen, und den Eingesetzenen die Inoku„lation der Pocken mit Bemerkung des glücklichen Bey„spiels, das durch das Königl. Hauß gegeben worden, „wiederholentlich zu empfehlen, allenfalls auch Euch mit „dem Provincial-Collegio medico über die diensamsten „Mittel, wie den Vorurtheilen auf eine zweckmäsige „Weise mehr entgegen gearbeitet und dieses Uebel ver„mindert werden könne, zu vernehmen, und hoffen Wir „aus den künftigen jährigen Nachrichten den guten Er„folg Eurer Bemühung entnehmen zu können. Sind ꝛc. „Gegeben Berlin, den 22ten December 1789.

Auf Sr. ꝛc.

v. Blumenthal, v. Heinitz, v. Mauschwitz, v. Voß.

Es ist wohl die natürlichste Erwartung, daß die sämmtlichen Kriegs- und Domainen-Cammern des Königl. Preußischen Reichs, zweckmäsige Vorschritte zur Realisirung dieses Hofrescripts gethan haben, jede nach den örtlichen Verschiedenheiten und Eigenheiten des ihrer Obhut anvertrauten Bezirks. Es wäre der Mühe werth, alle diese Vorschritte und die Folgen derselben zu sammlen, und sie zum Beyspiel für andere Länder aufzustellen, wo die Inokulation der Pocken nicht blos mit den Vorurtheilen und der Unwissenheit des Volks, sondern auch mit der Kälte und wo nicht Mißbilligung, doch wenigstens Unthätigkeit der Regentschaft kämpfen muß, und da deswegen selbst für Aerzte ein bedenkliches Geschäft ist. Die Minden-Ravensbergische Kriegs- und

Domai-

Domainen-Cammer erließ hierauf folgendes Ausschreiben an die Landesregierung:

„Auf das in Abschrift anliegende allergnädigste „Hof-Rescript vom 22ten Dec. a. p. betreffend die Beförderung der Pocken-Inokulation haben Wir solchem „gemäß mit dem Collegio medico Provinciali uns vernommen, und ist solches unter andern der Meinung: „daß es zur Beförderung der Sache gereichen würde, „wenn den Predigern, die zur Ausbreitung der Sache „das mehrste mit beytragen könnten, zur Pflicht gemacht „würde, selbst von der Canzel die Einimpfung der Pocken zu empfehlen, die ungegründeten Vorurtheile gegen „dieselbe zu bestreiten, und dagegen die Pflicht sie anzunehmen zu lehren und zu erweisen. Da nun der Bürger und der Bauer in solchen Sachen sich ehender wozu „entschließt, wenn er weiß, daß sein Beichtvater es für „gut und recht hält, und sein Ausspruch, oder eine öffentliche Billigung von ihm bey dem gemeinen Mann „oft alle Vorurtheile auf einmal hebt; so ersuchen wir „eine hochlöbliche Regierung hiernach, den Predigern „auf dem platten Lande Auftrag zu thun, und daß sie „dem Landmann dabey eröfnen, wenn sich eine ganze „Dorfschaft, oder ein Theil derselben Eingesessenen zur „Einimpfung ihrer Kinder entschließen, so dann ein „Arzt solches in kurzer Zeit verrichten könnte, und dessen „Besuche während der Cur auf einmal bey vielen vorgenommen werden, mithin der Kassenbetrag nur geringe seyn würde, wie denn auch die bey der Einimpfung gebrauchtwerdende Medicamente nur wenig kosteten, als wovor der Landman sich gemeiniglich am „mehresten scheut. — Minden den 10ten Febr. 1790.

Es ist aus dem Märzstück des deutschen Museums 1786. bekannt, daß das auf Ersuchen des Königl. Generaldirectoriums ertheilte Gutachten des Ober-Collegii medi-

medici zu Berlin 1785. sehr gegen eine öffentliche Ermahnung war, welche der biedere, und für alles, was er für gut hält, fast leidenschaftlich thätige Herr Prediger Schwager zu Jöllenbeck zu Gunsten der Pockenimpfung an die Landleute drucken lassen wollte. Durch das obige Hofrescript geschieht jetzt mehr, als warum der biedere Mann damals bat. Ob auch jetzt das Ober-Collegium medicum um sein Gutachten ersucht worden? ob alle Collegia medica provincialia von der guten Sache der allgemeinen Einführung der Pockeninokulation jetzt so überzeugt sind, daß sie durch ihren guten Rath dafür mitwirken wollten? Zwei Fragen, deren umständliche Beantwortung mir und gewiß allen Staatsarzeneykundigen sehr belehrend und angenehm seyn würde. Mich dünkt, man könne von der guten Sache der Pockenimpfung sehr überzeugt seyn, ohne für ihre Popularisirung zu stimmen; sie wird wohl, wenn man auf Leben und Gesundheit rechnet, und nicht blos, wie in Circassien und Persien der Fall seyn mag, die Schönheit in Anschlag bringt, immer Aerzte bedürfen, und in den Händen der Laien immer bedenklich seyn. Es ist hier nicht der Ort, alle Gründe dafür anzuführen, daß die Pockenimpfung wenigstens bis jetzt noch nicht innerhalb den Gränzen der Volksarzneikunde liege; aufmerksam möchte ich hier aber doch darauf machen, daß es jetzt durch die Erfahrung entschieden zu seyn scheint. Die Impfung mit Eiter von ächten Pocken bringe nicht immer und allemal blos nur ächte, sondern zuweilen auch falsche oder unächte Pocken hervor. In Elsners Schrift: Ein paar Worte über die Pocken ꝛc. Königsberg 1787. und in Bonds Vertheidigung der Einpfropfung ꝛc. Nürnb. 1787. finden sich Beweise für diese Meinung. Einen sprechenden Thatbeweiß erzählte mir bei seiner Brunnenkur in Meinberg der biedere und practische Arzt, Herr Doktor Freier aus Havelberg: Er impfte mit einer-

ley Eiter aus einer Federspuhle zu einer Zeit drei Geschwi-
ster, zwei Impflinge bekamen die ächten Pocken, der dritte
bekam auch einen Blatterausschlag, welchen aber der Arzt
sogleich für falsche Pocken erklärte, und die Folge recht-
fertigte seine Erklärung, denn der Impfling mit unäch-
ten Pocken ward noch von seinen geimpften Geschwistern
mit natürlichen ächten Pocken angesteckt. Ein berühm-
ter Arzt voll Gelehrsamkeit und Wahrheitsliebe schrieb
mir darüber: „Einzig ist diese Geschichte nicht, denn ich
„erinnere mich sogleich vieler, und noch vom vorigen Jah-
„re eines ähnlichen Falls, da wurden zwei Kinder aus
„einer und eben derselben, nicht verdünnten Materie in-
„okulirt, in einer und derselben Zeit von 5 Minuten; das
„eine Kind bekam große sehr lang und stark eiternde Po-
„cken, das andre zwar auch zur gewönlichen Zeit viel Fie-
„ber, aber die Pusteln, obgleich in großer Menge, faß-
„ten keinen Eiter, sondern trockneten am 4ten Tage schon
„wieder, und ich habe gleichfalls prophezeit, daß dieß
„Kind nicht vor einer zweiten Ansteckung sicher sey. Da-
„von bin ich überhaupt schon längst aus der Erfahrung
„überzeugt, daß man durch die Inokulation, recht wah-
„re Windpocken hervorbringen könne, und wirklich zuwei-
„len hervorbringe.“

IV.

IV.

Instruction für das Collegium medicum; Ordnung und Taxe für die Doctores medicinae; Ordnung und Taxe für die Chirurgos; Ordnung für die Apotheker; Ordnung für die Hebammen in der Colonie Surinam.

Aus dem Holländischen übersetzt.

Instruction für das Collegium medicum.

Art. 1.

Das Collegium medicum soll bestehen aus einem Polizeirath, und einem des Criminal-Justizhofs, dem ältesten Doctor medicinae, und dem Hospitalmedicus, einem Chirurgus, einem Apotheker und einem Secretär, wozu ein geschickter Mann gewählt werden soll, der den Gerichtsstyl versteht, und im Stande ist, alles, was bei jeder Versammlung vorkommt, zu protocolliren, und davon bei der jährlichen Session, die im Februar geschieht, eine Copie an den Polizeihof zu übergeben, und alles weitere, was von diesem Collegio abhängt, zu verrichten; und endlich aus einem Pedellen (Kammerbewaarder.)

Art. 2.

Die Glieder des benannten Collegii sollen von dem Polizeihofe angestellt werden, und ehe sie ihr Amt antreten, wohlgemeldeten Polizeihof ihren Eid ablegen.

Art. 3.

Nach Absterben eines Glieds, sollen die Uebrigen ein anderes vorschlagen, um solches nach Gutbefinden zu approbiren.

Art. 4.

Das Collegium soll sich den ersten Montag jeden Monats, und zwar des Nachmittags von 4-6 Uhr, in einem hiezu bestimmten Zimmer des Justizhofs versammeln, doch soll dem Präsidenten frei stehen, nach Erforderniß der Sache das Collegium auch außerordentlich zusammenzurufen.

Art. 5.

Das Collegium soll sich anfangs vorzüglich mit Verfertigung eines Dispensatorii beschäftigen, welches sich für dieses Land schickt, wornach sich die Apotheker in Verfertigung ihrer Compositorum richten sollen; worin auch fest gesetzt werden muß, welche Composita und Simplicia sie allezeit in ihren Apotheken haben müssen. So sollen sich auch die Chirurgi, wie die Apotheker, bei ihren Receptiren, nach dem zu machenden Dispensatorium richten.

Wornach denn auch jährlich die Apotheken durch die Inspectores des Collegii medici visitirt werden sollen. Dann ist die Taxe nachzusehen, ob dieselbe verändert, verbessert, oder ihr noch etwas hinzugefügt werden müsse, und hierauf dem Hof zur Bestätigung vorzulegen.

Sodann soll das Collegium medicum die hier practicirenden Doctoren und Chirurgos, sowohl die in der Stadt, als auf den Plantagen ihr Metier treiben, die Apotheken habende Apotheker, alsdann die Doctores medici-

dicinae und Chirurgi, die unter der edlen Hospitaldirection stehen und in der Stadt practiciren, Provisores, Hebammen, der Chirurgorum und Apotheker Gesellen vor sich berufen lassen, um solchen zu bedeuten, wer künftig dem Collegio untergeben seyn soll. Außer diesen soll kein Blanker practiciren, auch kein Schiffschirurgus ausser bei seinen Kapitain, bei 25 Fl. Strafe jedesmal, so oft er sich darüber betreten läßt.

Nächst diesem soll dies Collegium die Rechnungen untersuchen und taxiren, die eingeklagt werden, und Medicinae Doctoren, Chirurgen, Apotheker und Hebammen Conti entweder bestätigen, oder nach der festgesetzten Taxe vermindern, und wenn sie die Hälfte der Taxe übersteigen, den Ueberschuß den reformirten Armen geben.

Es soll auch die das Medicinalwesen betreffenden Zwisten und Klagen der Medicinae Doctorum, Chirurgorum, Apotheker und Hebammen vergleichen, und entweder mit Verweiß oder um Geld strafen. Ferner, Anklagen und Beschuldigungen untersuchen, welche den Doctoren medicinae, Chirurgen, Apothekern ꝛc. zur Last fallen; oder auch denen, die es in ihren Namen gethan haben. Im Fall z. B. ein Medicus oder Chirurgus schädliche Mittel verschrieben, oder ein Chirurgus aus Unwissenheit oder sonst, äußerliche Schaden ganz falsch behandelt hätte, so, daß der Patient krum oder unheilbar worden, oder auch, wenn ein Apotheker verkehrte Medicin hergegeben, oder nicht nach der Vorschrift gemacht hätte; die Hebammen ihre in Nöthen sich befindenden Frauen schlecht behandelt, oder andre Fehler begangen hätten: so sollen vorgenannte, die in solchen Fällen schuldig befunden worden, nicht allein ihres Verdienstes oder Forderung verlustig, und gehalten seyn, sich vor dem Collegio medico dieserhalben zu verantworten.

End.

Endlich soll das Collegium medicum alle möglich[e] Mühe anwenden, die stark eingeschlichenen und sehr nachtheiligen Mißbräuche und Unordnungen wider das Medicinalwesen zu verhindern, und was für das allgemeine Beste nützlich und vortheilhaft ist, mit Bestätigung des Hofs einzuführen.

Art. 6.

Und die vorgesetzte Absicht zu erreichen, sollen die Glieder dieses Collegii einig seyn, und nicht eigenen Nutzens halber das allgemeine Beste außer Augen setzen, noch mit einander in Zwist seyn, und darüber streiten, was im Collegio vorkommt, auch nichts davon offenbaren. Würde ein Glied dawider verfehlen, so soll in dessen Stelle vom Hofe ein anderes angestellt werden.

Art. 7.

Das Collegium soll befugt seyn, diejenigen, so gegen die Ordnung fehlen, nicht nur mündlich zu strafen, sondern auch, wenn der Fehler wichtig ist, eine Geldbuße über 25 Fl aufzulegen, und wohl auch einige Zeit die Praxin zu untersagen.

In schweren Fällen endlich, darunter Gesundheit und Leben Gefahr läuft, und die überhaupt sehr gefährlich sind, soll es, um solches künftig zu verhindern, den Schuldigen alle Praxin verbieten. Gleich wohl aber soll diese Strafe der Suspension nicht auferlegt werden, es sei denn vorher vom Facto umständlicher Bericht erstattet, und des Collegii Gründe, warum diese Strafe aufzulegen, an den Hof übergeben, und von diesem die Suspension bestätigt werden.

Art. 8.

Das Collegium soll die Macht haben, diejenigen, die halsstarrig oder saumselig sind, ihre Geldstrafen oder andere dem Collegio schuldigen Gelder zu bezahlen, unter Erkenntniß und Approbation des Gouverneurs, mit schleuniger Exekution zu belegen.

Art. 9.

Die Geldstrafen, in so fern sie vom Collegio angesetzt worden, und was für die Taxation der Rechnungen, für das Immatriculiren, Examiniren, Visitiren der Apotheken, als jährliche Quota bezahlt werden muß, soll in die Kasse des Collegii allein fallen.

Art. 10.

Zween Monate nach vorhergegangener Bekanntmachung und Bestätigung dieser Ordnung in öffentlichen Zeitungen sollen die allhier practicirenden Doctores ihre Diplomata bei dem Collegio vorlegen. Die Chirurgi, die so wohl in Paramaribo als auf Plantagen sind, Apotheken habende Apotheker, Provisores, der Apotheker und Chirurgorum Gesellen, die als geschickt in ihrem Metier bekannt sind, und dasselbe treiben, ohne vorhergehendes Examen auf die festgesetzte Zeit sich anzeigen, um immatriculirt zu werden, doch ins künftige sollen alle Chirurgi, Apotheker, Provisores und Hebammen examinirt werden.

Art. 11.

Das Collegium soll sich dazu drei Monate lang alle Montage Nachmittag von 4 / 6 Uhr versammlen.

Art. 12.

Art. 12.

Diejenigen, die in diesen drei Monaten nicht vor dem Collegio erscheinen, sollen um 20 Fl. gestraft werden, doch wenn einer krank ist, so soll es dem Collegio vom Doctore oder Chirurgo angezeigt werden.

Art. 13.

Ein Doctor medicinae muß bei Verlegung seines Diploms 25 Fl bezahlen, und wenn er keines von einer unserer 5 Academien hat, 50 Fl., und soll einen kleinen Examen unterworfen seyn. Ein Chirurgus und Apotheker in der Stadt soll jeder 15 Fl., und die auf Plantagen ihren Aufenthalt haben, 10 Fl., Provisores und Hebammen, jeder Theil 5 Fl. Die Gesellen der Chirurgorum und Apotheker 2 Fl. 30 Kr. bezahlen. Chirurgi und Apotheker, die keinen Lehrbrief haben, sollen examinirt werden, und die in der Stadt 40 Fl., die aber auf Plantagen wohnen 10 Fl. Provisores 10 Fl., und Hebammen 20 Fl. bezahlen.

Art. 14.

Medicinae Doctores, Chirurgi, Apotheker und blanke Hebammen, die künftig in die Colonie kommen und practiciren wollen, sollen sich an das Collegium wenden, und nach Art. 13. verhalten.

Art. 15.

Ein Medicinae Doctor soll vor dem Monat März dem Collegio an Contribution bezahlen 10 Fl. Die in der Stadt wohnenden Chirurgi 7 Fl. 30 Kr. Die Apotheker, so Apotheken haben, 10 Fl. und für die Visitation derselben auch 10 Fl. Ein Chirurgus auf der Plan-

tage

tage 5 Fl. Provisores 5 Fl. Die Gesellen der Apotheker und Chirurgorum 2 Fl. 30 Kr. und die Hebammen 5 Fl.

Für die Untersuchung der Rechnungen soll von denen, die sie untersuchen lassen, 1 Prozent von dem Taxirten bezahlt werden, welche Berechnung dergestalt gemacht werden soll. Von allen taxirten Rechnungen, die die sich auf 25 Fl. inclusive belaufen 15 Kr. von 25 - 50 Fl. 30 Kr., von 50 - 75 Fl. 45 Kr., von 75 - 100 Fl. 1 Fl., wohl verstanden, daß die Rechnungen der Chirurgorum eben so, wie es bisher gebräuchlich ist, durch den Schuldner müssen bestätigt werden, damit man daraus ersehen könne, ob der Patient gesund worden, oder nicht? Wenn diese Rechnungen dem Debitori vorgezeigt werden, und er sie nicht certificiren will, so ist es genug, wenn sie der Chirurgus eidlich erhärtet. Im Fall nun, daß eine oder die andere Rechnung durch einen Eid soll bestätigt werden, soll dieser Eid von den Criminal- Justiz- und Polizeirath, der zugleich dem Collegio präsidirt und Mitglied ist, abgelegt werden.

Die auf die bestimmte Zeit ihre jährliche Quotam nicht bezahlen, sollen in die doppelte verfallen seyn. Chirurgi, die nicht in die Stadt kommen können, mögen dieselbe in Briefen überschicken, und dabey den Nahmen der Plantage melden, worauf sie wohnen, damit man ihren Aufenthalt wisse. Die Briefe können an den Präsidenten addressirt werden. Ein jeder, der zum Collegio gehört, soll sich nach der Publication mit dieser Instruction versehen, damit ihm der Inhalt derselben bekannt werde.

Art. 16.

Art. 16.

Endlich soll ein jeder, der zu dem Corpore medico gehört, den Gliedern des Collegii medici die gehörige Achtung erzeigen.

Ordnung und Taxe für die Doctores medicinae.

Art. 1.

Ein Doctor medicinae, der ins Land kommt, um zu practiciren, soll sein Diploma dem Collegio medico vorlegen, weshalb er in Person zu erscheinen hat, und kann solches durch niemand anders übersenden. Wenn er aber kein Diploma von einer unserer 5 Academien hat; so soll er ein klein Examen aushalten.

Art. 2.

Sie sollen Acht geben, daß die Chirurgi und Apotheker nach der bestimmten Taxe ihre Rechnung machen, daß die Apotheker bei Verfertigung der Compositorum sich an das Dispensatorium halten, und beym Recipiren die nöthige Vorsicht gebrauchen; sonst aber bei dem Collegio medico Anzeige davon machen.

Art. 3.

Sie sollen sich bei ihrer Verordnung nach denen Simplicibus und Compositis richten, die im Dispensatorio gefunden werden.

Art. 4.

Art. 4.

Ein Medicinae Doctor mag für jede Visite bei Tag, es sei nun, daß er den Kranken besucht, oder daß der Kranke zu ihm in sein Haus kommt, oder daß er durch einen andern von dem Pazienten, der ein Blanker oder Neger seyn kann, Nachricht erhält, ohne weiteres anrechnen 1 Fl. 30 Kr.

Für eine Visite außer Paramaribo soll bezahlt werden 3 Fl. und wird hiermit bestimmt, daß nur der District der vier Bürgercompagnien zu dem Innern der Stadt, die Häuser und Wohnplätze aber, die über die Flotte, und Saramacrabrücke liegen, als außer Paramaribo gerechnet werden.

Für einen Krankenbesuch auf einem Schiffe oder Barke 3 Fl.

Wenn aber mehr als ein Kranker am Bord sind, so sollen für jeden 1 Fl. 30 Kr. bezahlt werden.

Für eine Visite nach 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens 6 Fl.

Wenn ein Medicus mit einem Chirurgo über äusserliche Krankheiten zu Rath gezogen wird, und solches im Haus des Kranken geschiehet, soll bezahlt werden 3 Fl.

Und so es mehrmals geschiehet, soll für jedesmahl so viel als eine Visite, nämlich 1 Fl. 30 Kr. bezahlt werden.

Für ein Consilium mit einem oder mehrern Doctoribus, es sey nun im Hause des Patienten oder des Doctors, soll bezahlt werden, das erstemahl 5 Fl. und die folgende als für eine Visite 1 Fl. 30 Kr.

Für ein Certificat, das ein Kranker außer Stande sei, zu schreiben, die Wacht zu thun, oder sonst zu erscheinen, ohne weitere Weitläuftigkeit neben der Visite 1 Fl. 30 Kr.

Solche Certificate sollen bei dem, bei der Doctorpromotion abgelegten Eid ausgestellt werden. Doch die Chirurgi mögen Certificate nach ihrem besten Wissen und Kenntniß ausstellen, mit dem Beyfügen, daß sie dieselbe auf Erfordern beschwören können.

Für eine Relation von einem äußerlichen Schaden, der einfach ist, mit Beifügung der Behandlung und den Vorschriften, je nachdem sie groß ist, soll bezahlt werden 5 bis 15 Fl.

Es soll aber ein Certificat oder eine Relation, wofür 15 Fl. gerechnet wird, wenigstens aus 2 Bogen Papier bestehen, worin nichts enthalten ist, das auf den Kranken keinen Bezug hätte.

Für eine Reise auf eine Plantage, um einem oder mehrere Kranken zu sehen, nebst den Vorschriften, für jede 6 Stunden, die ein Doctor versäumte 12 Fl. welches die Hälfte mehr als für einem Chirurgus ist.

Für die Section eines Leichnams, wenn es auf Begehren geschieht, bei einem Blanken oder Freyen 50 Fl. Wenn es aber ein Sclav gewesen, nebst der Relation 25 Fl.

Judicial-Sectionen, wenn sie von Wichtigkeit sind, und wozu verschiedene Stunden erfordert werden, nebst weitläuftiger schriftlicher Relation, werden bezahlt, wenn es ein Blanker oder Freier war, mit 100 Fl., bei einem Sclav aber mit 50 Fl.

Art. 5.

Art. 5.

In venerischen Krankheiten bei Blanken und Sclaven sollen sich die Doctores nach der chirurgischen Taxe richten.

Art. 6.

Die Doctoren sollen in ihren Rechnungen specificiren, die Anzahl der Consultationen, und der Tag- und Nachtvisiten, die sie gemacht haben. Bey wem? Mann, Frau, Kinder der Sclaven, und in was für einem Monate des Jahrs? welche specificirte Rechnungen unter Anbietung eines Eids zur Taxation können übergeben werden.

Art. 7.

Für die Untersuchung eines Briefs, der wegen eines Kranken von der Plantage an ihm geschrieben ist, und dessen Beantwortung nebst Vorschriften, mag ein Doctor rechnen 5 Fl.

Art. 8.

Für die Assistenz bei einer Operation gebührt ihm 5 Floren.

Art. 9.

In übrigen sollen die Doctoren angehalten seyn, sich nach den Ordnungen und Taxen zu richten, die für sie gemacht worden.

Ordnung und Taxe für die Chirurgos.

Art. 1.

Kein Chirurgus soll einem Kranken, der einen Doctor gebraucht, weder innerliche noch äußerliche Arzeney geben, ohne Bewilligung des Doctors, es sei denn periculum in mora.

Art. 2.

Zu den gerichtlichen Sectionen sollen sie einen Medicum requiriren.

Art. 3.

Kein Chirurgus soll dem andern seinen Verband abzunehmen vermögen, es sey denn, daß der erste gehörig bezahlt ist.

Art. 4.

Aeußerliche Schäden, die in kurzer Zeit zu heilen sind, sollen sie nicht aufhalten, um Gewinst davon zu ziehen.

Art 5.

Kein Chirurgus soll den zweiten Verband auf Wunden, Contusionen, Fracturen, welche durch Fechten, Hauen oder Schlagen entstanden, auflegen, er habe denn zuvor den Umstand dem Fiscal angezeigt. Die Chirurgi auf den Plantagen sollen solche Anzeigen aufs äusserste beschleunigen.

Art. 6.

Dieweil nun auch Fälle vorkommen können dabei dem Chirurgo nach der festgesetzten Taxe seine Mühe, Kosten,

Kosten, Medizin ꝛc. die er dabey verwenden muste, nicht bezahlt werden sollten; so kann er darüber mit seinen Patienten, oder denen, die ihm solchen in die Kur gegeben, einen Accord treffen, anders aber sollen sie sich mit dem taxirten begnügen.

Art. 7.

Die Chirurgi sollen verpflichtet seyn, inskünftige ihre Rechnungen vollständig zu specificiren, so, daß, wenn sie zur Taxation vorgelegt werden, man darüber gehörig urtheilen könne. Darinnen sollen stehen die Namen der Patienten, die Zeit, wenn er in die Kur genommen worden, wenn er abgestorben, geheilt oder ungeheilt zurückgeschickt worden, die Krankheiten oder Zufälle, an welchen die Patienten darnieder gelegen, alles, so viel möglich, in verständlichen Ausdrücken, die Recepte sowohl der innerlichen als äusserlichen Arzneien; die chirurgischen Handgriffe, die dabei gebraucht worden, und dieses alles unter Anbietung, oder so es nöthig, wirklicher Ablegung eines Eids. Wenn die Rechnungen auf diese Weise nicht ausgefertigt sind: so sollen sie untaxirt wieder zurückgeschickt werden.

Art. 8.

Operateurs, oder Personen, die in einer oder anderen Operation mehr Geschicklichkeit haben, als andere, müssen sich auch nach der chirurgischen Taxe richten; und so darin nichts bestimmt wäre, sollen sie sich nach dem Urtheil des Collegii halten, und deswegen bei Armen und Bürgersleuten weniger anrechnen, als bei vermöglichen. Welche letztere auch billig bezahlen müssen.

Und weil sich viele für Operateurs ausgeben, die es aber nur dem Namen nach, und aus Gewinnsucht; nicht aber in der That sind; sollen sie vor dem Collegio

erscheinen, und deswegen ihre besondern Zeugnisse vorlegen, auch wohl andere Proben davon geben.

Art. 9.

Sie sollen die Recepte von den Medizinen, die sie sowohl innerlich als äusserlich, in oder ausser dem Hause gebrauchen, oder an Kranke geben, behörig zu Papier geben, und das nicht nur in allgemeinen Ausdrücken, als Decoctum laxans, Mixtura temperans, neruina etc. sondern solche so specificiren, daß daraus ersehen werden können, was für Ingredientien sie zur Verfertigung ihrer Medizin gebraucht haben, und dieselbe zur Untersuchung können vorgelegt werden, im Fall sie taxirt werden sollen. Diese Papiere oder Recepte müssen sie zu allen Zeiten beschwören können.

Art. 10.

Ein Chirurgus, der innerlich ausser dem Hause practiziret, kann für jede Visite in Rechnung bringen 45 Kr. Doch muß er alsdann die Arzenei in einer Apotheke zurecht machen lassen. Giebt er aber die Arznei selbst; so kann er keine Visite anrechnen.

Art. 11.

Innerliche oder äußerliche Arzneyen, die die Chirurgi selbst hergeben, müssen sie um 20 Prozente geringer anrechnen, als sie in der Apothekertaxe angesetzt sind, weil kein Chirurgus befugt ist, eine grössere Quantität Arzneyen zu halten, als ihm zu seiner Privatpraxis nöthig zu seyn dünkt.

Art.

Art. 12.

Wenn er in seinem Hause schwere und lange dauerende Kranke zu behandeln hat, so kann er von einem Sclaven des Tages anrechnen 1 fl. 15 Kr. Doch, wenn zween Monate verstrichen, und derselbe noch nicht curirt wäre, des Tages nur 45 Kr. und zwar für Kost, Aufwartung und Medizin. Für einen Blanken, der innerliche Arzeney gebraucht, des Tages 2 fl. 30 Kr. und wenn diese Taxe nicht zureichen sollte, soll er ihm lieber auf Accord nehmen, wie in Art. 6. gemeldet worden.

Art. 13.

Wenn scharfe oder andere Kranke nicht genesen, oder auch wenn Geschwüre oder andere Schäden in 3 Monaten wieder aufbrechen, so kann davor nicht mehr als 2 Drittel von dem, was sie sonst verdient haben sollten, angerechnet werden. Wenn ein Sclav, der durch Operateurs oder Chirurgos curirt worden, dem Collegio medico oder desselben Committirten vorgezeigt wird, des Endzwecks, nach Beschaffenheit der Sachen ein Certificat zu geben, und daraus die Gesundheit erhellt, so soll dem Operateur oder Chirurgo der der Taxe beigefügte Lohn ohne einigen Abzug ausbezahlt werden. Derjenige aber, so das Certificat verlangt, soll für die Ausstellung desselben dem Collegio medico bezahlen 1 fl. 30 Kr.

Art. 14.

Bei großen und schweren Entzündungen, wovon der Krebs oder starke Suppurationen kommen, bey Brandschäden von großen Belang, sehr großen und schweren Amputationen, großen Wunden, geschossenen oder anderen Contusionen u. d. gl. mag der Chirurgus

zu Hause für einen Sclaven rechnen täglich 30 Kr. bis 1 fl. 30 Kr. für einen Blanken 1 fl. 30 Kr. bis 2 fl. 30 Kr. mit Kost, Aufwartungen und innerlichen Arzneien.

Doch wenn sie nicht genesen, zween Drittel weniger, als sie hätten rechnen können. Außer dem Hause aber ein Drittel mehr für Blanke und Sclaven.

Art. 15.

Bey ordinären Entzündungen, Wunden, Contusionen, Erysipelas, Abscißionen, furunculösen, scirrhösen, strumösen und cystischen Geschwülsten, Geschwüren, Krebsartigen oder andern Schäden mag des Tages 18-36 Kr. für einen Sclaven bey sich im Hause ohne Kost, für diese aber 12 Kr. gerechnet werden: Außer dem Hause ein Drittel mehr, es sey ein Blanker oder Sclav mit Einschluß der Medizinen, doch wenn sie nicht curirt sind, 1 Drittel weniger.

Art. 16.

Wenn ein Blanker oder Sclave durch Fechten oder Schlagen, Hauen ꝛc. verwundet worden, so ist für den ersten Verband nebst der schriftlichen Anzeige an den Rath Fiscal 5 - 15 fl. nachdem die Umstände beschwerlich und das Blut schwer zu stillen gewesen. Die übrigen Verbände werden gerechnet nach dem 14ten und 15ten Art. dieser Ordnung.

Art. 17.

Für eine Salivationscur in des Chirurgi Behausung, wenn der Patient ein Sclav ist, 50 fl. und jeden Tag für die Kost 12 Kr. Ist aber die Cur außer dem Hause, 75 fl.

Ein

Ein Blanker, der in des Chirurgi Hause die Salivationscur braucht, soll dafür bezahlen ohne Kost 100 fl. und in seinem eigenen Hause 150 fl.

Für eine Quarantaine eines Sclaven außer dem Hause 100 fl., im Hause des Chirurgi 70 fl. ohne Kost. Blanke, die bey dem Chirurgo die Quarantaine halten, sollen dafür außer der Kost 140 fl. und im Hause 200 fl. bezahlen.

Für eine Cur eines Sclaven mit dem Decocto lignorum mit oder ohne Mercur außer dem Hause soll dem Chirurgo bezahlt werden 60 fl. Im Hause desselben ohne Kost 40 fl. Ein Blanker soll dafür bezahlen 120 fl.

Doch, wenn er dieselbe im Hause des Chirurgi gebraucht, 80 fl. Wenn aber die Gesundheit nicht auf die Cur erfolgt, zween Drittel weniger.

Art. 18.

Für einen Sclaven, der an der Lue venerea laborirt, kann ein Chirurgus so viel anrechnen, als für die Salivation festgesetzt ist.

Allein, wenn er an folgenden Krankheiten leidet, kann außer der Kost, welche mit 12 Kr. des Tages bezahlt wird, in Rechnung gebracht werden: Für Gonorrhœa 25 : 35 fl. Für einen Testic. vener. oder beyde 15 fl. Für den Chancre vener. 12 fl. Für Bubones vener. 12 fl Wenn sie in oder außer dem Hause operirt oder suppurirt werden, 30 fl. Doch, wenn diese Krankheiten beysammen sind, so ists so viel als eine Salivationscur. Blanke aber, so an Venusquaalen leiden, sollen noch eins so viel bezahlen, als bey einem Sclaven

festgesetzt ist. Wäre aber die Heilung nicht erfolgt, so ists zween Drittel weniger.

Art. 19.

Wenn von dem Chirurgo eine schriftliche Relation verlangt wird; so ist nebst der Section eines Blanken oder Sclaven, zween Drittel von dem, was dem Doctor gesetzt ist, zu bezahlen; es geschehe auf Ordre des Fiscals oder jemand anders. Für ein schriftliches Certificat bey einem Blanken und Sclaven, innerliche und äußerliche Krankheiten belangend, nebst der Visite 1 fl. 30 Kr. Doch wenn der, der solches begehrt, zu dem Chirurgo ins Haus kommt, 30 Kr. Von einer Visite bei einem Blanken oder Sclaven außer Paramaribo 1 fl. 30 Kr. Für eine Visite am Bord für den Mann 1 fl. 30 Kr. Doch alles, was über einen ist 45 Kr. oder in außerordentlichen Fällen per accord.

Für eine Visite auf einer Plantage, für jede Ebbe und Fluth, hin und her 6 fl.

Bey folgenden Artikeln wird für jeden Sclaven ein Drittel weniger angerechnet.

Für eine Aderlässe auf dem Arm 1 fl. 30 Kr., auf dem Fuße 2 fl. Für einen Zahn auszuziehen 2 fl 30 Kr. Für eine Aderlässe auf dem Arm oder Fuß bey einem Kind unter 6 Jahren 3 fl. Für eine Fontanelle oder Haarseil 3 fl. Für jeden Verband 18 Kr., den Catheter zu appliciren 1 fl. 30 Kr. Einen Ring zu verfertigen und zu appliciren in procidentia vteri 3 fl. Einen Nabel- oder Leistenbruch zu reponiren 3 · 25 fl.

Für die Reposition einer Herniae incarceratae und Genesung 150 fl. ungenesen nur zween Drittel bemeldeter

beter Summe. Für einen Wasserbruch mit Operation 40 fl. Für einen Wasser- und Fleischbruch zu resolviren 20 fl. Für Operiren und Genesen eines Panaritii, nachdem er seinen Sitz hat, 5-30 fl. Ein Anevrisma zu operiren und genesen 80 fl. Für die Operation eines Polypus narium, uteri, Fistulae lacrymalis, fistulae ani 40-80 fl. Für die Operation Catarracta beyder Augen 200 fl., wenn nemlich das Gesicht dadurch wieder hergestellt worden; außer diesem aber nur 50 fl. Für eine Luxation unten am Arm oder Fuß 25 fl. Für eine Luxation oss. humeri oder Knie 35 fl. Mit schwerer Inflammation einen Drittel mehr von benannter Summe. Für eine Luxation ossis femoris, nebst Genesung 60 fl. Für eine einfache Fractur ossis humeri 35 fl. Tibiae et fibulae 50 fl. Radii et ulnae 35 fl. Ossis femoris 50 fl. Callus ossis femoris 80 fl. Allein nicht gut genesen zween Drittel. Einer Frau in Kindesnöthen beyzustehen; derselben durch geschickte Handgriffe, Instrumenten, in übler Lage der Mutter oder widernatürlichem Becken, zu helfen, wenn Mutter und Kind beym Leben bleiben 150 fl. Stirbt aber die Mutter, und das Kind lebt, 50 fl. Stirbt das Kind und die Mutter lebt, 80 fl. Bleiben aber Beyde, 40 fl. Von Extrahirung eines todten Kinds 50 fl. Pro sectione caesarea, wenn Mutter und Kind beym Leben bleiben, 200 fl. Für das Extrahiren der Placenta 10 fl. Für Touchiren einer Schwangeren 5 fl.

Art. 20.

Ein Chirurgus kann für das Essen von einem Sclaven täglich rechnen 12 Kr.

Art. 21.

Alle practicirenden Chirurgi sollen sich nach dieser Taxe reguliren. Und weil nicht alle chirurgische Fälle

und

und Operationen hierin specificiret sind; so werden solche dem Judicio des Collegii medici überlassen, wie auch Doctores Medicinae, Apotheker ꝛc.

Art. 22.

Obwohl für die Doctores und Chirurgos diese Taxa zur Richtschnur dient, so wird dadurch gleichwohl der Generosité eines Patienten kein Eintrag gethan.

Deswegen wird auch erwartet, daß die Doctores und Chirurgi den Armen keine unnöthigen Unkosten machen.

Taxe der Apotheker.

Art. 1.

Die Apotheker sollen sich an das Dispensatorium halten, in Verfertigung ihrer Compositorum, und solche allezeit in Vorrath haben, ausgenommen die, welche schnell und ex tempore verfertigt werden können. Auch müssen sie sorgen, daß ihre Apotheke allezeit mit allen Simplicibus nach benannten Dispensatorio versehen, und und so viel möglich Sorge tragen, daß sie gut und frisch seyen.

Art. 2.

Er soll sich in Ausstellung seiner Conto nach der gemachten Taxe halten; doch wenn etwa wegen Vorurtheil einiger Doctoren oder Chirurgen neue Composita müssen verfertigt werden, so kann er noch einmal so viel rechnen als die Taxe ist.

Art.

Art. 3.

Auf die Verfertigung der Recepte sollen die Apotheker besonders Acht haben, daß sowohl Quantität als Qualität beobachtet wird, und kein Recept einem Lehrling anvertrauen, worin starke Medizinen verschrieben werden, als Turp. Min., tart. emet. merc. corros. subl. opium. und andere heroica mehr.

Art. 4.

Die Apotheker sollen nicht qui pro quo geben, sondern wenn sie eine oder die andere Medizin nicht haben, es dem Doctor oder dem Chirurgo anzeigen, so auch, wenn etwas im Recept vorkommt, das sie nicht verstehen.

Art. 5.

Sie sollen vorsichtig seyn, und sich nicht unterstehen, ohne ein Billet von einem Doctor oder Chirurgus Opium, Arsenicum, Sublimat. corrosiv., Emetica, Emenagoga, starke purgantia etc. zu verkaufen, und alle solche Mittel verschlossen halten, daß kein Sclav dazu kommen kann.

Art. 6.

Sie sollen nicht befugt seyn, ein Recept von einem Doctor einem andern Doctor sehen zu lassen, und wenn der Patient das verordnete Recept begehrt, so soll ihm eine Copie davon gegeben und das Original aufbehalten werden.

Art. 7.

Wenn einer ein Chirurgus oder Apotheker werden will, so muß er 3 Jahre in der Lehre stehen, alsdann ein Testimonium von seinem Lehrherrn dem Collegio medico einliefern, und ein Examen ausstehen.

Art. 8.

Niemand darf Provisores halten, als Witwen und Waisen.

Art. 9.

Uebrigens sollen sich die Apotheker nach ihrer Taxe betragen.

Taxe der Hebammen.

Art. 1.

Keine Hebamme soll sich unterstehen, einer Frau zu helfen, ehe sie examinirt und für tüchtig befunden worden.

Art. 2.

Dieselben sollen sich nüchtern und brauchbar halten.

Art. 3.

Sie sollen ihre Kindbetterin sanftmüthig behandeln, und keiner Sclavin drohen, noch sie gar schlagen, noch forciren, ehe es Zeit ist, und nach der Geburt Placentam abreisen.

Art. 4.

Wenn sie bei einer Gebährerin eine widernatürliche Lage des Kindes finden, sollen sie alsbald einen verständigen Doctor oder Chirurgum requiriren.

Art. 5.

Also auch, wenn das Kind todt gefunden würde.

Art.

Art. 6.

Sie sollen sich nicht unterstehen, Instrumente zu gebrauchen.

Art. 7.

Noch treibende Mittel nehmen lassen.

Art. 8.

Auch keine Mittel an verdächtige Personen geben, Kinder abzutreiben.

Art. 9.

Auch keine innere Arzeneimittel verordnen.

Art. 10.

Sollen sich genau nach der sie angehenden Taxe richten.

No. V.

Hochgräfl. Bentheim-Tecklenburgische Bekanntmachung und Vorsicht im Betreff eines besondern Falls mit Fleisch von des tollen Hundebisses verdächtigen Schweinen. *)

Es geschah im Febr. d. J. selbst von einem Speck- und Schinkenhändler zu Gütersloh, Namens Otto zum Winkel die redliche Anzeige über den Ruf, es seyen mehrere von ihm angekaufte Schweine vom tollen Hunde gebissen.

Aus

*) Es verdient noch zur Ehre und zur Beurtheilung der Wichtigkeit der obigen Bekanntmachung hier bemerkt zu werden, daß aus Gütersloh mehrere Westphälische und ausländische Oerter mit Schinken und Speck versehen werden, und daß die in obiger Publikation angeführte Vermuthung in alle benachbarte öffentliche Blätter eingedruckt würde.

A. d. H. d. B.

Aus hierdurch veranlaßter obrigkeitlicher Untersuchung erwuchs auch Verdacht, daß unter einer Zahl von 8 Schweinen eines derselben vom tollen Hunde gebissen worden, ohne daß jedoch Aufklärung darüber erfolgte, oder auszumitteln war, welches das wirklich gebissene Schwein gewesen sey, so daß der Verdacht der Ansteckung auf jedes der bey einander gewesenen 8 Schweine haften blieb.

In Rücksicht der schrecklichen Krankheitsfolgen, die der Verkauf solchen Schweinefleisches denen Menschen im Lande und in der Nachbarschaft zuziehen könnte, da nach der Meinung der berühmtesten Aerzte durch Genuß des Fleisches von tollen Thieren die Krankheit der Wuth fortgepflanzet wird; weshalb selbst die bewährtesten Aerzte bei der mindesten Gefahr der Ansteckung die größte Vorsicht empfehlen; und da in Betracht alles dessen bey Vorfällen von so schrecklichen Folgen alle Vorsicht obrigkeitlich anzuwenden war, mithin dahier auch aller Privatnachtheil der Erhaltung des Wohls im Lande und in der Nachbarschaft rechtlich untergeordnet werden muste; so erfolgte alsofort die Regierungsverordnung alles durch die Untersuchung in Ansteckungsverdacht gerathene Schweinefleisch dergestalt zu verscharren, daß damit kein Mißbrauch gemacht werden könne.

Als hierauf sich entdeckete, daß dennoch Frevler das eingescharrete Fleisch wieder weggenommen, wie solches alsofort zu jedermanns Warnung öffentlich bekannt gemacht ist;

So ist nach erfolgter sorgfältigsten Erforschung der Thäter durch fernere obrigkeitliche Untersuchung und Verfügung alles weggenommene und verscharret gewesene Fleisch und Speck, so weit wieder beigebracht, daß nur noch fünf Seiten Speck und zwey Schinken fehlen.

Je-

Jenes ist in Stücken gehauen und mit untermischten Unflat wiederum verscharret worden.

Alle bekannte Schinken- und Speckhändler in Gütersloh; namentlich

Jacob Friedrich Puwell
Johann Christoph Jörgens
Jacob Timmerhans
Frederich Wilhelm Jörgens
Moritz Strenger
Johann Otto zum Winkel
Franz Henrich Poppenberg
Otto Saligmann
Gerd Henrich Timmerhans
Jacob Friederich Strenger

haben hierauf unter Verwarnung für den Meineid dahin eidliche Versicherung abgelegt.

Wie sie gewiß wüßten, daß unter dem Vorrath ihrer Schinken und Specks nichts von demjenigen befindlich, welches in diesem Jahre zu Gütersloh in Ruf vom tollen Hunde gebissen zu seyn gekommen wäre. Alles von Speck und Schinken, welches ihnen künftig zum Verkauf noch angeboten werden möchte, und was nur im mindesten verdächtig seye, und besonders nach ein oder andern Umständen zu der Klasse des Schinken oder Specks gehören könnte, was vom tollen Hunde gebissen zu seyn in Ansteckungsverdacht gekommen, würden sie sofort der Obrigkeit anzeigen, und obrigkeitliche Verordnung erwarten, ehe sie davon etwas ankauften oder verkauften.

Welches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird. Sign. Rheda den 14ten März 1791.

Auf gnädigen Special-Befehl

Gräfl. Bentheim-Tecklenburgische zur Regierung verordnete Regierungsdirector und Räthe

Gerstein.

No. VI.

Von den Wirkungen der Giftmaterie, von den mit dem Milzbrand behafteten Vieh auf Menschen und Thiere.

In den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrgang IV. St. I. 1790. S. 144. sind folgende, der medizinischen Polizey allerdings interessante Bemerkungen befindlich. In Uelze entstand eine Krankheit unter den Schweinen, woran 40 Stück crepirten, diese Krankheit hatte unläugbar ihren Grund in dem Fraß der Schweine, von dem Fleisch des am Milzbrand verreckten Hornviehs. Man bemerkte auch, daß Hunde und Katzen, wenn sie von solchem Fleische fraßen, krank wurden und verreckten. In dem Blute des kranken Viehes muß ein unbegreiflich scharfes und eindringendes Gift seyn, denn sogar zwei Menschen bekamen von der Besudelung mit Blut von solchen Vieh den feuchten Brand an Händen und Füßen, und starben. Diese Personen waren ein Metzger, welcher am Milzbrand krankes Vieh geschlachtet hatte, und eine Frau, die ihren Fuß mit solchen Blut besudelte. So lange das Blut

des

des am Milzbrand kranken Viehs noch warm ist, z. E. beym Schlachten, so hat es, wenn es die bloße Haut eines Menschen berührt, gefährliche Folgen, ist aber das Blut eines solchen Viehes erkaltet, so ist es unschädlicher. Die Abdecker, die das an der Krankheit crepirte Vieh ablederten, haben nicht den mindesten Flecken oder Geschwür davon bekommen: Es scheint also, daß die im Blute enthaltene giftige Schärfe nur so lange zum Eindringen in die menschliche Haut geschickt ist, als sie durch einen beträchtlichen Grad von Wärme verdünnt und flüchtig erhalten wird. Nachher, wenn das Vieh crepirt, oder das Blut erkaltet, so scheint es sein flüchtiges und leicht eindringendes Gift verlohren nur blos schädliche Wirkung auf die Thiere zu haben, welche davon fraßen; vielleicht, daß alsdenn die giftige Schärfe durch die Wiedererwärmung im Magen der Thiere von neuem flüchtig gemacht werde. Das Abdecken eines am Milzbrand verreckten Viehaupts kann also ohne Gefahr geschehen, jedoch nicht eher, als bis das Aas vollkommen erkaltet ist, auch darf der Abdecker sich nur mit völlig unverwundeten Händen damit abgeben, und auch die Vorsicht brauchen, sich jedesmal vor, und sogleich nach dem Abdecken seine Hände mit Weinessig, worinn etwas Salmiak aufgelößt worden, sorgfältig abzuwaschen. In einem folgenden Stück desselben Jahrgangs dieser Annalen, ist der vom Herrn Physikus de Jugler, einen für die medicinische Polizei sehr thätigen Arzt, verfaßte Obductionsbericht über die Besudelung mit frischen Blut des am Milzbrand kranken Viehes eingerückt worden, und er verdient, daß er zur Belehrung für andere auch in diesen Beiträgen zum Archiv der medicinischen Polizei aufbewahrt werde: ich lasse ihn also hier aus diesen Annalen wörtlich wieder abdrucken:

Der von K. und Ch. Amte Schleinersen an uns Endesbenannte geschehenen Requisition gemäß, trafen wir am 9ten Aug. dieses Jahres Morgens zusammen in Uezen ein, um daselbst die gefoderte Besichtigung oder Section der Ilse Margaretha Stellfeld, verehlicht gewesenen Mertens, und des Schlächters Christoph Wichmann, gerichtlich zu vollziehen. Es wurde die Besichtigung auch desselben Vormittags, in Beyseyn der Herren Amtschreiber Raben und Kahle, des Hr. Amtsauditors Boden und des Hr. Amtsvoigts Osterloh zu Uezen, von uns vorgenommen, die der erwähnten Mertens in Johann Heinrich Roden Hause zu Uezen, und die des benannten Wichmann, in seiner ehemaligen eigenen Behausung, worinn er, als Altvater, bisher mit wohnte.

Ehe wir jedoch von demjenigen, was sich bei dieser Besichtigung gefunden, berichten können, scheint es uns, bei diesem sonderbaren und wichtigen Vorfalle, wesentlich erfoderlich und nöthig, erst aus dem abgehaltenen gerichtlichen Protocoll sowohl, als aus dem, von dem gebrauchten Uezer Chirurgen durch uns erfragten Krankengeschichten, einige Umstände, der Ordnung der Begebenheiten gemäß, hier besonders voraus zu schicken und Nummerweise aufzuführen, damit wir nicht allein unser Visum repertum desto genauer und überlegter abgeben, sondern auch zu Bestimmung unserer Entscheidungsgründe bequemerer Citate und überhaupt mehrerer logischen Ordnung uns befleißigen können. Freilich wird dieser Aufsatz dadurch etwas an seiner Länge zunehmen; allein wir hoffen, daß unser äußerstes Bestreben nach Deutlichkeit und Gründlichkeit jener Nachsicht erwerben werden.

I.

1) Es hat sich zu Ueze unter den Hornvieh eine epidemische Krankheit geäußert, die man mit den Nahmen Milzbrand belegt, und wobei das Vieh von einem starken Froste befallen werden soll.

2) Des dort wohnenden Invaliden-Corporals Stellfeld Kuh wurde, weil etwas Uebelbefinden an ihr bemerkt war, dem Hirten zur Cur übergeben, welcher gesagt, die Kuh sei gestoßen.

3) Drei Tage darauf am 25ten Jul. d. J. ließ dieser Stellfeld die Kuh schlachten, da die Cur des Hirten nichts anschlagen wollte.

A. Der verstorbene Christoph Wichmann machte die Kuh weis und hackenrein:

B. Der Stoß, den die Kuh erlitten, war zwischen den Rippen in der linken Seite, und die gestoßene Stelle roth und braun.

C. Benannter Wichmann zeigte dem Eigenthümer die Milz, indem er solche aufritzte, mit dem Hinzufügen: „sie habe von dem Stoße gelitten, und würde angegangen seyn, wenn es lange gedauert hätte," auf die Einwendung, daß an dem Orte, wo der äußere Stoß geschehen, die Milz ja nicht liege, gab er zur Antwort: „jetzt hänge das Vieh todt; es sey etwas Anders damit, wenn es auf den Beinen stehe."

D. Die beyden Rippen, wo der Stoß geschehen, seyn dem Hunde gegeben worden.

E. Das Eingeweide sey eingegraben, indem der Schlächter Wichmann gesagt: „von dem Eingeweide wolle er keine Würste machen.

F. Bei dem Schlachten und Weismachen, habe die verstorbene Ilse Margaretha Mertens nicht geholfen. Er der Eigenthümer habe ihr, als die Kuh gehangen, das Loch in den Rippen gezeigt, wohin der Stoß gekommen; ob sie die Hand daran gebracht, wisse er nicht. Von dem Fleische habe sie zwei Pfund für sich erhalten. Welches Stück, oder von welcher Seite, wuste der Eigenthümer der Kuh nicht.

II.

In Johann Heinrich Rodens Hause zu Ueze, als der bisherigen Wohnung der Ilse Margaretha Mertens, wurde von deren Ehemanne und Mutter die Krankengeschichte derselben so ausgesagt:

1) sie habe noch 4 Wochen bis zu ihrer erwarteten Entbindung hingedacht.

2) sie habe am 26 Jul. l. J. von dem Fleische, welches sie von Stellfelds Kuh (1. 3. F.) bekommen, gegessen, so wie ihr Mann, und mehrere im Dorfe, denen Nichts darnach geschadet.

3) Am 1sten August habe sie eine Blatter auf dem linken Vorderarm gemerkt, die ganz weiß ausgesehen; unten sei dieselbe ohngefähr wie ein 3 Mrgl.-Stück, oben wie eine große Erbse groß gewesen. Oben habe dieselbe eine Kuhle gehabt, auf welcher die Haut oben unverletzt gewesen.

4) am

4) am 3ten Aug. sey der Arm ganz dick geworden; die Kranke habe ein Gähnen und Recken gekriegt, Frost und Hitze, und einen grausamen Durst. Gar keinen Appetit zum Essen. Man habe als Hausmittel, Wurzelsaamen und Lorbeern, gebraucht.

5) Am 4ten Aug. sey der Arm noch dicker gewesen, und statt der bisherigen Kuhle auf der Beule (s. gleich oben Nr. 3) habe sich eine große Blase erzeugt gehabt. Sie hätten Rockenmehl ꝛc. aufgelegt. Der Arm sey aber immer dicker geworden, und der Schmerz wäre bis auf die Schulter heraufgezogen.

(An diesem Tage Nachmittags, wurde der dortige Bader Brinckmann gerufen, welcher, seiner Erzählung nach, dem Arm sehr dick bis an die Schultern, und inflammirt, und die Geschwulst sehr hitzig fand. Er habe die Blase geöffnet, und es sey gelbes Wasser heraus gelaufen. Er habe lithargyrium mit Oleum Olivarum und brandwidrige Umschläge, wie bei dem verstorbenen Christoph Wichmann (s. unten III. 4.) aufgelegt.)

6) Am 5ten Aug. habe sich an einer andern Stelle auf dem Vorderarm, etwas oberhalb der Blase, ein dicker schwarzer Schwären gefunden, welcher, geöffnet, schwarzes Blut gegeben, und woraus sogleich ein Klumpen Fleisch gequollen. Darauf seyn mehrere Blasen entstanden. Die Kranke habe immer über den Daum und die so genannte Maus an selbigem geschrien: rund um die erste Stelle herum (s. gleich oben 3.) sey alles braun und blau gewesen. Die Nacht von 5ten auf dem 6ten August habe sie schon mit dem Tode gekämpft.

7) Am 6ten August Mittags wurde der dortige concessionirte Chirurgus, Johann Ernst, gerufen, und der erstere, Brinckmann, verabschiedet.

(Dieser Ernst sagte, er habe den Arm dick und braun gefunden, und eine Blatter bei der andern, er habe warme Umschläge aus aqua tiliae, Sambuci, und chamomillae mit Bleiweis und Kreide verordnet, und innerlich pulvis epilecticus Marchionis).

8) Eine Stunde vor ihrem Ende habe die Kranke einen starken Frost bekommen, aus dem die Umstehenden geschlossen hätten, daß das Kind, womit sie schwanger gegangen, jetzt wohl gestorben sey, und

9) in der Nacht von 6ten bis auf den 7ten August um 12 Uhr ohngefähr sey die Kranke verschieden. Man habe nach ihrem Tode keine Bewegung des Kindes gespürt.

III.

Des Christoph Wichmanns Krankheit wurde in seiner Wohnung von dessen Mutter und Tochter mit folgenden Umständen vorgetragen:

1) Er habe am 25ten Jul. l. J. des Invaliden-Corporals, Stellfelds Kuh mit schlachten geholfen, (verglichen oben l. 3. A) aber von dem Fleische selbst nichts behalten. Tags darauf habe er dem Einwohner Hans Heinrich Hameke eine Kuh abgezogen, die wirklich den Milzbrand gehabt, und die deswegen, um doch die Haut zu nutzen, geschlachtet, wovon aber das Fleisch eingescharret worden.

2) Am 2ten August bekam er des Abends ein Frösteln und am linken (Ober=) Arme eine Blatter, welche roth und platt ausgesehen, und von der Größe etwa eines Matiers gewesen.

3) Diese wurde am folgenden Tage (den 3ten Aug.) zur Blase, und der Arm dick, geschwollen und steif.

4) Am 4ten Aug. wurde der dortige Brinkmann herbey geholt; und dieser erzählte, es seyen mehrere Blasen am Arm gewesen, bald größer, bald kleiner. Einige wären von freien Stücken aufgesprungen, andre habe er geöffnet. Es sey Wasser und Blut herausgelaufen, und unter den Blasen habe alles verbrand ausgesehen. Der Arm sey stark inflammirt gewesen. Er habe dagegen warme, gegen den Brand diensame Umschläge auflegen lassen. Der Stuhlgang des Kranken sei ordentlich und gut gewesen. Am 5ten Aug. habe er ihm eine Drachme Theriak gegeben, wornach er Erleichterung verspürt. Den 6ten Aug. Nachmittags aber wären, nach Erkältung des Arms, die Schmerzen wiedergekommen.

5) Der Kranke habe heftige Schmerzen bis an die Schulter gehabt, die ihm am 6ten Aug. Mittags ans Herz getreten wären. Brennen im Leibe und Ungeduld bis zu Ende, und vom Anfange an immer sehr heftigen Durst.

6) In der Nacht von 6ten auf den 7ten Aug. um 2 Uhr starb der Kranke.

VI.

Wir schreiten, nach dieser Voraussetzung, nunmehr zu denjenigen, was sich bei der gerichtlichen Besich-

tigung der beiden Verstorbenen ergeben hat, deren jede für sich besonders in den Eingangs angezeigten Häußern und in Gegenwart der eben daselbst erwähnten Herren Beamten vorgenommen wurde.

1) Ilse Margaretha Mertens, gebohrne Stellfeld, war mitlerer Statur, eben nicht stark von Körper, und schien 30 Jahr oder etwas darüber alt geworden zu seyn.

a) Der Leichnam hatte schon angefangen in Fäulniß überzugehen, es verbreitete sich bei Abhebung des Deckels vom Sarge, ein ziemlich starker Geruch; das Gesicht war etwas angeschwollen, doch die Züge kenntlich, aus der Nase floß etwas dünnes wässerigtes Blut; die Augen standen dick aus dem Kopf heraus, und die Augenlieder hatten eine rothbraune Farbe. Aus dem linken Arme lief eine dünne stinkende Jauche.

b) An eben diesem Vorderarm fanden wir nicht allein ganz deutlich jene 2 Stellen, wodurch sich zuerst jenes Uebel geäußert, (oben II 3. und II. 6. die letztere Blase hatte sich wieder angefüllt, und sah braunschwärzlich aus) sondern auch noch 2 andere Blasen, und ohngefähr bis auf die Mitte des Ossis humeri war der ganze Arm brandigt und braunroth. Die inwendige flache Hand war besonders an den Fingern und dem Daumen schwärzlich, doch fanden sich hier keine Blasen, und das Oberhäutchen war unverletzt. Es war auch auf den ersten Anblick schon augenscheinlich, daß in dem Arme der kalte Brand gewütet habe.

c) Der Unterleib war stark aufgetrieben, woran Schwangerschaft und Fäulniß unläugbar ihren Antheil hatten; zumal zwiefache Fäulniß, indem (II.

1. 8.) das Kind, womit die Verstorbene schwanger gewesen, nicht zur Welt gekommen war.

d) Da uns aus allen diesem die Art des Todes evident genug zu seyn scheint, und auf specifike Vergiftung kein Schatten von Verdacht vorhanden war; so trugen wir billig Bedenken, an einem schon putrescirenden Grade durch ein solches Uebel, als dieses gestorbenen Körper, die Section zu verrichten, zu der keine absolute Nothwendigkeit uns auffoderte.

2) Darauf folgte die Besichtigung des Christoph Wichmann, dessen Alter 54 Jahr angeblich betrug, und der großer Statur und ein starker, dicker Mann gewesen war.

a) Wir fanden auch an diesem Körper bereits die offenbarsten Zeichen der Fäulniß. Der Geruch war bis zur Ohnmacht heftig. Das Gesicht war braun und blau aufgeschwollen, und ganz und gar ungestaltet. Aus dem linken Arm lief ein gelblichtes stinkendes Wasser gußweise heraus, als wir denselben aufhoben, und wir fanden unter selbigen eine Schaale stehen, die eben dieselbige ausgelaufene Feuchtigkeit enthielt. Der Unterleib war um so mehr aufgetrieben, als der Verstorbene ohnehin einen fetten Körper im Leben gehabt hatte, und hart.

b) Am linken Arm bemerkten wir folgendes: Mitten in der Hand eine große Blase, die voll Feuchtigkeit war, ohne Verletzung der Epidermiß. Diese Blase war so, wie die übrige inwendige Hand, und die innere Oberfläche aller Finger, schwärzlich. An der äußern und innern Seite des Vorderarms

sah man große und kleine Blasen; zum Theil offen, zum Theil noch zu. Am Oberarm, an der innern und äußern Seite, fanden sich noch 3 große Brandstellen, von denen die Epidermis ganz weg war, und die wie geschunden aussahen. Diese Stellen und der ganze Arm war rothbraun und blau. Alles zeigte unverkennbar den kalten Brand an, und wir fanden, daß dieser bis auf die Schulter und in die Achselgrube gestiegen war.

c) Die Section unterließen wir aus denselben, hier noch wichtiger gewordenen Gründen, als aus welchem wir sie bei dem Cörper der Mertens unterlassen hatten. (IV. 1. d.).

V.

Nun nun unser Urtheil über den ganzen Vorfall, soweit nemlich derselbe für uns gehört, gewissenhaft und pflichtmäßig abzugeben; so haben wir unserer Meinung nach folgende Punkte, jeden für sich, besonders auseinander zu setzen.

1) Die Todesart der beyden Verstorbenen;

2) Ob die Krankheit von der Art gewesen sey, daß die Unglücklichen noch vom Tode durch angewandte Hülfe gerettet werden können, oder nicht?

3) Ob das Kind, womit die oft erwähnte Mertens schwanger gewesen, beym Absterben der Mutter noch gelebt habe, und vom Tode hätte gerettet werden können?

4) Ob des Invaliden-Corporals Stellfeld geschlachtete Kuh (I. 3.) dieselbe Krankheit gehabt habe, an welcher mehrere Kühe im Dorfe krank gewesen? oder, ob sie

sie bis auf sporadisch und local erlittenen Stoß völlig gesund gewesen sey? und

5) ob, wenn sie dieselbe Krankheit mehrerer dortiger Kühe gehabt, das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestorben, der Berührung beim Schlachten und dem Genusse des Fleisches dieser Kuh zugeschrieben werden müssen?

VI.

Anlangend den ersten Punct: „die Todesart der beiden Verstorbenen zu bestimmen," so können wir dabey kurz seyn, da aus dem ganzen Verlaufe der Krankheiten (II. 3. — 9. III. 2 — 6.) und den bey der Besichtigung bemerkten Umständen (IV. 1. a. b. c. 2. a. b.) hervorleuchtet, daß beide, Ilse Margaretha Mertens sowohl als Christoph Wichmann an einer sehr acuten vom Fieber begleiteten, brandartigen Entzündung und darauf erfolgtem wirklichen Brande gestorben sey; wobey auf die durch Resorbtion dem Blute mitgetheilte scharfe Fäulniß allerdings auch Rücksicht zu nehmen ist. Sehr wahrscheinlich wird es uns, daß dieser Brand einer von der Art sey, die durch ihre giftige Fäulniß unmittelbar auf das Nervensystem wirken. (Richters Anfangsgründe der Wundarzneyk. Band I. S. 77. 82.)

VII.

Die entstehende Frage: „ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch durch irgend ein Mittel hätten vom Tode gerettet werden können?" meinen wir zuversichtlich mit Ja beantworten zu dürfen, wenn früh genug dazu geschritten wäre. Diese Mittel würden vorzüglich Einschnitte und die Application brandwidriger Dinge ꝛc. gewesen seyn, wie man sonst dergleichen

beim

beim Brande und Karfunkel anzuwenden pflegt. Dabey würde die innere Behandlung sich nach Beschaffenheit des Fiebers, der Constitutionen ꝛc. haben richten müssen. Wir finden bis auf das lithargyrium (II. 5.) und das Bleiweis mit der Kreide (II. 7.) nichts bey der geschehenen Behandlung einzuwenden, als daß die Methode in diesem Falle viel zu schwach und unkräftig war: wir haben die Formeln zu den Umschlägen gesehen (II. 5. III. 4) und fanden sie übrigens recht gut. Mit Theriak und Markgrafenpulver (II. 7. III. 4.) würde freilich kein Arzt sich hier begnügt haben. Inzwischen wollen wir damit den Chirurgus keine Schuld aufbürden. Er wurde erst spät gerufen (II. 3. 5. III. 2. 4.); man gebrauchte erst Hausmittel (II. 4 5.); er hatte die Kuhle auf den ersten Blattern der Mertens, (II. 3.) die ihn allenfalls aufmerksam machen können, nicht gesehen; wurde von der einen Kranken verabschiedet (II. 7.) und die andere (III. 4) schonte sich nicht; er konnte wohl nicht leicht auf die wahre ursprüngliche Veranlassung des Uebels, die wir unten zu erörtern suchen werden, rathen, und würde bey beiden Kranken, die damals noch Herren über ihre Körper waren, und deren Krankheit damals noch kein gerichtlicher Gegenstand seyn konnte, mit einer wirksameren, durchgreifendern, schmerzhafteren Curmethode wahrscheinlich sehr übel angekommen seyn, wie man oft bey gemeinen Leuten so anzukommen pflegt.

VIII.

Bey der dritten Frage: „Ob das Kind, womit die Mertens schwanger gewesen, noch beim Absterben der Mutter gelebt habe, und vom Tode hätte gerettet werden können?“ können wir weiter nichts behaupten, als daß wir, wer von uns zu der Zeit da gewesen wäre, den Kaiserschnitt, den lex legis gemäß, gewiß gemacht haben

würs

würden. Wir finden weiter über das Leben oder den Tod des Kindes Nichts determinirt, als daß man vermuthet habe, selbiges sey bey der letzten Frostanwandelung der Mutter (II 8.) gestorben, und daß man nach deren Tode keine Bewegung derselben mehr verspürt habe. (II. 9) Der erste Grund ist zu unbestimmt, und rührt eben so oft von zufälligen und anderweitigen körperlichen Ursachen her, die auch hier bey diesem Uebel äußerst wahrscheinlich sind, als wenig er überhaupt ein entscheidendes Zeichen vom Tode des Kindes ist. Weissenborns Anl. zur Geburtsh. S. 180.) Eben so wenig hat der zweite Grund für uns das mindeste Ueberzeugende, da einmahl überhaupt die Bewegung oder die Nichtbewegung des Kindes kein allgemeines Zeichen abgiebt, (Weissenborn. a. a. O. St. 177.) und zweitens, die Bemerkung, daß das Kind nach dem Tode der Mutter sich nicht mehr bewegt habe, bisher theils noch nicht zuverläßig genug bewiesen, theils auch von keiner Hebamme ꝛc. angestellt worden.

IX.

Die vierte, der Beurtheilung der Krankheitsursache wegen von uns zu erörternde, Frage ist: „Ob des Invaliden-Corporal Stellfelds Kuh bloß sporadisch und local von dem erhaltenen Stoße gelitten, oder dieselbe Krankheit gehabt habe, welche mehrere Kühe an dem Orte bisher ausgesetzt gewesen?“ Da der sogenannte Milzbrand dort sich an mehrerem Viehe gezeigt (I. 1.); die Cur des Hirten, der bloß auf den Stoß gesehen, nicht anschlagen wollen, (I. 3.) die gestoßene Stelle roth und braun gewesen, (I. 3 B.) der verstorbene Wichmann die Milz schadhaft gefunden, sogar daß er gemeint, sie würde angegangen seyn, (I. 3. C.) und nach seiner Versicherung der Stoß in der Gegend der Milz angebracht wor-

worden, (I. 3. C.) auch derselbe von dem Eingeweide keine Würste machen wollen, (I. 3. E.) so ergiebt sich aus allen diesen Umständen, wenn man sie nach gesunden Grundsätzen abwiegt, daß allerdings die Kuh des besagten Stellfeld am Milzbrande krank gewesen sey. Der Stoß war entweder ganz ohne Zusammenhang mit der schon entstandnen Krankheit, oder er gab in so fern dazu die Gelegenheitsursache, daß er den bereits im Cörper gegenwärtigen, aber noch nicht ausgebrochenen Krankheitsstoff stärker in Bewegung gebracht oder durch seine Gewalt die Milz geschwächt, und empfänglicher für den ersten hernach hinzutretenden Stoff des Uebels gemacht hat. Es ist bekannt, daß bey äußeren Verletzungen die jedesmalige epidemische Constitution sich gern einmischt, und selbst eine leichte Verletzung durch diese Complication häufig von ihrer gutartigen Natur abweicht, und daß aus einem unbedeutenden Zufalle eine Sache von großer Erheblichkeit wird. (vergl Stoll Heilungsmeth. Th. II. B. II. Th. III. S. 2. 7.) Eine Beobachtung, die Stoll (a. a. O. Th. III. B. I. S. 224. ff.) anführt, gehört hieher, und bestätigt das oben gesagte, daß ein schon im Körper vorhandener Krankheitsstoff oft durch äußere Gewaltthätigkeit in seiner Richtung determinirt, und überhaupt mehr in Bewegung gesetzt wird.

X.

Wir eilen zur letzten und wichtigsten Frage: „ob das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestorben; der Berührung beim Schlachten und dem Genuss des Fleisches dieser Kuh, die den Milzbrand gehabt, (IX zugeschrieben werden dürfen und müssen?“

Christoph Wichmann machte die Kuh weiß und Haakenrein, (I. 2. A. III. 1.) behielt von dem Fleische aber

aber nichts (III. 1.); ritzte die Milz auf, (I. 3. C.) schlachtete und zog Tags darauf noch eine andere Kuh ab, die den Milzbrand hatte (III. 1.): — die Mertens aß von dem Fleische der kranken Kuh, (II. 2. I. 3. F.) besah das durch den Stoß verursachte Loch in den Rippen, und es ist unentschieden, ob sie die Hand daran gebracht (I. 3. F.) — Beide bekommen eine und dieselbe Krankheit (II. 3. — 9. III. 2. — 6.); 6 bis 7 Tage hernach, beinah zu gleicher Zeit. (II. 3. III. 2.) Bey beiden fängt sich die Krankheit auf einerley Weise an (II. 3. III. 2.), nimmt unter denselben Symptomen denselben Verlauf (II. 4. — 7. III. 3. — 7.) und beide starben am 5ten und 6ten Tage der Krankheit in einer und eben derselben Nacht, nur 2 Stunden hintereinander. (II. 9. III. 6.) —

Alles vereiniget sich hier, um die Aufmerksamkeit zu spannen, und einen sehr hohen Grad logischer Wahrscheinlichkeit um sich her zu verbreiten, daß die Ursache des Uebels in dem geschlachteten Viehe zu suchen sey. 1.) Wenn wir vollends bedenken, daß äußerlich an den Körper gebrachte heftige Schärfen Brandschorf erregen (v. Swieten comm. in aphor. Boerh. §. 388.); daß scharfe Galle mannichmal sogar Metalle anfrißt (Lentin Beobachtung einiger Krankheiten S. 27.); daß ein Tropfen Honigthau, auf die Zunge gelegt, Bläßchen aufschießen macht, (Lentin a. a. O. S. 6.); daß allein der Gestank eines gangranösen Theils, eines faulen Geschwüres, nach Umständen faule Fieber erzeugen könne, (Vogels Handb. I. S. 376.) und daß, mehrere Analogien und specifiker Krankheitsmaterien zu geschweigen, der feuchte Brand auch ganz gesunde Personen durch Berührung anstecke, (Pouteau oeuvres posthumus, tom. III. in Richters chir. Bibl. B. VII. S. 389.) so können wir nicht anders, als unser Urtheil dahin geben:

„Daß

„Daß Christoph Wichmann sich allerdings sein Uebel durch das Weißmachen der kranken Kuh und wahrscheinlich dabey geschehenen Berührung der angegriffenen Theile (I. 3. C. er ritzte die Milz auf) zugezogen habe.„

Wie es sich denn auch hieraus erklären läßt, daß er den Zufall gerade an den linken Arm gehabt habe, da er mit selbigem hat die Theile zurückhalten müssen, indem er mit der rechten Hand löfete. —

2) Und da bis jetzt nicht klar ist, daß Ilse Margaretha Mertens beim Weißmachen ꝛc. derselben Kuh geholfen oder die Hand an die angegriffenen Theile gebracht hat, (I. 3 F.) wohl aber sich ergiebt, daß selbige aber von dem Fleische derselben gegessen, (I. 3. F. II. 2.) so wird es nöthig, hierüber noch ein paar Worte zu sagen.

Daß ungesunde Nahrungsmittel und vorzüglich Fleisch vom kranken Viehe, dessen Säfte mit angegriffen sind, die Masse der Säfte inquiriren und böse Krankheiten verursachen können, bedarf keines Beweises. (vergl. Unzers med. Handb ed. 1770. S. 274) Nur von aus ungesunder Nahrung entstehendem Brande müssen wir hier noch auf das Beispiel uns beziehen, welches das Mutterkorn davon in Frankreich einst gegeben hat. (Swieten comm in Boerh. aphor. §. 425. Platneri instit. chir. §. 179. Lentin Beobachtung einiger Krankheiten. S. 13.) Da Brand gerade die hier gegenwärtig im Betracht kommende Krankheit ist.

Wenn der Name: Milzbrand, der Krankheit des Viehes in ihrem Wesen angemessen ist, (wie Concipienten, da ihm andere Belehrungsmittel hierüber gerade fehlten, ein namhafter Schüler Kerstings auf Rathserholung versichert hat,) so müssen natürlich Blut und Säfte desselben

selben dabey alterirt und verdorben werden (I. 1. das Vieh hat Fieber dabey); zumal in einem so schwammigten Theil, als die Milz, der beim Brande so leicht deswegen in Fäulniß zerfließt, (Swieten comm. §. 432. edit. 1745. S. 764.) und so viel wir bisher wissen, seiner Function nach mit dem Blute in so genauer Verbindung steht. Durchaus muß also von dem Genusse eines Fleisches, das mit resorbirter brandfauler Jauche in den Säften genährt worden, Ungesundheit und Krankheit entstehn. Auch finden wir diese Behauptung bey einem dergleichen Uebel unter den Schweinen, durch das zu Zürch verbotene Schlachten und Essen davon, vollkommen bestätigt. (Krünitz ökon. Encykl. Th. VI. S. 417. f.)

Wir glauben daher keinesweges zu irren, wenn wir erklären, „daß die besagte Mertens ihr Uebel durch „das genossene Fleisch von der kranken Kuh erworben „habe, und wie auch hier gerade das Uebel an den „linken Arm gekommen, sich eben so ungezwungen „aus der Verbindung des ductus thoracicus mit der „vena subclavia sinistra erklären läßt, als wenig der „Einwurf bedeute, daß Mehrere im Dorfe davon ge„gessen, denen nichts darnach geschadet, (II. 2.) indem „dies von der etwanigen verschiedenen Modification „der Schärfe in verschiednen Körpern der mehreren „Kraft der stärkeren Natur, den Mangel an Anlage, „und anderen Umständen abhängt, und endlich nicht „immer so, wie in gegenwärtigen Fällen, die Folgen „der Ursachen auf dem Fuße nacheilen.

Solches und obiges alles u. s. w.

Postscriptum.

Auch müssen wir noch, zu mehrerer Unterstützung unsers sub X. 1. gegebenen Urtheils, den dort schon angeführten

gezeigten Gründen hinzufügen, daß bey der Wassersucht zuweilen demjenigen, welcher nach dem Tode das Wasser aus dem Bauche abzapft, an denjenigen Stellen seiner Hände oder Finger, auf welche auch nur der kleinste Tropfen davon gefallen ist, bösartige Blattern bekommt (Lentin Beobachtung. der epid. Krankh. am Oberharze. S. 122.); daß ein Mann, der einem räudigen Pferde zur Ader ließ, und dem das Blut in dem Augenblicke der Operation auf die Brust sprützte, davon die Raude bekam. (Pyls neues Magaz. f. d. gerichtl. Arzeneik. B. 1. St. 4. S. 592.) und daß diejenigen, die bey dem Karfunkel der Thiere, denselben den Arm in das intestinum rectum bringen, um sie vor Anwendung der Klystiere zu reinigen, Gefahr laufen. (Pyl. a. a. O. S. 617.)

Zu X. 2. gehört noch die Bemerkung, daß Hunde, die sich auf das, am Karfunkel crepirte Vieh warfen und davon fraßen, von derselben Krankheit mitgenommen wurden. (Pyl. a. a. O. S. 612.)

Gifhorn, den 14ten August 1789.

VII.

Des Herrn Appellationsraths und Ordinarius von Winkler Programm von den Vorzügen der Aerzte nach altem und neuerm Recht.

Aus dem Lateinischen übersetzt *).

Es ist bekannt, daß die Arzneykunde ehemals von Sclaven und von Freygelassenen ausgeübt wurde, aber es

*) Ordinarius, senior ac reliqui Doctores facultatis juridicae Lipsiensis summos in utroque jure honores v. Cl. M. Jo. A.

es ist falsch, daß Julius Cäsar allen diesen das Bürgerrecht geschenkt habe; vielmehr wurde dies nach Casaubons Zeugniß (ad Sueton Caes. c. 42.) blos denen ertheilt, welche damals aus Griechenland nach Rom kamen, um da die Arzneykunst zu treiben, und theils Freygebohrne, theils Freygelassene waren; ohne Zweifel gab es auch in den folgenden Zeiten bis auf Justinian noch viele Römer, die unter ihren Sclaven noch Aerzte und Aerztinnen hatten.

Sueton. Calig. c. 8. et Nero c. 2.
L. 7. §. 5. C. de commun. serv. manum.
L. 3. pr. C. commun. de legat.

So ist es auch gewiß, daß diese edle Kunst vorzüglich unter den Kayfern anfing, ihr Haupt empor zu heben. Wir reden hier nicht von denjenigen Ehrenbezeugungen, womit einzelne Aerzte ausgezeichnet wurden, wie z. B. Kayser Augusts Leibarzt Anton Musa eine Statue errichtet, und ihm das Recht des goldnen Rings ertheilt wurde.

Sueton. Aug. c. 59.
Dionys. Hal. L. 53. p. 317.

ondern blos davon, wenn in öffentlichen Gesetzen entoeder der Arzneykunst selbst ehrenvoll gedacht, oder dem anzen Orden der Aerzte hie oder da eine Begünstigung der ein Vorzug ertheilt wurde. Hieher gehört vorzüglich, daß die Sammler sowohl des Theodosianischen als es Justinianischen Gesetzbuchs die Aerzte und die öffentlichen Lehrer (medicos et professores) unter einem Titel ufstellten, und bald diese bald jene zuerst nannten. Unter den Professoren werden hier die öffentlichen Lehrer der

A. O. Gehlero tributos indicunt. Inest de favore medicorum jure veteri ac hodierno commentatio. Lipf. 1786. 4to.

der freyen Künste (professores artium liberalium) verstanden, die auch magistri studiorum und Doctores genannt wurden, und entweder Grammatiker, Rhetoren oder Philosophen, ja auch Rechtsgelehrte waren,

Jac. Gothofred. paratitl. ad T. I. C. Th. de medicis et professoribus.

so daß bey der schwesterlichen Verbindung dieser Wissenschaften mit sich selbst auch ihre Anhänger in dem Gesetzbuch unter einem und demselben Titel aufgeführt, und ein Theil der Ehre, die den Professoren von jeher erwiesen worden war, auf die Aerzte übergieng, welche auch vom Symachus, einem Schriftsteller des vierten Jahrhunderts, (Epistol. 40. lib. X.) selbst Professoren der Heilungskunst (professores med.) genannt werden.

Als zur Zeit Constantins des Großen die Aerzte, wie es scheint, ob sie gleich Freye waren, herabgewürdiget und sogar entehrt wurden; so wurde diese Geringschätzung nicht blos von diesem Kaiser verboten, sondern er machte sie auch gleichsam zu heiligen und unverletzlichen Personen (quasi sanctos et inviolabiles) mit der beigefügten Warnung: daß jeder, der sie beleidigte, hundert tausend Sestertien in dem öffentlichen Schatz als Strafe erlegen — — — ein Sclave aber von seinem Herrn in Gegenwart des Beleidigten mit Ruthen gepeitscht, und der Herr, wenn derselbe in das Vergehn seines Sclaven gewilliget, um zwanzig tausend Sestertien gestraft werden sollte.

L. 1. C. Th. de med. et prof.
L. 6. C. Inst. de prof. et med.

Auch Kaiser Julian hielt Aesculaps Kunst in grossen Ehren, man sieht dies aus seinem 26sten Brief an die

die Archiaters. Der nachher zum Theil die Grundlage des vierten Gesetzes im Theodosianischen Codex ward, wo er schreibt: daß die Arzneywissenschaft der Menschheit nützlich sey, lehrt die Erfahrung; deswegen versichern auch die Philosophen mit Recht, sie stammen aus dem Himmel ab; denn sie verbessert sowol die Schwäche unsers Körpers als auch die täglich sich ergebenden Gesundheitsfehler.

Eben so nannten auch die Kaiser Valentian, Theodosius oder Arcadius die Künste des Aesculaps nothwendig; den Lehrern derselben mußten die alten Freyheiten bestätiget, ihnen eine ewige Dauer zugesichert und dafür gesorgt werden, daß selbige durch keine ungerechte Angriffe erschüttert würden.

Lib. I. 4. et 18. C. Theod. eod.

Ja, schon vor langen Zeiten trug der Rechtslehrer Ulpian, der unter den Kaisern Sever und Antonin lebte, in seiner Vergleichung der Aerzte mit den öffentlichen Lehrern der freyen Künste kein Bedenken, jenen den Vorzug zu geben. Die Sache der Aerzte und der Professoren (nemlich der freyen Künste) steht (sagt er) gleich gut, nur daß jene noch mehr für sich hat, weil die Aerzte über die Gesundheit des Menschen, die Professoren aber nur über ihre Studien die Aufsicht führen. L. I. §. 1. seq. de extraord. cognit. Ulpian versteht unter dem Worte Aerzte nicht allein auch die Chirurgen, sondern sogar auch die Hebammen, welche zu jener Zeit noch, wie viele andere Weiber, die Arzneykunst trieben,

l. 9. pr. D. ad L. Aquil.

weswegen auch Ammianus in seiner Erklärung des Paulus ad L. II. sent. tit. 24. bemerkt, daß wenn die

Schwangerschaft einer Person zweifelhaft wäre, man fünf Hebammen oder Aerztinnen (obstetricibus seu medicis) die Besichtigung des Unterleibes übertragen sollte; die Wundarzneykunst wurde damals von den Aerzten selbst ausgeübt, so, daß sie selbst die Ader öffneten, sogar, daß sie es nicht unter ihrer Würde hielten, den Kranken Pflaster, Augenmittel und andere äußerliche Heilmittel aufzulegen.

Brisson antiqu. l. II. c. 4.

Insbesondere wollten die Rechte' auf alle Art den Archiatern wohl. Unter den Kaisern gab es zweyerley Archiaters, einige hielten sich in der Kaiserl. Burg auf, und hatten da ihre Geschäfte, andere übten ihre Kunst in Rom oder in Constantinopel aus, und diese hießen Volksarchiaters (archiatri populares), in Rom waren deren vierzehn, außer dem eigenen Archiater der vestalischen Jungfrauen, und der Athleten-Halle (portis Xysti).

l. 8. C. Th. eod. et. Gothofred. ad h. l.

Von den Volksarchiatern rühmt vorzüglich Valentian und Valens: daß sie lieber mit Ehre geringen Personen beystehen, als mit Unehre den Reichen dienen wollten, das heißt, daß sie es für besser hielten, für einen mäßigen öffentlichen Gehalt den Armen Hülfe zu leisten, als sich durch kriechende Dienstleistungen um der Reichen Gunst zu bemühen.

l. c. C. Th. eod.

Auch scheint es eine besondere Begünstigung gewesen zu seyn, daß es auf Befehl dieser Kaiser erlaubt war, wenn einer von den Archiatern der beiden Kaiserstädte abging, dessen Stelle nach der Wahl der übrigen Kollegen wieder zu besetzen, jedoch unter Kaiserl. Bestätigung,

l. 8. C. Th. de med. et prof.

dem

dem Neugewählten wurde aber nicht sogleich die Stelle des Verstorbenen übertragen, sondern er bekam die unterste, und die übrigen rückten jeder um eine Stufe hinauf. Diese Erlaubniß wurde 13 Jahr nachher vom Valentian dem jüngern, Theodosius und Arcadius bestätiget.

Natürlich, daß die Kaiser, die Stifter aller Rechte, ihre Leibärzte, welche Archiatri palatini genant wurden, nicht ohne Ehrenbezeugung gelassen haben. Sie erhoben selbige sogar sowol zur ersten, als auch zur zweyten Klasse der Comitivwürde, ein Titel oder eine Ehrenbezeugung, welche die Kaiser nur denen, welchen sie besonders wohl wollten, ertheilten. Diese Würde wurde den Kaiserlichen Leibärzten aber so häufig ertheilt, daß sie endlich bey ihnen etwas ganz gewöhnliches war; viele erhielten bisweilen auch noch höhere Ehrenstellen.

l. 1. 2. 16. 17. 18. 19. C. Th. eod. l. un. eod. de comit. et archiatr.

So wie die Comitivwürde jener Zeiten, mit der Hofrathswürde der jetzigen verglichen werden kann, so hat sie auch darin noch Aehnlichkeit damit, daß auch noch jetzt die meisten Fürstl. Leibärzte mit dem Hofrathscharakter beehret werden. Ein solcher Comes Archiatrorum war Vindician, dessen Brief in Stephans Sammlung kleiner ärztlicher Schriften befindlich ist, und Theophilus, dessen Chrysostomus epist. 4. erwähnt. Ja, Theodosius der jüngere erhöhte diese Würde dadurch, daß er jedem Kaiserl. Leibarzt, (archiatro de sacro palatio) der die erste Klasse der Comitivwürde erhalten, mit den Statthaltern (Vicariis) und Generalen (ducibus) gleichen Rang gab.

l. vn. C. Iust. de comit. et archiatr.

Die bisherigen angeführten der Arzneykunst in den Rechten ertheilten Vorzüge, möchte mancher mit den Philosophen, da sie sich mehr auf Titel und Ehrenbezeugungen beziehen, nur Nominalvorzüge heißen; allein es giebt auch noch andere und mehrere Vortheile, welche den Aerzten von den Kaisern verliehen wurden, welchen man ihren wahren innern Werth nicht wol absprechen kann; vorzüglich haben die Rechte den Aerzten eine besondere Freyheit (immunitas) ertheilt, die so vielfach war, daß es nöthig seyn wird, sie hier etwas zu zergliedern. Wer die Rechtswissenschaft des mittlern Zeitalters und die obrigkeitlichen Aemter, die damals sowol in Rom selbst als auch in den Römischen Landstädten statt hatten, nur einigermaßen kennt, der weiß auch, daß es gewisse Aemter oder Stellen gab, die, weil sie mit wenig Ehre aber mit vieler Arbeit und Kosten verbunden waren, so sehr geringgeschätzt und gleichsam gescheut wurden, daß fast Niemand sie freywillig übernehmen wollte und man zweckmäßige Subjecte dazu nöthigen muste. Hieher gehörten die Bürgermeister- und Rathsherrenämter in den Landstädten, der Schattenriß oder das Gespenst von derselben Würde in den beiden Hauptstädten, denn man scheute sich vor solchen Stellen, weil mit ihnen die Sorgfalt für das ganze öffentliche Wesen, die Verwaltung der öffentlichen Gelder, die Besorgniß des hinlänglichen Getraidevorraths, die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, die Verhaftung für die bestellten Vormünder, Legaten und Syndiker, die Beytreibung der öffentlichen Gefälle, kurz die Fürsorge für die tägliche Beförderung des Wohls der ganzen Stadt verbunden war, welches alles Aufopferung aller eigenen vortheilhaften Geschäfte, öfters auch (welches besonders bey den landstädtischen Bürgermeistern der Fall war) mit eignen Kosten verbundene Arbeiten erforderte; und diese Abneigung ging so weit, daß man sich genöthiget sah,

da

da jedermann davon befreyt seyn wollte und auch verschiedene festgesetzte Belohnungen die Leute nicht zur Uebernahme derselben bewegen konnten, diese verachteten obrigkeitlichen Würden, den Widerspenstigen mit Gewalt aufzudringen — aber was sag ich obrigkeitliche Würde? mit diesen Stellen war so wenig Würde vergesellschaftet, daß die Rechtsgelehrten täglich sagten: man müßte einen Unterschied unter den Diensten und den Ehrenstellen der Landstädte machen, bey jenen gebe es Kosten aber keine Ehre, bey diesen zwar einige Ehre aber bald ohne, bald mit Ausgaben verbunden;

l. 239. §. 3. D. de Verb. signif.

daher wuchs der Widerwille gegen solche Aemter täglich, so daß es manchmal als Strafe und Degradation angesehen wurde, landstädtische Rathsherren werden zu müssen. l. 38. C. de decur. l. 66. C. Theod. eod. Und dies ist wahrhaftig auch kein Wunder, wenn man nur die Beschaffenheit der öffentlichen Obliegenheiten bedenkt, welchen sowol die Rathsherren, als auch andere Bürger der Stadt, wenn sie nicht besonders davon befreyt oder eximirt waren, nachkommen musten, der Rechtslehrer Arcadius Charisius, ohngefähr ein Zeitgenoß Constantins, hat in einer besondern Schrift de muneribus civilibus ein langes Verzeichniß derselben angeführt.

l. 18. D. de muner. et honor.

Ich will nur einige hernennen. Bald musten die öffentlichen Rechnungen besorgt, bald Gold oder Silber gesammlet, bald Pferde, Lebensmittel, Mondirungen, Recruten geschaft, bald die öffentlichen Posten weiter befördert, bald Getraide und Oel gekauft, bald die öffentlichen Bäder geheitzt, oder die Wasserleitungen verwahrt, oder Wege gebessert, bald die verkäuflichen

Sachen

Sachen besichtiget, Steuern und andere öffentliche Gefälle eingesammlet, öffentliche Gebäude unterhalten und dergleichen Arbeiten und Dienstleistungen mehr übernommen werden. Und dies alles hieß man bürgerliche oder öffentliche Dienste.

l. ult. §. 27. D. de muner. et honor.

Es gab auch noch andere außerordentliche Dienste, die niedrig und verächtlich waren, z. B. Kalkbrenner, Brodbacken, Anschaffung der Postpferde, des Brennholzes, der Kohlen, das Getraidemahlen und andere lästige Dinge der Art, die außer andern auch den Rathsherren aufgebürdet wurden. Nun versteht man es, was es heißt, wenn die Gesetze die Aerzte von den Gemeinheits- und Rathsherrenämtern, von allen Diensten und von allen bürgerlichen, öffentlichen und niedrigen Obliegenheiten frey sprachen,

l. 2. 3. 4. 16. 17. 19. C. Th. de med. et prof.
l. 1. 6. C. Iust. eod.

welcher wohlthätige Vorzug aus besonderer Gnade auch auf ihre Weiber und Kinder erstreckt wurde.

l. 9. 10. 16. C. Th.
l. 6. C. Iust. eod.

Auch das war eine besondere Rechtswohlthat für die Aerzte, daß der in allen und auch in der Gnade gegen die Aerzte große Constantin die Söhne der Aerzte von der allgemeinen Pflicht ausnahm, Soldaten zu werden, diese Ausnahme gebot er im Jahr der Stadt 333.

l. 3. C. Th. eod.

Arcadius und Theodosius bestätigten diese Freyheit im Jahr 414.

Ferner

Ferner waren die Aerzte und die Archiaters auch von der Einquartierung frey.

l. 3. 4. 16. 18. C. Th. eod.
l. vet. C. Iust. eod.
l. vlt. D. muner. et honor.

Sie waren nemlich von der Obliegenheit frey, vermöge welcher jeder Hausbesitzer die ins Feld ziehenden oder daraus eben zurückkehrenden Soldaten ins Quartier nehmen, und ihnen einen und zwar wenigstens den dritten Theil des Hauses einräumen muste. Dies Privilegium hatten zwar schon Vespasian und Hadrian den Aerzten ertheilt,

l. ult. §. ult. D. de muner. et honor.

es war aber in Vergessenheit gekommen und Constantin erneuerte es; wobey das besonders merkwürdig ist, daß der Kaiser, wenn er jemand anderm Befreyung von öffentlichen Obliegenheiten ertheilte, die Last der Einquartierung insgemein ausnahm;

d. l. ult. §. 29.

er würdigte also blos die Aerzte und die öffentlichen Lehrer der freyen Künste der Gnade, ihnen diese Last abzunehmen.

Zu dieser Befreyung der Aerzte gehört auch, daß selbige, wenn sie auch zu Rathsherren erwählt wurden, oder die Comitivwürde oder eine Landvogtsstelle (perfectissimatus) erhielten, von den mit diesen Ehrenstellen verbundenen Obliegenheiten und Diensten befreyt waren. Sie durften also den Titel und die Würde eines Amts besitzen, ohne dessen Pflichten zu übernehmen,

Iac. Gothofredus ad L. I. C. Theod. eod. pag. 27. edit. Ritter.

und

und ohne die damit verknüpften Kosten zu besitzen.

l. 12. C. Theod. eod.

Wenn, sagt Constantin in lib. 1. C. Theod. eod. sie die Geschäfte der Aemter zugleich mit übernehmen wollen, so steht es ihnen frey, aber zwingen wollen wir sie dazu nicht.

Zu diesen Rechtswohlthaten der Aerzte setzte Constantin auch noch die hinzu, daß sie nicht vor Gericht gefordert werden durften.

l. 1. C. Theod. eod.

Dies ist aber nicht so zu verstehen, als wenn Niemanden gegen sie Recht wiederfahren, oder ihre Verbrechen von den Obrigkeiten nicht hätten bestraft werden dürfen, sondern diese Freyheit war ihnen nur in so weit ertheilt, damit nicht Jemand, der in den Gerichtshöfen sehr bekannt war, wie damals oft geschah, die Unerfahrenheit der Aerzte in Rechtssachen mißbrauchen, sie durch Drohungen und die Furcht vor den Gerichten ängstigen, sie auf der Stelle vor Gericht fordern, oder vielmehr sie (wie es bey Menschen von der untern Volksklasse damals erlaubt war) mit Gewalt dahin schleppen, und auf eine schändliche, wiederrechtliche Art ihnen irgend etwas abdringen könnte.

Jac. Gothofr. ad d. l. I. p. 28. a.

Jedermann weiß, wie schwer, mühsam und gefahrvoll eine Curatel und eine Vormundschaft ist: wer sucht sie freywillig oder wer übernimmt sie gern, es sey denn aus Freundschaft oder auf dringendes Bitten? Täglich kommen in den Gerichten Fälle vor, wo man sie aus dem Grunde, daß Vormundschaft und Curatel eine so

sehr

sehr beschwerliche Sache sey, abzulehnen sucht. Nichts destoweniger ist sie nothwendig, und gehört zu den öffentlichen Obliegenheiten. Die Rechte haben also nur sehr wenigen Personen zugestanden, sie von sich abzulehnen, zu diesen wenigen gehörten ehemals die Aerzte, ob sie gleich jetzt, als solche, diese Freyheit nicht mehr haben.

Stryck usus mod. L. XXVII. t. 1. §. 4.

Die Aerzte, sagt Modestin in lib. II. de excusationibus, l. 6. §. 1. D. de excusat. welche περιοδευται oder *Circulatores* sind, dürfen, so wie nicht mit andern öffentlichen Geschäften, also auch nicht mit Vormundschaften und Curatelen behelliget werden. Unter dem Wort Circulatores werden hier aber keine Marktschreyer verstanden, welche auf große Märkte und Handelsplätze reisen und die Heilkunst auf einer Schaubühne entehren, sondern solche Aerzte, die man ehemals Kliniker nannte, ächte wahrhaft ausübende Aerzte, welche, nachdem sie ernstlich um ihren Beystand ersucht worden, ihre Kranken in der ganzen Stadt gehörig besuchen.

Brisson antiq. jur. sel.
Cujac. ad tit. D. de excusat.

Diesen Beförderern der menschlichen Gesundheit und allen übrigen die Arzneykunst treibenden Personen erlaubten die Gesetze, die Ablehnung der Vormundschaften. Und obgleich Antonin der fromme diese Begünstigung nur auf eine gewisse Anzahl der städtischen Aerzte einschränken wollte,

d. l. 6. §. 2. eod.

und zugleich festsetzte, daß diejenigen, welche diese Rechtswohlthat genießen wollten, in ihrem Vaterland praktiziren

ziren musten, und Justinian auch nachher diese Einschränkungen wiederholte,

l. 15. J. de excus.

so darf man dies erstlich nicht als eine Schmählerung dieses Vorzugs ansehen, weil es vielmehr des Kaisers Absicht überhaupt war, die Zahl der Aerzte in den Städten zum allgemeinen Besten zu vermindern, so daß in den größten Städten nur zehn, in den mittlern sieben, und in den kleinern nur fünf und nicht mehrere seyn sollten; denn machte auch Antonin selbst, nach Paulus Versicherung, in Rücksicht der besonders gelehrten Aerzte, eine Ausnahme, die, wenn sie auch überzählig waren, und außer ihrem Vaterland lebten, doch mit keiner Vormundschaft belästiget werden sollten.

l. 6. §. 10. D. de excusat.

Außerdem muß man noch bemerken, daß diese Begünstigung, nach Justinians Verordnung, (l. 15. Just. eod.) nur den wirklich praktisirenden Aerzten, die den Kranken ihren Beystand wirklich leisteten, ertheilt war, also nicht solchen, die blos dem Namen nach Aerzte sind, d. i. nicht solchen, die sich in ihre Kenntnisse gleichsam einhüllten, geheim damit thaten, Niemanden nützten, oder welchen es an allem fehlte, womit sie andern hätten helfen können. Wir lernen dies auch aus Modestin, der l. 6. §. 4. D. de excus. sagt, daß die Aerzte, nur alsdenn den Genuß dieser oft gedachten Freyheit haben sollten, wenn sie nicht nachlässig wären.

Auch glauben wir, es muß blos der Gnade und der Gunst der Kaiser beygemessen werden, daß sie so gut für nützliche Gehalte sorgten. Vorzüglich waren den Archiatern, von welchen wir oben sprachen, sowol den Kaiserlichen Leib- oder Hofärzten öffentliche Gehalte ausgesetzt,

gesetzt, als auch besonders den Volksärzten (Physicis) Lebensmittel aus dem öffentlichen Fonds gegeben, eine Einrichtung, vorzüglich Valentians des Vaters,

l. 8. 9. 13. C. Th. de med. et prof.
l. 9. C. de profess. et med.

der den Vorstehern der Städte befahl: den Archiatern die nothwendigsten Lebensmittel, welche ihnen in Rücksicht ihrer Verdienste und ihrer Würde gegeben werden musten, aus den Staatseinkünften auszutheilen; auf diese Art hofte der Kaiser, wie Gothofred ad l. I. p. 430. mit Recht erinnert, zugleich den Armen der Stadt und der Ehre der Arzneykunst nützlich zu seyn. Valentian der Sohn bestätigte nachher dies Gesetz.

l. 13. C. Th. eod.

Aus Ulpians Buch de officio curatoris reipubl. sehen wir, daß außer den Archiatern auch andern Aerzten oft öffentliches Gehalt gegeben wurde, denn er schreibt, daß den Rathsherren zugestanden sey, zum Besten der Arzneywissenschaft Gehalte festzusetzen,

l. 4. §. 2. D. de decret. ab ord. fac.

und die Städte waren in Bestimmung solcher Gehalte oft sehr freygebig. So erhielt der Arzt Eumenius aus den Einkünften der Stadt Autun sechshundert tausend Sesterzen Gehalt.

Jac. Gothofr. ad l. I. eod.

Und dabey war es ihm noch freygelassen, von bereits geheilten Privatpersonen, nicht aber, wenn die Heilung noch zweifelhaft war, Belohnung anzunehmen.

l. 9. C. Th. de med. et prof.
l. 8. C. Just. de prof. et med.

Und

Und alle Klagsachen der Aerzte, sowol in Rücksicht ihres Gehalts als ihres Arztlohns, gehörten zum summarischen Prozeß.

l. 1. §. 1. D. de extraordinar. cognit.

Dies sind die Freyheiten der Aerzte nach dem alten Recht, die jetzt bey veränderter Beschaffenheit der Staaten und Städte in Vergessenheit gekommen sind. Es giebt aber noch Rechte und Freyheiten der Aerzte, die entweder nicht minder im bürgerlichen Recht gegründet, oder die neuerlicher sowol von unsern Gesetzgebern als von unsern Rechtslehrern aufgebracht worden sind, und die auch noch in unsern Zeiten gelten. Von der ersten Gattung will ich zwey und von der andern vier Beyspiele anführen.

Zu der ersten gehört der gewiß nicht kleine Vorzug, daß nach unserm Recht die Kosten für den Arzt und für die Arzneyen, zu den nothwendigen Kosten gerechnet werden, welche jeder, der sie zu fordern hat, vorerst und sogleich abziehen oder zurückbehalten kann. So werden z. B. von einer Erbschaft, die für den Erblasser verwandten Arzt- und Arzneykosten zuvor abgezogen, ehe sie einem dritten ausgehändigt wird; dies verordnete zuerst Kaiser Antonin,

l. 4. C. de petit. hered.

so war die Zurückgabe eines verpfändeten Sclaven nicht eher Schuldigkeit, als bis die auf ihn verwandten Heilkosten wieder erstattet waren,

Pompon. l. 8. pr. de pignor. act.

so galten die für einen von einer ganzen Gesellschaft zum Handel verschickten und von Straßenräubern verwundeten Scla-

Sclaven ausgelegten Kurkosten als eine Schuld der ganzen Gesellschaft, wie nach Julian, Ulpian entschied.

l. 52. §. 4. D. de furt.

Auch befahlen die Gesetze ihren Bürgern oft und ernstlich, Aerzte zu Rathe zu ziehen, so daß das Nicht zu Rathe ziehen derselben, sowol bey Freyen als bey Sclaven, für ein Vergehn und Verbrechen (culpa et delictum) angesehen wird. Wer Jemanden durch thätliche Angriffe oder durch Herunterwerfen einer Sache auf eine gangbare Straße,

l. ult. D. de iis qui effud.

oder auf eine andere Art verwundet, es mag nun aus Fleiß oder von Ohngefähr geschehen seyn, der ist nach den Gesetzen schuldig, die verursachte Wunde, und die darauf bisweilen erfolgende Krankheit auf seine Kosten wieder heilen zu lassen, und im Fall er selbst oder auch selbst der Verwundete dies verabsäumte, so fiel die Gefahr der Versäumniß auf den Thäter. Und hatte Jemand einem gekauften Sclaven, den er zurückgenommen wissen wollte, in irgend einem Fall die nöthigen Heilmittel versagt, und der Sclav starb, so wurde sein Tod nicht als von Ohngefähr, sondern als verschuldet angesehn, und der Käufer verlohr sein Klagrecht.

l. 31. §. 11. D. aedil. edict.

Nun kommen wir zu denjenigen Beyspielen von Begünstigungen der Aerzte, welche, da das gemeine Recht nichts darüber entscheidet, blos der Gunst der neuern Zeiten beygemessen werden müssen. Hieher gehört vorzüglich, daß, wenn ihnen ein Jahrgeld bewilligt ist, selbiges gleich gefordert werden kann, so daß wenn ein solcher Arzt schon im Anfang des Jahrs gestorben, seinen Erben doch das ganze Gehalt gebührt, gleich als wenn

er schon das ganze Jahr hindurch die Aufsicht über die Gesundheit gehabt hätte. Kaiser Severe hatte dies in Rücksicht der Advokatengebühren verordnet.

D. de extraord. cognit. l. 38.
D. l. c. l 13. §. 9. C. de judic.

Labeo und andere alte Rechtslehrer hatten dasselbe auch in Rücksicht jährlicher Vermächtnisse angenommen.

l. 12. §. 1. D. qu. dies leg.

Und von billigen neuern Rechtslehrern wurde diese Begünstigung auch auf die Jahrsgelder der Aerzte ausgedehnt.

Carpz. P. II. C. 6. def. 12. No. 4.

Das zweyte Beyspiel einer solchen neuern Begünstigung ist, daß das Arztlohn den besondern Vorzug hat, daß es, wenn die ganze Erbschaft des verstorbnen Kranken nicht für alle Gläubiger hinreicht, unter die privilegirten Forderungen, entweder den Begräbnißkosten gleich nach, oder mit unter diese gesetzt und so aus der Masse ganz bezahlt werden muß; hierüber brauche ich hier nicht viel zu sagen, weil alle Schriften über den Concursproceß weitläuftig davon handeln. Dieses Vorrecht, das die Nürnbergischen Gesetze nur auf die drey letzten Lebensjahre des Verstorbenen einschränken,

Müller ad Struv. S. I. C. ex 44. th. 47.

galt aber nur, ehe es in allen Proceßordnungen aufgenommen wurde, als bloßer Gerichtsgebrauch, und zwar nach der Analogie der Begräbnißkosten,

H. Pistoris obs. 67.

woraus es begreiflich wird, daß dasselbe nur bey derjenigen Krankheit des Verstorbenen statt finden konnte, die sich in den Tod endigte.

Drit-

Drittens gehören die ärztlichen Jahrgelder noch minderjähriger Aerzte zu ihrem ausschließlichen Vermögen, (peculiis castrensibus adnumerantur) so daß sie darüber testiren und alle andere Rechte eines Hausvaters in denselben ausüben können. Das gemeine Recht sprach diese Freyheit nur den Archiatern zu,

l. 37. pr. C. de inoff. test.

weil sie in einem öffentlichen Amt standen.

v. supra p. V.

Der Gerichtsgebrauch aber dehnte es auf alle Aerzte aus.

P. Müller ad Struv. S. I. C. ex 20. §. 67.

Und nicht ohne Grund, weil eben derselbe alles, was noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, sich durch freye Künste erwarben, zum eigenthümlichen ausschließenden Vermögen (peculia castrensia) rechnet.

Die vierte Begünstigung der Aerzte endlich, die ohne das Ansehn der Gesetze blos durch den Gerichtsgebrauch angenommen worden ist, besteht darin, daß jeder, wer sich bey Krankheiten eines Verwandten nicht der Hülfe eines Arztes bedient, sich dem Verdacht böser Ränke aussetzt. (dolo carere non videatur.) So trugen, da der Churfürst August zuerst in der Constitut. Saxon. 26. P. III. die boshafte Verlassung eines Ehemanns oder Eheweibes auch auf die Vernachläßigung in einer schweren Krankheit und den darauf erfolgten Tod eines Ehegatten ausdehnte, die Rechtslehrer dieses Vergehen auch auf den Leichtsinn über, wenn ein Ehemann seinem kranken Weibe keinen Arzt oder keine Arzeney verschafte, so daß derselbe, wenn die Frau starb, diese Vernachläßigung der Arzneykunst durch den Verlust ihres Brautschatzes und des von ihrem Vermögen ihm sonst rechtlich zufallenden Antheils büßen muß.

Auch

Auch darf man unter den Beyspielen der juristischen Begünstigungen der Aerzte nicht vergessen, daß die, so das Staatsruder führen, sich vorzüglich dadurch die Heilkunde gern verbindlich machen, und die Würde der Kunst selbst, durch die Gelehrsamkeit und den Ruhm ihrer Bekenner zu erhöhen suchen, daß sie von selbiger jene schädliche Menschenart, die man Quacksalber nennt, trennen und entfernen, welche die Rolle der Aerzte spielen, aber keine sind, und welche die Kunst früher ausüben als sie sie gelernt haben. Hierauf haben vorzüglich die Sächsischen Fürsten gesehen, die nicht allein in den akademischen Gesetzen

in der Universitätsordnung d. a. 1580. tit. von d. Fac. in d. Arzney §.

in dem Visitationsdecret der Univers. l. d. a. 1616. §. 7.

den Marktschreyern verbieten, innerliche Arzeneyen auszutheilen, und jedermann die ärztliche Besorgung der Kranken untersagen, wenn er kein öffentliches Zeugniß des collegii medici darüber vorzeigen kann, sondern auch im 48sten Jahr dieses Säculums noch andere dahin abzielende Gesetze gegeben haben, zufolge welchen, nach vorgängiger Errichtung eines besondern collegii medico-chirurgici, nicht allein allen untersagt wird, sich um einen Stadt- oder Amtsphysikatsdienst zu bewerben, die ihre Geschicklichkeit nicht durch öffentliche Zeugnisse darthun können, sondern auch verboten wird, daß kein Afterarzt, kein Doctor bullatus, kein Empirikus, kein Chirurgus und kein Arzneyhändler, kurz Niemand die Heilkunde ausübe, der sich nicht auf Akademien die Doktorwürde erworben oder auf eine andere Art die Vermuthung für sich hat, daß er die ächte Arzeneykunde gehörig inne habe. Dies wurde im Jahr 1768 durch ein

ande-

anderes Gesetz bestätigt, das nach Errichtung eines neuen Collegii Sanitatis jeden Zweifel über die Erfahrenheit oder Unerfahrenheit, oder Nachlässigkeit eines jeden, der die Arzneykunst ausübt, dem Urtheil dieses Collegii und der beiden Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg unterwirft. Daher, daß es nach unserm Recht fester Grundsatz ist, daß jedem, der sich blos für einen Arzt ausgiebt, seine Unerfahrenheit als Verbrechen (loco culpae et delicti est,) angerechnet wird,

§. 3. et 7. I. de leg. Aquil. l. 7. §. ult.
l. 8. D. eod.
l. 132. D. de Reg. Iur.
Leyser spec. 602. med. 21.

da hingegen dem ordentlichen Arzt die Sterblichkeit der Menschen nicht beygemessen werden darf.

l. 6. §. 7. D. de offic. praef.

Anmerk. d. H. d. B. z. A. Vielleicht, daß diese Abhandlung in einem Archiv für die Geschichte der Arzneykunst besser an ihrer Stelle wäre; aber auch in diesem Archiv steht sie nicht unzweckmäßig. Es ist jedes Staats eigner Nutzen, gelehrte und geschickte Aerzte zu besitzen, sie sind die erste Stütze einer heilsamen Medizinalpolizey und des öffentlichen Gesundheitswohls; aber die Aerzte sind auch Menschen, nil humani a se alienum putant, was andern Menschen Reiz und Sporn ist, dafür sind sie nicht unempfindlich. Ehre und Reichthum sind die beiden Triebräder zum Fleiß und zur Geduld, zur Anstrengung und zur Ausdaurung, zur Thätigkeit und zur Vervollkommung, der Staat nutzt diese Triebräder, zumal die Ehre, oft auch aufs vortrefflichste zu dem Zweck, Männer von Geschick und von Thätigkeit für sich zu interessiren und sie für ihre Thaten zu belohnen; um der

Ehre willen setzt der Soldat Gesundheit und Leben aufs Spiel, und die kriegerischen Staaten wissen diesen Militärzug trefflich zu benutzen; um der Ehre willen opfert der Hofmann seine Ruhe, seine Zeit und selbst sein Geld auf, und der Staat begünstigt die Sitte durch den Glanz der Ehre und des Rangs, seine reichen Gutsbesitzer an den Hof zu locken; die, welchen der Fürst die Ruder des Staats in die Hände giebt, was spornt sie, für ihn und das Volk zu denken und zu handeln, als die Ehre? was belohnt dem Prediger seine Entsagung der rauschenden Freuden des Lebens, als die Ehre, die ihm das Volk beylegt, des Himmelreichs Schlüssel zu haben? Ehemals gehörten auch die Aerzte unter die Diener des Staats, welche er durch Ehre zur Wirksamkeit und zur Anstrengung reizte, und deren Thätigkeit er mit Ehre belohnte, jetzt ists anders; der Arzt als Arzt scheint in den meisten deutschen Staaten wenig oder keine Ehre mehr zu haben, will ihn der Fürst für irgend was belohnen, so giebt er ihm einen andern Titel: er macht ihn zum Hofrath, zum Kammerrath, zum Bergrath, ja wohl gar zum Justizrath, das heißt, er giebt ihm den Titel eines solchen Amtes, gleich als wenn sein Amt keiner Ehre fähig wäre. Die Stelle eines wirklichen Leibarztes sollte doch wol den Arzt, welcher sie bekleidet, auch auf eine ansehnliche Ehrenstufe erheben; man sollte glauben; da der Oberaufseher über die Oekonomie des Hofes, der Oberaufseher über die Pferde des Fürsten, der Oberaufseher über die Jagdreviere des Fürsten, der Oberaufseher über die Kleider des Fürsten u. s. w. auf einer hohen Ehrenstufe stehen, so würde doch der Mann, dem die Aufsicht über die Gesundheit des Fürsten, ohne welche alle die genannten Hofdepartements dem Fürsten völlig ungenießbar sind, anvertraut ist, auch nicht niedrig stehen: in einer gedruckten Rang- und Hofordnung ist den Leibärzten der Rang der übrigen Titularräthe zugestanden werden; man weiß, daß

jeder

jeder Kaufmann, jeder Canzelliſt, jeder, der weiter keinen Werth als ſein Geld beſitzt, leicht auf dieſelbe Stufe ſteigen kann. Wo der Leibarzt ſo tief ſteht, da müſſen wohl die Volksärzte unter den Cammerdienern und Bereitern des Fürſten und in der Reihe der Fähndrichs und Pagen ſtehen. Wahrhaftig, da kann Ehre der Sporn nicht ſeyn, der die Aerzte antreibt, ſich dem Staat durch ihre Wiſſenſchaft und Treue nützlich zu machen! und in einem Land, wo die Arzneywiſſenſchaft ſo gar nicht durch Ehre ausgezeichnet wird, wahrhaftig da wird ſie auch nicht gedeihen; und wenn ſie auch da ein reichhaltiger Erwerbzweig wäre, ſo wird es zwar nie an Aerzten, aber doch an ihrer Kur mangeln. Reichthum oder vielmehr Streben darnach, ſchaft nur Aerzte nach dem Buchſtaben, aber nicht nach dem Geiſt, es ſind immer mittelmäßige Köpfe und enge Herzen, die blos in Geld ihr Ziel und ihre Belohnung ſuchen! Auszeichnung durch Achtung, durch Ehre, durch Vorzug, iſt der Sporn zu jeder großen That und iſt die Belohnung dafür, die der auch giebt, der nicht blos belohnen kann, ſondern auch zu belohnen verſteht. Freylich wird der Staat jeden, den er auszeichnen will, auch gegen Armuth und Dürftigkeit ſchützen müſſen, auch wird er den Pfad oder den Weg zu dieſer Auszeichnung nicht mit den Dornen der Armuth bepflanzen dürfen, der Hunger bildet wol Heroen, aber keine Götter des Menſchengeſchlechts, er entflammt zu großen aber nicht zu edlen Thaten, er macht mächtig, aber nicht wohlthätig! Wenn ich bisweilen das Verhältniß der Aerzte und der Arzneykunſt gegen die Soldaten und die Kriegskunſt, gegen die Jäger und die Jagdkunde, gegen die Stallmeiſter und die Reitkunſt, gegen die Sänger und die Singkunſt, gegen die Tänzer und die Tanzkunſt u. ſ. w. betrachte, ſo wird mirs heiß aus lauter Indignalien! es ſcheint wirklich, als glaube man gegen die Sitte aller Welt zu handeln, wenn man die Aerzte und ihre Kunſt

durch Ehre pflegen und belohnen wollte; ehemals glaubte man dies nicht, und vielleicht ists nützlich, die jetzige mannigfaltige Inconsequenz und widersinnige Staatsetiquette gegen die Arzneywissenschaft geradezu und recht oft dadurch zu rügen, daß man dagegen die Ehrenbezeugungen und Vorzüge laut in Erinnerung bringt, womit ehemals die Aerzte in den größten Staaten und von den größten Regenten begünstiget und belohnt wurden. Ich wollte in dieser Hinsicht schon einmal einen verdeutschten pragmatischen Auszug aus Lampe de honore privilegiis et juribus singularibus medicorum Groningae 1736. für dies Archiv besorgen, allein ich befürchtete den Vorwurf non erat his hic locus; vielleicht ist meine Furcht ungegründet, und denn führ ich diesen Gedanken wohl noch einmal aus.

No. VIII.

Parallele zwischen den Krankenbesuchanstalten und den Krankenhäusern, von Herrn d'Apples Gaulis, Arzt zu Lausanne.

Aus dem Französischen übersetzt *).

Seit einigen Jahren hat man sich, besonders zu Wien, in England und in Frankreich, sehr viel Mühe gegeben, über alles, was die Errichtung und die Verwaltung der Krankenhäuser betrift, Untersuchungen anzustellen; und wir besitzen über diesen Gegenstand Schriften, die wenig zu wünschen übrig lassen. Weil es aber noch viele Oer-

ter

*) Parallele entre les misericordes et les hopitaux. Par M. d'Apples Gaulis, Du College de Medecine. A Lausanne 1789.

ter giebt, wo man die Kranken, statt sie in ein Krankenhaus aufzunehmen, in ihren Wohnungen besucht, so scheint es mir nöthig, einen Begriff von diesen Krankenanstalten zu geben. In Frankreich nennt man eine solche Krankenbesuchanstalt Misericorde; die dabey angestellten Aerzte und Wundärzte besuchen die armen Kranken in ihren Wohnungen, und verschreiben die nöthigen Heilmittel aus einer bestimmten Apotheke. In einigen Städten werden überdies gegen Diätzettel der Aerzte auch die erforderlichen Nahrungsmittel in Natur ausgetheilt: in andern, und dies ist der Fall in Lausanne, giebt man, statt der Austheilung der Nahrungsmittel selbst, nur das Geld darzu. Diese Art, arme Kranke zu besorgen, ist die älteste, denn ohne Zweifel gab es schon Kranke, die der öffentlichen Fürsorge anheimfielen, ehe noch die Menschenliebe zur Aufnahme derselben Krankenhäuser erbaute und widmete. Aber ob sie gleich die ältere ist, ist sie auch die beste, oder verdient die Aufnahme aller armen Kranken in darzu bestimmten Krankenhäusern den Vorzug vor ihr? Die allgemeine Meinung ist für die Krankenhäuser. Herr Bailly hat in seiner schönen Schrift: sur le projet d'un nouvel Hotel-Dieu, Paris 1786. 4to, den Krankenbesuchanstalten das Verdammungsurtheil gesprochen; zwar Herr Iberti, ein Italienischer Arzt *), scheint jetzt den Krankenbesuchanstalten in gewisser Rücksicht den Vorzug einzuräumen; aber noch hat Niemand das Detail der Umstände auseinandergesetzt, die bey einer klugen Wahl entscheiden mußten, und mir scheint eine Untersuchung dieser Umstände zu einer Zeit, wo der erlauchte Gesundheitsrath dieses Landes sich beständig mit allem, wodurch das Schicksal der Kranken

*) Observations sur les Hopitaux Londres 1788. 8v. Was in Deutschland hierüber geschrieben worden, scheint unser Franzose nicht zu kennen. Siehe auch Archiv der med. Polizey, B. IV. Abth. 2.

ken aus der untern Klasse des Volks im ganzen Canton verbessert werden könnte, mit der größten Theilnehmung beschäftiget, sehr wichtig zu seyn. Ich werde mich bemühen, auf das kürzeste folgende Frage zu beantworten: Können die Kranken bey Besuchanstalten, oder können sie in Krankenhäusern besser besorgt werden?

Die nothwendigsten Bedingnisse, unter welchen ein Kranker seine Gesundheit wieder erlangen kann, sind

1) die Schnelligkeit der Hülfsleistung.

2) Ein der Krankheit angemessenes Verhalten; unter dem Wort Verhalten sind nicht blos die Nahrungsmittel und Getränke, sondern auch die Wohnungen, die Luft, welche der Kranke einathmet, die Betten, die Ruhe und die Gemüthsbewegungen begriffen.

3) Der Gebrauch der zur Heilung der Krankheit zweckmäßigsten Mittel und die größte Genauigkeit in der Anwendung derselben.

Nun wollen wir sehen, ob die Besorgung der Kranken in ihren Wohnungen, so wie sie bey uns in Lausanne geschieht, oder ob die Behandlung derselben in einem guten Krankenhaus diese Vortheile gewährt.

Genießen die Kranken die obigen Vortheile in ihren Wohnungen?

Erster Artikel.

Die Schnelligkeit der Hülfsleistung findet ihren größten Widerstand bey der untersten Klasse des Volks selbst. Gleichgültig gegen alles, was ihre Gesundheit angeht, ruft diese Volksklasse insgemein den Arzt nicht ehe

zu Hülfe, als wenn es zur Hülfe zu spät ist, und ohngeachtet der weißheitsvollen Anordnungen des erlauchten Gesundheitsraths, findet sie unter sich selbst nur allzuviel Personen, die Rath und Arzneymittel geben.

Ich ward in diesem Winter zu einem Mann gerufen, der acht Tage nach seiner Krankheit einen unglücklichen Fall that. Ich hielt eine baldige Aderlaß für nothwendig, und rieth, sogleich einen Wundarzt rufen zu lassen, allein der war nach Verlauf von 36 Stunden noch nicht da. Eben so nothwendig machten sich andere Heilmittel, ich verordnete sie, die Frau des Kranken, die einzige Person, so ihn besorgte, war am Abend, wo ich ihn wieder besuchte, noch nicht hingegangen sie zu holen, und dieser Mann, der vielleicht hätte gerettet werden können, wenn man ihm sogleich und frühzeitig genug Hülfe geleistet hätte, starb an den Folgen seines Falls.

Der stärkste Grund, und ich möchte fast sagen, der einzige, der die Armen anreizt, einen Arzt zu Hülfe zu rufen, ist die Nothwendigkeit eines Zeugnisses über seine Krankheit, das der Arzt unterschrieben haben muß, wenn man von dem Vorsteher des Quartiers eine außerordentliche Unterstützung an Geld bekommen will. Man kann nicht läugnen, daß diese Art, Almosen zu geben, sehr großem Mißbrauch ausgesetzt ist: Wenn

1) sich der Arzt es nicht zum Gesetz gemacht hat, nichts zuzugestehen, als bis er die Person, welche sich krank angiebt, genau untersucht hat, und wenn er sich nicht sehr vor solchen Leuten in Obacht nimmt, die sich das Krankseyn zum Handwerk gemacht haben, die da, wo eine milde Hand sich öffnet, die ersten sind, die sich hindrängen und eine Wohlthat wegnehmen, die denen gebührt, welche zuletzt kommen. Oft erhalten Leute Almosen,

mosen, die ihrer in der That nicht bedürfen, und die den übelsten Gebrauch davon machen.

2) Selbst wenn ein Armer, der wirklich krank ist, die Almosen erhält, so werden sie sehr oft verkehrt angewandt. Wie oft vertrinkt der Mann nicht das Geld, was ihm zur Unterstützung seiner kranken Frau gegeben wurde, und wie oft wenden die Weiber nicht das, was man ihnen zu Befriedigung des Bedürfnisses ihrer kranken Männer giebt, dazu an, um Kaffee oder andere Leckereyen zu kaufen? Selten, höchstselten erreicht das Armengeld den Endzweck, wozu es bestimmt wurde; und wenn es auch für den Kranken verwendet wird, so geschieht es, um für ihn Fleisch, Zwieback, Wein, Liqueure, Chocolade zu kaufen; alles Dinge, die denen gerade entgegen gesetzt sind, welche sein Zustand erfordert. Nicht allein wird die ärztliche Hülfe zu spät gesucht, und das zur Anschaffung häuslicher Bedürfnisse empfangene Geld übel angewendet, sondern die Kranken werden auch nicht oft genug besucht. Der Arzt ist oft zu sehr beschäftiget, als daß er auch bey seinem besten Willen in entfernten, beschwerlichen Quartieren der Stadt, so häufige Krankenbesuche machen könnte, als er wohl sollte; die nemlichen Schwierigkeiten finden auch bey den Chirurgen statt, die auch noch öfter als die Aerzte in dem Fall sind, außer der Stadt Geschäfte zu haben.

Man sieht also, es wird den Kranken der Besuchanstalten *) fast jederzeit an der schleunigen Erhaltung der Hülfsmittel und an der ordentlichen Anwendung derselben fehlen. Diese Umstände sind hinlänglich, Krankheiten tödtlich werden zu lassen, die unter günstigern Lagen

*) In Italien nennt man eine solche Anstalt Santa corona.

gen leicht hätten geheilt werden können. Sollten sie in Rücksicht der verschiedenen Gegenstände des Verhaltens glücklicher seyn?

Zweyter Artikel.

Die Nahrung der Armen besteht gewöhnlicherweise aus höchst schwer verdaulichen Speisen, z. B. Pöckelfleisch, Kartoffeln ꝛc. Und wenn die Leute, welche solche Nahrungsmittel genießen, nicht zugleich auch den unschätzbaren Vortheil der freyen Luft und der Leibesübung haben, dessen doch viele Handwerker in der Stadt durchaus beraubt sind: so ist zu befürchten, daß selbst die Gesunden davon üble Folgen empfinden werden, und noch viel unausbleiblicher die Kranken, die oft ganz und gar nichts essen sollten, oder nichts als magere Suppen, ein wenig Gemüse, das aber gar nicht fett seyn darf, oder Obst. In der Meinung, ihnen dergleichen zu verschaffen, giebt man ihnen auch die baaren Geschenke, wovon ich oben gesprochen habe; aber wir haben schon gesehen, wie selten sie darzu gebraucht werden. Ueberdies sind selbst die gesunden Nahrungsmittel, in Rücksicht, daß sie unordentlich gereicht, und in einer großen Menge auf einmal eingezwungen werden, eine neue Quelle übler Folgen. Man schätzt die Gefahr einer Krankheit nach des Kranken Widerwillen gegen das Essen, und ich sah oft, daß man einen Kranken um desto mehr für verlohren hielt, je hartnäckiger derselbe, vermöge eines glücklichen Instinkts, die Nahrungsmittel ausschlug, die ihm eine auf eine grausame Weise gütige Hand darbot. Daher der Uebergang hitziger Krankheiten in langwierige Rückfälle und zerrüttete Leibesbeschaffenheiten; und wer kann einem Arzt dafür Bürge seyn, daß, ohngeachtet aller seiner Ermahnungen, dergleichen Umstände nicht statt haben sollten?

Die,

Dieselben Schwierigkeiten bieten sich auch in Rücksicht der Getränke dar; und wenn der Kranke auch keine hitzigen Getränke trinkt, so wird er doch gewiß die ihm zuträglichen nicht mit der gehörigen Ordnung und in hinreichender Menge trinken.

Die arme Klasse des Volks, wenigstens der gröste Theil davon, wohnt in einer kleinen, niedrigen Stube, die oft unmittelbar auf der Erde liegt, und in einer Lage, wo sie aller Sonnenstrahlen beraubt ist, die selten reinlich und noch seltner frey und luftig ist, voller Kinder und mit Kohlen geheitzt; kurz alles vereinigt sich, solche Stuben voller Stickluft und so voller Gestank zu machen, daß man manchmal ansteht, hineinzugehen, und sich allemal sehnt wieder herauszukommen. Dies sind nun freylich keine Umstände, welche eine reine, trockne, frische, Luft *) hervorbringen, die einem Kranken so nöthig ist, daß ohne sie alle andere Hülfsleistungen ohne Wirkungen bleiben: — und welcher Gefahr ist die übrige Familie ausgesetzt, welche diese unreine Luft einathmen und in einem Bett liegen muß, das durch krankhafte Ausdünstungen vergiftet ist, die zwar jederzeit ungesund sind, deren verderbliche Wirkung aber überdies noch unausbleiblicher ist, wenn die Krankheit ansteckt! Das schädliche Vorurtheil, welches schon seit langer Zeit unter dem Volk herrscht, der Schweiß hebe alle Krankheiten, macht, daß man, je mehr der Kranke in Gefahr ist, und je nothwendiger er also einer frischen Luft bedarf, desto mehr alle Vorsicht anwendet, um ihr Eindringen zu verhindern, und obgleich Tissot in seiner Anleitung für

*) Es ist unwidersprechlich wahr, daß, wenn ich bey einem Kranken die Electrizität, die eine trockne Luft erfordert, versuchen wollte, ich ihn jederzeit aus seiner elenden Stube hinausbringen lassen, und eine Stube im Krankenhaus für ihn besorgen muste.

für das Landvolk, und mehr noch die Praxis dieses berühmten Arztes, die in dieser Rücksicht herrschenden Vorurtheile beträchtlich vermindert haben, so kann man sich doch noch nicht mit einer vollkommnen Ausrottung derselben schmeicheln.

Die Betten haben einen so wichtigen Einfluß auf die hitzigen Krankheiten, daß ich mir nicht versagen kann, hier davon noch etwas zu sagen. Die Betten unserer Armen bestehen aus etwas Stroh, aus einem Federküssen, einer dicken Matratze und einem noch dickern Deckbett. Insgemein haben sie keine Ueberzüge, und gewöhnlich denkt man während der ganzen Zeit des Krankseyns nicht daran, weder sie auszulüften, noch sie frisch zu machen. Die Kranken liegen in Federn vergraben und in Trillich gehüllt, der, weil er alle Miasmen der Ausdünstung und des Schweißes bey sich behält, solche Betten zum Brennpunkt der durch die übertriebene Wärme verstärkten Ansteckungskraft und zu wahren Krankheitsbädern macht; vollkommen gesunde Personen würden ohne Nachtheil keine Viertelstunde darin ausdauren können. Ein Bett mit frischem Stroh, einem Haarküssen, reinen Ueberzügen und aus einer nach der Jahreszeit, mehr oder weniger dicken Decke, würde zwar nicht so warm seyn, aber dagegen sehr viel gesunder.

Wenigstens genießen die kranken Armen in ihren Wohnungen doch die ihnen so nöthige Ruhe und Zufriedenheit? Man hat über diesen Punkt die schönsten Sachen von der Welt gesagt; man sagt: in ihren Wohnungen würden sie von denen umgeben und bedient, welchen sie am liebsten wären ꝛc. Wenn man die Haushaltungen unserer Landleute nicht in der Nähe gesehen hat, so ists möglich, daß man sie sich als Volkswohnungen aus dem goldnen Zeitalter vorstellt und ausruft: Wo kann man

sich

sich besser befinden, als im Schooß seiner Familie? Und dies ist vielleicht auch die Seite der Krankenbesuchanstalten, die man am glänzendsten und am angenehmsten vorgestellt, und worauf man zu Gunsten derselben die meisten Scheingründe gebaut hat. Allein unglücklicherweise bestehen alle diese Vortheile die meiste Zeit in der Einbildung, sie schränken sich blos darauf ein, eine Menge von Kindern um sich zu haben, die grösstentheils unfähig sind, das einzusehen, was der jetzige Zustand ihrer Eltern bedarf, die ganz und gar nicht im Stand sind, sie mit der erforderlichen Genauigkeit zu pflegen, sondern ihnen vielmehr durch ihr Fallen, ihr Schreyen, ihr Heulen, und ihr unaufhörliches Fordern beschwerlich werden, die Folge davon ist eine beständige Unruhe, die den Kranken betrübt, quält und ängstigt. Sind die Kinder groß, so verlassen sie das väterliche Haus; oder sie haben, wenn sie drinnen bleiben, ihre Beschäftigungen, und da sie gewöhnlicherweise roh erzogen sind, so werden sie aus Gewohnheit leicht hitzig und auffahrend, und das sind sie bey ihren kranken Eltern so gut, als wenn selbige gesund sind. Und wenn es sich auch glücklicherweise trift, daß sie sanftmüthig, brav und liebevoll sind, so haben sie nicht die Festigkeit, welche dazu erforderlich ist, um sie die Arzneyen nehmen zu lassen, wogegen sie einen Widerwillen zeigen, noch auch, um ihren schädlichen Grillen zu widerstehen. Ist der Mann krank, so kann ihn die Frau, die ohne Unterlaß durch ihre Handthierung, durch ihre Haushaltungsgeschäfte, durch die Sorge für die Kinder gestöhrt und gehindert wird, ohnmöglich, wenn sie auch gegenwärtig ist, so ordentlich warten, als es seyn muß. Ist es die Frau, die krank ist, so sieht sie ihren Mann den ganzen Tag über nicht, er ist vom Morgen bis am Abend an der Feldarbeit, oder an seinen Berufsgeschäften, oder er treibt sich auf öffentlichen Plätzen herum, oder er ist im Wirthshaus.

Hat

Hat der Mann Liebe für seine Frau, und verläßt er sie in ihrer Krankheit nicht, so wird seine Handthierung, von welcher sie leben müssen, unterbrochen; eine neue Quelle von Elend! eine arme Frau muß also mit ihren Kindern allein bleiben, oder sie ist den Gevattern und Basen in der Nachbarschaft überlassen, die alle gemachten Anordnungen nach ihren Grillen befolgen, zumal, wenn sie, wie insgemein geschieht, ihren Beyfall nicht haben. Und wie kann man verlangen, daß der Arzt sich auf die Nachrichten verlassen soll, die man ihm von dem Gang der Krankheit während seiner Abwesenheit ertheilt, wie kann er darauf bauen, daß die Nahrungsmittel und die Arzneyen genau nach der Vorschrift gegeben worden? so lang als er sich oft alle Mühe geben muß, die Kälte der Hülfeleistenden ein wenig zu erwärmen, ihre Liebe zu den Kranken zu unterhalten und zu verhüten, daß man dem Kranken nicht seinem unglücklichen Schicksal überläßt, so bald etwas Eigensinn, oder eine Verstandesverwirrung macht, daß er die verordneten Speisen und die nöthigen Arzneyen nicht nehmen will, und so bald es einige Heftigkeit erfordert, sie ihm beyzubringen. Ich sah schon viele Beyspiele davon, daß man solche Kranke sich selbst überließ, und besonders eins bey einem Hausvater, der sich jetzt vollkommen wohl befindet, den man schon vier und zwanzig Stunden für tod hielt, und natürlicherweise deswegen ganz verlassen hatte; ich ließ ihn beynah mit Gewalt in ein warmes Bad bringen, das ich ihm schon den Tag vorher verordnet hatte, und in welchem er binnen kurzer Zeit wieder lebendig wurde. Diesen Mann, der auf einem nicht weit von der Stadt entlegenen Dorf wohnte, hatte ich in der besten Pflege und Wartung geglaubt, weil er eine verständige Frau und schon erwachsene Kinder hatte, die ihn alle sehr lieb hatten.

Ich will auch einen Augenblick annehmen, das Volk habe das zarte Gefühl, wovon es sehr weit entfernt ist, und ich behaupte, daß es selbst in diesem Falle für einen armen Kranken sehr vortheilhaft seyn würde, sein Haus auf einige Zeit zu verlassen, und daß die Abwesenheit von Gegenständen, die ihm lieb und theuer sind, ihm aber eben deswegen Betrübniß verursachen, nicht wenig zu seiner Wiederherstellung beytragen wird.

Dritter Artikel.

Schon vor langer Zeit nahm Tissot alle Hindernisse wahr, die bey der Besorgung armer Kranken in ihren Wohnungen aufstoßen, und besonders die Schwierigkeit, sie mit den besten Arzneyen versehen zu lassen, und gewiß zu seyn, daß sie mit der gehörigen Genauigkeit angewendet werden. Er erzählt in der Geschichte der Epidemie von 1775. den Fall von einem Weber und seiner Frau, die blos deswegen starben, weil sie die zweckmäßigen Hülfsmittel vernachläßigten und schädliche anwandten *). In der Geschichte von der Epidemie 1766. sagt er: eins von den Abzeichen dieser Krankheit ist, daß sie schnelle Hülfe erfordert, und es ist Charakter des gemeinen Mannes, niemals zu rechter Zeit Hülfe zu suchen; er führt mehrere Fälle von der Unordnung an, die sich die Kranken aus der untern Volksklasse zu Schulden kommen ließen, ohngeachtet die Mitglieder des Gesundheitsraths alles anwendeten, ihnen Muth und Vertrauen einzuflößen, sich die angebotenen Hülfsleistungen zu Nutz zu machen. Eine große Anzahl Kranken konnte durch nichts bewogen werden, sich allen Arten der ärztlichen Verordnungen zu unterwerfen; „einer hatte auf seinem Tisch eine Bouteille Wein und eine Bouteille Tisane stehen, woraus er wechselsweise trank; ein

„an-

*) Historia epidemiae biliosae p. 8.

„anderer stopfte sich durch das Essen vier hartgesottener „Eyer einen Bauchfluß, und zog sich dadurch eine tödt„liche Hirnwuth zu; einige nahmen die Arzneyen nur halb „und unordentlich, andere setzten sie aus, so bald sie „sich nur etwas weniger übel befanden, und selbst von „denen, welche die Arzneyen mit mehrerer Regelmäßig„keit brauchten, vernachläßigte doch der meiste Theil „alle Vorschriften, die Bezug auf das Verhalten hatten, „von dessen Nothwendigkeit sie sich kaum einen Begriff „machen konnten „ Doch setzt dieser berühmte Arzt noch hinzu, und glücklicherweise ist dies auch hie und da noch jetzt der Fall: „indessen darf man nicht glauben, daß „dies üble Betragen durchaus allgemein gewesen sey; „ich habe in einigen Häusern der niedrigsten Volksklasse, „in jeder Rücksicht so viel Ordnung gefunden, als bey „den einsichtsvollesten Personen von höherm Rang *).„

Man kann, wie mich dünkt, aus alle dem, was ich so eben angeführt habe, den natürlichen Schluß machen, daß in dem Fall, wovon hier die Rede ist, die Hülfe nur allzugewöhnlich sehr spät gesucht wird, und daß der Arzt weder Ordnung in der Anwendung der Arzneyen, noch Pünktlichkeit im Verhalten, noch Treue und Wahrheit in den Berichten erwarten darf. Wie kann man also hoffen, sich da so nützlich zu machen, als man gerne wollte?

Nun wollen wir auch sehen, ob diese Schwierigkeiten auch in einem Krankenhaus statt haben.

Sind die Umstände in einem Krankenhaus für die Wiederherstellung armer Kranken die besten?

In einem wohl eingerichteten Krankenhause macht sowol der Arzt, als der Wundarzt jeden Tag stets zwey Be-

*) Siehe dessen zweyten Brief an Herrn Zimmermann.

Besuche, einen früh, den andern Abends, und wenn es Fälle giebt, die es bedürfen, auch mehrere. Die Kranken werden also daselbst sehr pünktlich besucht; und erhalten die schleunigsten Hülfsleistungen, wenn sie nur von ihrer Seite so sorgfältig sind, sich sogleich im Anfang ihrer Krankheit dahin zu begeben; und ich glaube, das ließe sich von ihnen erhalten, und die sehr allgemein gegen unser Krankenhaus verbreitete Abneigung ließe sich binnen sehr kurzer Zeit völlig ausrotten, wenn man es auf einen guten Fuß setzen, und es wirklich so nützlich machen wollte, als es leicht werden könnte, und wenn man noch überdies die Scheine zur Aufnahme der Kranken auch außer dem Krankenhause abschaffte. Ich wiederhohle es noch einmal, daß dergleichen Scheine, ohngeachtet der größten Vorsicht und der größten Strenge bey ihrer Ertheilung nur zu oft zur Begünstigung der Faulheit und zuweilen selbst der Liederlichkeit gemißbraucht werden und den lobenswürdigen Entzwecken derer, welche sie ertheilt haben, nicht entsprechen.

In einem Krankenhause müssen die Kranken das ihnen zuträgliche Verhalten regelmäßig beobachten, jedem in dieser Rücksicht möglichen Fehler wird dadurch vorgebeugt, daß man die Besuche der Angehörigen, welche oft insgeheim Nahrungsmittel mitbringen, untersagt, oder ein wachsames Auge auf sie hat.

Die Luft, welche man in einem Krankensaal einathmet, wo die Zahl der Betten mit dem Raum in gehörigem Verhältniß steht, und welcher hinreichend hoch, groß und luftig ist, ist unendlich besser, als die in den Wohnstuben der Armen, selbst alsdann, wenn sich keine andere als gesunde Personen darin aufhalten.

Die Betten in einem Krankenhause müssen eiserne Bettstellen, einen Strohsack, eine Haarmatratze, einen härnen Polster, Ueberzüge, und nach Beschaffenheit

der

der Jahrszeit und der Krankheit eingerichtete Decken haben, sie sind überdies in gehöriger Ordnung aufgestellt, werden oft gewaschen, und enthalten nur eine Person; warum sollten sie nicht den Vorzug vor Betten verdienen, die beständig durchaus warm und unrein sind, und in welchen so viel Personen zugleich schlafen, als sie nur immer fassen können?

Was die Ruhe betrift, so habe ich meine Meinung von der schon gesagt, welche die armen Kranken in ihren Wohnungen genießen; ich glaube nicht, daß sie mit derjenigen verglichen werden kann, welche sie in einem Krankenhause finden, auch muß man die Ruhe des übrigen Theils der Familie mit in Anschlag bringen, welche durch die beständige Gegenwart einer leidenden Person ihres Schlafs ganz beraubt, und jederzeit mehr oder weniger in ihren Beschäftigungen gestört wird, die sie nicht ohne Nachtheil verabsäumen darf.

In einem Krankenhause sind Wärter angestellt, die ohne Unterlaß beschäftiget sind, die Verordnungen des Arztes in Ausübung zu bringen, und die Nahrungsmittel und Arzneyen zu der von ihm bestimmten Stunde zu reichen: der Arzt kann also auch, wenn der Wärter jederzeit die erforderlichen Eigenschaften besitzt, auf die Sicherheit der Nachricht rechnen, die man ihm von ihren Wirkungen giebt.

Ich kann nicht unterlassen, hier auch von einem andern Vorzug der Krankenhäuser zu reden, ob er sich gleich nicht geradezu auf das bezieht, wovon ich hier handle; und das ist der: sie tragen sehr viel zur Vervollkommung der Heilkunde bey, und verbreiten über ihren praktischen Theil ein helles Licht. Sie allein können uns bestimmte Auskunft geben, welches die eigenthümlichen

Krankheiten eines Landes, eines Jahrs und einer Jahrszeit sind, welche Krankheiten jedem Temperament eigen sind, und welche Abänderungen das Temperament bey einerley Krankheit verursachen kann. Sie sind es, die uns das sicherste Mittel verschaffen, die neuern Entdeckungen zu prüfen und Beobachtungen anzustellen, weil sie allein mehrere Kranken mit andern vereinigen, und es ihnen ohnmöglich machen, sich den Verordnungen des Arztes zu entziehen, welchem es also frey steht, über die Wirkungen der Arzneymittel zu urtheilen, ohne daß er in Gefahr ist, sie mit der Folge von einer Menge anderer und fremder Umstände zu verwechseln. Deswegen verdienen die Krankenhäuser auch in dieser Hinsicht mit größerm Recht allen Schutz der Landesregierung.

Welchen Nutzen haben sie nicht auch in Rücksicht der Domestiquen! wenn auch die Krankheiten derselben nicht langwierig sind, so fallen sie doch immer ihren Herren mehr oder weniger zur Last, und oft können sie nicht bis zu ihrer völligen Wiedergenesung bey ihrem Herrn bleiben. Welchen Nutzen haben sie nicht für die Landleute, diese so wichtige Menschenklasse, welche, nach Lage der jetzigen Umstände, blos ihren Dorfvorstehern überlassen ist, und mehr als jede andere, von den oben detaillirten Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten leidet.

Die Parallele, welche ich zwischen der Besorgung armer Kranken in ihren eigenen Wohnungen, und zwischen ihrer Besorgung, so wie sie in einem Krankenhause geschehen kann, so eben gezogen habe, ist ganz zum Vortheil der letztern, und dies ist eine in jedem Lande anerkannte Wahrheit. Der verstorbene Herr van Doeveren, einer der berühmtesten Aerzte Europens, erklärt sich in einer sehr schönen Schrift über die Gesundheit der Einwohner von Gröningen *) mit großem Ernst gegen die Kran-

*) De Sanitate Groninganorum 1770. p. 58.

Krankenbesuchanstalten, und ich thäte Unrecht, wenn ich einen so verehrungswürdigen Ausspruch nicht für mich anführte.

„Warum sollte ich heute nicht, sagt er, indem er „die Magistratspersonen dieser Stadt anredet, die Sa„che eurer armen Kranken führen dürfen, deren Anzahl „so beträchtlich, und deren Schicksal so beklagenswürdig „ist, daß ich davon ohne Thränen nicht reden kann! „Der Heilung so vieler Kranken stehen so viele Schwie„rigkeiten entgegen, und sie ist der Fürsorge so weniger „Aerzte anvertraut; die Hülfsleistungen, welche die wirk„samsten seyn würden, sind in so enge Gränzen einge„schränkt; der ordentliche Gebrauch der Arzneyen ist so „ungewiß; der Mangel so vieler zur Heilung nöthiger „Dinge, einer guten Beschaffenheit der Nahrungsmit„tel, der Getränke, der Betten, der Mangel der Feue„rung, einer reinen und oft erneuerten Luft, der Rein„lichkeit und anderer ähnlicher Sachen, ist so auffallend, „die Menge der Sorgen und der Bekümmernisse ist so „groß, daß man sich nicht darüber wundern darf, wenn „der größte Theil dieser Unglücklichen dahin stirbt, son„dern vielmehr darüber, daß doch einige davon in ihren „elenden Wohnungen noch ihre Gesundheit wieder erhal„ten können! Es giebt verschiedene Mittel zur Abstellung „eines so großen Uebels, aber keins ist so wirksam, keins „so ehrenvoll für unsere Stadt, keins so ökonomisch, „keins endlich dem Wohl unserer Akademie so angemes„sen, als die Erbauung eines öffentlichen Krankenhau„ses, so wie es die meisten großen Städte Europens „schon haben, und wo die armen Kranken von Aufse„hern, Aerzten und Wundärzten aufgenommen, besorgt „und behandelt werden.„

Ohne Zweifel wird man nach so vielen, was ich darüber beygebracht habe, nun darin übereinkommen,

daß die Krankenhäuser den Besuchanstalten unendlich weit vorzuziehen sind; aber sind sie nicht zu gleicher Zeit auch viel kostspieliger? Man hat eben gesehen, daß van Doeveren dies nicht glaubt, und ich bin derselben Meinung. Ohne daß ich mich erst noch bey der Betrachtung verweile, ob man blos die Oekonomie um Rath fragen dürfe, wenn es Gegenstände von so großer Wichtigkeit betrift, will ich mit den Worten schließen, daß die jetzige Art, armen Kranken Hülfe zu leisten, nicht mangelhafter und keinen größern Schwierigkeiten ausgesetzt seyn kann, als sie es hier ist, und daß man sich die Verbesserung derselben so sehr als immer möglich angelegen seyn lassen sollte. Könnte man wol ein besser Mittel finden, dies auszuführen, als wenn man die großen und nutzlosen Zimmer unsers Krankenhauses zu einer solchen Charité anwendete, wovon der Nutzen durch die allgemeinen Beyspiele unwidersprechlich bewiesen ist, und wozu uns unsere Nachbarn, die Franzosen, die schönsten Muster darbieten! Wir wollen eilen sie nachzuahmen, und wollen nicht die letztern seyn, die ihre Nebenmenschen, welche unter der doppelten Last der Schmerzen und der Armuth seufzen, eine der größten Wohlthaten verweigern, welche der Reichthum nur immer gewähren kann; die Wohlthat, bey einer Krankheit mit äußerstem Fleiß und Obacht besorgt, mit Verstand gewartet, und mit allen Mitteln, die anwendbar sind, unterstützt zu werden!

No. IX.

Nachricht von dem klinischen Institut zu Freyburg in Brisgau *).

Das klinische Institut zu Freyburg hat sein Daseyn zwey milden Stiftungen, und seine Gestalt einigen hinzu gekommenen weisen Anordnungen, und jedesmaliger Benutzung der Umstände zu verdanken. Eine dieser Stiftung stammt von der Bürgerschaft besagten Stadt selbst her, und unterhielt schon in den ältern Zeiten ein Krankenhaus für ihre mittellose Leute; allein sie bestand nur in wenigen hundert Gulden, und war folglich mit der Stadt in keinem Verhältnisse, welche dermalen, ohne das Militär, 8 bis 9000 Einwohner zählt, und ehemals mit mehrern und größern Vorstädten versehen war, in denen vielleicht eben so viele, wo nicht mehrere, gezählt wurden. Die andere Stiftung ist das Werk einer edlen Jungfrau, Catharina Eckin, Tochter eines rechtschaffenen Burgemeisters in eben dieser Stadt, welche das schon bestehende Krankenhaus im Jahr 1767 zum Universalerben ihres hinterlassenen großen Vermögens eingesetzt, und zugleich verordnet hat, daß alle in dieser ihrer Vorstadt wohnhafte arme Kranke, auf ihr Verlangen in demselben unentgeldlich verpflegt werden sollen.

Die

*) Aus der medizinisch-chirurgischen Zeitung 1790. Beylage zu Nr. 38. Bildung ausübender Aerzte ist gewiß für die Ehre der Kunst, und für den Nutzen der Menschheit höchst wichtig. Am Krankenbette gelingt diese Bildung wol am besten, und es lohnt sich gewiß der Mühe, alle Anstalten zu kennen, in welchen die Aerzte am Krankenbette erzogen und gebildet werden.

Die hohe Schule zu Freyburg, ungeachtet sie bey der Errichtung dieser zweyten Stiftung über 300 Jahr alt war, hatte bis dahin noch kein klinisches Institut. Das Krankenhaus wurde jederzeit von den Stadtphysikern besorgt, deren man ehemals 3 hatte, und welche sämmtlich, nebst einem kleinen Deputat an Naturalien, einen Gehalt von 150 Gulden bezogen; die Schüler der Arzneykunde aber wurden von den Cathedern unterrichtet, wie sie Krankheiten erkennen, beurtheilen und heilen sollten. Bald nach dem Tode der verewigten Jungfrau Eckinn, der noch in ebendemselben Jahre, indem sie ihren obenbesagten letzten Willen übergab, von einer Lungensucht erfolgte, wurde das Krankenhaus in einem bessern Stand gesetzt, und dann erst nahmen die klinischen Kollegien ihren Anfang: nachdem auch kurz vorher die drey Stadtphysikate in eins sind reducirt, und nur einem Arzt, der bey der hohen Schule nichts zu thun hatte, mit Beybehaltung des ganzen Gehalts überlassen worden. Einige Jahre darauf wurde dieses vom Hof nicht nur allein gebilliget, sondern auch auf Vorstellung der medizinischen Facultät befohlen, daß in Zukunft ein jeweiliger Professor der Pathologie seine Schüler in dieses Krankenhaus führen, und sie daselbst am Krankenbette in der so schweren Kunst, Kranke zu heilen, unterrichten soll; von dieser Zeit übernahm also der pathologische Lehrer die Obsorge über das Krankenhaus, die er dem Stadtphysikus nur zur Vakanzzeit überließ, da er nemlich keine Schüler hatte.

Das Krankenhaus stand in den ersten Zeiten in einer der Vorstädte vor dem sogenannten Christophsthor, und war unter dem Namen des Armenspitals bekannt; als aber nachmals die Stadt befestigt wurde, wurde dasselbe in die Stadt, jedoch in eine etwas abgelegene Gasse, die man heute den neuen Weg nennt, der nahe an der

Insel

Insel liegt, übersetzt. An diesem Orte blieb das Krankenhaus bis ins Jahr 1775, in welchen das ehemalige Sapienzhaus, sammt der Kirche, auf Kosten beider Stiftungen, zur bequemen Unterkunft der Kranken eingerichtet wurde.

Dieses neue Krankenhaus, das man mit Recht das Armenspital nennt, liegt in der Stadt, an ihrem äußersten Winkel, gegen Nordost. Es besteht aus 3 Stockwerken, in deren untersten die Oeconomie, und eine Badstube, in dem mittlern die kranken Mannspersonen, und in den obersten die kranken Weibsleute; beide werden in zwey abgesonderten Zimmern in medizinische und chirurgische Kranke abgetheilt, sammt ihren Aufwärtern sich befinden. Es hat einen sehr geräumigen Hof, auf einer Seite desselben ein kleines Küchengärtchen, auf der andern eine Todtenkammer, in der die Leichen der im Spital Verstorbenen auch eröffnet werden können; im Hintergrunde steht noch ein besonderes kleines Gebäude, dessen oberer Stock für Krätzige und Venerische, der untere aber für arme Durchreisende, um allda übernachten zu können, bestimmt ist. Sowol durch die Todtenkammer, als auch unterm Krankenhause selbst, durch die Badstube, fließt ein kleiner Bach, dergleichen man in hiesiger Stadt, zu ihrer größern Reinlich- und Bequemlichkeit, in jeder Gasse sehen kann. Die Krankenzimmer sind zwar nicht so hoch, als sie geworden wären, wenn man das Krankenhaus neu aufgebaut hätte, indessen sind sie doch lang und breit, und überdies an ihrer Decke mit Luftzuglöchern, und an allen Fenstern und Thüren mit Ventilatoren gut versehen. Die Kirche dabey ist schön, und hat die Lage, daß die Kranken aus allen ihren Zimmern des Hauptgebäudes in dieselbe sehen, und dem Gottesdienste beywohnen können.

Die-

Dieses Krankenhaus steht unmittelbar unter den Executoren der Eckischen Stiftung, welcher das ganze Krankenhaus erst vor zwey Jahren durch eine eigene Hofresolution als ein Eigenthum ist zugesichert worden. Die Executoren sind der jeweilige Herr Stadtburgermeister, und sämmtliche ordentliche Mitglieder der medizinischen Facultät; der jeweilige Decan dieser Facultät führt nach der Willensmeinung der Stifterin die Direction, und hat bey allen Versammlungen den Vorsitz: der Bürgermeister ist allezeit der erste, nach dem Decan, und nach dem Bürgermeister folgen die Professoren der Medizin nach der Zeit ihrer Anstellung.

Dem Gottesdienste steht ein eigener Priester vor, der zugleich in dem Krankenhause selbst wohnhaft ist; die Oekonomie besorgt ein dafür besoldeter Schafner, der seine Rechnung alljährlich der Execution vorlegen muß, und die ärztliche Krankenpflege haben die practischen Professoren über sich. Die Aufnahme der Kranken geschiehet vom jeweiligen Decan und Bürgermeister; wenn ein Kranker ein von einem ordentlichen Arzt ausgefertigtes Attestat vorweisen kann, daß sowol seine Krankheit, als auch seine Armuth bezeugt, so wird er entweder sogleich ins Krankenhaus aufgenommen, oder wenn darin schon alle Plätze besetzt sind, auf die erste Vacatur vorgemerkt. Daher kommts, daß man selten in einem practischen Spital so viele ausgehungerte, oder mit schlechten Nahrungsmitteln vollgepfropfte, verdorbene, vernachlässigte und unheilbare Kranke beysammen antrift, als in diesem.

Dermalen besteht der Fond dieses Krankenhauses noch in beyläufig 40000 Gulden. Um diesen Fond durch ewige Zeiten zu erhalten, haben die Executoren beschlossen, in Zukunft, einsweilen, nicht mehr als 14

Kran-

Krankenbetten besetzen zu lassen, 7 mit Manns- und 7 mit Weibspersonen; jedoch so, daß über diese Zahl noch mehrere Kranken aufgenommen werden dürfen, wenn sie, bis zu Erledigung eines gestifteten Platzes entweder aus eigenen oder erbettelten Geldern des Tags 12, oder, bey besserer Bedienung, mehrers Kreuzer bezahlen. Die Kost für die Kranken ist dreyerley: 1) die ein Viertelskost, bey der die Kranken öfters des Tages nur schwache Brühe, und bisweilen ein gekochtes Obst bekommen; 2) die halbe Kost, bey der die Kranken Morgens eine Suppe, zu Mittag und Nacht wieder eine Suppe, ein Gartengemüs, oder gekochtes Obst, etwas Kalbfleisch, und zu jedem Essen auch ein Stück Brodt aus zwey Drittel Weizen, und ein Drittel Roggen erhalten; 3) die drey Viertelskost, welche in den erst besagten Nahrungsmitteln, dabey aber zu Mittag in einen guten Stück Rindfleisch; und wenn es der Arzt nöthig findet, auch in einer Portion Wein besteht. Das Krankenhaus hat keine eigene Apothek, sondern die Arzneymittel werden aus den vier Stadtapotheken, alljährlich aus einer andern genommen, nach der mit ihnen schon vor einigen Jahren getroffnen Convention. Die Apotheker nemlich schätzen die hergegebenen Arzneymittel nach der Wienertaxe, lassen eine Hälfte davon nach, und lassen sich die andre Hälfte am Ende des Jahrs, nach vorläufig geschehener Revision vom Professor der Chemie und Botanik, auch im Wienerwerth bezahlen. Im letztverflossenen Jahre betrugen die Apothekerkosten über 600 Gulden Reichsgeld.

Die bisherigen klinischen Professoren in diesem Krankenhause, waren: Jos. Lambert Bader, Jos. Marx Schill, und Ferdinand Peter Shlorin; sie besorgten insgemein alle sowol medizinische, als chirurgische Kranke; gegenwärtig aber sind zwey klinische Professoren

ren zugleich, einer der practischen Medizin, Georg Carl Starawasnig, der andere der practischen Chirurgie, Mathäus von Mederer; jener lehrte vorhin auf dieser hohen Schule durch 12 Jahre lang die Physiologie und Materia Medica, dieser lehrte seit 16 Jahren zugleich die Chirurgie und Hebarzney; beiden wurde das klinische Lehramt im Jahr 1786. bey der Einführung des neuen medizinischen Studienplans vom Hofe selbst anvertraut. Der erste behielt die allen ordentlichen Professoren der Medizin gleich ausgemessene Besoldung von 800 Gulden und einigen Naturalien; der letztere bekommt aber wegen neuer ihm zugetheilter Arbeit eine Zulage von jährlich 400 Gulden. Vom Krankenspital selbst verlangt weder der eine noch der andere eine Belohnung; es ist sonst noch ein Spitalchirurgus da, und zwar nach hergebrachter Gewohnheit, allezeit der jüngste aus den bürgerlichen Wundärzten, der für seine täglichen chirurgischen Bemühungen, alljährlich von Spital ein Honorarium von 20 bis 30 Gulden erhält.

Der Professor der medizinischen Praxis erhielt in dem neuen Studienplane folgende Instruction, daß er die praxin clinicam in zwey abgetheilten Collegien an dem Krankenbette gebe, nemlich in einem gemeinschaftlichen für die Mediziner und höhern Chirurgen, welche sich über das ganze Fach der practischen Arzneykunde zu erstrecken habe, und in einem andern für die Civil- und Landwundärzte, welches aber nur von den allgemeinen und täglich vorkommenden innerlichen Krankheiten handelt, und dem vorläufig diesen Schülern gegebenen medizinisch-theoretischen Unterricht, und ihrer Fähigkeit angemessen ist; diesem zu Folge giebt derselbe Morgens von 8 bis 9 Uhr den Medizinern und höhern Chirurgen, von 9 bis 10 Uhr aber den Civil- und Landwundärzten den medizinisch-practischen Unter-

terricht; jenen wie diesen eine halbe Stunde lang in einem in dem Krankenhause auf sein Verlangen errichteten Hörsaale, die andere halbe Stunde aber bey dem Krankenbette selbst. Da er in einer so kleinen Stadt nicht immer Kranke nach seinem Wunsch haben kann, so war ihm ein eigenes Auditorium nothwendig, indem er diesem Mangel mit practischen Schriften abhelfen, und zugleich seinen Schülern manche Bemerkungen über die im Spital befindlichen Kranken mittheilen könnte, die sich beym Krankenbette selbst in der vorgeschriebenen deutschen Sprache, ohne Nachtheil der Kranken, nicht mittheilen lassen. Zu einem Leitfaden in seinem practischen Collegium wählte er sich für die Mediziner und höhern Chirurgen Selle's practisches Handbuch, und für die Civil- und Landwundärzte Störks medizinisch-practischen Unterricht für die Feld- und Landwundärzte. Der Professor der chirurgischen Praxis führt seine Schüler zu seinen chirurgischen Kranken Morgens von 10 bis 11 Uhr.

Der Professor der Chirurgie hat seinen Adjunctum mit einem Gehalte von 400 Gulden; der Professor der medizinischen Praxis hat aber keinen Assistenten. Gleich im zweyten Jahre seines practischen Lehramts machte er zwar bey allen seinen Behörden eine Vorstellung deswegen, und weil er wol einsah, daß so einem Assistenten weder aus der Spitalstiftung, noch aus dem Studienfond werde ein Honorarium ausgeworfen werden, so machte er zugleich den Vorschlag, daß man einen aufzustellenden Assistenten, als nemlich am Ende seiner academischen Bildung, wenigstens ein Studienstipendium von 150 bis 200 Gulden, eine Wohnung im Krankenspital, und zugleich die Zusicherung aufs erste vacante Physikat, wenn er nemlich seine Pflichten zuvor genau erfüllt haben würde, geben möchte; er unterstützte diesen

Vor-

Vorschlag mit mehreren Gründen, unter andern mit den unbezweifelten Nutzen, den der Staat selbst aus solcher Anstellung ziehen würde; allein seine Bitten blieben aus unbekannten Gründen unerhört. Indessen erfolgte einige Zeit darnach eine allerhöchste Hofresolution, in Gemäßheit welcher künftig hin kein Arzt ein Stadt- oder Landschaftsphysikat erhalten soll, der sich nicht zuvor, in einen allgemeinen Krankenhause, wenigstens einige Jahre lang mit Nutzen habe brauchen lassen; — und durch eine andere bald darauf folgende Hofentschließung wurde auch das ebenbeschriebene Krankenhaus zu Freiburg als ein allgemeines Krankenhaus erklärt, und zwar vorzüglich als ein solches, in dem sich junge Aerzte bilden, und zu den Stadt- und Landschaftsphysikaten fähig machen können. Beide diese allerhöchste Entschließungen gaben dem Professor der medizinischen Praxis den Anlaß, folgende Instruction zu entwerfen, die er sogleich seinen unter ihm practizirenden Aerzten schriftlich zustellen ließ, und die nun seit dem Anfange dieses Jahrs 1790 genau beobachtet wird. — Freiburg, den 2ten April, 1790.

Instruction für die im hiesigen Krankenhause practizirenden Aerzte.

§. 1.

Unter den practizirenden Aerzten werden hier jene verstanden, die entweder das Doctorat schon erhalten, oder die normalmäßige drey Prüfungen für dasselbe überstanden haben: nun aber noch, zu Folge der im vorigen Jahre ergangenen Hofverordnungen, in hiesigem Krankenhause, sich wenigstens einige Jahre lang mit Nutzen wollen brauchen lassen, um sich auf solche Art zu den Stadt- und Landphysikaten, oder andern Aemtern tauglich zu machen.

§. 2.

§. 2.

Da nun die nähere Weisung für diese neuangehenden Aerzte den Einsichten eines jeweiligen Vorstehers eines allgemeinen Krankenhauses ist überlassen worden, so nehme ich mir die Freyheit, einen eigenen Plan hierüber zu entwerfen; der erstens zum Nutzen der in unserm Krankenhause befindlichen Kranken; zweytens zum Nutzen und größeren Wachsthume der practischen Arzneywissenschaft selbst abzielt, und folglich den allerhöchsten Absichten unsers Hofes entsprechen kann.

§. 3.

Die in unserm Krankenhause befindlichen Kranken sollen unter die anwesenden practizirenden Aerzte jederzeit nach den Nummern 1. 2. 3. ꝛc welche die Krankenbetten mit sich führen, vertheilet werden; denn auf solche Art wird einerseits so gar der Anschein einer Partheilichkeit vermieden, anderseits aber den jungen Aerzten Gelegenheit gegeben, verschiedene Gattungen der Krankheiten zu beobachten.

§. 4

Jeder der practizirenden Aerzte hat solche ihm angewiesene Kranke nicht nur allein als Menschen, sondern auch als Christen, und leidende Mitbrüder zu betrachten; ihnen daher mit Achtung und Liebe zu begegnen, ihre Klage geduldig anzuhören, ihren Gemüthszustand so gut, als dem Zustande ihres kranken Körpers nach seiner Möglichkeit abzuhelfen, sie mit allem dazu erforderlichen Mitteln, so viel nur immer die Kräfte unsers Krankenhauses zulassen, zu versehen, und überdies noch Acht zu geben, daß ihnen nichts schädliches, oder unerlaub-

laubtes an Speis, Trank, Arzney, oder anderm Dingen können zugebracht werden.

§. 5.

Daraus entsteht die Nothwendigkeit, die Kranken fleißig und öfters zu besuchen. Die gefährlich darnieder liegenden sollen wenigstens zweymal des Tags, Morgens und Abends, oder nach Umständen noch öfter, andere aber minder gefährliche, und den jähen Veränderungen minder ausgesetzte Kranke, wenigstens täglich einmal besucht werden.

§. 6.

Die gewöhnlichen Besuche werden Vormittags von 8 bis 10 Uhr; Nachmittags von 3 bis 5 Uhr gehalten werden. Das Receptbuch soll täglich spätestens um halb eilf Uhr geschlossen, und in die Apotheke geschickt werden.

§. 7.

Jeder der practizirenden Aerzte hat die Krankheitsgeschichte eines jeden seiner Kranken genau und wahrhaft zu nehmen, dieselbe in die unter uns angenommene Beobachtungstabellen kurz und deutlich einzutragen, und zuletzt, wenn der Kranke sterben, und sein Körper eröffnet werden soll, auch die dabey wahrgenommenen Erscheinungen beyzusetzen.

§. 8.

Da aber ich als Professor der Medizinischen Praxis meine Schüler zu eben diesen Kranken zu führen, und ihnen dabey den practischen Unterricht zu ertheilen habe,

so

so ist es allerdings nothwendig, daß mir die Anamnesis aller neu angekommenen Kranken schon bey meinen ersten Besuche eingehändigt werde.

§. 9.

Die practizirenden Aerzte sollen von jeder Krankheitsgeschichte, die sie dem Professor einreichen, eine Copie für sich behalten, damit sie durch Sammlung mehrerer dergleichen Geschichten ihre practische Erfahrungen vermehren, und befestigen.

§. 10.

Sie werden daher wohl thun, wenn sie sich einander ihre Krankheitsgeschichte mittheilen, oder noch besser, wenn sie zugleich auch die Kranken ihrer Collegen beobachten, den Gang ihrer Krankheiten selbst aufzeichnen, und sich auf solche Art gleichsam gegenseitig kontrolliren; doch muß aber dadurch von ihren nähern Pflichten nichts versäumt werden.

§. 11.

Einem jeden practizirenden Arzte soll es erlaubt seyn, ja es werde ihm zum besonderen Verdienst angerechnet, einige aus den Schülern aus dem practischen Curse zu ihren Kranken mitzunehmen; nur muß dieses mit Bescheidenheit geschehen, und die Zahl solcher Unterpractikanten sich über 5 oder 6 nicht leicht erstrecken.

§. 12.

Wenn sich bey unserm Kranken wichtige, oder bedenkliche Zufälle ereignen, so haben die practizirenden Aerzte es mir so gleich anzuzeigen, und ehender nichts vorzunehmen, bevor sie nicht meinen Rath eingeholt haben; es wäre denn, daß ein längerer Verschub selbst gefährlich werden könnte.

§. 13.

§. 13.

Die gewöhnliche Zeit, mir den Bericht über unsere Kranken abzustatten, ist Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr; Nachmittags aber gegen 2 Uhr; in außerordentlichen Fällen ist keine Stunde des Tags ausgenommen.

§. 14.

Im Fall aber, daß ich durch andere wichtige Geschäfte verhindert, oder abwesend seyn sollte, sind durch den ordentlichen Arzt des bedenklich krank gewordenen Kranken alle practizirenden Aerzte zusammen zu berufen, und zu berathen. Der ordentliche Arzt erzählt denn die ganze Geschichte seines Kranken, seinen Collegen, legt ihnen den bedenklichen Umstand desselben klar vor die Augen, erörtert seine Zweifel durch deutliche Fragpuncte; vernimmt über jeden Fragpunct ihre Meinung, und richtet sich einsweilen in seiner weiteren Behandlung, wie es durch mehrere Stimmen ist abgeschlossen worden.

§. 15.

Die Rangordnung unter den practizirenden Aerzten ist nach der Zeit, die sie im Krankenhause mit Practiziren zugebracht haben, zu bestimmen.

§. 16.

Sollte einer oder der andere von den practizirenden Aerzten krank, oder auf eine andere Art warhaft verhindert seyn, seinem Amte vorzustehen, so hat so gleich der ihm nächst ältere Arzt seine unvollendete Krankheitsgeschichte zu übernehmen, und dessen Kranke einsweilen, wie die seinigen zu besorgen.

§. 17.

Der älteste unter diesen Aerzten hat, nebst seinen oben schon bestimmten Geschäften, auch noch zu besorgen, daß das Krankenhaus geschlossen, und immer reinlich

lich gehalten, wie auch überhaupt darin die häusliche gute Ordnung beobachtet werde.

§. 18.

Der jüngste Arzt hingegen muß bey seinem Amte noch ein kurzes Verzeichniß aller im Krankenhause befindlichen Kranken in 5 Columnen und mit folgenden Rubriken führen: 1) Name des Kranken, Alter und Stand. 2) Name der Krankheit. 3 Tag der Aufnahme. 4) Der Ausgang der Krankheit, und zwar a) ob der Kranke genesen; b) oder gestorben; oder c) ob er als unfolgsam sey entlassen worden. 5) Der Tag des Austrits aus dem Krankenhause. Die Jahrzahl wird oben angeschrieben.

§. 19.

Mit Beobachtung dieser Statuten, soll mit dem 1sten Jänner 1790 der Anfang gemacht werden.

§. 20.

Der practische Professor wird die Verdienste seiner Practikanten nach eben diesen Statuten beurtheilen, und sich bey Ertheilung der abzuverlangenden Attestaten, oder Empfehlungen nach denselben allein richten. — Freyburg, den 1sten Decemb. 1789.

J. C. Starawasnig,
Professor der medizinischen Praxis.

No. X.

Königl. Preußisches Edict, die Wiederbelebung der vom Blitz getroffenen Personen betreffend.

d. d. Berlin den 19. August 1790.

Da die Wirksamkeit des Erdbades *) zur Wiederbelebung solcher Menschen, die vom Blitze getroffen sind, und todt zu seyn scheinen, durch wiederholte in Pohlen und Schlesien angestellte Versuche erwiesen ist: so haben Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, aus landesväterlicher Huld und Vorsorge von Dero Obercollegio Sanitatis einen deutlichen Unterricht, wie dieses Hülfsmittel anzuwenden ist, entwerfen lassen, und denselben, als einen Zusatz zu den Publicando vom 13. Jan. 1783 allgemein bekannt zu machen, allergnädigst zu befehlen geruhet, so wie hiermit geschiehet. Wenn sich der unglückliche Fall ereignet, daß ein Mensch vom Blitz getroffen und todtscheinend zur Erde geworfen wird, so entkleidet man ihn so schnell als möglich bis aufs Hemde, und löset zuerst vorzüglich die Halsbinde und alle übrigen Bänder an seinem Körper auf. Man macht darauf eiligst, in einiger Entfernung von dem Orte, wo er erschla-

*) Es wäre der Mühe werth, wenn ein Arzt der dortigen Gegenden die wiederholte Ursache in Pohlen und Schlesien, worauf sich dies Edict beruft, öffentlich bekannt machte; ich würde sie mit vielen Dank gern in diese Beyträge aufnehmen; vielleicht, daß das Publikum in Pyls vortrefflichen Repertorium nähere Nachrichten davon erhält. A. d. H. d. B.

schlagen wurde, und wo möglich, in einem lockeren Erdreiche, ein horizontales Grab, so lang, daß der Körper gerade ausgestreckt bequem darin liegen kann, und ungefehr einen halben Fuß tiefer als der Mensch dicke ist. Man zieht nun den Verunglückten auch das Hemde ab, und legt ihn ganz nackend und horizontal in das verfertigte Grab, so daß er auf den Rücken und mit dem Kopfe etwas höher zu liegen kommt als mit den Füßen. In dieser Lage bedeckt man seinen nackenden Körper völlig, und etwa einer Hand hoch, mit der ausgegrabenen Erde, jedoch so, daß das Gesicht ganz frey und beym Einwerfen der Erde verschont bleibet. Man läßt nun den Verunglückten eine Zeitlang so eingegraben liegen, und bespritzt sein Gesicht öfters mit kaltem reinen Wasser. Ist noch ein Funken des Lebens übrig, so pflegt die Wiederbelebung, der Erfahrung zufolge, binnen einer, oder höchstens 3 Stunden zu erfolgen. Zeigt sich nach Verlauf dieser Zeit keine Spur des Lebens, so war der Unglückliche wahrscheinlich allzu heftig vom Blitze getroffen, und gleich anfänglich getödtet.

Daß sich dann unter diesen Umständen keine Wirkung des Erdbades, und folglich auch keine Wiederbelebung hoffen lasse, versteht sich von selbst. Da es möglich ist, daß die Anwendung dieses vorgeschlagenen Hülfsmittels, durch Mangel an Arbeitern oder Geräthschaften zum Graben verzögert werden kann, so muß man die Zeit, bis Arbeiter und Geräthschaften zum Graben herbey geschaft sind, nicht unthätig verstreichen lassen, sondern den Verunglückten, wenn er vollblütig ist, zur Ader lassen, und beständig mit kaltem Wasser begießen, und überhaupt die Mittel anwenden, die in den dritten Abschnitt des Edicts von 1775 wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen Personen, und in dem Publicando zum Unterricht wegen schleuniger

Ret-

Rettung verunglückter Personen de dato Berlin den 13ten Jan. 1788 vorgeschrieben sind.

Ist ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu haben, so muß man nicht versäumen, diese zugleich herbey rufen zu lassen, um sich ihres guten Raths sowol gleich vor, als auch nach wirklich erfolgter Wiederbelebung des Verunglückten zu seiner völligen Wiederherstellung zu bedienen. Berlin den 19ten August 1790.

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Dritten Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von

Joh. Christian Friedr. Scherf,

der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1792.

Inhalt

der zweyten Samlung des dritten Bandes.

I. Ueber Gifte. Von Herrn Leibmedikus Wichmann. Seite 1

II. Beiträge zur Weinprüfungslehre. S. 8

III. Der K. K. Gesundheitsordnung, zweiter Theil, von den Vorschriften, welche die Gesundheitsbesorgung in Rücksicht fremder Gränzen betreffen. d. d. 2ten Jenner. 1770. S. 20

IV. Fortsetzung der Anmerkungen über die Hochfürstl. Lippische Medizinal-Ordnung. S. 77

V. Nachricht von den Vorschlägen und von den glücklich gelungenen Bemühungen der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe, zum besten der medizischen Polizey in Hamburg. S. 94

VI. Der K. Ch. Regierung zu Ratzeburg Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der kupfernen und meßingenen Gefäße beym Käsemachen. S. 109

VII. Herrn Professor Hebenstreits Abhandlung über die Verfälschung der Weine. S. 112

VIII. Auszüge aus Briefen. Einige Wünsche zum Besten der medizinischen Polizey. S. 121

IX. Zusätze und Veränderungen zu der Instruction für das Collegium medicum zu Surinam. S. 130

X. Der K. Ch. Regierung zu Hannover Ausschreiben, das Verhalten des Landmanns in der Ruhrkrankheit betreffend. S. 134

XI. Etwas über die Leichenhäuser. S. 140

XII. Auszug des neuen und merkwürdigen aus verschiedenen in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagende Schriften. S. 141

Beyträge zum Archiv

der

medizinischen Polizey

und der

Volksarzneykunde.

Dritten Bandes zweyte Sammlung.

I.

Ueber Gifte.

Gifte gehören so sehr in das Gebiete der medizinischen Polizey, daß einige Gedanken und praktische Reflexionen darüber in diesem Archive wohl nicht am unrechten Orte stehen werden.

Es ist gewiß dem Arzte nicht so leicht, sogleich bey dem ersten Besuche zu entscheiden, ob sein Kranker vom Gifte so schleunig die Zufälle bekommen habe, die sich bey ihm äußern: der Kranke selbst ist gewöhnlich außer Stande, darüber den Arzt zu belehren, er wünschet, wenn er noch nicht sprachlos ist, nur baldige Hülfe, und hat selten die Kräfte, sich an das genau zu erinnern, was vorhergegangen; eben so selten sind die Umstehenden im Stande, dem forschenden Arzte Erläuterung zu geben, weil oft alles von einem unmerklichen Umstande, von einer kleinen nicht bemerkten Dosis eines ungewöhnlichen Dinges (darin eigentlich die Idee von Gifte liegt) abhängt; und doch kommt alles auf geschwinde Entscheidung und Hülfe an, ehe sich der Tod nähert. Wenn es nun aber anfängt wahrschein-

lich zu werden, und der Arzt allmälig auf die Spur kommt, es sey eine Vergiftung da, dann ist es oft noch eben so schwer, nun erst noch die eigentliche Art des Giftes auszumachen, das die gefährlichen Zufälle erzeugt, und doch ist dieses zuweilen eben so wichtig, als die Erkenntniß der Vergiftung überhaupt, weil darauf die Behandlung und medizinische Hülfe beruhet, die selten allgemein, oder auf mehrere Arten von Giften zugleich anwendbar seyn kann, sondern in der Ungewißheit die Zufälle oft vermehren muß, anstatt sie zu mildern. Verschluckte Gifte aus dem Thierreiche, aus dem Mineralreiche, werden doch nicht immer dieselben Gegengifte, nicht immer allgemeine Behandlung erfodern, wie die aus dem Pflanzenreiche! Und selbst aus dem Pflanzenreiche, wenn der Arzt es schon gewiß herausgebracht hat, daß daher das Gift genommen sey, wird auch, wo ich nicht irre, nicht einmal immer eben dasselbe statt finden, und z. E. in allen solchen Fällen die Säure aller Orten passen! Bey langsam würkenden Giften ist die Schwierigkeit eben so groß. Das Gift wird oft ganz verkannt, die Möglichkeit einer Vergiftung ganz vergessen, und die Krankheit für eine gewöhnliche chronische angesehen — Unbrauchbarkeit z. E. und Lähmung der Extremitäten für gewöhnliche Lähmung, für Gicht ꝛc. gehalten u. s. w.

Es ist daher von der äußersten Wichtigkeit, die Erscheinungen, Phänomen, Zeichen und Würkungsart zu wissen, oder herauszubringen, wodurch das eine Gift vor den andern sich unterscheidet, oder seine Existenz in dem Körper verräth, und aus diesen also zurückzuschließen. Aber leider! ist dies Fach der medizinischen Diagnostik noch so leer, wie viele andre derselben. Das lehrreiche Werk von Gmelin würde viel von seinem Werthe verliehren, wenn es nicht einzelne Krankheitsgeschichten lieferte, die der Verfasser mühsam aus

andern

andern Schriften zusammengesucht hat, aber eben diese Geschichten enthalten oft nichts als den Beweis, daß ein Mensch von diesem oder jenem Gifte gestorben sey, oder sterben könne, und nur selten die Zeichen oder Würkungen ganz genau, die es bey dem Kranken vor dem Tode geäußert. Hat Jemand bald nach genossener Speise heftige Schmerzen im Magen ꝛc. Erbrechen, Angst ꝛc. so heißt es, er habe Gift gekriegt, und von Giften fällt alsdenn gewöhnlich ohne weitere Untersuchung, der Verdacht sogleich auf Arsenik; hat der Kranke kurz zuvor blos Vegetabilien genossen, besonders ein Gemisch von mehrern, einen Kohl, so muß er Schierling gegessen haben, obgleich der Genuß von Vegetabilien nicht hindert, daß er eben sowol zugleich ein mineralisches oder animalisches Gift könnte verschluckt haben, und umgekehrt. Wer viel Geschäfte am Krankenbette hat, muß oft auf diese Art in Verlegenheit gerathen seyn, und sich nicht selten geirret haben. Ich entsinne mich eines sonderbaren Falles, der mir vor etwa 8 Jahren vorgekommen ist, da ich spät Abends nach einem Hause gerufen wurde, wo 5 Personen, fast alle zu gleicher Zeit von einem Erbrechen und heftigen Durchfalle befallen waren; Schmerzen hatten sie alle nicht, aber sie blieben doch die ganze Nacht in Bewegung, und auf der Treppe auf und nieder. Alle hatten von einer sogenannten Sülze gegessen, die bekanntlich mit Essig und Pfeffer aufgetragen wird. Mein Verdacht fiel auf den Essig und ein etwaniges kupfernes Gefäß, darin diese Sülze vielleicht eine Zeitlang gelegen hätte, aber umsonst; ich untersuchte also das Geschirr des Kaufmanns, von dem man den Essig geholt hatte, aber auch da war keine Spur von kupfernen Gefäßen zu entdecken, auch nichts verdächtiges im Pfeffer. Nun ist freylich die Sülze allein schon wegen der entsetzlich harten zähen Schwarte hinlänglich, die

Verdauung auf eine gefährliche Art zu stöhren, Magendrücken, Erbrechen ꝛc. zu erregen, aber ein sobald darauf, und bey vielen Personen zugleich entstehender starker Durchlauf ließ sich doch allein aus dem unverdaulichen Leder nicht erklären! und ich bleibe noch diese Stunde ungewiß, was eigentlich die Ursache jener Zufälle gewesen, davon glücklicher Weise doch alle bald wieder befreiet wurden, aber bey meiner Unwissenheit aus noch zunehmender Gefahr gewiß nicht gerettet worden wären. Ist es glaublich, wie mich Jemand versichert hat, der ähnliche Zufälle nach dem Genusse dieser Speise hatte entstehen sehen, daß die von dem Schlächter nicht scharf genug abgeschorne Schweinehaut, als das Hauptingrediens der Sülze, alles dieses veranlassen könne? und die Schweinehaare wie bey Dolichos pruriens, oder Sabadilla-Saamen würken?

Es ist also, wie gesagt, nicht allein für den Arzt, der mit im Gerichte sitzet, und die Ursache des Todes angeben muß, sondern für den am Krankenbette, am Sterbebette, der die Ursache der Krankheit entdecken, und einem noch Lebenden Hülfe leisten soll, von der äußersten Wichtigkeit, die verschiedenen Gifte nach den verschiedenen Erscheinungen und Würkungen ausfindig zu machen, die sie in dem menschlichen Körper äußern; ja selbst dann, wann der Körper schon leblos geworden, ist es oft noch sehr wichtig zu erfahren, durch welches specifische Gift der Mensch in diesen Zustand gerathen sey, denn bey einigen ist alsdann alle anzuwendende Hülfe so vergebens und fruchtlos, als sie bey andern, z. E. vom Kohlendampfe Erstickten, der Versuch einer Rettung, Hülfe nothwendig ist. Denn das ist doch wohl kein Zweifel, daß fast alle Gifte in ihren Würkungen von einander abweichen, nicht immer einerley Zufälle erregen, sondern bald nach den allgemeinen

schäd-

schädlichen Würkungen ihren specifischen Character verrathen? da der Körper nach einigen selbst im leblosen Zustande noch lange Zeit weich bleibt, und nicht steif wird, nach andern in geschwinde Fäulniß übergehet, und wieder nach andern ein Ausschlag verschiedener Art über den ganzen Körper entstehet. Percival macht die interessante Reflexion (medical Transactions vol. 3. p. 49.), daß es eine gewöhnliche Eigenschaft aller mineralischen Gifte sey — nicht allein vom Bley — ihre nachtheilige Würkung auf die Nerven zu äußern, ohne den Verstand anzugreifen, oder ein Irrereden zu veranlassen, bis der Kranke durch die Annäherung des Todes, wie in andern Krankheiten, dahin gebracht wird. Hätten wir von mehrern Giften solche Beobachtungen, wie die von Hahnemann über den Arsenik, so würden wir bald größere Fortschritte machen. Die Absicht dieses Aufsatzes ist also, meine Amtsbrüder, die nicht blos als Schriftsteller, sondern als Aerzte beschäftigt sind, hiedurch aufzufodern, auf die Zeichen, wodurch sich die Würkung des einen Giftes vor den andern, geschwind würkenden, oder langsam tödtenden, unterscheidet, genauer Acht zu geben, und allenfalls neue herauszubringen, nicht sowol um den gerichtlichen, als den blos praktischen Arzt zu belehren; und denn bitte ich vorzüglich die, welche oft am Krankenbette Gelegenheit dazu gehabt haben, der leidenden Menschheit, und unsrer Facultät die Wohlthat zu erzeigen, diese zuverlässigen Zeichen aus ihrer Erfahrung, oder auch aus glaubwürdigen Beobachtern gesammlet, bekannt zu machen.

Zu diesen von mir gewünschten Beobachtungen mag noch eine Geschichte einen kleinen Beytrag abgeben, womit ich diesen Aufsatz beschließen will, und der hieher zu gehören scheinet. Einer meiner Freunde wurde plötzlich, ohne vorhergehendes Erbrechen, Uebelkeit,

keit, Fieber oder dergleichen, von einem sehr peinlichen, heftig brennenden und juckenden Ausschlage befallen, der sich vorzüglich am Hodensacke, an der Vorhaut, an den Augenliedern, und Ohren zeigte, an diesen Theilen zugleich bloße Geschwulst erregte, und in kleinen gelblichen Bläsgens bestand, die hie und da zusammenliefen, nässeten, auch einzeln auf den Armen und Lenden nach einigen Tagen, wie Linsen groß, standen, und durch das Kratzen des Kranken auffeuerten. Viele dieser größern Pustuln giengen langsam in Eiterung über, hatten einen rothen Tof, wurden breiter, und heilten (in der 3ten Woche) langsamer, da die kleinern zusammenlaufenden Pustuln geschwinder trockneten, und in wenigen Tagen abschilferten. Ich kann den Ausschlag mit keinem andern besser vergleichen, und er hat mit keinem, in Betracht der dadurch erregten heftigen brennenden Schmerzen, des unausstehlichen Juckens, des langsamen Vertrocknens, der daher entstehenden Schlaflosigkeit, eine größere Aehnlichkeit, als mit dem sogenannten Gürtel- oder höllischen Feuer, (Cingulum, Zona, Zoster) nur mit dem großen Unterschiede, daß der Gürtel sich ganz allein, characteristisch, auf eine Seite des Leibes einschränkt, gerade einen halben Zirkel macht, und mit Fieber verbunden ist, hingegen dieser Ausschlag mehrere Stellen des Körpers einnimmt und langsam weiter schleicht. Ich war eben im Begriffe, dem Kranken ein Kapitel aus der Nosologie zu lesen, und ihm zu demonstriren, unter welche Classe von Krankheiten sein Ausschlag gehöre, was dazu könne Anlaß geben ꝛc. als er mir mit der schärfsten botanischen Genauigkeit die Entdeckung machte, daß er eine Pflanze für die Ursache dieses Zufalls ansehe, die er aus seinem Garten vor 24 Stunden ausgerottet, also viel berühret habe, zumal mit einem etwas verwundeten Finger. Spuren dieser Pflanze, wie schwarze

Flecken

Flecken in Leinewand, waren auch zugleich da, und es blieb gar kein Zweifel übrig, daß der eben beschriebene Ausschlag, der den Kranken außer Stand setzte, (ob er gleich kein Fieber hatte) außer Bette zu seyn, eine Würkung, nicht der verschluckten, sondern berührten Pflanze sey, welche die Botanisten Rhus toxicodendron nennen, und die sie also durch das griechische Wort lange und deutlich genug mit einer Warnung bezeichnet haben. Sonderbar war außer der ganzen Begebenheit der Gang des ganzen Uebels, das langsame Fortschreiten des Ausschlages auf einer großen Oberfläche des Körpers, ohne Fieber. Wie oft mag eben dieser Ausschlag gesehen, aber für etwas ganz anders gehalten, und selbst von Aerzten verkannt, oder erkläret worden seyn, ohne daß sie, oder ihre Kranken, an diese Pflanze gedacht haben! Was Gmelin in seinem vortrefflichen Werke davon gesammlet hat, beweiset inzwischen hinlänglich, daß meine Beobachtung nicht neu oder die erste sey; aber es kann doch nicht schaden, an alte medizinische Wahrheiten dieser Art zuweilen wieder zu erinnern, sie zu bestätigen, und in diesem Falle von neuen zu beweisen, daß man dem Rhus nicht ohne Ursache den gefährlichen Namen beygelegt habe. Vielleicht interessiret die Krankheitsgeschichte auch noch manchen Pathologen, und giebt ihm Anlaß zum Nachdenken.

Wichmann.

Hannover
im May 1791.

II.

Beyträge zur Weinprüfungslehre.

Die Verdienste des Herrn Doktor Hahnemanns zu Leipzig um die Weinprüfungslehre, bedürfen meines Lobes nicht; ich habe schon No. XVIII. B. I. Saml. I. dieser Beyträge einige Nachricht von seinem Weinprüfungsmittel auf Bley gegeben, seitdem haben es die grösten Scheidekünstler durch ihren Beyfall bestätigt, und es ist entschieden, daß der Erfinder desselben sich ein wahres Verdienst um diesen so wichtigen Paragraphen der medizinischen Polizeywissenschaft erworben hat. Seit der ersten Bekanntmachung dieser Weinprobe, hat der Erfinder, weil bey Verfertigung derselben hie und da doch dieser und jener anstieß, seine Entdeckung, um sie zur Vollkommenheit zu bringen, und von allen Einwürfen zu befreyen, von neuem bearbeitet, und mir zum Gebrauch für diese Beyträge nachfolgenden Aufsatz darüber zugesendet, mir also die ehrenvolle Erlaubniß ertheilt, die neue und verbesserte Vorschrift zur Bereitung seiner Weinprobe mit seinem Namen unterschrieben, zuerst bekannt zu machen.

Nöthige Erinnerungen zu meiner Weinprobe.

„Um meine Weinprobe zur Untersuchung auf Bley „und Eisen zu prüfen, haben einige Gelehrte Flüßigkei„ten absichtlich mit Bley und Eisen geschwängert, und „von lezterm ein so starkes Verhältniß genommen, daß „die Säure in der sparsam zugegoßenen Weinprobe „nicht im Stande war, das viele nun geschwefelte Eisen „in Auflösung zu erhalten; es fiel zum Theil nieder.

„Nun

„Nun läßt sich zwar eine so stark mit Eisengehalt „versehene Flüßigkeit gar nicht mit einem trinkbaren „Wein in Vergleichung stellen, welcher bey einem „größern Gehalt an Eisen, als ein Drittel zugegoßene „Weinprobe aufgelößt zu erhalten im Stande ist, einen „sehr widrigen Dintengeschmack besitzen, und gar nicht „Kaufmannswaare seyn würde, indeß, da man in der „gerichtlichen Arzneikunde doch auf Fälle stoßen kann, „wo sehr eisenhaltige mit Bley und andern schädlichen „Metallen vergiftete Flüßigkeiten zu untersuchen wären, „so habe ich bey einer nochmaligen Revision meiner Pro„beflüßigkeit, auch auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen „für gut befunden, und zugleich für eine ganz wasserhelle „Farbe statt der vorigen milchweißen gesorgt.

„Die vervollkommtere Vorschrift, von der ich al„lein wünsche, daß sie meinen Namen führe, ist fol„gende:

„Vorschrift zu Hahnemanns geläuterter Weinprobe auf schädliche Metalle.

„Man mischt gleiche Theile fein gepülverter Au„sterschaalen und Schwefel, sezt das Gemisch in einem „verdeckten Schmelztiegel einem jählingen Feuer aus, „und läßt es zwölf bis funfzehn Minuten lang weiß glü„hen; die weiße Masse (oder kalkartige trockne Schwe„felleber) pülvert man und hebt sie in einer verstopften „Flasche auf.

„Von dieser feingepülverten Schwefelleber nimmt „man zwey Quentchen, schüttet sie nebst drey Quentchen „fein gepülverten Weinsteinrahms, in eine starke gläser„ne Flasche, worein etwas mehr als ein Pfund geht, „und füllet sechzehn Unzen Brunnenwasser dazu, wel„ches durch einstündiges Kochen in einem verdeckten

„Geschirre, und vorheriges Verkühlen bis zur Milch-
„lauheit dazu vorbereitet ist. Die Flasche wird sogleich
„fest verstopft, einigemal umgeschüttelt und mehrere
„Stunden stehen gelassen. Man läßt das Trübe sich
„zu Boden setzen, und füllet die ziemlich wasserhelle
„Flüßigkeit in kleine dichtverstopfte und mit Terpenthin-
„wachs verklebte Unzengläser, in deren jedes vorher vier
„und zwanzig Tropfen guter Salzgeist getröpfelt wor-
„den. Man schüttelt sie um und hebt sie im Kalten
„zum Gebrauch auf.

„Gießt man von dieser Probeflüßigkeit Einen
„Theil jählings in drey Theile Wein, welcher ohn Me-
„tallgehalt ist, oder nur unschädliches Eisen bey sich
„führet, und rühret um, so bleibt er helle und durch-
„sichtig; enthält er aber Bley, Kupfer u. s. w., so
„trübt er sich braunschwarz. Ein Gran Bley wird
„durch merklich Trübung in vier Pfunden Wein sicht-
„bar gemacht. (Man rührt es stärker um und die
„Trübheit geht als ein schwarzer Niederschlag zu Bo-
„den, welcher alles Bley enthält, wenn genug Flüßig-
„keit zugegossen war.) Gießt man das Helle sogleich
„ab, und tröpfelt ein Laugensalz bis zur Sättigung der
„Säure oder etwas mehr hinein, so wird der Wein
„sich nochmals braunschwarz trüben, wenn er beyzu auch
„Eisen enthielt. Hat man andere Flüßigkeiten zu un-
„tersuchen, welche viel Eisen nächst andern schädlichen
„Metallen enthalten, so vermischt man sie jählings mit
„gleichen Theilen der Weinprobe, auch wohl mit dop-
„pelt so viel, wenn die Flüßigkeit grösstentheils Eisen
„enthält.

Samuel Hahnemann,
der Arzneik. Doktor.

Es

Es ist natürliche Folge dieser Entdeckung, daß nunmehr die Würtenbergische Weinprobe, die schon vorher ihr Ansehen verlohren hatte, und gewissermassen nur aus Noth beybehalten wurde, bey den Scheidekünstlern und gerichtlichen Aerzten gewiß außer allem Gebrauch kommen wird. Schade, daß die Flüchtigkeit der Schwefelleberluft, und die kurze Haltbarkeit derselben die Einführung derselben als populäre Weinprobe einigermaßen erschweren wird; sie kann, wird man sagen, in den Apotheken nicht immer vorräthig seyn, und selbst ihre Anwendung erfordert mehr Genauigkeit als die Prüfung mit der alten Weinprobe, wenn auch die Sorgsamkeit nicht in Anschlag gebracht werden soll, welche der Apotheker bey Verfertigung derselben beobachten muß; indessen sind diese Schwierigkeiten nicht wichtig genug, als daß man in den landesherrlichen Verordnungen, die Weinprüfungen betreffend, die alle in so vielen Rücksichten bedenkliche Probe, der neuen Hahnemannschen noch vorziehen dürfte. Wenigstens habe ich die sichere Hoffnung, daß sie nächstens in dem hiesigen Lande statt der Würtenbergischen gesetzmäßig eingeführt werden wird. Ich wünschte, daß der Probe, ob die Weine mit Weingeist vermischt oder verfälscht sind, nicht noch mehr Bedingnisse zur Popularität abgiengen; so wie sie Herr Doktor Hahnemann vorschlägt, ist sie nur Sache des Scheidekünstlers oder des Apothekers, und ihre Anwendung liegt völlig außer den Gränzen des gemeinen Gebrauchs. Aber ohngeachtet ihre Anwendung also nicht dem Volk übertragen werden kann, so verdient sie doch in der medizinischen Polizeywissenschaft angeführt und empfohlen zu werden, wenigstens ist mir noch keine anwendbare bessere und sichere bekannt: Ich will sie mit den Worten ihres Erfinders angeben, so wie er sie seiner Verdeutschung der vortrefflichen Schrift: A. Fabbroni Kunst,

nach

nach vernünftigen Grundsätzen Wein zu verfertigen, eine gekrönte Preisschrift, aus dem Italienischen übersetzt mit Zusätzen von D. S. Hahnemann, Leipzig 1790. Seite 266 beygefügt hat.

„Da nun der Weingeist, nicht aber jene innige „Verbindung der Gewächssäure mit Weingeist, der „Wein, den man fast versüßte Gewächssäure nennen „könnte, den Nachtheil im menschlichen Körper äußert, „die gerinnbare Lymphe zu verdicken, und so zu fast un„heilbaren Krankheiten in Menge Anlaß zu geben: so „wäre eine strenge Untersuchung der Weine in Rück„sicht des zugemischten Weingeistes oder Brantweins „nöthig.

„Man nimmt einen kleinen unten mit Lehmkitt be„schlagenen gläsernen Kolben, mit einem Helme verse„hen, der in der Mitte seines Daches eine kleine Oef„nung hat. Man füllt die Probe Wein in den Kol„ben, steckt die Röhre eines Thermometers durch die „gedachte Oeffnung des Helms, so daß die Kugel in„wendig am Boden des Kolbens ruht; kittet den Helm „an den Kolben fest, eine Vorlage aber an den Schna„bel des Helms an und schreitet zur Destillation. Die „Thermometerröhre ist in der künstlichen Oeffnung des „Helms verklebt, der hervorragende Theil derselben „aber hat ein kleines mit einer Feile gemachtes Zeichen, „welches genau den 170sten Grad des Fahrenheitischen „Wärmemessers bezeichnet. Wenn das Queckſilber bis „auf diesen Punkt gestiegen ist, so temperirt man das „Feuer, daß es ehe unter als über diesem Punkte bleibe. „Ist das Kölbchen nicht groß, so kann man die nöthige „Hitze am besten durch eine untergesetzte brennende Lam„pe erregen und erhalten. Man destillirt bey dieser „Wärme so lange (etwa eine halbe Stunde bey einer

„klei-

„kleinen Probe) bis die aufsteigende Feuchtigkeit er„wärmt, sich nicht mit brennendem Papier anzünden „läßt. Was bey dieser Wärme übergegangen ist, ist „Weingeist, der dem Weine fälschlich beygemischt war.

Eine der gewöhnlichsten Weinverfälschungen, zumal der rothen Weine, soll mit Alaun geschehen. Die Akademie zu Lyon setzte schon vor vier Jahren einen Preiß auf die beste Beantwortung der Frage: ob die Vermischung der Weine mit Alaun der Gesundheit schädlich und auf welche Art diese Vermischung am sichersten entdeckt werden könne? ich weiß nicht, ob diese Frage beantwortet worden, und ob eine Beantwortung gekrönt worden ist. Hahnemann hätte sie beantworten können, und ich wünsche, daß er es noch thun möge, seine Beantwortung muß ja aber nicht der Akademie zu Lyon vorgelegt werden, deutsche Aerzte werden ihren Werth eben so zu schätzen wissen, als die Mitglieder der französischen Akademie. Leider! daß es nur nicht so oft in dem Vermögen der deutschen Aerzte ist, solche Beantwortungen mit Geld zu belohnen, wir haben nichts als Preiß und Dank mit Worten, und dieser, nebst dem Bewußtseyn, sich auch hierdurch um die öffentliche Gesundheitspflege verdient gemacht zu haben, ist doch auch eine Krone, wornach so mancher, und oft vergebens ringt! Was Hahnemann über die Verfälschung der Weine mit Alaun schon bekannt gemacht hat, will ich hier aus derselben Verdeutschung des Fabbronischen Werks Seite 267 auch anführen.

„Was die Verfälschung mit Alaun anlangt, so „wird die Entdeckung folgendermaßen veranstaltet. „Man versucht durch Eintröpfelung kaustischen Salmiak„geistes, ob viel oder wenig Alaun zugegen ist; die stär„kere oder schwächere Weißtrübung entscheidet. Ist

„viel

„viel drin vorhanden, so mischt man zwey Unzen davon „mit zwey Unzen Weingeist von 0,857 specifische „Schwere, und setzt das genau untereinander gerührte „Gemisch in einen tiefen Keller. (von 52° Fahrenh.) „Nach vier Stunden gießt man die Flüßigkeit rein ab, „kehrt die kleinen Salzkrystallen mit einer feinen Feder „vom Boden und den Wänden des Glases, bringt sie „auf ein gewogenes Fließpappier, trocknet und wiegt sie. „Das erhaltene Educt mit fünf Gran addirt, welche „stets unniedergeschlagen in der Flüßigkeit bleiben, wird „angeben, wie viel Gran Alaun im Wein vorhanden „waren. War weniger oder sehr wenig Alaun darin, „so dampft man den Wein vor der Vermischung mit „dem Weingeist, vorher zur Hälfte im erstern Falle, „oder bis zum Viertel oder Achtel im leztern Falle ab, „und berechnet nach angegebnermaßen geschehenem „Verfahren das erlangte Educt. Hatte man aus sech„zehn Unzen, bis zu zwey Unzen abgedampft, und nach „der Verkühlung mit zwey Unzen solchen Weingeistes „gemischt und im Keller hingestellt, acht Gran Alaun „erhalten, so enthielten die sechzehn Unzen 8 + 5 = 13 Gran Alaun und so fort.

Dies sind die Beyträge, womit Hahnemann die Weinprüfungslehre bereichert und beschenkt hat. Möchte diesem geschickten und fleißigen Chemiker, der seine Untersuchungen schon mehrmals auf allgemein nüzliche Gegenstände verwendet hat, und jedesmal mit trefflichem Erfolg, und der bey seinen Arbeiten vorzüglich auf Resultate calculirt, wodurch das Leben, die Gesundheit und das Wohl der Menschen gesichert und gerettet werden kann, das Schicksal doch Muse und Freyheit schenken, mehrere Bedürfnisse der medizinischen Polizeiwissenschaft zu befriedigen, welche sie von der Scheidekunst zu erwarten das Recht hat.

Der

Der Herr Hofrath und Leibarzt Leonhardi schenkte der Medizinal-Polizey auch einige wichtige Beyträge zur Weinprüfungslehre, denn höchstwahrscheinlich haben vor ihm den Inhalt der dissert. vinorum alborum metallici contagii suspectorum curae repetitae et novae. Praes. J. G *Leonhardi*, defend. C. H. Danz. Vitebergae 1787. zu verdanken; seine Beyträge scheinen zwar in der *No. XVIII.* B. *I.* Samml. 1. dieser Beyträge abgedruckten Instruction für die Physicos wegen der zur Entdeckung der Weinverfälschungen anzustellenden Versuche schon genutzt zu seyn, indessen enthält diese Dissertation doch noch viele Resultate, die hier nicht übergangen werden dürfen.

Aus mit Kalk verunreinigten Weinen schlägt die Vitriolsäure ein weißes Pulver (Selenit Gips) nieder, das sich auch, wenn man die oben darüber stehende Flüssigkeit abgießt, in hinzugegossner Salzsäure nicht im mindesten wieder auflößt; das weiße aus bleyischen Weinen niedergeschlagene Pulver (Bleyvitriol) hingegen wird vom sauren Salzgeist sehr bald wieder aufgelößt. Die Verunreinigung der Weine mit Zinn ist höchst selten, weil der Wein das Zinn nur höchst langsam, viel geschwinder aber das mit dem Zinn vermischte Eisen, oder das ihm zugesetzte Bley angreift und auflößt. Mit absichtlich mit Johanngeorgenstädtischem Zinn verunreinigten Weinen vermischten sich, nach des Herrn Hofrath Leonhardi Versuchen, die Mineralsäuren ohne alle Trübung, die geistige Galläpfeltinktur machte sie etwas blaulicht und trüb, das phlogistisirte Laugensalz färbte sie ohne alle Trübung hellgrün, vom ätzenden Salmiakgeist wurden sie dunkler, und ließen einen schwärzlichen Satz fallen. Weine, die mit bleyischen Zinn verunreinigt waren, verhielten sich wie blos mit Bley vergiftete Weine, außer daß der

Boden-

Bodensatz, welchen das phlogistisirte Laugensalz daraus niederschlug, nicht so weiß wie bey rein bleyischen Weinen, sondern ins blaugrauliche spielte. Ist der Wein mit Kupfer und Bley zugleich verunreinigt, so zeigen dies die in solchem Wein gelegten polirten Nadeln oder Stäbchen, oder polirten Stückchen Zink, welche einen Tag lang in den Wein gelegt, überkupfert werden; und die gewöhnliche Prüfung des Weins auf Bley, auch schlägt das phlogistisirte Laugensalz alsdenn einen blaßrothen Bodensatz nieder, da hingegen derjenige, welchen es aus Weinen, die blos mit Kupfer verunreinigt sind, niederschlägt, dunkelroth oder kastanienbraun ist. Die Schrift selbst enthält für den Scheidekünstler und den Arzt, welcher der metallischen Verfälschung verdächtige Weine kunstmäßiger und gelehrter prüfen will, noch mehr lehrreiche Versuche und Resultate. Der Titel der Schrift sagt schon, daß alle die Versuche und Resultate nur auf weiße Weine anwendbar sind und sich beziehen; der gelehrte und berühmte Verfasser würde sich um die Scheidekunst oder um die Staatsarzneykunde ein noch wichtigeres Verdienst erworben haben, wenn er seine chemische Gelehrsamkeit und seine Untersuchungskunst auch auf die Prüfung der so oft erkünstelten und verfälschten rothen Weine ausgedehnt hätte. Die Prüfungslehre der rothen Weine liegt noch sehr im Dunkeln, sie ist fast noch gar nicht bearbeitet; ich würde den Herrn Hofrath Leonhardi öffentlich darum bitten, sich dieser so viel Kenntnisse und Genauigkeit im Untersuchen erfordernden Arbeit zu unterziehen, wenn ich den Muth hätte, meiner Bitte einiges Gewicht zuzutrauen, und wenn ich nicht auch wüste, daß die ehrenvolle Stelle, welche der Herr Hofrath und Leibarzt Leonhardi jetzt bekleidet, zu solchen Geschäften wenig Muse und Gelegenheit giebt; die Medizinal-Polizey muß also die Bearbeitung der Prüfungslehre

der

der rothen Weine von einem andern geschickten Scheidekünstler erwarten. Ueberhaupt ists wohl gerechter Wunsch, daß die Scheidekunst in Zukunft der medizinischen Polizey öfter die schwesterliche Hand zur Sicherung des öffentlichen Gesundheitswohl bieten möge, als es bisher geschehen ist. Die Chemie hat so vieles Dunkle zum besten anderer Künste und Wissenschaften aufgehellt, selbst oft da Licht verbreitet, wo es noch ohne Nutzen scheint, wie mag es zugehen, daß sie so selten die Schritte der medizinischen Polizeywissenschaft zur Sicherung des Menschenlebens erleuchtet?

Ich habe lang angestanden, des verewigten Scopoli Versuche in der Weinprüfungslehre, auch in diesen Beyträgen anzuführen, weil sie schon umständlich in Crells Beyträgen zu den chemischen Annalen B. I. St. 1. und wieder in Pyls Repertorium B. I eingerückt sind; ich kenne aber weiter keine Versuche als diese, welche uns über die allerdings oft ungesunde Vermischung guter Weine mit verdorbenen einiges Licht geben können, und ich habe so viele Beyträge zur Weinprüfungslehre gesamlet, daß ich darunter die Scopolischen Versuche ungern vermiße, überdies würde meiner Sammlung für diejenigen Leser, welche jene beyden Journale nicht besitzen, ein wichtiges Aktenstück mangeln, alles Ursachen, die mich endlich bewogen haben, wenigstens diejenigen Resultate aus den Versuchen, den verdorbenen Wein betreffend, und die Methode zu erkennen, wenn er mit gutem vermischt sey, vom Hrn. Bergrath Scopoli hier anzuführen, welche der medizinischen Polizey nützlich seyn können. Nach diesen Versuchen besteht die Methode zu prüfen, ob ein guter Wein mit schlechten verdorbenen vermischt sey, a) in der Destillation, wo aus einem so vermischten Wein niemals eine reine gleichartige, dunkelrothe säuerlich-

schmekende Materie zurückbleibt, wie vom guten Weine, sondern eine weit bläßere, stets mit schwarzen Theilchen vermischte, die stechend und ekelhaft schmekt, und übel riecht. b) Durch phlogistisirtes Alkali, das aus einem vermischten Wein einen Bodensatz niederschlägt, welcher filtrirt und langsam im Schatten getrocknet, eine zwar rothe aber gesättigte und schwärzliche Farbe hat, da hingegen derselbe Niederschlag mit guten Wein schönroth aussieht. c) Gemischter Wein wird, wenn man ihm Arsenikſäure zugießt, bläßer und bleicher, der reine hingegen wird trübe oder behält seine erste Farbe. Es ist nicht bestimmt, ob Scopoli zu seinen Versuchen rothe oder weise Weine genommen hat, wahrscheinlich waren es rothe; er selbst erklärt seine Versuche auch noch nicht für vollkommen und entscheidend; denn, sagt er, es ist nicht immer ein Phönomen hinreichend, um die Beschaffenheit eines vermischten Körpers zu entdecken; oft wird eine Menge Charaktere erfordert, um die Natur seiner Bestandtheile auszumitteln, es ist auch nicht leicht, daß durch ein einziges Mittel und die Beobachtung einer Erscheinung, diejenige Gewißheit und Evidenz in die Augen falle, welche hinreichend ist, um so gleich und ohne weitere Umstände, sogar die kleinste Portion von verdorbnen Wein zu erkennen. Wenn diejenigen, welchen es wichtig ist, solche Weine zu prüfen, mit eben demselben verschiedene Versuche angestellt und aufmerksam die Niederschläge und ihre Farben mit denen der guten Weine, und auch die Flüßigkeiten verfälschter Weine mit denen, welche man aus guten auf ähnliche Art behandelten Weinen erhält, werden verglichen haben, so wird es eine leichte Sache seyn, zu erkennen, ob ein gesunder Wein rein oder mit verdorbenen vermischt sey. In solchen Fällen muß man es machen, wie die Verfertiger der Smälte, welche die Musterproben aufbewahren; und durch die

Ver-

Vergleichung dieser mit denen, welche stufenweise in den Versuchen hervorgebracht werden, erkennen sie, ob sie gehörig gemacht, oder mit fremder Materie vermischt sind. Scopoli gedachte seine Versuche fortzusetzen, er starb! sollte kein Chemiker zu Scopolis Ehre den Faden da wieder anknüpfen wollen, wo er ihn fallen ließ?

Die Vermischung des Weins mit Wasser ist wohl eigentlich Sache der bürgerlichen Polizey. Doch will ich der Vollständigkeit wegen, aus Unzers Handbuch folgende Entdeckungsmittel eines mit Wasser vermischten Weins anführen: wenn man Wein auf ungelöschtem Kalk gießt, und er löscht sich, so enthält der Wein Wasser. An einen mit Oel bestrichnen Schilfrohr hängt sich der Wein nicht an, wohl aber das Waßer. Wenn man in kochendes Baumöl reinen Wein gießt, so spratzelt es nicht, wohl aber, wenn Wasser in dem Weine ist.

III.

Der Kayserlich-Königlichen Gesundheitsordnung für alle K. K. Erbländer zweyter Theil, von den Vorsichten, welche die Gesundheitsbesorgung in Rücksicht fremder Gränzen betreffen. *)

§. 1.

Wenn die Vorsichtigkeit der Obrigkeiten bey dem täglichen Umlaufe der gesellschaftlichen Ordnung auf den Gegenwurf der zu erhaltenden Gesundheit besorgt seyn muß; so versehen Wir Uns zu denselben, daß sie ihre Bestrebung dort, und damals verdoppeln werden; wo es entweder auf Hindanhaltung von der Gränze her zu befürchtend ansteckender Krankheiten zu thun, oder ihr um sich greifendes Gift wohl gar wirklich in Unsern Ländern eingerissen, folglich unter Beistand göttlicher Vorsicht zu tilgen ist.

Zu Besorgung des ersten Gegenstandes sind an den Gränzen, wo die Gefahr bey dermaliger Verfassung niemals verschwindet, bereits seit vielen Jahren, theils noch unter Un-

*) Aus J. D. Johns Lexikon der K. K. Medizinalgesetze. Th. I. Prag 1790 S. 420 u. f. f. Der erste Theil dieser Gesundheitsordnung begreift die Pflichten der Medizinalpersonen in sich, er zeichnet sich nicht besonders vor andern Medizinalverordnungen aus, daher, daß ich glaube, ihn hier übergehen zu dürfen. Dieser zweyte Theil der K. K. Gesundheitsordnung enthält vorzüglich die Maasregeln, das Eindringen der Pest abzuhalten, oder die K. K. Kontumazgesetze. Die Kontumazeinrichtungen sind der deutschen Medizinal-Polizey größtentheils fremd, und Gott sey Dank, daß sie es seyn dürfen, indeßen verdienen sie doch dem Polizeyarzt bekannt zu werden, der mit dem ganzen Umfange seine Wissenschaft vertraut seyn will, und ihr praktischer Werth giebt ihnen Anspruch, auch in Deutschland bey den Verhütungsregeln gegen die Ansteckung genutzt zu werden.

Unseren Glorwürdigen Vorfahren am Throne Kontumazstationen errichtet, auf welchen ohne Unterlaß gesorgt wird, damit unsere Erbländer durch die Strenge der Vorsichtigkeiten von dem Einbruche ansteckender Krankheiten befreit leben mögen; es sind diese Stationen mit erforderlichen Amtsbestellungen versehen, die unter Aufsicht der Regierung der Landschaften durch Besetzung eigener Sanitätskommissionen geleitet werden. Das Königreich Hungarn besorgt durch das Locumtenential-Consilium Regium zu Presburg die Station Borsa in der Marmaroß.

In dem Königreiche Sclavonien ist eine Sanitätskommission zu Essegg unter dem Vorsitz des dort selbst kommandirenden Generals aufgestellt, und hat zu Panoffze, Semlin, Mitrovicz, Brood und Gradiska ihre subordinirten Kontumazstationen.

Der in dem Generalate Karlstatt unter Anleitung des auch allda kommandirenden Generals niedergesetzten Sanitätskomissionen unterstehen die Kontumazstationen zu Szluin, Radonovacz, und der Sanitätskommission des übrigen Provinzialtheils von dem Köngreiche Kroazien, unter dem Vorsitze des Bann von Kroazien, und Präses des Konsilii regii zu Agram, die Station zu Kostanicza unter der Sanitätskommission in Siebenbürgen auch unter dem Vorsitze des dort kommandierenden Generales stehen, gegen die Gränzen der Wallachey die Kontumazstationen zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzen, und Vulkan; auf gleiche Art ist gegen die Moldau eine Station zu Rodna, und wieder drey andere zu Oitos, Czickghimes und Biritzcke angeordnet.

Das Banat Temeswar unter Besorgung der Landesadministration wird durch die Kontumaz Mehadia, Schupaneck, und jene zu Panzsowa bewahret; ja nachdem in ein so andere gesagter Einbruchsortschaften von den angrän-

zen

zenden Provinzen die Gefahren, und der Zufluß wichtiger zu seyn befunden wird, so halten wir Uns bevor entweder bey sich wirklich einfindenden Seuchen, oder aus was für andern Uns erheblichscheinenden Ursachen auf Zeit oder für immer diese Stationen der wechselweisen Handelschaft zu Liebe offen, oder jene sperren, oder in erforderlichen Fällen dort und da die Reinigungsvorsichten, beschaffenen Umständen nach, verdoppeln zu lassen.

Sollten sich außer den festgesetzten Kontumazstationen nun gefährliche Einbruchsörter entdecken, so wird es der obrigkeitlichen Vorsicht gemäß seyn, solches ohne Verzug zu berichten, und Mittel zu ergreifen, die in den Gefahren Vorsehung verschaffen.

Alle die aus der Türkei herkommende Waaren, Personen, nicht minder das einzutreibende Vieh hat den vorgeschriebenen Sanitätssatzungen je und allezeit zu unterliegen, es möge in dem Türkischen Gebiete wissentlich eine Seuche verspüret werden, oder nicht, mit dem einzigen Unterschied der Dauer der Kontumazzeit, welche hiemit nach folgenden Maßregeln bestimmt wird.

§. 2. Die aufgestelte Sanitätskommissionen, und Landes-Obrigkeiten haben sich beständig zu befleißigen, von den Gesundheitsumständen von Seiten des türkischen, venezianischen, oder auch nach entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landschaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht nur allein bey verdächtigen, sondern auch gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen eine beständige erforderliche Wachsamkeit zu gebrauchen, desfalls die umgängliche Aufmerksamkeit, und Unkosten zu verwenden, und ohne Anstand aus der Kameralkasse zu vergüten sind, um in einem so wichtigen Gegenwurfe beständig verläßliche Kundschaften zu besitzen. Laufen nun Nachrichten beständig ein, durch die überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Gesundheitsstand sich bestätigt, so bleibt der allzeit beständige Kontumaztermin auf alle aus der

Tür-

Türkei herübertretenden Personen, Vieh, oder Waaren auf 21 Tage festgesetzt. Eine Vorsicht, die auf alle bey was immer für Gelegenheit herübertretende jederzeit ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verstanden wird, dermaßen jedoch, daß wenn er ohne Kontumaz zu erstrecken zurückkehren, und bloß seine briefliche Urkunden abgeben wollte, solches ohne Anstand zu gestatten, und nach vollbrachter Ausrauchung zu folge der unten folgenden Vorschrift, und nicht anders der Gebrauch von den Schriften zu machen ist.

§. 3. Wenn sich hingegen gefährliche, und zweifelhafte Nachrichten, einfinden, ist der Grad der Gefährlichkeiten, und der sie begleitenden Umständen zu unterscheiden, und der Kontumaztermin, auf 28 Tage zu erhöhen.

So lange die Kontumazfrist bloß ein Gegenwurf verdächtiger, und gefährlicher Gesundheitsumstände, folglich auf 21 oder 28 Tage bestimmt bleibet, stehen alle bestimmte Kontumazstationen offen.

Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufende Nachrichten den Bestand des Pestübels in den benachbarten Provinzen wirklich versicherten, halten Wir Uns verstandner maßen eines Theils bevor, diese, oder jene Stationen zu schließen, damit die gefährlichen Zugänge gemindert werden, anderntheils aber wird bey solchen Umständen der Reinigungstermin von 28 auf 41 Tage zu setzen seyn, binnen welchen die Personen, bey welchen sich das Uebel in 20 Tagen ohnfehlbar zeigen muß, in der Kontumaz gereinigt, nach dessen ordnungsmäßiger Vollstreckung entlassen werden können, mit der Vorsicht jedoch, daß die Waaren, um der Wirkung der Auslüfterung, und der auf die Kontumazmanipulazion sich ergebenden Folgen destomehr gesichert zu seyn, annoch durch 14 Tage in der Kontumaz erhalten, und gereinigt werden, wobey sich von selbst versteht, daß nur jene Kontumazisten oder Reinigungsknechte, die in der Kontumazzeit mit den Waaren keinen Umgang gepflogen, nach 42 Tagen ohne weiteren zu entlassen seyn, jene hingegen, die sich mit ihren

ren eigenen Waaren vermischet, haben so lange in der Kontumaz zu verbleiben, als ihre Waaren noch aufgehalten werden. Wir halten Uns ohnehin bevor, in sich (welches Gott gnädiglich abwenden wolle) ergebenden Zufällen annoch besondere Vorsichten der Strengheit nach Beschaffenheit der Umstände, und der Erforderniß vorzuschreiben.

Ob zwar den verstandenen Sanitätskommissionen, und Landesobrigkeiten eingeräumet ist, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazdauer nach Beschaffenheit der einzuholenden verläßlichen Nachrichten den Umständen mit Bescheidenheit anzuschicken, die oftmals von der Dringlichkeit ist, keine Anfrage oder Aufschub zu gestatten, so wird ihnen doch hiemit erst gemessen aufgetragen, hierinfals mit aller Bescheidenheit fürzugehen, durch übermäßige Strenge den Wohlstand oder wechselweisen Handelschaft, und freundschaftlichen Nachbarschaft ohne guten Ursachen nicht beschwerlich zu fallen, und den Erfolg jeder Steigerung der Sanitätshofdeputation stracks mit allen den Umständen anzuzeigen, den einmal erhöheten Termin aber ohne vorläufig derselben die Ursachen der Herabsetzung unterbracht, und von daher weitere Verhaltungsbefehle empfangen zu haben, für sich allein nicht mehr zu mindern. Es haben also besagte Sanitätskommissionen in diesem heiklen Geschäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, und den vorzüglichsten Bedacht allezeit dahin zu richten, daß alle die nachstehenden Instruktionen, so viel es an ihnen liegt, hauptsächlich aber von den Personen, und Aemtern, welchen sie vorgeschrieben sind, ohne Unterlaß, und unverletzt befolgt werden.

I. Instruktion für die Sanitätskordons, wo sie immer aufgestellt sind.

§. 1. Zur Vergrößerung der Vorsichten wird an den an die Türkei stoßenden Gränzen beständig ein Kordon unterhalten, und bey steigenden Gefahren auch in seiner Maaße

nach

nach Erforderniß der Umstände verstärkt, damit durch allezeit aufmerksame Wachen theils vom Landvolk, theils von unsern Truppen durch ohne vorhergehender Reinigung verbotenen Eintritt der Einbruch des Uebels, so viel möglich hindangehalten werden mögen.

§. 2. Wenn nun das gefährliche Pestübel wirklich in den angränzenden Landschaften ausgebrochen seyn sollte, (und gleiche Vorsichten werden in den Erbländern selbst zu ergreifen seyn, wenn, welches Gott gnädiglich abwenden möge, ein gesundes gegen ein ansteckendes Land sich beschützen müßte) so wird dieser Pestkordon nach Maaß der Lage des Orts und allseitigen Umständen verstärket, dermaßen, daß die ausgesetzten Posten, davon einer den andern ehehin allezeit so viel möglich im Gesichte halten muß, enger zusammengezogen, oder beschaffenen Dingen nach bey gefährlichster Dringlichkeit nebst den auswärtigen Kordon wohl gar ein zweiter von innen formiret werde, um durch solche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden auf das strengste beobachten zu mögen.

§. 3. Die Kordonsmannschaft hat genau zu wachen, damit von den, was immer für einen Kontumazgrade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande sich dieß Orts etwas einschleichen, noch hierländige Unterthanen in jenseitiges Gebiet, heimlich hinübertreten, minder aber ohne in den Kontumazstationen nach dem Grad der oben vorgeschriebenen Reinigungsterminen sich aufgehalten zu haben, zurücktreten mögen, denn gleichwie das ansteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führt der Hinübertritt schon von einem Lande in das andere, die Muthmaßung der Gefahr mit sich, daß eine so gefährliche Berührung vor sich ergangen seyn möge, und da auf solche unvermuthete Weise so oft schon ganze Länder angesteckt, und viele tausend Menschen des Todes Raub geworden sind, so erfodert es die Klugheit, wider

sol-

solche Vermischungen mit der äußersten Strenge alle Vorsicht zu gebrauchen.

Es sollen alle diese Kordonsposten die etwa an der Gränze dieses Orts ankommende Personen sogleich zurück oder in die offenstehende Kontumazstation weisen, im Fall der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nicht verfieng, und eine Person mit Gewalt eindringen wollte, sie zufolge des unter 25 August. 1766 ergangenen, und überall kundgemachten Strafgesetzes an der Stelle todt zu schießen, keinen Anstand, überhaupt aber sich zur Richtschnur nehmen, daß aus dem Türkischen Gebiete je und allzeit der Eintritt in unsere Erbländer auf keine andere Art, als durch Kontumazstationen auf die vorgeschriebene Weise gestattet sey.

Die obenbeschriebenen Sanitätskommissionen demnach haben, wenn mit dem Laufe der Zeiten die angeordneten Kontumazstationen, Kordon und Vorsichten, Hindanhaltung des Uebels unzureichend erkennet, und in Erfahrenheit gebracht werden sollte, daß dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruchs bemerket würden, in Zeiten, und bey schwerer Verantwortung zu sorgen, daß dem Uebel entweder durch Verhackung, Ausstellung erforderlicher Wachtposten, oder auf andere Weise gesteuert werde, weswegen in dergleichen wichtigen Vorfällen das nöthige bey Zeiten der Sanitätshofdeputation anzuzeigen wäre.

§. 4. Der Kordonsmannschaft wird ferner auf das schärfste verboten, sich über die Kordonslinie zu entfernen, oder einen Hund, oder anders dergleichen Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu erschießen wären, damit sie nicht etwa in das benachbarte Gebiet überlaufen, sich allda vermischen, und sodurch die Krankheit überbringen möchten, aus welcher Besorgniß denn auch die nahe an den Kordon gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hütthunde wärend solchen gefährlichen Gesundheitsumständen angebunden halten müssen.

§. 5.

§. 5. Die Kordonswachen haben an der Kordonslinie Tag und Nacht zu patrouliren, und besonders früh Morgens genau nachzusehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerket werde, denn ob etwa an der Gränze von Kleidungssorten, oder andern Sachen etwas vorgefunden werden möchte, in welchen Fall das angetroffene Vieh todt geschossen, und dieses sowohl, als auch die sonst vorfindigen Sachen, wenn sie nach der unten folgenden Vorschrift giftfangend, und ohne Gefahr, nicht zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmäßige Kontumazstation gebracht werden können, ohne Berührung durch ein von ferne dazu bringendes Feuer vertilget werden sollen, welche Vertilgung sich überhaupt auch auf alle bey den Kordon erschossene Menschen, und andere gefundene gefährliche Geräthschaften, und Gegenwürfe verstanden haben will, als worauf die den Kordon kommandierende Officiers mit aller Strenge zu sorgen haben. Wenn von solchen gefundenen Waaren, die nicht giftfangend sind, etwas erhalten werden kann, sind die Stricke oder anders Gepack, das giftfangend, allererst in den Kontumazhause, wohin sie unter strengsten Vorsichten, gegen die Vermischung zu bringen, vorläufig abzulösen, und zu verbrennen, und wofern sich einiger Verdacht ergebe, daß eine Person mit jenseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung, dort oder da gepflogen, oder sonst sich vermischt haben solte, so wäre ein solcher Mensch, oder wohl auch beschaffenen Dingen nach, das ganze Haus also gleich auf das strengste zu verwachen, und außer dem vorsichtigen, und ordnungsmäßigen, folglich von aller wechselweisen Berührung oder Vermischung entfernten Zufluß der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufgestellte Wache des Kordons zu sperren, davon aber der nächsten Kontumazstation die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolget, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese sich mit dem Bewachten vermische, in die Kontumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die solche Personen begleitende Ober- oder Unterofficiers und gemeinen Soldaten, oder Wache auf das nachdrucksamste ihrer beschwornen Pflichten, und der Strenge des gleichgesagten Strafgesetzes erinnert, nach welchen wider sie unverschont fürgegangen werden würde, wenn sie eine selbst eigene Vermischung mit solchen zu bewachenden Personen, oder Häusern verschwiegen zu haben, entdecket würden, und wird hiemit zur Richtschnur bedeutet, daß unter dem Worte Vermischung jede Berührung eines suspeckten Körpers, Kleidung, oder sonst giftfangenden Waaren verstanden werden, daß sie sich demnach bey dergleichen erforderlichen Begleitungen behutsam zu betragen, und von den zu bewachenden Personen, Vieh, Waaren, allezeit sich in geziemender Entfernung sicher halten sollen, und wenn ja allenfalls eine Vermischung unversehens für sich gegangen; so ist solches der Kontumazstation ohne Rückhalt anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger auf sich gefallenen Verdacht mit anderen Kontumaziſten zu reinigen, und wenn sich bey einem solchen Zufalle Bedenken ergebe, oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig gemacht worden wären, so ist nach sicher gestellt obbeschriebener Bewachung, folglich nach zurückgehaltener aller Gefahr der Vermischung durch den nächsten Kontumazdirector das Factum genau zu erheben, auch der betreffenden Sanitätskommission straks, und ohne Aufschub gerichtlich anzuzeigen, welche beschaffenen Umständen nach mit der Reinigung der verdächtigen Personen, oder Häuser fürgehen lassen, oder bey erheblichern Umständen die Sache an Unsere Sanitätshofdeputation anzuzeigen haben wird, um von derselben die erforderliche weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten, und der androhenden Gefahr mit der strengsten Vorsichtigkeit zu begegnen, auch vorzüglich wider jene, die sich wider die Sanitätsgesetze versündiget haben, die beyspiegelnde Strafen, nach Maaß, als selbe in oftgemeldten Gesetze von 25 August 1766, und in späteren Unsern maaßgebenden Resolutionen vorgeschrieben sind.

§. 6.

§. 6. Damit aber diese Satzungen forthin desto sicherer befolget, und die Schwere ihrer Verbindung allen, welchen daran lieget, beständig in Erinnerung schweben, als soll oft bemeldtes Strafgesetz von 25 August 1766 und gegenwärtiger Gesetzartickel zu besserer Verständniß bey jeder Kordonsablösung, und zwar in der Landessprache vorgelesen werden, wobey

§. 7. Zum Beschluß mit ganz besonderer Obachtsamkeit wiederholet wird, daß überhaupt Niemand von den aus den benachbarten Gränzen herkommenden Personen jemahls ohne Aufweisung eines Zeugnißes, und Urkunden der in einer aufgestellten Kontumazstation vorgeschriebenermaßen vollstreckten Reinigung von Jemand beherbergt werden soll, maßen Wir wider solche unvorsichtige Aufnahmen mit den empfindlichsten Strafen fürzugehen gebieten, die bey gefährlichen Umständen verschärfet, und bey der in den angränzenden Gebiete wirklich wüthenden Pest wohl gar bis zur Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, vergrößert werden sollen.

II. Instruktion,

der Kontumazdirectoren, und ihre Hauptpflichten.

§. 1. Die erste Pflicht eines Kontumazdirectors gehet dahin, daß er beständig besorge, damit die nöthige Kontumazgebäude in erforderlichem Stande erhalten, oder gesetzt werden, denn gleichwie der Hauptgegenwurf aller der Gesundheitsveranstaltungen dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Vieh, und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreißen der ansteckenden Krankheiten vorgebogen werden, so muß auch die erste Vorsichtigkeit auf Errichtung oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernißen versehen sind, durch welche sicher, standhaft, und ungezweifelt die unumgängliche Absonderung nicht nur allein den verdächtigen

tigen Menschen, Vieh, und Waaren und jene, die dieses Orts eine unverdächtige Gesundheit genießen, sondern auch von den Kontumazisten unter sich auf das genaueste gepflogen werden, denn wenn eine Person, so etwas später als andere in die Kontumaz getreten, sich mit einer schon vorhin in der Kontumaz befindener Parthey sich vermengte, so würde der bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey diesen erneuert, sie folglich mit den neu ankommenden die Kontumaz auf das neue mit anzufangen verbunden sey.

Es sind daher die Gebäude in solcher Maaß zu errichten, daß nebst der allgenauesten und durch undurchbrechliche Verschließungen versicherten Absonderungen auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden seyn, die dazu anständiger Verpflegung bey Tag und Nacht unentbehrlich erfordert werden.

Und obschon an allen Ortschaften, wo Kontumazstazionen angebracht sind, eben nach solchen Maaßregeln fürgegangen worden zu seyn zu hoffen stehen soll, so haben doch die Kontumazdirectoren diesen Gegenwurf als die Grundsäule des ganzen Geschäftes ihrer Amtirung zu betrachten, und die allenfalls ihrem Auge sich darbietende Gebrechen ohne Verzug der ihnen vorgesetzten Sanitätskommissionen anzuzeigen, damit derselben umgesäumt abgeholfen, und die dießfällige Mittel, entweder ohne weiteren angewendet, oder aber in wichtigern Umständen an unsere Sanitätshofdeputation der Bericht erstattet werde.

Bey dem Gegenwurfe der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maaßregeln zu richten.

1tens. Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Kontumaz tretende von allen jenen Personen, so mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschließungen abgesondert seyn, folglich haben mit selben gemeinschaftlich nur jene aus den Kontumazamtspersonale umzugehen, die mit den Kontumazisten die nämliche

che Kontumazperiode zu machen, und die nehmliche Kontumazzeit auszuhalten verbunden sind.

Und dieses sind der allgemeinen Regel nach bloß die ausgesetzten Reinigungsknechte, die sich in die Kontumazhäuser mit zu verschließen, und die Reinigungszeit mit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit jemahls aus solchen Verschließungen zu begeben.

2tens. Kapläne, Wundärzte, Ueberreiter, Aufseher ꝛc. ja der Kontumazdirector selbst hat sich mit den Kontumazisten nicht zu vermischen, folglich seine und respective ihre Amtspflichten dermaßen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Kontumaz stehenden Körper, von Menschen, Vieh- und Waaren berühren sollen, indem sie sich durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen verbunden, folglich gegen anderen in der nämlichen Kontumazperiode nicht eingeschlossenen Partheien ihre Amtspflichten zu verrichten, außer Stand gesetzt würden.

3tens. Um nun dieser Unordnung auszuweichen, haben die Personen, von welchen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten, vorzüglich aber

4tens ist zu sorgen, daß die zubereiteten Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellt und gelagert werden, daß obverstandenen Maaßregeln gemäß keine Unordnungen erfolgen mögen, und in dieser Betrachtung

5tens, müssen die Kontumazwohnungen mit Kastellen versehen werden, durch welche der Arzt und Wundarzt, die Visitationen in der Entfernung vornehmen, der Kontumazdirector oder andere mit erforderlicher Vorsichtigkeit den Kontumazisten sprechen, sie examiniren, und ihnen die Erfordernisse der Nahrung ohne aller Vermischung von außen zubringen lassen können.

6tens. Die Gelegenheiten für die wirklichen Kontumazisten müssen dermaßen angebracht werden, daß die Umzing-

lungs

lungsmauer, oder Blanken so hoch und sicher gebaut, daß aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer Vermischung oder Kommunikation mit freyen Personen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung

7tens müssen Wahrenstädtel oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen umgeben seyn.

8tens. Auf gleiche Art ist die Visitationsstube immer der Beschränkung der Kontumazisten dermaßen zu errichten, daß der außer der Kontumaz befindliche Arzt, oder Wundarzt, von den Katumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die kontumazierende Körper jedoch ohne Berührung besichtigen, und über ihre Gesundheitsumstände, examiniren und erforschen möge.

9tens. Scheint keine Ursache vorhanden seyn, für kranke oder gar impestirte besondere Lazarette zu erbauen, die ersten bedarfen keiner so besonderen Absonderung, und bey den wirklich mit der Pest behafteten würde schon die Uebertragung von einem Hause in das andere, außer den Kontumazverschließungen gefährlich, folglich damals weit beßer dahin der Bedacht zu nehmen seyn, daß jener Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdeckte, mit verdoppelt, und dreifach vermehrten Vorsichten gegen die anliegende, und noch um so mehr gegen freye Plätze versichert werde. Folglich würde zu solchem Ende die Absonderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzinglungsmauren und Blanken mehr versichert, und die Kranken so viel möglich im Zimmer abgesondert werden müssen. Nach welchen Grundsätzen demnach in Herstellung der Kontumazstationen, oder in ihrer Verbesserung, wenn die wirklich stehende nicht mit allen diese Vorsichten versehen werden, fürzugehen ist.

§. 2. Es sind ferner diese Kontumazgebäude, und vorzüglich die Magazine, Städel, Schuppen ꝛc. so wohl als die Wohnungen der Beamten in beständig baulichen, und ihrer Bestimmung angemessenem Stande zu erhalten, folglich zu sorgen, daß durch eine geringere Nachläßigung einer

zeit-

zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungskosten nicht erschweret, vornehmlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen gesorgt werde, durch welches manchmahl den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefügt wird, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Directors hauptsächlich oblieget.

Damit nun in diesem Geschäfte allezeit gleiche billige Maaß und Ordnung beobachtet werde, so wird hiermit gesetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbesserungen, die weniger als 20 Fl. betragen, von den Kontumazdirectoren selbst alsogleich unter einiger Verantwortung vorgenommen werden sollen, besonders wenn die Zeit, und die Vorsicht größern Schaden zu verhüten, allen Aufschub widerstrebte; sollte hingegen die Vorsorge nicht so urplötzlich erfodert werden, so ist die Nothdurft den vorgesetzten Sanitätskommissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß und Kostenüberschlag zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Kameralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitätskommission hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen, und so lange die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteiget, oder keine unaufhörliche Veranlassung zu treffen ist, das erforderliche anzuordnen, und das Geschehene in dem Protocolle anzuzeigen.

Wenn aber schlüßlich der Aufwand über 100 fl. sich erstreckt, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herstellung ankömmt, so ist das erforderliche an Unsere Sanitätshofdeputation gutächtlich mit Riß und Kostenüberschlag ohne Zeitversäumniß zu begleiten, und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von den Kontumazdirector unterschriebenen und gerechtfertigte Auszügel über die Gebäude, wenn sie durch die mit unterzogene Bestätigung des vorgesetzten Sanitätskommissionspräses mit sich führen, werden von den nächstanliegenden k. k. Kammeralmauthämtern zu bezahlen, und in

den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung nach einzusetzen seyn.

§. 3. Damit die allseitige Sanitätsgebäude in gutem erforderlichen Stande desto sicherer wie die in den Kontumazstationen angestellte Beamten in den angemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jedem Lande vorgesetzte Sanitätskommission durch eine verläßliche beschworne Person und vorzüglich, wenn es thunlich, durch Sanitätsärzte jährlich wenigstens einmahl, jedoch in der Stille, und ganz unversehens die unterhabende Stationen untersuchen zu lassen, welche die erfundene Gebrechen der Kommission zu eilfertiger Vermittelung ohne Rückhalt bey schwerer Verantwortung anzuzeigen wissen werden.

§. 4. Ein jeder in Pflichten stehender Kontumazdirector soll ein gottesfürchtiger, bescheidener, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzt ist, mit allezeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochenem Eifer obliegen kann, er soll gegenwärtiges Gesetz, und die Vorschrift des jenen vom 25ten August 1766 sonderlich beständig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch seine Nachlässigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebene zu Vollziehung ihrer Schuldigkeit und verschiedenen Instructionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierinfalls durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beispiel geben. Er soll in seinem Amte keine andere Triebfeder, als jene der Ehrlichkeit kennen, folglich bei Leibes- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freund- oder Feindschaft keinesweges blenden lassen.

Den Kontumazierenden hat er mit aller Liebe, und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrigen Beamte, unverbrüchlich befolgen zu machen.

Fals sich ein Kontumazist ungebührend betragen sollte, ist selber zu warnen, von seinem Unfuge abzustehen und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fäl-

len aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesetzten Sanitätskommission stracks der Bericht zu erstatten.

§. 5. Sobald eine Fuhre, oder eine Person mit, oder ohne Waaren, Effecten oder Viehe, aus einem der Kontumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Kontumazstation bey Tage anlanget, (denn bei finsterer Nacht soll keine Sanitätsmanipulation Platz greifen,) sind selbe von dem Director, oder wenn dieser erheblich verhindert, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Sanitätskommission seine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren, und vorzüglich zu erforschen:

1tens. Wer solche Personen sind, wie sie heißen, auch wo sie sich unterweges aufgehalten?

2tens. Was dort in der Gegend für Gesundheitsumstände an Vieh, und Menschen fürwalten?

3tens. Wenn es Türkische Unterthanen sind, ob sie mit dem durch die zu Folge gemeinschaftlichen Einverständnißes zwischen dem Wienerischen und Konstantinopolitanischen Höfen ergangener Verordnungen vorgeschriebener Erlaubnißkunden versehen?

4tens. Wohin sie zu gehen verlangen?

5tens. In was die mitbringenden Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob sie giftfangend, oder nicht?

6tens. Ob diese lezteren vielleicht vor erstrekter Kontumaz der Personen weiter zu befördern, der Antrag sey?

7tens. Was für Briefschaften die Kontumaziſten mit sich führen, und ob sie solche auch wo vor erstreckter Kontumazzeit an Ort und Ende abzugeben haben.

8tens. Endlich, ob alle eines guten Gesundheitsstandes genießen, alles dieses wird in einem Protocoll nebst dem Tage und der Stunde der angefangenen Kontumaz kürzlich eingetragen, die Personen, Vieh, und Waaren, wie sie anfangen, in abgesonderten Häusern, respectiven Ställen und Reinigungsmagazinen unterbracht, jedem die auf Zeit und

Umstände angeordnete Kontumazperiode angekündet, und durch den Kontumazarzt zur Visitation geschritten.

§. 6. Wobei der Unterschied wohl zu beobachten, daß so lange die Gesundheitsumstände überall bestätigt, folglich der Kontumaztermin nur auf 21 Tage bestimmt ist, die Visitation der Menschen ohne besondere Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sey: So bald jedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenem Verdachte, oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochenen Pest, der entstandene Termin erhöhet worden, so ist diese Visitation ohne alle Rücksicht, jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Arzt, oder Wundarzt nicht vermische, zu unternehmen. Es müssen sich also die Kontumaziſten entblößen, und der unternehmenden kunstverständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. Während der ganzen Kontumazzeit hat der Kontumazdirector zu sorgen, daß der Arzt, oder Wundarzt sich täglich, so lange die Reinigung dauert, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um, wenn sich erst mittlerer Weile vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbarte, die unten vorgeschriebenen Maaßregeln zu ergreifen.

§. 7. Sobald mit den in der Kontumazstation ankommende Personen in nöthiger Entfernung das vorgeschriebene Examen aufgenommen worden, und der Kontumazarzt, oder Wundarzt die Visitation verstandenermaßen vorgenommen, so hat dieser bey seinen Pflichten den Kontumazdirector getreuen Bericht abzustatten, und falls sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest, bey einer oder der andern Person veroffenbarten, sind die Kontumazirenwollende alle ohne Ausnahme zu entlassen, und zu entfernen, auch in verweigerndem Falle mit Gewalt zu verhalten, sich samt ihrem Viehe und Habseeligkeiten zurückzubegeben, und wenn sie der Obrigkeit gewaltsam widerstehen wolten, sind selbe, falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu schießen, und samt Vieh und Waaren verschriebenermaßen zu vertilgen, wobey den Kontumaz-

direc-

directoren, Aerzten, Wundärzten und anderen angestellten Knechten, Wächtern, Personen hiemit ernstgemessen bedeutet wird, daß in einem solchen Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Vertuschung, oder was immer für eine ihre Pflichten und Instructionen zuwiderlaufende Gefährde oder Uebertretung, mit der Todesstrafe unansichtlich belegt werden würde, indem von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhaltung oder Verwüstung ganzer Landschaften abhängt.

§. 8. Solte sich hingegen bey der vorhergenommenen Visitation kein Zeichen einer pestilenzischen Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maaßregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten.

Vor allen andern sind die Personen in die abgesonderte Wohnung zu befördern, wornach, entweder durch sorgfältige Verschließung, oder allenfalls durch erforderliche Sanitätswächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in genüglicher Anzahl den Kontumazierenden beyzubringen sind, zu sorgen ist, daß keine Vermischung unter Kontumaziſten und Gesunden, oder zwischen jenen von verschiedenen Klassen unter sich erfolge, denn bey der mindesten dießfälligen Berührung würde nicht nur allein ein gesunder, oder unverdächtiger noch durch die Berührung auf sich gefallenen Verdacht die Kontumaz mit zu machen haben, sondern auch die bereits angefangnen, wie gesagt worden, auf das neue anzufangen seyn.

§. 9. Die in die Kontumaz genommene Personen sind mit erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Kontumazdirectors um billige Preise zu versehen, daher, entweder auf die vorhandenen Wirthshäuser dießfalls alle nur erdenkliche Wachsamkeit zu tragen, oder in Ermangelung derer von dem Kontumazdirector die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, auf daß niemahls Mangel und Klagen verspüret werden.

Die Nahrung ist den Kontumaziſten eben mit der strengsten Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge, folglich

lich wird ihnen nicht erlaubt, sie zu holen, aus ihren Verschließungen zu gehen, und muß ihnen solche durch die nicht ausgesetzten Knechte zugetragen, und ohne Berührung, oder Vermischung von außen gereicht werden.

§. 10. Bey dem Anfange der Kontumaz können die nicht giftfangenden Gefäße, die aber ohne alle Beilage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke, oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden, dahingegen aber ist auf das strengste zu sorgen, daß im übrigen weder Menschen noch Vieh, noch Waaren eher in die Gemeinschaft oder allgemeinen Umgang gelassen werden, ehe nicht die Kontumazfrist ganz erstrecket und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolget ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung oder Ausnahme Platz greifen soll.

§. 11. Wenn die Kontumaziſten Geld und Briefschaften bey sich haben, muß der Director auf beydes unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Wasser, und bey verdächtigen Zeiten mit Essig durch die mit den Kontumaziſten ausgesetzten Reinigungsknechte waschen, mithin nicht eher zurückgeben lassen.

Die Briefschaften, sie mögen, an wen sie wollen gestellt seyn, sind in seines des Kontumazdirectors Angesicht, und zwar bey guten Zeiten bloß mit den gewöhnlichen Pestrauche auszuräuchern, bey verdächtigen Umständen erhöhter Kontumazfrist aber durch warmen Essig zu ziehen, und sodann erst an ihre Gehörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sache einschlössen, welche vorläufig herauszunehmen ist, und mit anderen Effecten in die Reinigung zu ziehen ist. Vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen seyn, daß die den Kontumaziſten zugehörige Wäsche durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

§. 13. Sobald die Menschen der Ordnung nach unterbracht worden, ist das Vieh in die zubereitete, auch abge-

gesonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschließen, und mit der erforderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obsorge gegen alle Vermischung, die Menschen und Vieh gefährlich ist, zu versehen, daher eben der, oder die Sanitätswächter und Knechte, die den Personen beygegeben worden, auch desfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

§. 13. Inzwischen, als Menschen und Vieh in die abgesonderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitgebrachte Wägen, Güter, und Effecten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit, da man hiergegen ein Uebel besorgt ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge.

Es soll daher zur Zeit, als man mit Personen und Thieren beschäftigt ist, durch den Kontumazdirector gesorgt werden, daß die Wagen und Waaren niemahls allein, und ohne Aufmerksamkeit geschworner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie, auch ehe die unten vorgeschriebenen Manipulationen für sich gehen, nicht außer Augen lassen sollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuschet, oder den bestimmten Reinigungsvorsichten entzogen werde.

§. 14. Die Vorsichten und Manipulation bey dem Unterbringen in die Kontumazmagazine sowohl, als die unten bey der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Directors.

Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, daß die Waaren also gleich durch die bestellten Reinigungsknechte mit den gehörigen Wägen in die Kontumazhäuser mit aller Vorsicht eingeführt, und nicht etwa im Regen und Schnee stehen lassen, und beschädigt werden, wofür der Kontumazdirector wohl zu sorgen hat. Die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungsmagazinen, Stäbeln, oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen und zu reinigen, nach Maaß und Weise, als die weitere Anleitung folgen.

Nachdem die Waaren in die Kontumazmagazine gehörig eingebracht worden, sind von dem, oder den ihnen beyge-

ge-

gebenen und die Kontumazzeit machenden Reinigungsknechten, anfangs die Truhen und Kästen, samt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, aufzuwicklen, aufzumachen, täglich zu mischen und umzukehren, und damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen oder Küsten, falls es Waaren sind, die füglich herauszunehmen, und an die Luft gestellt werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Knechte täglich überlegt und vermischt werden, falls aber solche Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen, als zum Beyspiel die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte solche zu eröfnen, inwendig mit entblösten Arm täglich zu durchbohren und zu vermischen, wie unten mit noch mehrern besondern Vorschriften angezeigt werden wird.

Wobey vorzüglich zu sorgen ist, gleichwie die Vermischung der in verschiedenen Klassen kontumazierenden Personen verboten, also eben dieses auf die kontumazierende Waaren zu verstehen sey.

§. 15. Die in die Kontumaz kommende Waaren, ihr Mark und Zeichen und der Nahme des Eigenthümers, sind von dem Director genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

Erstens: Daß er hieraus mit Bequemlichkeit die üblichen Kontumaz-Waarentabellen verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Sanitätskommission einschicken muß.

Zweitens: Daß dieses Buch als ein recht beständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Kontumaz tretende Partheien sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren, in die Reinigung gebracht, zu welchem Ende für jede Parthei ein aus diesem Protocoll genommener Auszug zu verfaßen ist, der einem ihr beygehenden Reinigungsknechte, gleich anfangs behändigt, und der Parthei zur Unterschrift vorgelegt werden wird, wornach

ihn

ihn der verstandene Reinigungsknecht nach vorläufiger bey Briefschaften vorgeschriebener Reinigung dem Director zurückstellt, der ihm wohl bewahret, und nach vollendeter Kontumaz bey der Uebergabe sich desselben bedienet.

Es ist also das zweite wie das verstandene über die Constituta der ankommenden Partheien das erste Amtsprocoll, wozu das dritte stößet, in welches der Director alle an ihm kommende Verordnungen, Amtskorrespondenzen oder andere einer Aufmerkung würdige Umstände einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung und regelmäßig zu führen.

§. 16. Nur allein der Zutritt in die verdächtige und der Kontumaz entworfene Länder ist vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubt, wenn die Umstände einer Person und ihrem Vortheile solchen auch samt allen Effecten erheischten, oder die Parthei allenfalls bloß ihre mitgebrachte Waaren, um sie der hierländigen Handelschaft fähig zu machen, einen dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termin in ihre Heimat, oder wo sie hergekommen, zurücktreten wollte, welches derselben nicht zu versagen, mit der sich allezeit verstehenden Vorsicht, jedoch, daß keine Vermischung jemahls vor sich gehen, und die zurückbleibende Wächter, oder Sanitätsknechte, die sich jemahls vermischt haben, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazfrist gänzlich erfüllen.

Bey der dabey für sich gehenden Ladung, zu der gemeiniglich Strikke erfordert werden, soll keiner außer der Kontumaz befindliche Person mit der Hand anlegen.

Bey diesem Fürgange jedoch, wie überhaupt bey allen, was in der Station von Bedenklichkeit ereignet, soll der Kontumazdirector in gehöriger Entfernung gegenwärtig, und wachsam seyn, denn es wird hier wieder alles Ernstes wiederhohlet, daß sowohl bey dieser Verrichtung, als in allen andern dergleichen Gelegenheit derjenige Handlanger, Wächter, oder was immer für Beamte, oder Personen ohne alle Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfenen Person, Thier, oder Waare auch nur augenblicklich berührt, schon dadurch

in jene Kontumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen ist; davon weder der Sanitätsarzt, oder Wundarzt, noch der Kontumazdirector, wenn sie die gehörige Gesundheitsvorsichten unterlassen, befreit seyn können.

§. 17. Den Waaren, und andern Effecten, welche in die Kontumazmagazine kommen, ist sogleich nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderniß ein oder mehrere Sanitätsknechte, oder geschworne Wächter beyzugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Directors, des Wundarztes, und der Reinigungsknechte der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebogen werde. Diese Knechte haben bey der Parthei, der sie zugegeben worden, so lange zu verbleiben, als die Kontumaz dauert, auf welche Zeit sie eben, wie andere Kontumaziſten von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn sollen, und ein gleiches verstehet sich um so mehr von jenen Knechten, Wächtern, oder Guardiani, die den kontumazierenden Personen nach Erforderniß beygegeben werden müssen, deren Pflichten insgesamt vorzüglich dahingehen, daß sie alle Vermischung verhüten, den Kontumazierenden beständig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Director in geziemender Entfernung und Vorsichtigkeit stracks die Nachricht ertheile.

§. 18. Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren, ist vorzüglich der Unterschied der Giftfangenden, und nicht Giftfangenden zu beobachten, indem bey dem ersten weit größere Vorsichtigkeiten als bey diesen erforderlich sind. Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verstanden, die man fähig erkennt, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmende Ausflüsse mitzutheilen, dahingegen jene nicht für giftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrung, jene Meisterin aller Sachen, hat die dießfällige sonderliche Kentniß bereits größtentheils mitgetheilt, und da solche in den meisten Kontumazortschaften in Europa entscheidend angenommen worden, wird die für Unsere

sere Seeküsten, und Lazarethe dießfalls vorgeschriebene Maaß und Ordnung, auch auf die Landseite angeschicket.

§. 19. Getraide, Reiß, und andere dergleichen Grieselwerke, wie auch die Valonia oder Knoppern, als allgemein bekannt nicht giftfangende Waaren, können in Zeiten, wenn auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich vorhanden; folglich die höchste Kontumazfrist bestimmet, in Beyseyn des Kontumazdirectors mittelst einer besonders dazu errichteten gemeinschaftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waaren in das Kontumazmagazin einführen zu lassen nicht gemeinet, sondern weiter zu befördern vorhabens wäre, in die zum Ueberladen bestimmte reine Gefäße, oder Säcke überschüttet werden, nachdem die Kontumazknechte solche bey den Werfen in die Rinne ausgelüftet haben, wobey jedoch wohl zu beobachten, daß bey dieser Manipulation durch die, die Kontumaz nicht mit machende Menschen keine Berührung, oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehn.

§. 20. Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sache können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beigegeben ist, in Beyseyn des Directors wohl mit Wasser übergossen, und abgewaschen worden, ohne Bedenken also gleich weiter frei überliefert werden.

§. 21. Das Wachs, und die Badschwammen, nachdem sie durch gedachte Waarenwächter von aller Einwickelung loß gemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo welches vorhanden, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontumazdirectors also gleich frey übernommen werden.

§. 22. Alle übrigen Waaren, es seien solche der Ansteckung unterworfene oder nicht, müssen in die Kontumazmagazine übertragen werden, und jene, welche nicht giftfan-

fangend, reiniget man alldort mit aller Vorsorge jedoch in Gegenwart des Kontumazdirectors, der aber wie allezeit wachen muß, daß er sich in geziemender Entfernung halte, um nicht sich selbst zu vermischen, folglich sich aller außer der strengsten Kontumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen mußte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bey dieser Operation die ansteckende Umschläge, oder Einwickelung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden, und dergleichen abgesondert, das Holz, Metall, Truhen, oder Fäßer, worin die giftfangende Waare liegt, mit Wasser übergossen, und abgewaschen, sodann allenfalls die reine Waare ohne längeren Aufenthalt also gleich frey verabfolget.

§. 23. Die Weinbeerlein, und Asche können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Kontumazhause übergeben werden, wobei man den Sack, oder Packet, in welchen sie sind, an den Ecken zu verschneiden, und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat, Truhen und Fäßer aber, wenn die Waare mit sonst keiner Einwiklung versehen, werden, wie gemeldet, bloß mit Wasser übergoßen.

§. 24. Folgen die Gattungen jener Waaren, und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, folglich nach verstandener Entledigung allen giftfangenden Gepäcks, ohne Vollstreckung der Kontumazfrist, also gleich zu weitern Handel und Wandel außer der Kontumaz mit Vorsicht der nicht Vermischung übernommen, und weiter befördert werden können.

Alaun, Aloe, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenik, Asla foetida, Archifolium, Aniß, Asche, gemeine und spanische, Asflor, Austern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleiweiß, Bohnen, Brechnüße, Benesamen, Brustbeeren, Blumenkohlsamen, Borax rafinirter, Biesam, Brasilienholz und dergleichen.

Cal-

Calmus, Chiocolata, Caccao, Curcusſa, Cardomomum, Coccus indianiſche, Clapa, Catto, Caperi, Cremortartari, Datteln, Diamanten, und alle Edelſteine.

Drat, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Faſolen, Feigen friſche und gedörrte, Fleich geſalzenes und geräuchertes, Folium indicum, Fiſchbein, Fiſchöhl, Fiſchrogen, Fiſche friſche und geſalzene, ſonderlich Krebſe, Schildkröten, und dergleichen; Feiſchleim, Firniß, Farbe blaue und andere.

Getraide, Gebäcke, Giftwurzel, Gewürz, Glas, leeres als Fiaſchen und dergleichen, Gingolena Gumi, Gewürznelken, Grünſpan, Holz, Hülſenfrüchte, Honig, Jalappe, Ingwer, Knoppern, Kinruß, Kampher, Kaffee, Kaßienrind, Korallen, Kubeben, Kümmel, Käſe, Limonien, Portugeſen, Lapis lazuli, Laternenhorn, und anderes.

Mandeln, Piſtachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Meßing, Maſtix, Muſchiami, Muskatnüße und alle Drogereien, Mehl, Oel, Orpiment, Opium.

Porcelän, Perlen, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech, mit Pech überſtrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli, Queckſilber.

Rhabarbar, Reiß, rothe Erde

Saffran, Salz, Straußeyer, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Salmiak, Salpeter, Seidenwurmſaamen, Spargel, Körbe oder anders Gezeig von ſpaniſchen Stroh, Sparto genannt, Sublimat, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe, noch ganz hinweggenommene, von der ſuspecten Seite herkommende Seilwerke, nachdem ſie durch 48 Stunden täglich mit Waſſer ganz, durch einen Reinigungsknecht überwaſchen werden. Es muß aber nachher, der Reinigungsknecht die vorgeſchriebene Kontumaz machen.

Tamarinden, Torf, terra di ombra, terra ariana, Tuzie, Vitriol, Vogelleim.

Weidkraut, Wein, Weinberlein, Weirauch, Zittwer, Wachs, Zucker, Zibeth, Zibeben, Zenſero, Zimmet, Zinn.

Alle diese ungezweifelt nicht giftfangende Waaren, können mit obenbeschriebenen Vorsichten aus dem Kontumazmagazin unbedenklich verabfolgt werden, wenn schon der für die übrige giftfangende Waaren, Vieh, und Personen bestimmte Termin noch nicht erstreckt ist.

§. 25. Gleichwie übrigens die Knoppern für nicht ansteckend gehalten werden, also wird von vielen geurtheilt, daß eben dasselbe bey den Galläpfeln, als einer ähnlichen Frucht statt finden solle, auch wird das Weidkraut, und andere Farben für nicht ansteckend gehalten, und viele wollen, daß die Kochenille, und Sennesblätter nicht ansteckend seyn, allein die allgemeine Gewohnheit bringt mit sich, daß sowohl die Galläpfel, als die Kochenille, und Sennesblätter der Kontumaz unterworfen werden, daher Wir ein gleiches in Unseren Kontumazhäusern beobachtet wissen wollen.

§. 26. An vielen Orten ist man der Meinung, daß das Gewürz die Kraft habe, die erste Entwickelung zu reinigen, mithin es überflüßig sey, dieß abzunehmen. Andere behaupten, daß zu Erleichterung der Handelschaft die Lebensmittel gleichfalls ohne Entfernung des Umschlags anzunehmen seyn. Imgleichen könne man Metalle, Drat, gesalzne Fische, in Fässern, und dergleichen ohne Reinigung und Ueberwaschung, wie vorgeschrieben worden, übergeben, allein alles dessen ohngeachtet befehlen Wir, daß zu größerer mittelst Sicherheit die oben vorgeschriebenen Vorsichten, Hinwegnehmung der Umschläge, Stricke ꝛc. niemahls außer acht gelassen werden.

§. 27. Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereinigt werden müssen, in die Kontumazmagazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht worden, geschieht die Eröfnung, Uebermengung, Uebermischung und Ueberkehrung auf folgende Art.

Bey Seiden, und Geißhaarballen thut man die erste Einwicklung, hindanschneidet die innere an den Ecken kreuzweis

weis auf, und kehret solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bey wollenen, leinenen, baumwollenen und dergleichen Ballen, eröfnet man die Einwiklung oben, und ziehet die Waaren in die Höhe, jedoch auf solche Weise, daß sie wieder hinein geschoben werden kann, und es keines neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröfnet man ein Loch, so groß, daß der Arm eingestekt werden kann, und leget die Waaren an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungsknechte mit dem Arm hineinfahren, die Ballen von dem einem Ort zu dem andern übertragen, und nicht über 4 Schuh hoch aufeinander legen, auch darauf öfter ihre Nachtruhe nehmen.

Die gesponnene Baumwolle, Kameel-Kastorhaare, und dergleichen Ballen und Päke, müssen von allen Banden aufgelöst, und nur der mittlere Band, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt verbleiben, hierauf wird die Einwickelung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennt, und durch ein dazu eröfnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hineingegriffen, und nach bald verrichteter Koutumaz aber die erste Eröfnung wieder zugemacht, der Ballen umgekehrt, auf der andern Seite gleichermaßen eröfnet, und eben wie zuvor, mit hineingestekten Arm täglich ausgelüftet werden.

Tücher, Borten, baumwollne Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, leinene, und gewebte Manufacturwaaren, werden aus der Einwiklung, Säcken, und Kisten herausgenommen, Stück für Stück durch die Hände geführt, und übereinander in Haufen gelegt, diese Haufen aber täglich verändert, und alle Stück umgekehrt, wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich, mit dem Arm hineinfahren muß, jedoch dabei sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waaren nicht beschädigt, und vornemlich die Presse nicht verändert werde. Ist die Waare in Säcken, müssen die Stricke und Bänder aufgelöst, und besonders gelegt werden.

Die

Die Federbüsche löst man auf, und verwahret die Bänder besonders. Die Büsche selbst aber werden aufeinander gesetzt, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Kontumazzeit, jedoch ohne solche zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehrt.

Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 aufeinander in einem Hofe des Lazarets, und nach geendigter halber Kontumaz, werden solche Stück für Stück umgekehrt, und auf solche Art ein neuer Haufe gemacht.

Alle Ochsen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buschen für Buschen, übereinander, verändert täglich den Ort, und führt jedes Stück durch die Hände, ohne sich demnach auf die bis anher übliche Gewohnheiten, oder ergangene Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattung in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit der verstandenen Behutsamkeit, in den vorgeschriebenen nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Kontumazperioden gereinigt, mit der Vorsicht jedoch, daß, wenn die rohe, noch gar nicht gearbeitete Schaf- Bock- und Geißfelle besonders zur Sommerszeit einen gar zu großen unerträglichen Gestank verursachen, solchen beschaffenen Umständen nach von dem Director wohl gar von der Kontumazstation abgewiesen werden können und sollen.

Der ganze Blättertobak wird in den Kontumazmagazinen, zu 4 bis 6 Schuhe hoch übereinander gelegt, jedoch der Sak, wenn solcher von Roßhaar, oder Leinwand ist, nicht eröfnet, ist letzterer aber von anderer Materie, muß er eröfnet, und die äußerliche Bänder aufgelöst werden, die innern hingegen, um die Waare in ihrer Form zu lassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Tobacke selbst den Spagat, oder andere Bänder wegnehmen lassen, ist auch zufrieden, alle Buschen einem nach dem andern inwendig aufzumachen, und den Taback auf diese Weise eröfnet in freier Luft 7 Tage lang hin und her kehren, und überlegen zu lassen,

sen, so kann in diesem Falle der Tobak von der übrigen Zeit der Kontumaz befreit, und gleich nach dieser 7 tägigen Auslüfterung und Reinigung ausgefolgt werden, die Umschläge, wie auch die Stricke, Spagat, und anders Bandwerk, müssen entweder verbrannt, oder aber so lange in den Kontumazmagazine gelassen werden, bis die ganze Kontumazzeit verflossen ist.

Alle andere in dieser besondern Instruction nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren, müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereinigt, jedoch wohl bewahret, und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheitsvorsichten, so wenig, als nur möglich, Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bey gefährlichen Umständen auf 42 Tage verstandnermaaßen bestimmter Kontumazfrist vorzunehmen ist, muß der allergröste Fleiß, und gleichsam doppelte Vorsichtigkeit bey der Eröfnung, Auflösung und ganzen Kontumazmanipulation, Auslüfterung, überall und in allen Stücken vorgekehrt, und auf das strengste verwendet werden, wenn auch die Waaren, oder Ballen einen unvermeidlichen Schaden leiden sollen.

Wobey wir schlüßlich zu erklären nicht lassen können, daß man in dem Wahne, als ob nun einmahl giftfangende Waaren in Betracht ihrer härtern Reinigungsmöglichkeit länger als andere, als zum Beyspiel Wolle länger als Leder, gereinigt werden müsten, irrig gegangen. Wir ordnen daher, daß in Zukunft unter den Waaren kein anderer, als der Unterschied beobachtet werden soll, ob sie giftfangend seyn, oder nicht? Da in dem ersten Falle alle einer gleichen Kontumazperiode, wie die Menschen, unterliegen, nach Maaße als selber auf Erforderniß der Umstände bestimmt ist, die größere Behutsamkeit der Reinigung aber bey Wolle und dergleichen nicht an der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulationsnorm besteht. Uebrigens ist bey allen Sanitätsvorfällen und angezeigten Geschäften zu merken, daß

in höchsten Dringlichkeiten weder Sonn- noch Feiertage von den in ihrer Ordnung je und allzeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

§. 28. Die Kontumazfrist bey den Personen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieselbe in die Station mit gehörigen Vorsichten aufgenommen worden, dahingegen jene, so die Waaren betrift; nur von dem Augenblicke angerechnet werden muß, in welchen die letzten Ballen, Kisten oder Truhen eröfnet worden, und ausgelüftert zu werden angefangen hat. Daher der Kontumazdirector die Umstände der Zeit, in die Amtsprotocollen genau aufzuschreiben und zu beobachten hat.

§. 29. Erkranket eine Person, oder ein zugegebener Kontumazknecht, oder Wächter, so hat der Kontumazwundarzt, oder Arzt ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; hier zeigt sich nun, daß der Bettlägrige; entweder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirklich Symptomen der Pest, in den ersten Fällen hat der Arzt oder der Wundarzt die Kur, ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen, sollten Ort und Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen der Kranken ein dritter Arzt Beystand leiste, so kann zwar solches erlaubt werden, gegen dem jedoch, daß dieser Arzt die Kontumaz mit dem Kranken erstrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumazdirector täglichen Unterricht gebe. Wenn hingegen bey den Kranken sich wirkliche Zeichen der Pest veroffenbaren, so ist der betreffenden Sanitätskommission ohne augenblicklichen Verzug die Anzeige zu machen, wornach diese so wohl, als der Kontumazdirector sich nach folgenden Maaßregeln unter schwersten Verantwortungen zu richten haben, die sich in ihrer Maaße auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnet.

§. 30. In einem so unglücklichen Zufalle ist vor das erste zur Richtschnur zu nehmen, daß von dem Tage ihrer

Ent-

Entdeckung an, der höchste Reinigungstermin von 42 Tagen alsogleich zu laufen anfange, wenn schon die Kontumaz in einer niedern Frist angetreten worden wäre.

2tens. Müssen die behafteten Personen mit der allergrösten Strenge auch in der nemlichen Kontumazklasse von andern noch gesunden abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebeuget werden.

3tens. Ist die Zahl der Reinigungsknechte, oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

4tens. Sind also gleich dem höchsten Kontumaztermin von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Kontumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Impestirten entfernet, und in abgesonderten Klaßen oder Verschließungen sich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckte Reinigungstage für verlohren zu achten, und die Reinigung von neuen anzufangen ist.

5tens. Ist um das Kontumazhaus, worinn sich die Pest entdecket hätte, ein Bewachungskordon zu ziehen, und Niemand der Zutritt zu gestatten, es wäre denn Sache, daß der Kontumazdirecter anwesend, und die strengsten Vorsichten beobachtet worden, wobey jedoch allezeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs- Heil- Lebens- auch Seelenmitteln die armen Kranken keinen Abgang leiden.

6tens. Ein so beträchtlicher Zufall ist stracks der vorstehenden Sanitätskommission durch Estaffette, oder sonst eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumsale die nöthige Verfügungen nach Maaße der Umstände machen, und die weiteren Berichte an die Sanitätshofdeputation abstatten wird, um mit allergenuestem Fleiße alles das genauest anzuwenden, was zu Ausstellung eines oder mehr Pestärzte erforderlich, zu Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weiteren Eingrifs des Uebels, und zu dessen Erstickung anständig, zu Versehung mit nöthigen Lebens- und Hälfsmitteln für wirklich erkrankte zureichend erachtet wird,

denn es muß von allen diesen mitleidenden Beyspringen den armen Kranken keinesweges gebrechen, folglich jenen Personen, die zu ihrer Aushülf nöthig sind, mit ihnen in der Kontumazverfassung zu beharren, worinnen sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten unter Leibes- und Lebensstrafe sorgfältigst zu vermeiden haben.

7tens. Wenn die Impestirte genesen, ist ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Wasser und Essig abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der Kontumaztermin ausgelaufen, wonach sie nach abermal vollbrachter Visitation des Arztes und Wundarztes gleich andern entlassen werden.

8tens. Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Sanitätskommission eine genaue Specifikation der in der Kontumazstation befindlichen, den Impestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen, und vorschreiben wird, was für doppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren die 42 Tage durch anzuwenden, oder obwohl vielleicht gar ein oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey, worüber die Kommission vorläufig die Befehle der Sanitätshofdeputation über ihr zu erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumazdirector aber bey der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmte Körper und Effecten unfehlbar verbrennet, und auf keine Weise verzogen werden.

9tens. Wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich impestirte Personen, oder Waaren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltener Gesundheit so wohl, als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit Pestrauche zu reinigen, die Boden durch die in der Kontumaz befindliche Knechte öfter mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalk zu überweißen, auch Fenster und

Thü-

Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumaziſten einnimt.

10tens. Die verſtorbnen Körper ſind ohne Kleidung in eine wenigſtens zwo Klafter tiefe Gruben zu bedecken, und überhaupt zu ſorgen, daß in die ohnehin mit den Kontumazgebäuden geſchloſſene Kirchhöfe niemand eintreten könne.

Die Vorſichten, die allhier auf den Zufall vorgeſchrieben werden, wenn die Peſt in den Kontumazſtationen ausgebrochen, erſtrecket ſich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlöſſer, und einzelne Häuſer, worinnen, welches der unendlich gütige Gott bewahren wollte, ſich Zeichen einer Peſt entdecken ſollten; und wir allda die von Unſerm glorwürdigen Hrn. Vater und Vorfahrer am Throne, Kayſer Karl der VI. Majeſt. in dem Geſetze vom 3 November 1738. beſtimmte Todesſtrafe hiemit gegen jene erneuern wollen, die wiſſentlich eine in ihrem Wohnhauſe, oder in der Nachbarſchaft, wo immer ſich einfindende Peſt, davon ſie Wiſſenſchaft haben, vertuſchet, übergangen und der Orts Obrigkeit anzuzeigen, unterlaſſen, und dagegen alſogleich die erforderliche Hülfsmittel anzuſtrengen, und ein Uebel in der erſten Geburt zu erſticken, welche ſo viele tauſende unſchuldige Neben-Menſchen oft bloß durch eine Vernachläßigung, und allzuſpäte Entdeckung Leib und Leben gekoſtet.

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorfe, Hauſe, oder Schloß die Peſt wirklich entdecket würde, hat die Sanitätskommiſion, und die Landesobrigkeit ſogleich zuſammen zu treten, und zu berathſchlagen, wie entweder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuſer mit allen Menſchen, Vieh und Geräthſchaften nach Erforderniß der Umſtände geſperrt, mit ausgiebigen Kordonswachen, und Verpalliſadirungen das vorgreifende Uebel gehemmet, alle Vermiſchungen mithin ſorgfältig hindangehalten, Hunde, Katzen, und Geflügelwerk getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorſichten allda in ihrer Maaße, und Thunlichkeit angebracht werden,

die

die oben bey den wirklich angestellten beständigen Kontumazstationen vorgeschrieben sind.

Umstände, an die sich leichter durch Vorsichtigkeit und Klugheit der Obrigkeit die nöthigen Hülfsmittel anschicken, als hier durch Gesetze weitwendige Vorschriften machen lassen.

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitätskommissionen, und Landesobrigkeiten muß aber ohne Unterlaß sorgen, durch die untergebene, besonders durch die Stadt- und Landphysiker immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor allen andern zeitlich anzuzeigen gebühret, daher die eben verhängte Todesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müste, wenn sie aus Nachläßigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Ursachen wissentlich sich eine Verschweigung zur Last kommen ließen.

Wenn nun die mit der Pest wirklich befallenen Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereinigt, oder aber während der bereits erstreckten Kontumazzeit sich alles in guter Gesundheit befunden, auch gar keine Zufälle entstehen, ist den kontumazierenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang, oder libera Practica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

§. 32. Vorzüglich müssen die den Kontumazierenden beigegebene Sanitätsknechte oder Wächter über die gute Gesundheitsumstände vernommen, sodann die Personen wieder durch den Sanitätsarzt, oder Wundarzt mit vorgeschriebener Behutsamkeit visitirt werden, und wenn weder ein noch anderes Orts sich einige Bedenklichkeit äußert, sind Menschen und Waaren nochmals zu überzählen, und einem so, wie dem andern der freie Umgang, und Umlauf zu gestatten; äußern sich hingegen bedenkliche Umstände, träfe die eingenommene Zahl bey der Vollendung der Kontumaz nicht überein, so ist der Sache an den Grund zu schauen,

die

die vorwaltenden Ursachen genau zu untersuchen, und falls sich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr, oder Gefährde entwickle, sind die Kontumazierenden keinesweges zu entlassen, und die erhobene Bedenklichkeiten der vorgesetzten Sanitätskommission anzuzeigen, welche in Sachen, was weiter vorzukehren sey, vorschreiben wird.

§. 33. Ueber die mit Ordnung vollstrekte Kontumaz ist den Partheien eine Urkunde von dem Director unentgeldlich zu bestellen, und in solcher der Nahme, Alter, und Leibesgestalt der Person, nicht minder die in die Kontumaz mit eingenommenen Vieh und Waaren kurz zu beschreiben, wie dießfalls die Vorschrift von 31 Jänner 1769 vorhanden ist; und also nach bezahlten vorgeschriebenen Kontumaztaxen sind Menschen, Vieh, und Waare zu entlassen, ohne daß über das Maaß der Vorschrift einige Belohnung, Geschenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwande bey Verlust des Dienstes, der dawider handelt, abgefordert, oder veranlasset werden solle.

§. 34. Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Kontumazisten zu Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren, nach vollendeter Kontumaz das nöthige Fuhrwesen, um das sie sich selbst nicht umsehen können, gegen billige Bedingnisse beygeschaffet, und die gereinigte Waaren in ihre vorige Ballenform gelegt, nach der von dem Director geschehenen Revision den Eigenthümern zurückgestellt werden.

§. 35. Bey jeder Kontumazstation ist eine nöthige Militärbedeckung bey Handen, welche von ihrer Obrigkeit, die maßgebende Instruktionen, und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, daß sie in den Sanitätsgeschäften den Ordnungen des Kontumazdirectors vollkommnes Genügen leisten, und in der Station so wohl, als in den allenfals zu besorgen habenden Bedeckungen und Begleitungen der Kontumaz annoch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten sollen, indem, wenn diese

erfolgt

erfolgt wäre, die Militäristen selbst unnachsichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die sich vermischt haben, der Kontumaz zu unterwerfen wären.

§. 36. Aus allen den angeführten erhellet, daß der Kontumazdirector überall jene Person sey, welchen alles das in den Stationen angestellte Personale, als Aerzte, Wundärzte, Kapläne, Aufseher, Dollmetscher, Ueberreiter, Reinigungsknechte, oder Wächter, so viele deren aufgestellt, und anzuordnen nöthig seyn wird, in dem Maaße der Sanitätsgeschäfte subordinirt sind.

Daher dieser zu sorgen hat, daß nicht nur allein seines Orts, sondern auch von allen den übrigen ihren Pflichten das strengste Gnügen geleistet werde.

§. 37. Die Ernennung der Aerzte, oder Wundärzte, Dollmetscher, und Kapläne, so wie des Kontumazdirectors, geschiehet von Uns selbst durch die angeordneten Sanitätshofdeputation, welche die Sanitätskommissionen hierinfalls der Ordnung gutächtlich zu vernehmen hat, dahingegen werden die übrigen Personen, so in den Kontumazstationen erforderlich sind, als Aufseher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- oder andere Knechte, und dergleichen von dem Kontumazdirector der vorgesetzten Sanitätskommission vorgeschlagen, und von dieser bestätigt, worüber in den Protocollen die Anzeige geschehen muß.

§. 38. Der Kontumazdirector wird beflissen seyn, unter sämtlichen Kontumazbeamten, Knechten, Wächtern, wie auch unter den Kontumazisten selbst die gehörige Ordnung, Ruhe, und gutes Einverständniß zu halten, und zu befördern, folglich allen entstehenden Streit, und Uneinigkeit beyzulegen, und zu unterdrücken, und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amts hiemit seine maaßgebende Vorschriften erhält, so kann er in jenen Fällen, und Umständen, die etwa allda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Provisionalordnungen nach gewissen Vorsichten und Bescheidenheit zwar ankehren, muß jedoch der

betref-

betreffenden Sanitätskommission alsogleich davon Nachricht ertheilen, und dessen weitere Befehle erwarten.

§. 39. Der Director soll mit den unentbehrlichen Personale beständig in der Station, und in der dazu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemahls entfernen, es wäre denn, um ein Geschäft seines Amts zu thun, was ihm abrufte, wobey jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einen andern bescheidenen Kontumazbeamten übergebe, der bey seiner Rückkehr ihm von allen Vorfällen genauen Unterricht abzustatten hat, von dem der Director selbst an die betreffende Sanitätskommission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung wenigstens monathlich einmahl, falls was besonders erhebliches nicht öftere Anzeigungen erfordert hätte, zu geben wissen wird.

§. 40. Ein Kontumazdirector muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeit sein Hauptgeschäft machen, und sich daher aller andern Verrichtungen, Handels mit Kontumaz- oder andern, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenschaften und Zeitvertreibs entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten, er soll die Schlüssel der Kontumazgebäude niemand anvertrauen, und bey Eröfnung oder Sperrung derselben allezeit gegenwärtig seyn.

§. 41. Weder dem Doctor, noch sonst Jemand in der Kontumazstation ist erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere, so im Lazarethe herumlaufen, oder fliegen können, zu halten, außer es wären solche an einer Kette, oder in einem Kefich verwahret.

§. 42. Auf gleiche Art ist es allen Beamten verboten, mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es sey während, oder nach der Kontumaz, einige Handelschaft zu treiben, oder sie zu gebrauchen.

§. 43. Von den Kontumazierenden ist alles Schieß- und anders Gewehr, samt Munition abzufordern, und da-

die giftfangende Einwickelung, wenn dergleichen vorhanden, absondern zu lassen, solches Gewehr wird bis Endigung der Kontumaz wohl aufbewahrt, und sodann zurückgestellt, auch soll auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangsschein ausgestellt werden.

§. 44. Für die Kontumaziſten ist alle Achtung, Liebe, und Bescheidenheit zu tragen, in so weit als es der Wohlstand ihrer Seelen sowohl als des Leibes erfordert, und die Gesundheitsvorsichten zulassen; folglich muß, wo es thunlich, und die Lage der Umstände es erlaubt, gesorgt werden, daß denselben der Trost des heil. Meßopfers, so oft möglich, in gebührenden Schranken ohne alle Vermischung, so wie eben mit solchen Vorsichten auch den Kranken die heil. Sacramente zu Theil werden, es ist daher die Kapelle in einem Platze anzubringen, in welchen die Kontumaziſten in der Ferne aus ihren Verschließungen dem Gottesdienste zusehen und abwarten können.

§. 45. Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermaßen gestattet, daß solche als ein Testamentum privilegiatum betrachtet werden solle, in welchen ohne alle Feierlichkeit die alleinige Probatio naturalis erforderlich ist; der Director, Arzt, Wundarzt, Kaplan, Dollmetscher, Aufseher, Knechte, oder was immer für Personen, die in der Kontumazstation aufgestellt sind, können in einen solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzt, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zum Testamentsexekutor ernennet werden, und sind dergleichen Vermächtniße, oder aufgetragene Kommissionen als ganz ungültig anzusehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit eigener Hand dem Testament einverleibet, oder der Verstorbene mit den Beneficiato verspischaftet, oder wenn der Testator des Schreibens unkundig den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus freien, und ungezwungenen Willen entspringe.

So

So oft einer in der Kontumaz mit Tode abgehet, muß der Director nebst Zuziehung zweener Zeugen über die hinterlassene Effecten, Waaren, Geld, Mobilien, und alles, was dem Verstorbenen zugehört hat, ein Inventarium verfassen, welches er der Sanitätskommission einsendet, die schon wissen wird, an welche Justizbehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlasses von dem Director verordnet werden solle.

§. 46. Der Director muß von dem sich ereignenden Todesfalle eines kontumazierenden Menschen, Wächters, Knechts, oder wer der sey, der Sanitätskommission allzeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, daß jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von den Kontumazarzt oder Wundarzt mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtiget worden. Finden diese nichts bedenkliches, wird der Verstorbene durch die kontumazirende Knechte und Personen bey genauer Obachtsamkeit wider gegen alle Vermischung aufgehoben, und in den für die Kontumazirenden bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwo Ellen tiefen Gruben ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheitsvorsichten beerdiget. Aeußert sich aber an dem Körper ein Zeichen der Kontagion, muß der Director genaueste Sorge tragen, daß ungelöschter Kalch darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

§. 47. Nachdem der Director bey Entlassung der Kontumazisten die Ordnung der Sachen, und mit eigenem Auge übersehe, ob an der Zahl der Personen, Waaren, und Effecten sich keine Irrung entdecken, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schlössern, oder sonst ein muthwilliger Schaden geschehen, welches in solchem Falle geschätzt, und von dem Kontumazisten ersetzt werden muß. Bey erfolgender Widerspenstigkeit wird demselben die freie Gemeinschaft versagt, und der Sanitätskommission davon Nachricht ertheilet.

§. 48.

§. 48. Dort, wo Aufseher angestellt sind, hat sie der Director, den sie in seinen Pflichten zu Ueberhelfung beigegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, daß sie ihrer Obliegenheit nach Maaße dieser Satzungen auf das genaueste nachleben. Der Kontumazdirector hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungshause, auch in anderweg die beste Reinlichkeit und Polizeiordnung beobachtet werde, und soll nur er, und niemand anderer, wenn deßfalls Vernachläßigungen entdecket werden, zur Rede gezogen werden, weil ihm oblieget, die hiezu nöthigen Hülfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspenstige zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit demselben, wenn keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

§. 49. Bey den Kontumazstationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitätskommissionen in den Ländern ist nicht minder auf das Einreißen der höchst schädlichen Viehseuche zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehs in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren, und Wachen anzuordnen sind, nach Maaße, als dießfällige Viehseuchenordnungen bereits vorhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rücksichten vorgeschrieben werden sollen.

Inzwischen ist auf das aus der Türkei herüberkommende Vieh zu allen Zeiten, ein wachsames Auge zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wann dort selbst an Menschen und Vieh ein allgemeiner Gesundheitsstand herrschet, folglich die Kontumaz nur auf 21 Tage bestimmt ist, kann jedes Vieh, das Haar und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in Unsere Länder herübergetrieben zu werden.

Es sind aber dabey folgende Vorsichten zu gebrauchen:

Erstens:

Erstens: daß die Schwemmung gegen den Strohm geschehe;

Zweitens: Daß sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem andern Platz für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernt ist;

Drittens: Daß diese Schwemmung der Zeit üblichermaßen in Gegenwart des Kontumazdirectors und eines, wo es thunlich, Beamten, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten geschwornen Person, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde;

Viertens: Daß man bey Uebernehmung, oder Uebergabe der Gelder die vorgeschriebene Behutsamkeit gebrauche und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, folglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde.

Sonst und außer erwähnten Bedingnißen unterliegt das Vieh, wie Menschen, den vorgeschriebenen strengen Kontumazvorsichten.

Eidesformel eines Kontumazdirectors.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigsten vorgeschriebenen Sanitätssatzungen und vorzüglich der meinem Amte darin bestimten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, für Kontumazhäuser und Kontumaziſten die anbefohlne Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Sorge und Kräfte anwenden, auch dazu alle die mir Untergebene unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflicht stehenden Kontumazdirector von Amtswegen zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenab-

sich

sichten auf Irrwege verleiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

III. Instruction

für die Sanitätsärzte und Wundärzte, die in dem Kontumazstationen aufgestellt sind.

Die Sanitätskommissionen haben zu sorgen, daß neben einem geschickten Kontumazdirector, wenn er nicht selbst zugleich ein Wundarzt ist, und nach Lage der Umstände in den kleinern Kontumazstationen, wo die Arbeiten nicht so häufig sind, beydes besorgen kann, überall taugliche Wundärzte, oder Aerzte angestellt werden, damit dieselben nicht nur allein auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten wachbar seyn, sondern auch gegen die Verbreitung der Krankheiten alle nöthige Hülfsmittel mit vereinigter Wachsamkeit ergreifen mögen.

Die gehorsame Folge alles dessen, was der Kontumazdirector in Amtsgeschäften anordnet, eine Pflicht, die sich auf alle in der Kontumaz angestellte Personen erstrecket, die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von allen Makel der Verführung befreit, ein nüchterner Lebenswandel sind ohnehin Bedingnisse, deren man sich zum voraus bey einem jeden Arzte oder Wundarzte versieht, der in den Kontumazstationen zur Anstellung kommt, und es würde die Uebertretung in ein oder andern, zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte, oder wohl noch zu weit höhern Strafen, beschaffenen Dingen nach Anlaß geben.

Die Pflichten dieses Amtes bestehen besonders in der Sorge auf den Gesundheitsstand bey den ankommenden Kontumazirenden und aus der Kontumaz tretenden Personen, indem bey den ersten und letztern, in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Kontumaz, wie vor ihrem Abgange die genaueste Visitation vorzunehmen und zu beobachten ist, ob sich einiges Kontagionszeichen veroffenbare, welches

ches dem Director ohne Verzug anzuzeigen kommt, in welchem Falle von diesen so wohl, als dem Arzt oder Wundarzt, alles jenes auf das genaueste zu vollziehen seyn würde, was oben auf dem Zufall der wirklich sich entdeckten Pest vorgeschrieben worden.

Die Visitation geschiehet verstandnermaßen in der Entfernung, sobald aber solche per Contactum geschehen muß, wenn die Umstände und Gefahren, oder zweifelhafte Zufälle es erforderten, so ist der Wundarzt für ausgesetzt zu halten, kann mit andern keinen freien Umgang mehr pflegen, sondern muß in der Verschließung mit den Kontumaziſten den ganzen Perioden abgesondert auswarten.

§. 2. Der angestellte Arzt oder Wundarzt darf sich von seinen Posten ohne Erlaubniß der Sanitätskommission nicht entfernen, und muß beständig über die Beobachtung des Gesundheitsstandes überhaupt und insonderheit bedacht seyn.

§. 3. Alles in den Sanitätshäusern befindliche Personale sowohl, als die Kontumaziſten haben die Aerzte und Wundärzte unentgeldlich zu kuriren, und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgte Arzeneyen nur eine billige Vergütung zu fordern.

Der Director soll mit den Leib- und Wundärzten eine genaue gute Einverständniß pflegen, dermaßen, daß von allen in Sanitätssachen anlangender Resolutionen und Verordnungen, demselben also gleich die Eröfnung und nöthige Mittheilung geschehe, damit in einem Geschäfte von so großer Wichtigkeit mit gemeinschaftlichem Fleiße und Eifer, allezeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

§. 4. Mit dem Kontumazphysiker, an dem ein Wundarzt angewiesen, ist beständig die Korrespondenz zu unterhalten, und diesem von Zeit zu Zeit von dem Gesundheitsstande Unterricht zu geben.

§. 5. Der Wundarzt oder Arzt hat die Urkunde der vollstreckten Kontumaz, so den Partheien hinausgegeben wird, mit dem Director zu unterschreiben. Wenn

Wenn es Umstände gestatten, und vorzüglich, wo in einer mindern Station weniges Personale angestellt, hat der Wundarzt dem Director in seinen Amtsgeschäften zu helfen, und beide gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu besorgen.

§. 6. Der Wundarzt hat täglich sich um den Gesundheitsstand der Kontumaziſten zu erkundigen, dem Director davon Bericht abzustatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitätsordnung vorgeschrieben ist, und sein Amt unmittelbar angehet, zu welchem Ende derselbe, so wie der Director ihrer Eidespflicht sich täglich erinnern, und derselben auf das genaueste nachkommen sollen.

Eidesformel eines Kontumazwundarztes, oder Arztes.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott den Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darin bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumaziſten beobachten, ihnen nach meinen Kräften die anständig gefundene Hülfsmittel allezeit verordnen, keinen gefährlichen Umstand verhehlen, und mich in allen so betragen wolle; und solle, wie es einem in Pflicht stehenden Wundarzte zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

IV. Instruction
Der Sanitätsreinigungsknechte, oder Wächter, anderer Orten unter der Benennung Guardiani bekannt.

§. 1. Um in dem Kontumazhause die erforderlichen Aufsichten, Reinigung der Waaren, Uebertragen derselben,

und

und dergleichen zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchterne Leute eines ehrbaren, christlichen Lebenswandels aufzunehmen, durch welche die, in der oben dem Director vorgeschriebenen Instruktion anbefohlne Vorsichten, keinesweges aber Geschäfte und Dienste des Directors, oder anderer Kontumazbeamte zu befördern und in das Werk zu setzen sind.

Sie werden also ihres Juraments ernsthaft, und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uebertretung die empfindlichste Leib- oder wohl Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, auf sie bringen könnte.

§. 2. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Kontumaziſten und Effecten in ihren Klassen, noch weniger aber mit andern freien Menschen oder Habschaften, nicht die mindeste Vermischung geschehe; würde dawider zufällig oder boßhafter Weise gehandelt, ist solches dem Director bey Leib- und Lebensstrafe, anzuzeigen, und nicht zu verschweigen, damit er die nöthigen Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle andere, die Gesundheit, die Polizei, die Ruhe und Sicherheit betreffende Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, um sich in der Zeit, als sie mit den Partheien Kontumaz machen, oder auch sonsten ereignen, sind unter gleicher schwerer Strafe dem Director zu eröfnen.

§. 3. Ferner haben sie den Kontumaziſten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Director aufgetragnen Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sich weder durch Schreckungen, Drohen, Freundschaft oder Feindschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen, folglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen und Ergözlichkeiten zu begnügen; mit den Waaren, die sie zu manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu sorgen, und überall den Befehlen des ihnen vorgesetzten Kontumazdirectors gehorsam zu seyn.

§. 4. Unter diesen Personen, wenn mehrere an einer Station vorhanden, ist eine Rolle oder Reihordnung zu halten, damit unter ihnen, und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Maaße getheilet werde, worin der Director keiner Partheilichkeit Platz gebe, sondern desfalls eine genaue Vormerkung halten sollte.

§. 5. Wie sich die Reinigungsknechte bey sorgsamer Entwicklung der giftfangenden Umschläge, bey Eröfnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung, der Vermischung, Auslüfterungen mit den Händen, bey vorzüglicher Rücksicht, die Waaren zu schonen, zu verhalten haben, ist in den Instructionspunkten des Kontumazdirectors umständlich enthalten; es wird also dieser beflissen seyn, ihnen ihre Pflichten und Manipulationsart mündlich zu erklären, sie bey der Kontumaz nicht unterworfenen Waaren persönlich zu zeigen, indem solches von weit größerem Nachdrucke seyn wird, als eine Wiederhohlung, die allda schriftlich angebracht würde.

Die Reinigungsknechte haben sich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Directors zu fügen, wenn er ihnen zu mehreren Prüfungen der reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den Baumwollenen Ballen, oder andern dergleichen Effecten zu nehmen, indem sie sich dem gemeinen Besten zu Liebe aussetzen müssen.

Der Kontumazdirector hat allen ihnen diese ihre Instructionspflichten in der üblichen Landessprache deutlich zu erklären und vorzulesen, und dieses nicht nur allein, da sie zu ihrem Amte bestellet werden, sondern auch jährlich zweimal an einem bestimten Tage, in welchen er denselben alle ihre Pflichten und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernsthafteste abzuschildern, und zu erklären beflissen seyn wird.

§. 6. Sobald sich unter den Kontumaziſten eine Krankheit zeigen sollte, ist es ohne Verzug dem Director anzuzeigen,

gen, bey Leib- und Lebensstrafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen einer Pest veroffenbaren möchten.

§. 7. Bey Reichung der Lebensmittel, Briefschaften und des Geldes, ist eben die strengste Obsorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte und Guardiani von dem Director schon ihre practische Lehre erhalten werden.

§. 8. Es ist niemand ohne Vorwissen des Directors in das Kontumazhaus der Eingang zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzigen und herumlaufenden Personen nicht, viel weniger Weib und Kinder der Reinigungsknechte, Wächter ꝛc. zu bewilligen, indem niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beschauung der kontumazirenden Waaren, oder anderer die Handlung und das Sanitätswesen angehenden Sachen halber darin etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person über erhaltene Erlaubniß des Directors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindige Rastelle, und in erforderlicher Entfernung solchen Beschau, oder eine Unterredung mit den Kontumaziften pflegen, und niemahls außer Gesicht gelassen werden.

§. 9. Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren soll ohne Erlaubniß des Eigenthümers und des Directors niemand was erfolget werden, es mögen solche giftfangend seyn, oder nicht, es möge solches vor, in, oder nach der Reinigung geschehen.

§. 10. In dem Kontumazhause, besonders in Höfen und Gängen, ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unterhalten, solche nach der Wochenrolle der durch den Kontumazdirector zu bestimmenden Anstellungen durch die ausgesetzte Knechte immer den Kontumazverschließungen, und außer demselben durch die nicht ausgesetzten Knechte fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfangenden Sachen hindanzuschaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

§. 11. Die Kleider und vorläufig gewaschene Wäsche der Kontumazisten sind auf Stricken in freier Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebenen Wächter, oder Reinigungsknechte, sorgfältig zu beobachten ist.

§. 12. Unter den Reinigungsknechten verrichtet einer, den der Director für den Schicklichsten hält, die Stelle eines Kerkermeisters, diesen lieget ob, vorzüglich auf alle Prävarikationen, oder Uebertretung der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Auge zu tragen, den Kontumazisten alles Werkzeug, womit sich einer selbst, oder den andern Schaden thun könne, als Gewehr und dergleichen abzunehmen, und zu sorgen, daß ihnen nichts beigelassen werde, wodurch sie sich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz bereiten können. Die Personen, so zu mehrerer Sicherheit willen eingekerkert werden müssen, hat er zu besorgen mit Speisen, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Kontumaz mit ausgesetzt werden sollte, zu versehen, mit gehörigen Vorsichten sie öfter zu sprechen, und mit zu Hülfnehmung der ausgesetzten Knechte zu erforschen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entwischung zu bemerken sey, welches überhaupt bey allen Kontumazgebäuden zu beobachten ist, und zu sorgen seyn wird, daß die Kontumazisten allezeit genau verschlossen, und gesichert seyn.

§. 13. Wo Ueberreiter aufgestellt sind, haben sie unter Eid und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Hineinschleppung von Menschen oder Waaren erfolge; denn alles hat sich in der Kontumazstation zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber kommt, sie sollen bey Ueberfuhr der Waaren — nicht minder bey Schwemmung des Viehs gute Aufsicht und Obsorge tragen, damit die in den Postporten enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter gehörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herübergebracht, auch die erforderliche Taxen getreulich und der Ordnung nach, abgeführet werden. Wo übrigens auch diese, die Ueberreiter nähmlich, alles, was die Sanitäts-

um-

umstände, Vorsichten, Vermischung, oder Krankheit betrift, eben unter Leibes- oder beschaffenen Dingen nach Lebensstrafe nichts zu verschweigen, sondern dem Kontumazdirector alles getreulich anzuzeigen haben; und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten bey Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

Eidesformel eines Aufsehers, Ueberreiters, Reinigungsknechtes.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott den Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darin bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, den vorgesetzten Kontumazdirector allen Gehorsam leisten, alle menschenmögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Vorsicht anwenden, auch von allen, was im mindesten bedenklich wäre, dem Kontumazdirector bey Zeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen und in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungsknecht, oder Ueberreiter zustehet und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege und von meinen Pflichten ableiten zu lassen So wahr mir Gott helfe.

§. 14. Da bisher in allen Kontumazstationen ganz verschiedene Reinigungstaxen abgenommen, und manche Waaren, die entweder gar nicht giftfangend, oder von minderen Gepäcke, folglich kleineren Raum sind, mehr als andere beschweret worden, die in der Reinigung weit bedenklichere Mühe erfordern, so haben Wir, Handel und Wandel zu erleichtern, die Taxen auf einem sehr leidentlichen jedoch einstimmigen Fuß setzen, und folgende Ordnung vorschreiben wollen.

Rei-

Reinigungstaxordnung,

nach welcher sich alle Kontumazstationen, die entweder der Zeit bereits errichtet, oder in Zukunft errichtet werden sollen, zu achten haben, ohne die Kontumazirende unter immer was Vorwand wider diese Satzungen zu beschweren.

1tens. Alle die Waaren, die nach obbeschriebenem Gesetze für nicht giftfangend, folglich keiner Reinigung zu bedürfen erkannt werden, wenn sie von dem Kontumazamte blos auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie zugebunden oder umschlagen sind, gereinigt werden müßen, zahlen vom Zentner oder Ballen, der nicht mehr beträgt als 100 Pf. $7\frac{1}{2}$ Kr.

NB. Waaren, die nicht Zentner- oder Ballenweiß verschickt zu werden pflegen, sind auf das Gewichte zu reduziren, und obige gelinde Taxe abzunehmen. Dahingegen aber wird das Getraide zu Gunsten des allenfalsigen Handels, von aller Reinigungstaxe für frey erklärt.

2tens. Wenn gedachte Waaren einen Zentner oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, so ist bis auf 50 Pf. 4 Kr. unter 50 Pf. aber nur 2 Kr. zu nehmen.

3tens. Wenn einige Waaren gedachter Abnahme oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken ꝛc. gar nicht bedürfen, sondern ohne solche ankommen, folglich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolgt werden können, ist von dem Zentner blos 3 Kr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft einen Zentner nicht erreicht $1\frac{1}{2}$ Kr.

NB. Das Gewicht wird Sporko und nicht Netto verstanden. Dahingegen sind andere Bürden von Waaren unter dem Vorwand der Reinigung nicht abzuheischen.

4tens. Folget die Taxe von giftfangenden Waaren:

1) Von Baumwolle und Waare.

Von 100 Pf. roher oder gesponnener Baumwolle gefärbt oder ungefärbt. : : : : 15 Kr.
Von baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc. von Stück $\frac{1}{4}$ Kr.

2) Von Eßwaaren und dergleichen Konsumtibilien, die der Kontumaz unterliegen, vom Zentner 10 Kr.

3) Von Leinwand und Flachse.

Von 100 Pf. Flachs : : : : 16 Kr.
Von einen Stück Leinwand : : : $\frac{1}{4}$ Kr.
Von 100 Barbiertücher, Hemden u. dergl. Leinenwaare 10 Kr.
Von 100 Pf. Stricken : : : : 16 Kr.

4) Von Pelzwerk und Häute.

Von einer Ochsen- oder Kuhhaut, gearbeitet oder ungearbeitet : : : : : $\frac{1}{2}$ Kr.
Von einer Pferdhaut desgleichen : : $\frac{1}{2}$ Kr.
Von einer Bärenhaut : : : : 1 Kr.
Von einer Hirschdecke. : : : : $\frac{1}{2}$ Kr.
Von einer Steinbock- oder Wolfshaut : : $\frac{1}{2}$ Kr.
Von 100 Schaf- oder Lämmerhäuten gearbeitet oder nicht : : : : : : 15 Kr.
Von 100 Hasen, Wildkatzen, Hermelin, Einhorn, Marderbälgen u. dergl. : : : 10 Kr.
Von einer Luchshaut : : : : $\frac{1}{4}$ Kr.
Von einem Fuchsbalg : : : : $\frac{1}{4}$ Kr.
Von einem Ballen detto Schweifen : : 30 Kr.

NB. Sollten andere Häute vorkommen, ist die Tax zu nehmen, nach dem Fuße jeder, die ihm am ähnlichen sind.

Von einem Pelz, oder auch von einem Unterfutter von was Gattung solches sey, vom Stück : $\frac{1}{4}$ Kr.
Von Korduan, Safian, und andern solchen Leder, von einem Stück oder Haut : : $\frac{1}{4}$ Kr.
Von einem Sack von Geißfellen gemacht : $\frac{1}{8}$ Kr.

Detto Cisian . . . . . ¼ Kr.
Detto Papotschen . . . . . ¼ Kr.
Von einem Ballen Riemen von größerer Beschaffenheit . . . . . 30 Kr.
Von kleinerer Gattung . . . . . 15 Kr.

5) Saamenwerk,

So der Reinigung unterworfen, vom Zentner . . 7½ Kr.

6) Schaafwolle und Waare

Von 100 Stück Schafwolle . . . . 15 Kr.
Von einem Stück Tuch . . . . 1 Kr.
Von einem türkischen Teppich . . . ½ Kr.
Von einer Pferdedecke . . . . ½ Kr.
Von einem Pferdetornister . . . . ½ Kr.
Von 100 wollenen Häuten . . . . 10 Kr.
Von einem Mantel, Kleid oder dergl. von Stück ½ Kr.

7) Von Seide und Waare.

Von einem Zentner Seide . . . 25 Kr.
Von einem Detto Waare desgleichen . . . 25 Kr.

8) Von 100 Pf. Toback . . 7½ Kr.

9) Vom Viehe.

Von einem Ochsen oder Kuh ohne Unterschied . 3 Kr.
Von einem Kalb . . . . . 1½ Kr.
Von einem Pferd . . . . 3 Kr.
Von einem Schaaf . . . . 1 Kr.
Von einem Lamme . . . . ½ Kr.
Von einem Schwein . . . . 2 Kr.
Von einem Bock oder Geiß . . . 1½ Kr.
Von andern Thieren, wenn deren kommen sollten, geflügelte oder andere ohne Unterschied . . 1 Kr.

§. 15. Um den Militärgränzmann, und seiner Konfinirenden Nachbarschaft den wechselweisen täglichen unentbehrlichen Handel, und Wandel zu erleichtern, haben wir annoch

noch im Jahr 1768 allergnädigst bewilligt, daß an den hiezu schicksamsten Ortschaften Raststellen eröfnet, und zur Pflegung des verstandenen Handels gebraucht werden: Wir bestätigen hiermit jedoch unter der schon damahls vorgeschriebenen Vorsicht in dieser Uebung, und wollen zu Jedermanns Wissenschaft, dieselbe auch in Gegenwart bekannt machen, damit Jedermann sich darnach zu achten wisse, überhaupt aber eingesehen werde, daß obschon Wir schon mit dem Handel, und Wändel, folglich der Manipulation der daselbst vorkommenden lediglich ungiftfangenden Materien, außer den vorgeschriebenen Kontumazstationen aus besonderer Rücksicht, und nur bey überall herrschenden guten Gesundheitsumständen allda für zu gehen erlauben, dennoch auch diese dem wechselweisen Nahrungsstand bloß betreffende Vorsehung nicht ohne ernsthaften Maaßnehmungen gestattet sey, die jederzeit die Hindanhaltung aller Ansteckungsgefahr, nach den einmahl gegen diese Gränze festgesetzten Hauptgrundsätzen zu ihrem Endzwecke führen.

Die Vorsichten, gegen welche die Raststellmanipulation, oder wo welche dergleichen andere heut oder morgen, dort, oder da gestattet oder hingestellt werden soll, erlaubt wird, bestehen in folgenden Sätzen:

1tens. Ist in jeden gegen die Türkei gränzenden Regimentsbezirk, wo die Hauptwege aus dem dießseitigen in das türkische Gebiet hin, und herübergehen, nächst den Hauptkordonsposten benamentlich in den Likanerbezirke bei den Posten Kuck, in dem Ottochazer zu Tichewo oder Rademovacz, in dem Oguliner zu Rokovicza, dann in dem Szluiner Nro. zu Gnainiza, eine solche Rastell dergestallt zu errichten erlaubt worden, daß nach dem entworfenen Plane in jedem dieser Oerter zu Verhütung der Zusammentretung nächst der Wache vorwärts gegen die türkischen Gränzen ein doppelter 5 Schuh hoher Zaun, welcher an die schon ohnehin bestehende Kordonsverzäunung anzuhängen ist, mit einem Zwischenraum von einer Klafter gezogen, und hiernächst einige

nige Rinnen zu Ueberschüttung des Getraides, und Salzes, nebst einer kleinen Niederlage zur Einsetzung dieser Feilschaften, dann einer Wachstube für den Officier angelegt werde.

2tens. Der Handel und Wandel allein mit gemeinen, und hierunten § 5. benannten keiner Ansteckung fähigen Lebensmitteln gestattet werde, dahingegen sollen

3tens. Alle Kaufmans- oder giftfangende, so mit einer Reinigung unterliegenden Waaren ausgeschlossen, und deren Verkäufer entweder abgewiesen, oder auf Verlangen in die Kontumazstation begleitet, dann

4tens. Zu Vornehmung dieses Handels wöchentlich den Donnerstag, und zwar zur Sommerszeit um 5 Uhr früh bis 5 Uhr Abends, im Winter aber etwa von 8 Uhr frühe, oder dem angehenden hellen Tage bis 4 Uhr Abends bestimmt, nach Verlaufe dieser Tage und Stunden hingegen aller Handel eingestellt werden.

Die hier zu verhandeln erlaubte Feilschaften bestehen:

5tens. In Ansehung des disseitigen Gränzmannes, lediglich aus den k. k. Magazinen von Buckari, Zengg, und Karlopago herbeigebrachten Meersalze, in Betracht der jenseitigen Handelschaft hingegen in Waizen, Kukuruz, Hirse, Haber, Gerste, Fasolen, und Bohnen, als welche Lebensmittel den Gränzmann unentbehrlich, wie ingleichen, in rohen Eisen, und Mühlsteinen, und dergleichen, wobey auch der Handel mit Zugvieh, und Pferd-Rind, dann dem zum Unterhalte ebensfalls höchst nöthigen Borstenvieh gestattet wird; dieses jedoch nur damahls, wenn es geschwemmet werden kann, in der Nachbarschaft von keinen Viehfalle gehört, und von der betreffenden Sanitätskommission solches mit den vorgeschriebenen Vorsichten erlaubt wird, es ist aber die Vieheinhandlung nicht wöchentlich, wie mit den verstandenen Feilschaften, sondern, um die hiezu zu gebrauchende Kontumazbeamte in ihren übrigen Dienstverrichtungen nicht zu hindern, nur monathlich einmahl, und zwar in einen nähmlichen

lichen für den übrigen Handel angeordneten Tage also zu gestatten, daß selbe dem 1 Donnerstag zu Kuk, den 2 zu Tichevo, oder Radonovacz, den 3 zu Rakoviza und den 4 zu Gnoiniza vorgenommen werden.

6tens. In Betref der Art und Weise, oder Ueberlegung der Früchte hat man sich der folgenden Maaßregeln zu benehmen; die Getraid- und Salzsorten müssen durch die zu errichten angetragnen Rinnen durchlaufen, und diesseits ein eigenes Gefäß, oder Bodung, worinnen das herüberlaufende Getraide aufgefangen wird, bereit gehalten, dieses auch obenher mit einem Gitter versehen werden, damit die allenfalls von den Involucris mit dem Getraide vermengte giftfangende Zeug daran hängen bleiben möge.

Das rohe Eisen, und die Mühlsteine hingegen sind nach abgenommenen Gebäude mittels eines zwischen dem Zaune herüberliegenden Brettes abzulangen; und weil sich fügen könnte, daß von den türkischen Unterthanen eine baare Bezahlung in Gelde den dießseitigen Unterthanen geschehen müste; so wäre dies Geld vorher in ein Gefäß mit warmen Essig zu waschen und zu reinigen. Endlich wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders, als mit Zurücklassung der Rüstung und mit den verstandenen Vorsichten bewilliget.

7tens. Die Absicht auf die genaue Beobachtung dieser verstandenen strengen Vorsichten ist dem auf den Kordonsposten kommandirt stehenden Officier anvertrauet, welcher an dem bestimmten Tage den zu diesem Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die beyhabende Mannschaft, jedoch ohne alle Vermischung, wohl zu besetzen, und sowohl diese zu Beobachtung des Travaso, und damit außer den erlaubten Feilschaften nichts herüber gelassen werde, anzuweisen, als auch selbst hierüber genauest nachzusehen hat, wie dann nebst den zu Verhütung eines seitwärts etwa vorgehen mögenden heimlichen Verschließes die Kordonswache rechts und links gegen die Rastelle beständig zu patrouilliren,

und

und allen Unordnungen sorgsamst vorzubeugen haben werden, damit aller gesetzwidrigen Vermischung so wohl, als der Einbringung giftfangender Waaren hinlänglichst gesteuert werden.

Auf diese Art bei den allerunbedenklichsten Umständen, und nach den obbeschriebenen strengen Sanitätsvorsichten in den eigenes Fleißes hergestellten Kontumazhäusern ist es allein und auf keine andere Weise erlaubt, Kontumaz zu halten, und die vorgeschriebene Reinigung zu pflegen, indem die in vorigen Zeiten übliche Kontumazhaltung unter den freien Himmel bloß unter einer so oft in entlegenden Gegenden, oder Waldung beygegebenen Militärwache, und Aufsicht, gänzlich eingestellt, und verboten seyn soll, dadurch der Grad der Sicherheit lange nicht nach dem Maaße Unserer ernstlichen Gesinnungen gezielet ist, die Wir in diesem Gesetze aus Liebe, und Sorge für die Erhaltung Unserer Staaten vorgeschrieben haben.

Dieses demnach sind die Satzungen, die Wir zur Versicherung des Gesundheitsstandes, und zu Hindanhaltung hinreisender Seuchen vorzuschreiben befunden haben, folglich unter göttlichem Beistande zuversichtlich hoffen, Unsere Unterthanen vor solchen Landesplagen zu bewahren, wenn zum genauen Volzuge des Gesetzes nicht nur allein die aufgestellten Beamten, sondern auch die obrigkeitliche Aufmerksamkeit mit wirken, die Wir hiemit alles Ernstes anweisen, auf diese und keine andern Vorschriften feste Hand zu halten, hierwider weder selbst zu handeln, noch andern solches zu gestatten, dadurch aber die Schärfe Unserer Landesfürstlichen Ungnade zu vermeiden. Wien vom 2 Jänner 1770, kundgemacht in Böhmen vermög Hofdekret von 27 April im August.

IV.

Fortsetzung der Anmerkungen zu der Hochfürstlich-Lippischen Medizinalordnung.

Siehe Band II. Saml. 2. No. VIII.

Seite 7 Kap. III. §. 1. Daß in den Regierungssessionen ein Arzt über alle im medizinischen Departement vorkommenden Sachen referirt, votirt und Verfügungen oder Resolutionen befördert, ist ein Vorzug der Lippischen Medizinalverfaßung, den jeder anerkennen wird, der den Gang der Geschäfte kennt, die Schwierigkeiten einsieht, die unvermeidlich sind, wenn die Ausübung der Beschlüße eines Kollegiums von einem andern Kollegium abhängt, das der Sachen nicht wissenschaftlich kundig, und doch berechtigt ist, zu sie den Reßorts seiner Beurtheilung und Entscheidung zu ziehen. Durch den Medizinalreferenten in der hiesigen Regierung, wird dies Kollegium gleichsam arzeneykundig, der Medizinalreferent repräsentirt gleichsam das Kollegium medikum in den Seßionen der Regierung, er ist die vox vivas dieses Kollegiums und das Band, wodurch die Regierung ein ärztliches Kollegium wird, das mit den nöthigen Kunstkenntnißen versehen ist, wodurch das öffentliche Gesundheitswohl erhalten, gesichert und befördert werden kann, und wodurch das Kollegium medikum zu einem legislativen und executiven Dikasterium erhoben wird. Wäre kein Medizinalreferent in den Regierungsseßionen, und würden die Vota oder Beschlüße des Kollegium medikum blos schriftlich an die Regierung eingesendet: so würde unser medizinisches Kollegium sehr oft eben so wenig wirken können als seine Brüder in andern Ländern. Die Mitglieder der Regierung würden oft aus Mangel an Kunstkenntnißen, die Vota oder Beschlüße der Mitglieder des Kollegium medikum nicht

so richtig und genau faßen als nöthig ist, ihre Wahrheit und Zweckmäßigkeit einzusehen, die Regierung würde aus Pflicht kein Decret zu geben oder auszuführen, von dessen Heilsamkeit, Ausführbarkeit, und Konsistenz sie nicht überzeugt ist, Einwendungen machen, Erläuterungen fordern, Aufklärungen und Bestimmungen verlangen, und das Kollegium medikum würde oft sehr viel Zeit und Mühe aufwenden müßen, dem Verlangen der Regierung zu entsprechen, es würden die Vorstellungen und Gegenvorstellungen, der Erläße oder Ausschreiben, und der Erklärungen und Antworten, so viele und so mancherlei werden, daß ein großer Aufwand von Zeit und Mühe, am Ende oft beyde Kollegien ermüden würde. Der Medizinalreferent in den Regierungssessionen wird hingegen die Einwendungen oft sogleich mit ein paar Worten heben, die Erläuterungen sogleich mündlich geben, und die Regierung ohne Umschweife und mißliche Weitläuftigkeiten von der innern Wahrheit und von der Zweckmäßigkeit des von dem medizinischen Kollegium gebilligten Decrets oder Gesetzes überzeugen können; die ärztlichen Kenntniße des Medizinalreferenten durch die Vota oder Gutachten seiner Kollegen der Medizinalräthe bestätigt, berichtigt oder vervollkommt, sind Bürge, daß er diese allerdings nothwendige Ueberzeugung geben kann; der Medizinalreferent hat die in Frage seyende Sache zum Gutachten der Medizinalräthe eingeleitet, natürlich daß er genau diejenigen Punkte heraushob, die Prüfung, Beleuchtung und Entscheidung durch ärztliche Kenntniße erforderten, erleuchtet und belehrt durch die Vota oder Gutachten seiner Kollegen vermag er seine Obliegenheiten zu erfüllen und mit den ihm von Kollegio medico in die Hand gegebene Waffen, die für das öffentliche Gesundheitswohl nöthigen Gesetze gegen Einwendungen der Nichtärzte zu vertheidigen, und diese Vertheidigung geschieht auf dem kürzesten und den am wenigsten kostspieligen Weg. Die Anstellung eines Medizinalreferenten in dem legislativen Departement der Staatswirthschaft ist vollkommen der Analo-

gie

gie angemeßen; kein Departement oder Gericht urtheilt und entscheidet in Militärsachen, ohne Beysitz und Zustimmung einer Militärperson; in Forst- oder Jagdsachen ohne Beysitz, Rath und Beystimmung eines Forstmanns oder eines Jägers; in Bergwerkssachen ohne Bergwerksverständigen Beystand u. s. w. In großen Reichen sind für solche Kunstsachen oder Kunstgeschäfte eigne Departements errichtet, die von andern Departements unabhängig urtheilen oder ausführen, höchstens eine an das Hauptdepartement der Staatsverfaßung, welches in diesem Falle die Person des Regenten vorzüglich repräsentirt, einen umständlichen, erläuternden und gutachtlichen Bericht erstatten, der denn im Vertrauen auf die Kunstkenntniße und Treue des Gerichts gewöhnlicherweise genehmigt wird, so, daß er wesentlich immer schon als Entscheidung angenommen, und blos der Form wegen erstattet wird; und diese eigenen Militärgerichte, Forstdepartemens, Berggerichte bestehen nicht blos aus Rechtsgelehrten, sondern auch aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Militärpersonen, oder Forstmännern, oder Bergleuten u. s. w. Kleinere Staaten errichten aus Staatsökonomie selten dergleichen eigene Gerichte, sondern dasjenige Departement, mit deßen Wirkungskreiß die Kunstsache sich am meisten verträgt, die Regierung oder die Kammer hat der Kunstsache verständige Beysitzer oder Referenten, warum sollte es nicht heilsam, zweckmäßig, weise und recht seyn, auch für ärztliche Sachen in den Landesregierungen einen Arzt als Beysitzer oder Referenten anzustellen? Und wird in dem Fall, wo für eine außer dem Kreiß der Rechtsgelehrsamkeit liegende Sache kein eignes Gericht oder Departement errichtet; oder kein kunstverständiger Beysitzer oder Referent angesetzt ist, nicht der Präsident oder Director einer Landesregierung, demjenigen Mitgied des Kollegiums das Referat über diese Sache zutheilen, dem er in dieser Sache die meisten Dilettanten-Kenntniße zutraut? werden nicht selbst die in den Kenntnißkreiß aller Mitglieder einschlagende

Sa-

Sachen von einem weisen und treuen Director nach Maaßgabe der Stufen vertheilt, die dieses oder jenes Mitglied in diesem oder jenen Zweig der Wissenschaft erstiegen hat, z. B. demjenigen Mitglied, das aus den Zweigen der Rechtsgelehrsamkeit des Jus publicum zu seinem Haupt- oder Lieblingsstudium gemacht hat, die darin einschlagende Sachen, demjenigen, der sich im Criminalrecht am weitesten umgesehen, die peinlichen Sachen, und demjenigen, der sich am tiefsten in das Feudalrecht hineingedacht hat, die Lehnssachen? Wäre es denn möglich, daß irgend Jemand der Meinung seyn könnte, die Arzneiwissenschaft oder ihr vornehmster Gegenstand, das öffentliche Gesundheitswohl oder die medizinische Polizey, sey so leicht, erfordere so wenig Vor- oder Kunstkenntniße, daß die in ihren Kenntnißkreiß einschlagenden Staatsgeschäfte zur Beurtheilung und Entscheidung blos nur gesunden Menschenverstand und juristische Wissenschaft erforderten! oder sollt es Männer geben können, welche die Vorsehung an das Ruder eines Staats gesetzt hätte, und welche die medizinische Polizey, oder das öffentliche Gesundheitswohl für eine in der Staatsverwaltung so unwesentliche oder so geringfügige Sache halten könten, daß es unnütz oder überflüßig wäre, darauf diejenige Rücksicht zu nehmen, die man auf das Forst- Bergwerks- Militärwesen nimmt! Sollte wirklich die Staatsarzeneykunde von Staatsmännern für ein bloßes Wort ohne Werth, für das Wohl des Staats angesehen werden können? Wo gäb es solche Männer und wer wären sie? Mich dünkt, die Wichtigkeit der Staatsarzneykunde für das Wohl der Unterthanen und für die Pflicht und den Nutzen des Fürsten sey allgemein entschieden, ohngeachtet man jetzt erst anfängt, in der Kette der Staatsverwaltung auch ihr Glied einzuhängen, es bedarf wenig Zeit, und jeder wird es sehen und fühlen, daß diese Kette durch dies neue bis jetzt in manchen Staaten einzeln da liegende, vernachläßigte Glied, die Kette fester, treuer, edler und wohlthätiger geworden ist.

Das

Daß der Medizinalreferent gehalten ist, bey Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit, oder zu deren Beurtheilung Kunstkenntniße erforderlich sind, sein Votum schriftlich nebst Beyfügung seiner Gründe zu den Akten zu geben, fordert ihn zur umständlichen Prüfung und zur Beleuchtung der Sache auf, verblendet ihn zur Aufrechthaltung seiner eignen Ehre, und zur Darstellung seiner Rechtschaffenheit, Treue und Unpartheilichkeit, die Kenntniße und die Meinung der übrigen Medizinalräthe zu nutzen, und alles zu thun, was geschehen kann, damit die Wahrheit erkannt, gerechtfertigt und mit gebührendem Eifer genutzt werde. Welcher rechtschaffne Mann, der den Umfang der Kunst kennt, und die Vortheile und den Schaden einsieht, welchen falsche Theorien, unrecht angewandte Erfahrungssätze für das Gesundheitswohl eines Landes haben, wird etwas verabsäumen, was dazu beytragen könnte, daß alsdenn sein Votum auch noch in der Zukunft sowohl seinem Kopf als auch seinen Herzen zur Ehre gereiche? Die Akten bleiben und sind sowohl für seine Collegen, die jetzigen Medizinalräthe, als auch für seinen und für ihre Nachfolger ein Document entweder der Unwißenheit und der Nachläßigkeit, oder der Kenntniße und der Treue des Medizinalreferenten.

Ibid. § 2. **Hiermit wird den Medizinalreferenten** der Gang gesetzmäßig vorgeschrieben, welchen er gehen muß, wenn er die Schätze der Arzneywissenschaft dem Land gemeinnützig machen will; geht er diesen Gang nicht, so macht er sich entweder der Partheilichkeit oder des Eigendünkels verdächtig, und immer der Directorial-Zurechtweisung schuldig. Es ist natürlich, daß der Medizinalreferent bey allen neuen Errichtungen, Verfügungen und Anstalten und bey jeder wichtigen Sache verbunden ist, vorerst auf das Votum der Medizinalräthe anzutragen. Nicht der Medizinalreferent, sondern die Medizinalräthe repräsentiren das medizinische Departement in der Regierung, und er selbst hat nur als Medizinalrath das Recht, auch sein Votum zu geben;

ben; wär er nicht zugleich auch Medizinalrath, so dürfte und könnte seine Meinung oder sein Gutachten nicht mit auf die Waagschale gelegt werden, worauf nach dem Willen des Regenten die Wahrheit und der gemeinnützige Werth irgend einer medizinischen Sache abgewogen werden soll. Durch das Gesetz, daß in den hier bestimmten Fällen das Gutachten aller Medizinalräthe eingezogen werden soll, werden dem möglichen Eigendünkel eines Medizinalreferenten gerechte Schranken gesetzt, seine Meinung, sein Gutachten, seine Stimme soll und kann nicht mehr gelten als die Stimme, das Gutachten oder die Meinung eines jeden Medizinalraths insbesondere. Der Umfang unserer Kunst ist groß und hehr und das Leben ist kurz; einem Medizinalrath das öffentliche Gesundheitswohl eines ganzen Landes allein anzuvertrauen, wäre Entehrung der Kunst, Geringschätzung der öffentlichen Gesundheit, wäre landesschädliche Unwissenheit oder Partheylichkeit. Zum Bau des allgemeinen Gesundheitswohl gehören der Baumeister mehrere, einer kann das Ganze nicht fassen, weil er es nicht übersehen kann, wer ist in jedem Feld der Arzneywissenschaft so erfahren, daß er sichs ohne Selbstbetrug zutrauen könnte, diesen Bau allein zu ordnen, zu vervollkommen und zu erhalten? Die Staatsarzneykunde nutzt alle Zweige unserer Wissenschaft zum allgemeinen Wohl des Staats, sie erndtet im Feld des Physikers, des Naturkündigers, des Mineralogen und des Hydrologen, des Scheidekünstlers und des Apothekers, des Kräuterkenners und des Zergliederers, des Hebarztes, des Chirurgen und des praktischen Arztes, für die Erhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Gesundheit, und wenn es Männer giebt, die alle diese Felder sich so zu eigen gemacht haben, daß sie darinn erndten können, bey Gott! so sind und können es deren doch so wenige seyn, daß kein Land auf dem Besitz eines solchen Mannes sicher rechnen darf. Es springt also die Nothwendigkeit, das öffentliche Gesundheitswohl nicht einem, sondern mehrern zugleich anzuvertrauen, in die Sin-

ne, und je größer ein Land ist, desto zahlreicher sollte das medizinische Departement besetzt seyn, das die Staatsarzneykunde verwalten und für die medizinische Polizey des Landes, denken, prüfen, handeln und sorgen solle. Wagt es wohl ein Regent, einem einzigen Manne die Verwaltung der Gerechtigkeit zu übertragen? stellt ein Regent zur Erhaltung und Verbeßerung der Finanzen seines Landes nicht mehrere sachkundige Männer an? und wäre die Gesundheit und das Leben der Unterthanen minder werth als ihre Gerechtsamen? eine gesunde Bevölkerung der Fürsorge des Regenten weniger würdig als die Mittel und Wege sie für seine Kaße zu nützen? Es ist also Pflicht der Billigkeit, der Gerechtigkeit und der Menschenliebe, es ist Weißheit und Klugheit, bey allen Sachen und bey allen Fällen, die auf die Gesundheit und das Leben der Bewohner eines Landes Bezug und Einfluß haben, die Meinung mehrerer sachkundiger Männer zu hören, und nie die Meinung eines hingegen als Entscheidung gelten zu lassen.

Wenn der Medizinalreferent, in seiner Qualität als Medizinalrath, eine andere Meinung hätte, als seine Collegen, und die Stimmenmehrheit nicht für ihn entschiede, so wär es doch möglich, daß er seinen Gutachten beym mündlichen Vortrag einen solchen Anstrich zu geben wüste, welcher die Mitglieder der Regierung für seine Meinung einnähme, seine Anhänglichkeit an seine Meinung könnte ihm in der Wärme des Vortrags Rednertalente verschaffen, welche, wo nicht überzeugen, doch bereden könnten; es ist also gerecht und weise, daß er in diesem Fall verbunden ist, die Akten mit den Votum seiner Kollegen und mit dem seinigen einem Mitglied der Regierung zum Vortrag zuzustellen, deßen Kenntniße und Departementsgeschäfte mit der Staatsarzneykunde, oder der medizinischen Polizey einige Analogie haben, dies Mitglied wird die verschiedenen Gutachten der Medizinalräthe mit der erforderlichen Kaltblütigkeit vortragen, hie und da die Gründe unpartheyisch gegen einander abwiegen,

und in Punkten, zu deren Beurtheilung eben keine ärztlichen Wissenschaften erforderlich sind, die Entscheidung durch die Stimmenmehrheit der Regierungsmitglieder befördern. In Sachen, wo zwar nur Aerzte, Physiker, Chemiker u. s. w. beurtheilen und entscheiden können, wo aber die Beurtheilung und Entscheidung auch einen hellen geraden Blick des gesunden Menschenverstandes, Kenntniß der Landesverfaßung und des Nationalgeistes, Theorie und Erfahrung in der allgemeinen Polizey, aufgeklärter Begreifungssinn, unpartheyische Scharfsichtigkeit, und Anwendung der Analogie erfordert, wird und kann dies Mitglied seine Meinung, sein Votum oder sein Gutachten den Gutachten der Medizinalräthe beyfügen, und so die Akten zur anderweitigen Prüfung und Beurtheilung, und zur Abfaßung eines anderweitigen Entschlußes oder Entscheidung durch die Stimmenmehrheit von neuen unter den Medizinalräthen circuliren laßen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß bey dieser zweyten Beurtheilung der streitigen Sache, wo durch die verschiedenen Meinungen oder Gutachten alles mehr auseinandergesetzt worden, wo jeder Medizinalrath die Gründe seiner Kollegen gegen seine und für ihre Meinungen ruhig prüfen und abwiegen kann, und wodurch das beygefügte Votum des Regierungsmitgliedes über die Anwendbarkeit dieser oder jener Meinung auf das Locale nähere Auskunft oder Bestimmung gegeben, und über die Verschiedenheit der ärztlichen Meinungen vielleicht manches beigebracht wird, was die Blicke erweitert, neue Aussichten öfnet oder den Standpunkt berichtiget; es ist die höchste Wahrscheinlichkeit, sage ich, daß diese Revision der erstern Gutachten des collegii medici wieder durch das Collegium selbst, eine Stimmenmehrheit für diese oder jede Meinung zur Folge haben wird. Und erfolgte dies nicht, blieben die Meinungen oder die Vota der Medizinalräthe doch in den Hauptpunkten von einander verschieden, oder wär die Sache selbst so beschaffen, daß nach Lage der Umstände die Medizinalräthe sich durch-

aus

aus nicht darüber vereinigen könnten oder wollten: so können die Akten, entweder auf Antrag des collegii medici selbst, oder zufolge eines Regierungsbeschlußes entweder einer auswärtigen medizinischen Fakultät, oder auch einen oder mehrern sachverständigen und in dem Fach, in welche die streitigen Punkte einschlagen, vorzüglich berühmten Aerzten zugesandt und nach deren Urtheil entschieden werden. Dies Rathfragen im angegebnen Fall wirft keinen Schatten auf den Werth des collegii medici, es geschieht ja ganz im Gang der übrigen Departements der Staaswirthschaft; wie oft werden nicht von den größten und höchsten Justizcollegien Responsa eingehohlt und darnach entschieden?

Seite 9 Kap. VI. §. 1. Ehemals war die Landphysikatsstelle in dem hiesigen Lande, welche gewöhnlicherweise mit Arztdienst am Hofe vereinigt war, die einzige Quelle der medizinischen Polizey; der Landphysikus mußte über alle dahin einschlagenden Fragen seinen gutachtlichen Bericht an die Regierung erstatten, und insgemein wurde nach Maasgabe desselben entschieden, zu eignen Anträgen für das öffentliche Gesundheitswohl war der Landphysikus nicht verbunden, er war gewöhnlicherweise blos Rathgeber, und nur in einigen Fällen auch Aufseher. Außer ihm war im ganzen Lande kein Physikus angestellt, ihm lagen alle medizinisch-gerichtlichen Geschäfte allein ob, ihm waren die Prüfungen der Chirurgen, Apotheker und Hebammen übertragen — kurz, die Landphysikatsstelle war ein Bruchstück von einem collegio medico, und in ihr vereinigten sich zugleich die Physikatspflichten für das ganze Land. Natürlich, daß bey der Vervollkommnung der Staatsverwaltung bald gefühlt wurde, wie mangelhaft und unvollständig eine einzige Person, auch mit dem besten Willen und mit sehr vielen Kenntnißen, das Gesundheitswohl des ganzen Landes beobachten, oder der medizinischen Polizey vorstehen muste; jedoch lehrte auch schon die Wirksamkeit dieser Stelle den Nutzen der medizinischen Polizey und ihren treflichen Einfluß auf das Wohl d.

Lan-

Landes kennen — daher der weise Entschluß zur Errichtung eines eigenen collegii medici und zur Verbeßerung der bisherigen Medizinalverfaßung. Die Stelle konnte nicht eingehen, sie wurde also beybehalten und der neuen Medizinalverfaßung auf die in diesem Kapitel bestimmte Art einverleibt. In andern Ländern, z. B. im Königl. Preußischen sind eigene Medizinalfiskale angestellt; dies sind aber keine Aerzte, sondern Rechtsverständige; ich gebe zu; daß in vielen Fällen auch Rechtsverständige dieses Amt ausüben können, sie haben ja die Medizinalordnung vor sich, und brauchen nur Acht auf die Beobachtung der darin enthaltenen Gesetze zu haben, und die Vergehungen darwider den Behörden anzuzeigen, auch in dem hiesigen Lande ist die Obacht über das Medizinalwesen und über die Befolgung dem Advocatus Fisci mit übertragen. Aber insgemein schränkt sich der Blick solcher rechtlichen Fiskale nur auf das äußerliche, auf dem Buchstaben des Gesetzes ein, die Theilnahme und der Sinn für den Geist mangelt, hierzu gehören theoretische und praktische Kenntniße in der Wissenschaft, zu deren Reßorts das Gesetz gehört. Gewiß ist es also landnützlich, auch einem Arzt das Fiskalat über die medizinische Polizey und über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Medizinalverfaßung zu übertragen; ein Arzt kennt den Einfluß der medizinischen Polizey und einer ächten Medizinalverfaßung auf das öffentliche Wohl und auf die Erhöhung des Staatsintresse, und fühlt die Wichtigkeit desselben tiefer als irgend ein Nichtarzt, dem von den weiten Umfang der Wirkungskraft der Arzneywißenschaft höchstens nur ein kleiner Theil, die Nutzbarkeit der klinischen Arzneykunde, bekannt ist; und von dem eingeweyhten Kenner dieses landnützlichen Einflußes und dieser heilsamen Wirkungskraft läßt sich doch wohl wärmere Theilnahme an der Vervollkommnung des medizinischen Polizeyrechts und des Medizinalwesens erwarten, als von einem Mann, der mit der Mannigfaltigkeit der Triebräder unsrer Kunst für das allgemeine Beste nicht so vertraut ist. Dieser übt

höch-

höchstens kalte Pflicht, jener handelt aus Ueberzeugung und aus Liebe. Ein ärztlicher Fiskal kann selbst in das Maschinenwerk der medizinischen Staatswirthschaft eingreifen, er sieht, wo es beßer wirken muß und wie es beßer wirken könnte, sein Blick ist geübter und schärfer, und seine Hand geschickter und thätiger. Freylich wünscht ich, daß für die Landphysikatsstelle, oder für das öffentliche medizinische Fiskalat jederzeit ein eigner Arzt angestellt werden könnte, der in der ärztlichen Praxis zwar routinirt wäre, aber jetzt sie nur als Consulent anderer Aerzte ausübte, und daß mit dieser Stelle ein solcher Gehalt verbunden werden möchte, deßen Genuß über die Sorge für die Nothdürftigkeiten einer standesmäßigen Lebensweise erhübe. Die ärztliche Praxis verwickelt in mancherley Verhältniße und nöthigt mancherley stillschweigende Bedingungen einzugehen, wenn sie mehr thun soll als das Herz erfreuen und laben, wenn sie uns nähren soll. Diese Verhältniße und Bedingungen widerstreben sehr oft geradezu der Ausübung der fiskalischen Pflichten und nothigen da zu schweigen, wo man reden sollte, es sey denn, daß man mit jedem Ertrag der Praxis zufrieden seye, und ohne ihr Gold sich des Lebens freuen könnte. Wer des Lebens Gang kennt, wer's erfahren hat, an welche Fäden oft das Zutrauen zu einen Arzt geknüpft ist, der weiß, welchen Einfluß, ja welche Macht die Barbierer, Apotheker und Hebammen, und ihre Vettern und Basen in der Praxis eines Arztes haben, der weiß auch wie gefährlich die Obacht auf die Fehler, Vernachläßigungen und Verabsäumungen dieser ersten und gemeinen Rathgeber des Volks für das Zutrauen beym Volk, und folglich für die ärztliche Praxis ist. Es ist des Staats Ehre und Gewinn, daß ein Mann, welchen er als Beobachter und Aufseher über die Befolgungen seiner Gesetze in einem so wichtigen Departement und über die Aufrechthaltung eines wahrhaftig seinen Wohl sehr interressanten Theils seiner Verfaßung, angestellt hat, die ihm obliegenden Pflichten ohne Sorge und Furcht, dadurch

in Kummer und Armuth zu gerathen, erfüllen könne, und wenn das geschehen soll, so müssen die Einkünfte deßelben nicht durch üble Nachreden oder Kabalen geschmälert werden können, der Staat selbst muß den belohnen, der für ihn sorgt, und zu seinem Besten sich oft Widerwillen oder Haß von Menschen zuziehen muß, deren Habsucht und Eigennutz sehr oft mit den Bedürfniß und dem öffentlichen Vortheil in Widerspruch steht. Freylich ist dieser Widerspruch oft nur scheinbar, das öffentliche Wohl gereicht insgemein auch zum Vortheil eines jeden Einzelnen, aber dieser Einfluß wirkt allmählig und nicht so auffallend, daß es die Habsucht und der Eigennutz sogleich sehen und fühlen könnte.

Seite 13. §. 11. Was ich bey den §. 5. 6. 7. 8. 9. hier sagen könnte, will ich in der Folge dieser Anmerkungen über die Kapitel vom Apotheker- und vom Hebammenwesen beybringen. Ich habe schon mehrmals gedacht, daß das Studium der epidemischen Krankheiten einen eigenen Mann erfordere, vom Hippokrates an bis auf Klettens Wiener Monatsschrift 1782 haben wir so viel Historiographen von Epidemieen, daß ihre Schriften gewiß Materie genug zu einem ärztlichen Studium geben; die praktischen Aerzte, zumal in kleinen Städten, lesen solche Beschreibungen von Landseuchen selten mit der gehörigen Industrie, wenigstens studieren sie selbige nicht, ihnen sind die Schriftsteller über langwierige Krankheiten, über die Fieberarten, welche im Kreiß ihrer Praxis gewöhnlich sporadisch vorkommen, und über die contagieusen Ausschlagsfieber bekannter und lieber, weil sie mehr und öfter Gelegenheit haben, ihre Rathschläge zu nutzen und also aus dieser Lektüre baldigen Vortheil ziehen können. Es sey ferne von mir, den Aerzten kleiner Städte dies als Fehler anzurechnen, ehe möcht ich sie deswegen rühmen, daß sie sich mit den Wegweisern durch das Land bekannt machen, wodurch sie öfter reisen müßen, und wer viel gereiset ist, nur der wird sich auch nicht, wenigstens nicht weit, von dem rechten Weg verirren, wenn er einmal ein

Land

Land durchwandern muß, das nicht zu seinen gewöhnlichen Reisen gehörte. Die Einkünfte der Aerzte kleiner Städte sind insgemein so gering, daß ihre Büchersammlung ohnmöglich groß seyn kann, und da ists lobenswerth und recht, wenn sie ihren Bücherankauf auf solche einschränken, die auf ihre tägliche Praxis Bezug haben; auch nimmt ihnen ihre Praxis unter dem Volk und die oft damit verbundenen Reisen aufs Land, insgemein so viel Zeit weg, daß ihnen wenig Muse zur Lektüre bleibt, trefflich also, daß sie in dieser vorzüglich nur auf ihre Praxis calculiren! Aber es wäre doch gut, wenn in jedem Land ein Arzt wohnte, deßen Studium sich vorzüglich mit der Geschichte aller Epidemieen beschäftigte, natürlich, daß so ein solcher Arzt den erforderlichen Scharfblick haben wird, die Ursache, die Natur, den Gang, die Heilmethode und die Vorbeugung derselben, schnell und treffend zu beurtheilen; er hat durch sein Studium sein Auge gleichsam schon gewöhnt, die Analogie der ausgebrochenen Epidemie mit denen so gleich aufzufinden, welche schon von andern Schriftstellern beobachtet und beschrieben worden sind. Wie viel Gutes ein solcher Arzt in diesem Fall für das öffentliche Gesundheitswohl eines Landes stiften kann, bedarf doch wohl keines umständlichen Beweises? Ich glaube, einen Landphysikus wäre dies Studium der epidemischen Krankheiten und das Amt eines allgemeinen Epidemieenarztes am angemessendsten. Allerdings müste der Landphysikus, auch der Bödtmann seines Landes seyn, und die Constitution der Luft beständig und genau, nach allen ihren Eigenschaften, vermittelst der Thermometer, Barometer, Hygrometer, Eudiometer, Manometer beobachten, auch die tägliche Witterung bemerken und aufzeichnen, und überhaupt beständig ein scharfes Augenmerk auf alles haben, wodurch die Entstehung epidemischer Krankheiten verursacht oder begünstigt werden kann. Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, wenn die dazu erforderlichen Werkzeuge auf öffentliche Kosten angeschaft würden, die Beobachtungen würden dadurch auf

alle

Zeiten gleichförmiger und der Beobachter williger und verbindlicher werden.

Seite 14 Kap. V. §. 1. und 2. Die Nothwendigkeit einer eigenen Medizinalkaße, welche am zweckmäßigsten unter der Aufsicht des collegii medici steht, ist wohl außer Streit, sobald blos Aerzte darüber urtheilen, aber in solchen Fällen werden sie selten um ihr Urtheil gefragt, und noch seltner wird darnach gehandelt. Ich wünsche dem hiesigen Land herzlich Glück zur Errichtung dieser Kaße, und ich bin überzeugt, die Aerzte anderer Länder werden diesen Vorzug einsehen, wenn sie ihn uns auch beneiden. Müßen die medizinischen Bedürfniße des Landes aus andern öffentlichen Kaßen bestritten werden, so gibts im Fall solcher cher Bedürfniße insgemein so viel gegen diese Ausgabe einzuwenden, daß sie insgemein unterbleibt, oder bis auf günstigere Umstände der Kaße verschoben wird, es sey denn, daß die Nichtbewilligung derselben eine Härte wäre, die auch entfernten Ländern ins Auge spränge, und im Land selbst vor allen Ohren gen Himmel schrie. Wenn die Vorsehung dem Landesregenten ein weiches Herz und ein Aug gab, das selbst sehen kann, so thut bisweilen ein Machtwort deßelben das Wunder, daß aus den öffentlichen Fonds etwas zur Befriedigung der medizinischen Landesbedürfniße verwandt wird, aber von den Chefs und Verwaltern der Finanzen des Landes darf die Arzneykunde sich keines Beystandes und keines Fürworts getröstен; die glauben, die öffentlichen Gefälle müßten ohne Arztesbeystand einkommen, und das öffentliche Gesundheitswohl kenne auch wohl ohne öffentliche Ausgaben bestehen. Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, aber wahrhaftig, es giebt deren so wenige, daß man auf sie nicht zählen kann, ich selbst kenne eine solche Ausnahme, aber ich kenne auch nur diese einzige. Es scheint, als glaube man alles gethan zu haben, was man für die Arzneywissenschaft thun müße und kenne, wenn man die Besoldung der wenigen öffentlich angestellten Aerzte in die Reihe der Gehalte anderer

Staats-

Staatsdiener mit auszahlen läßt; für andere medizinische Landesbedürfniße mangelt der Sinn, und wenn auch die Aerzte den Muth haben, die Regentschaft darauf aufmerksam zu machen, o! da beruft man sich auf das: nie gewesen und doch gut gegangen, und auf dem Mangel der nöthigen Fonds zur Bestreitgung solcher Ausgaben, und denn bleiben jene Bedürfniße unbefriedigt, die Arzneywissenschaft kann die Gelegenheiten, sich dem Staat nützlich zu machen, nicht nützen, ihre Wirkungskraft wird gelähmt, der Staat verkennt sie und büßt dadurch an seiner Vervollkommnung und Vergrößerung ein, ohne daß ers merkt, wo der Schaden sitzt, der ihn auszehrt. Wahr ists, die öffentlichen Kaßen haben insgemein auch schon so viele und mancherlei Ausgaben, die zwar oft viel minder nöthig und ersprießlich seyn mögen, als die um die Macht der Arzneywissenschaft in Thätigkeit zu setzen, wogegen aber aus Etiquette, aus Eigennutz, aus Furcht, aus Trägheit oder aus Schwachheit Niemand irgend eine Einwendung wagt, sie sind einmal privilegirt, und gehen ihren Gang. Man weiß zwar wohl, daß die Ausgaben zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Gesundheit lange nicht den Aufwand für die Holzcultur, Wegebesserung, Fabrikenerhaltung u. d. gl. gleich kommen, aber die Gesundheit des Volks rechnet man zu den Reßorts der Vorsehung, und für diese macht der Finanzier keine Auslagen, so reichlich und sicher auch ihre Wiedererstattung seyn mag. Treflich also, wenn eine so günstige Epoche eintritt, wo die Errichtung einer eigenen Medizinalkaße in Vorschlag gebracht werden darf, und wo Männer am Ruder sitzen, die zur Erreichung heilsamer Zwecke Wege und Mittel zu finden wißen. Wenn auch die Fonds einer solchen neuen Kaße Anfangs noch klein sind, die Zeit wird unwidersprechlich den Nutzen und den Einfluß der ausübenden Staatsarzneykunde auf des Landes Wohl beweisen, und dann wird jeder Weise und jeder Patriot, ja selbst auch der Finanzier zur Vermehrung derselben wirken.

Seite 15. §. 3. Es ist natürlich, daß die Heilung und ärztliche Verpflegung kranker Armen zu den nöthigen Ausgaben einer Medizinalkaße gerechnet wird, und traurig, daß diese Rubrik insgemein die kostspieligste ist. Es wäre zwar der Pflicht der Menschenliebe entgegen räsonnirt, wenn man sagen wollte, diese Käße ist für wahrhaften Nutzen des Staats angelegt, zweckt eigentlich auf die beste Verpollkommnung derselben, aber alle dem Staat unnützliche oder ohnehin zur Last fallende Personen dürfen eigentlich keinen Anspruch auf die unentgeldliche Kur und Verpflegung aus dieser Kaße machen, solche Kranken sind und bleiben auch als Kranke ein Gegenstand der Charite'- oder Armenkaßen. Es scheint in diesem Räsonnement etwas wahres zu liegen, aber wer wills immer abwägen, ob dieser oder jener Armer dem Staat in keinem Fall einigen Nutzen schaft, sondern ihm immer zur Last fällt, und soll der Staat nicht auch Wohlthätigkeit üben? Wo reichlich dotirte Charite'kaßen statt haben, wo schon hinreichend für die Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit gesorgt war, ehe noch eine Medizinalkaße errichtet wurde, da sollten auch die Krankheiten der Armen bloß nur jenen Kaßen und nicht auch dieser zur Last fallen, hingegen müßte die Medizinalkaße alle Ausgaben bezahlen, die zur Heilung und Hemmung einer epidemischen Krankheit angewandt würde, auch bey Kranken, die sonst zu den Ressorts der Armenkaßen gehören; kurz die Medizinalkaße schränkte sich nur auf solche Fälle ein, die auf dem Nutzen des Staats irgend einen wesentlichen Einfluß haben, wo dieser Einfluß mangelt, da müßen die Kaßen helfen, unterstützen und beystehen, welche der Ausübung der Menschenliebe und des öffentlichen Mitleids gewidmet sind. Unheilbare Kranke und notorische Bettler sind Gegenstände des Mitleids und der Menschenliebe, die Medizinalkaße nimmt sich eigentlich nur solcher Kranken an, deren Gesundheit dem gemeinen Besten Nutzen schaft, oder deren Krankheit ihm nachtheilig werden kann. Es giebt

der

der medizinischen Bedürfniße viel und mancherley, deren Befriedigung von den Aerzten nicht erwartet werden darf, es sey denn, daß sie von dem Staat besonders zu dem Zweck angestellt und hinreichend bezahlet würden; der Privatarzt hat weiter keine Obliegenheit, als die ihm seine Privatpraxis auflegt. Fast in jedem Land ist irgend eine öffentliche Bibliothek angelegt, und es giebt viele solche Bibliotheken, die zwar zum Ruhm, aber nicht eigentlich zum Nutzen des Staats etwas beytragen; eine öffentliche medizinische Bibliothek, in welcher solche Schriften zum allgemeinen Gebrauch aufgestellt würden, deren Inhalt sich auf die mancherley Fächer der Staatsarzneykunde bezieht, oder welche für das gewöhnliche Vermögen der Aerzte zu theuer sind, würde gewiß zu des Landes Besten gereichen, und die aufgewendeten Kosten beßer und gewißer belohnen, als die Bibliotheken gewöhnlicher Art. Gut wäre es, wenn die Medizinalkassen so reich wären, daß sie auch diesem medizinischen Bedürfniß abhelfen könnten; in einem größern reichern Land könnten sie es seyn, wenn die dirigirenden Minister die Stimme der Aerzte hören, und der Staatsarzneykunde endlich einmal Gerechtigkeit wiederfahren laßen wollten, die bis jetzt insgemein verkannt und eben deswegen auch so sehr vernachläßiget wird.

V.

Nachricht

von den Vorschlägen und von den glücklich gelungenen Bemühungen der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

zum Besten der medizinischen Polizey in Hamburg.

Die Vereinigung weiser und patriotischer Bürger in eine Gesellschaft, deren Zweck, die Beförderung des öffentlichen Wohls, nicht blos speculativ, sondern auch practisch ist, die nicht blos theoretisch Rath giebt, sondern auch für die Ausführung ihrer erprobten Rathschläge sorgt und wirkt, die nicht blos treffliche Meisterstücke bildet und ausstellt, sondern ihnen auch lebendigen Athem einhaucht, scheint vorzüglich nur in Republiken zu gedeyhen; in monarchischen Staaten brennt die Sonne zu heiß oder der Boden ist zu steinigt. Es ist ein angenehmes Geschäft, die Thaten einer solchen Gesellschaft zuerzählen, vielleicht, daß eine solche Geschichte zur Nachahmung reizt, oder wo sie das nicht kann, doch Menschenfreunden durch die Ueberzeugung wohl macht, daß es noch Menschen giebt, die nicht blos erleuchten, sondern auch erwärmen dürfen. Es ist überflüßig, hier der preißwürdigen Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe eine Lobrede zu halten, schon die Geschichte ihres Einflußes auf die öffentliche Gesundheitspflege in Hamburg ist eine Lobschrift ihrer Thaten; auch kann ich nicht so schön loben als sie handelt, daher, daß ich blos aus dem Versuch einer Geschichte dieser Gesellschaft in den ersten 25 Jahren ihrer Existenz, welchen der zeitige vortrefliche Sekretär

der

der Gesellschaft, Herr Licentiat Günther, bey der 25. jährigen Stiftungsfeyer dieser Gesellschaft den 15ten April 1790 gehalten hat, und die ich in den: drei Reden, welche bey der 25jährigen Stiftungsfeyer der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gehalten worden; ꝛc. Hamburg gedruckt und zu bekommen, bei C. W. Meyn 1790 mit herzlichem Vergnügen und mit der wärmsten Theilnehmung las, hier dasjenige oft mit den eignen Worten des verehrungswürdigen Verfaßers anführen will, was diese Gesellschaft zum Besten der medizinischen Polizey ihrer berühmten Vaterstadt gewirkt hat; wo ichs vermag, werd ich auch die Zeugen dieser Wirksamkeit, die obrigkeitlichen Verfügungen und Anweisungen beyfügen. Der Herr Doctor Pauli gab bey Gelegenheit des Jubiläums der Commercien-Deputation die erste Veranlaßung zur Vereinigung dieser Gesellschaft; am 11ten April 1765 versammleten sich die zuerst unterschriebenen Mitglieder, und unter dem 8ten April 1767 ward sie vermittelst eines biedermännischen, patriotischen Decrets von Ew. Hochw. Rath öffentlich bestätiget. Es ist einleuchtend, daß die Fürsorge für hinreichende und gesunde Nahrungsmittel ein Zweig der Medizinal-Polizey ist; durch einen im Jahr 1766 auf die beste Einrichtung der Korn-Magazine gesetzten Preiß verursachte die Gesellschaft verschiedene einsichtsvolle Vorschläge, besonders die im Jahr 1768 zu Hannover unter dem Titel: die beste Art, Kornmagazine und Fruchtböden anzulegen, herausgegebene Preißschrift des Herrn Festungs-Baumeisters Diaglenger, auch wurden diese Vorschläge bey dem zu Hamburg in Jahr 1769 angelegten Mehlmagazin mit Nutzen angewendet. Ich will eben nicht behaupten, daß die Kartoffeln ein so allgemein gesundes Nahrungsmittel sind, daß ihr Anbau deswegen zu den Reßorts der medizinischen Polizey gehöre, aber wer wird mir abläugnen, daß sie

bey

bey Korntheurung und für den arbeitsamen Armen eine Nahrung sind, wodurch Hungersnoth und der Genuß noch ungesunder und minder kräftiger Nahrungsmittel abgehalten wird? die Gesellschaft verdient also allerdings Dank, daß sie im Jahr 1765 den Anbau der Kartoffeln, die damals meistens noch aus Holland kamen, durch eine Prämie beförderte. Durch die Preißfrage im Jahr 1786: wie der Gartenbau in den Hamburgischen Ländereyen zu befördern, veranlaßte sie die im Jahr 1787 unter dem Titel: Zwey von der Hamburgischen Gesellschaft gekrönte Preißschriften über die Beförderung des Land- und Gartenbaues im Hamburgischen Gebiete, gedruckte Schrift, deren Rathschläge für das in die medizinische Polizeywissenschaft gehörige Kapitel, von der Besorgung der Gemüsnahrung wichtig sind. Unter den Rettungsmitteln gegen den Blitz nehmen gewiß die Blitzableiter eine der erste Stellen ein; im Jahr 1768 geschah von Seiten der Gesellschaft der erste Vorschlag zur Anwendung der Blitzableiter; mit diesem Vorschlag stehen höchstwahrscheinlich die Meisterschriften eines der ältesten und berühmtesten Mitglieder dieser Gesellschaft, des Herrn Doctor Steineweis und des Herrn Senator Kirchhoff über diese Materie in Verbindung. Im Jahr 1775 wurde der Bleydecker Medlerkamp zur Verfertigung sicherer, bequemer und wohlfeiler Blitzableiter von der Gesellschaft empfohlen. Höchstwahrscheinlich ist es Folge der Bemühungen der Gesellschaft, daß seitdem alle Hauptkirchen und fast alle öffentliche Gebäude Hamburgs mit Ableitern versehen worden, und daß in einigen gewittervollen Sommern, besonders im Sommer 1783, der Bestellungen bey dem Bleydecker Medlerkamp so viele waren, daß nicht alle befriedigt werden konnten. Die Gaßen-Reinigung hat gewiß auf das öffentliche Gesundheitswohl einer Stadt

den unwidersprechlichsten Einfluß, die Klagen der Aerzte, (erst neuerlich des berühmten Vogels Klage über die Unreinlichkeit der Straßen in Rostock) über die Vernachläßigung dieses beträchtlichen Theils der gemeinen Gesundheitspflege, beweisen und bezeugen dies; im Jahr 1780 wurde auf die besten Vorschläge zur Gassenreinigung ein Preiß ausgesetzt, und im Jahr 1781 einem sehr zweckmäßig befundenen Vorschlag eines einsichtsvollen Hamburgischen Bürgers Herrn Seldenschloh wirklich zuerkannt. Vielleicht, daß die in B. II. Saml. 2. No. IV. und V. dieser Beyträge zum Archiv ꝛc. eingerückten Gassenreinigungsordnungen des preißwürdigen Raths zu Hamburg als Zeugen des guten Erfolgs dieser Bestrebung der Gesellschaft angeführt werden dürfen. Zur Reinlichkeit der Gaßen ist ein gutes Pflaster ein Hauptbedinguiß; im Jahr 1782 veranlaßte die Gesellschaft die ersten Proben eines bessern Gassenpflasters von einem aus Schleswig verschriebenen Pflastermeister, und dieses wurde die erste Veranlaßung der seitdem in Hamburg allgemeiner werdenden beßern Art zu pflastern.

Eine der gemeinnützigsten und glücklich gelungenen Bestrebungen der Gesellschaft betrift die Rettung der im Wasser und Eise verunglückten Personen, die vorher nicht allein durch Mangel aller Rettungsanstalten, sondern auch durch das abscheuliche Vorurtheil, als ob es ehrlos, oder doch unerlaubt sey, dergleichen Körper zu berühren, und durch die Gewohnheit, sie bis zur Abhohlung mit den Füßen im Wasser liegen zu lassen, sichere Opfer des Todes wurden. Der erste Schritt hiezu geschah 1768 durch Aussetzung eines Preißes von 20 Rthlr. auf die Rettung und Wiederherstellung eines jeden im Wasser Verunglückten. Im folgenden 1769sten Jahr erschien auf Vorstellung der Gesellschaft das hochobrigkeitliche Mandat zur möglichsten Rettung der Ertrunkenen oder Erstickten, wor-

inn für jeden Geretteten eine obrigkeitliche Prämie von 100 Mark bestimmt wurde, und zugleich von Seiten der Gesellschaft eine Vorschrift der zur Rettung dienlichen Hülfsmittel, nebst dem Versprechen, die auf die Rettung verwandten Unkosten, bis auf 25 Mark in jedem Fall zu vergüten; auch wurden die nöthigen Hülfsmittel in der vorzüglichsten Barbierstube unentgeldlich ausgetheilt. Im Jahr 1776 wurde, gleichfalls auf Veranlaßung der Gesellschaft das hochobrigkeitliche Mandat renovirt und erweitert. In eben diesem Jahr wurden einige an Stricken befestigte hölzerne Kugeln angeschaft, um sie den im Eise verunglückten Personen zuzuwerfen, und im Jahr 1781 das seitdem jeden Winter auf der Alster vorhanden gewesene wohlthätige Eisboot angelegt, wodurch jeder Hineinfallende, leicht und ohne Gefahr gerettet werden kann *). Im Jahr 1790 bemühte sich die Gesellschaft, diesen Anstalten einen noch höhern Grad der Vollkommenheit zu verschaffen, in welcher Absicht sie denn auch einige, nach einer Englichen Erfindung unter Anleitung des Herrn Chirurgus Redlich verfertigte mit allen zur Rettung erforderlichen chirurgischen Hülfsmitteln versehenen Kasten mit beygelegten versiegelten Schlüßel in

*) Ein würdiges Mitglied dieser vortrefflichen Gesellschaft, deßen Menschenliebe diese nützliche Erfindung, wodurch mit unglaublicher Leichtigkeit schon in unzähligen Fällen Rettung geschafft worden, auch auswärtig gemeinnütziger machen möchte, hat die Güte gehabt, mir eine Zeichnung von diesen Eisboot, ohne welche eine Beschreibung nicht wohl verständlich seyn würde, mit der Beschreibung davon zu versprechen; ich werde alsdenn dem Publikum in diesen Beyträgen umständlichere Nachricht von dieser einem großen Theil der Menschheit so interessanten Erfindung mittheilen, ich hoffe, daß mein Herr Verleger die Kosten eines Kupferstichs nicht scheuen wird, und das menschenliebende Publikum wird denn gewiß dem edlen Mann danken, der mich in den Stand setzte, ihm diese Nachricht zu geben.

in die dem Wasser am nächsten gelegenen Wachen abgeben ließ, und darüber folgende Bekanntmachung beförderte:

Anweisung, die Rettung der ins Wasser gefallenen Personen betreffend, von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe bekannt gemacht 1790.

Wenn ein Mensch ins Wasser gefallen ist, so suche man ihn auf das eiligste wieder herauszubringen: dabey ist aber alle mögliche Vorsicht nothwendig, damit sein Kopf, Hals und Brust nicht durch irgend einen Fall, Stoß oder Druck Schaden nehme. Ist es irgend möglich, so ziehe man ihn bey den Armen aus dem Wasser. Wenn dieses geschehen ist, so wird er auf eine Bahre, oder auf den Armen starker Leute in Stroh oder Decken gehüllt, halb sitzend mit etwas erhöheten Kopf sanft nach einem mäßig erwärmten Ort getragen. Nie aber darf man den Ertrunkenen bey den Füßen aufhängen, ihn stürzen, auf einen Faß hin und her rollen, oder auf dem Ufer hin und her wälzen.

In Ermangelung anderer Gelegenheit kann man ihn sogleich in die nächste Wache bringen, indem diese, abseiten einer hohen Obrigkeit, zu Aufnahme und Pflege solcher verunglückten Personen angewiesen sind. Auf allen Fall aber muß man sogleich den nächsten Arzt oder Wundarzt herbeyrufen, welcher alle zur Rettung und Verpflegung erforderliche Mittel samt der dazu gehörigen gedruckten Gebrauchs-Anweisung, in den abseiten der Gesellschaft angeschafften Rettungskasten beysammen findet, welche jetzt in den Wachthäußern 1) vor dem Sandthor, 2) vor dem Deichthor 3) auf dem Stadtdeich und 4) bey der Constantinsbrücke, imgleichen 5) auf dem Baumhause 6) bey dem Schützenfüh-

rer Ohlmeyer am Jungfernstieg und 7) auf dem Lombard vorhanden sind. Außer der im Fall der gelungenen Rettung von E. Hochw. Rath dieser Stadt gewogentlichst versprochenen Prämie von 100 Mark wird die Gesellschaft auch alsdenn, wenn die Rettung nicht gelingen sollte, dennoch allen denjenigen, welche erweislicher Weise den Verunglückten aus dem Wasser gezogen und und ihn auf vorgeschriebene Weise behandelt oder denselben in ihre Wohnungen aufgenommen haben, eine unter sämtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu repartirende Belohnung von wenigstens einem Reichsthaler für jede auf die Rettung verwandte Stunde zukommen laßen; und hat man sich dieserwegen bey dem jedesmaligen zu diesen Rettungsanstalten deputirten Mitglied der Gesellschaft zu melden.

Zugleich wurde auch das hochobrigkeitliche Mandat, die möglichste Rettung ins Wasser gefallener auch sonst erstickter Leute betreffend, d. d. 29 May 1776, unter dem 8ten September 1790 wieder erneuert, dabey wurde auch bekannt gemacht:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis
d. 8 Septemb. 1790.

Concluſum et commiſſum dem commandirenden Herrn Obriſten das heute renovirte Mandat, die Rettung der ins Waſſer gefallenen auch ſonſt erſtickten Leute betreffend, nebſt der anliegenden Anweiſung zu deren Rettung, in allen Wachen affigiren zu laßen, und deßen genaueſte Befolgung einzuſchärfen, auch zugleich die gehörigen Befehle zu ertheilen, 1) daß die nach Vorſchrift des Mandats nach dem Ort, wo die ins Waſſer gefallene Körper befindlich, von der zunächſt gelegenen Wache eiligſt abzuſchickende Mannſchaft, den Körper mit möglichſter Vorſicht, nach der gedruckten Anweiſung aus dem Waſ-

ſer

ser ziehen, und selbigen ohne Rücksicht, wie lange er im Wasser gelegen oder ob er Zeichen des Lebens an sich habe, daferne er nicht bereits ganz sichtlich in die Fäulniß übergegangen, in ein nahe gelegnes Hauß, oder, wenn dieses nicht thunlich seyn sollte, nach der Corps de garde tragen soll.

2) Daß die Wachen, wenn ein solcher Körper an den Posten gebracht werden sollte, selbigen in die Corps de garde aufnehmen sollten.

3) Daß die Wachen in beyden Fällen den nächsten Medicum oder Wundarzt herbey holen sollen. Wenn die Wachen in Befolgung dieser und der in dem Mandate ertheilten Vorschriften ihrer Schuldigkeit genau nachkommen; so sollen sie an den in dem Mandate versprochenen Belohnungen einen billigen verhältnißmäßigen Antheil zu gewarten haben.

Die nähere Direction dieser Anstalten hat für jetzt Herr Doctor Seip übernommen, welcher auch die nachfolgende kurze Anzeige ꝛc. verfaßt hat, welche auf starkes Pappier gedruckt, an die Barbierstuben, und an die Wachen ausgetheilt worden ist.

Kurze Anzeige der nöthigsten Vorkehrungen zur Wiederherstellung todtscheinender, ertrunkener oder erstickter Personen.

1. So bald der Körper aus dem Wasser gezogen ist muß er auf einer Bahre, oder auf den Armen starker Leute, in Stroh oder Decken gehüllt, halb sitzend, mit etwas erhöhetem Kopfe sanft getragen, und auf keine Weise gerüttelt, gerollt oder umgestürzt werden. An Ort und Stelle schneidet man ihm die nassen Kleider, die sich nicht abziehen lassen, ohne ihn viel zu regen und zu wenden, vom Leibe und untersucht den Körper, ob er im

Stro-

Strome oder beym Auswerfen am Ufer, an Steinen oder Pfählen, starke Quetschungen, Verrenkungen, Wunden erlitten, oder die Glieder zerbrochen habe.

2. Hiernächst breitet man eine wollene Decke auf einen Tisch oder eine Ruhebank, legt den ganz entkleideten Körper platt darauf nieder, damit die Brust eher niedriger als höher wie der Bauch liege, und steckt ihm nur eine zusammengelegte Serviette unter den Kopf, damit der Hals nicht zu sehr zurückgebogen werde, sondern eine gerade natürliche Lage erhalte. Zwischen allen Operationen, die man mit dem Körper vornimmt, und selbst bey allen, die es erlauben, schlägt man die Enden der Decken über ihn, um ihn zu bedecken, denn die Wärme ist ihm höchst nöthig. Während der ganzen Hülfsleistung muß Jemand immer trokene wollene Tücher wärmen, und sie besonders auf die Beine und Schenkel und zwischen die Schenkel an dem Unterleib legen, und diese Theile damit reiben, welches auch weiter hin mit einer steifen erwärmten Bürste unter den Fußsohlen und in den Händen geschehen muß. Das Reiben mit den wollenen Tüchern ist hier darum gleich anfänglich nöthig, weil der Körper mit einer dicken klebrigten Materie bedeckt zu seyn pflegt, welche die Ausdünstung hindert und die erstarrende Kälte vermehrt. Nach einiger Fortsetzung des trocknen Reibens kann man die durchwärmten Tücher mit Salmiak- oder flüchtigen Hirschhorngeist, Branntwein, Senf oder starken Eßig befeuchten, und fortfahren zu reiben, so gut es die andern Verrichtungen erlauben.

3. Zur Anwendung dienlicher Mittel werden nicht mehr als 6 Personen erfordert. Mehrere würden überflüssig seyn, die Luft des Zimmers verderben, und dadurch die Wiederherstellung verzögern, oder wohl gänzlich verhindern. Man entferne also alle bloß neugierigen Zuschauer.

4. So bald der Körper in die gehörige Lage gebracht ist, muß ihm durch die Nase Luft in die Lunge geblasen werden. Ein Englischer Künstler Savigny hat hierzu ein bequemes Instrument erfunden, nehmlich eine ungefähr 12 Zoll lange elastische Röhre, an deren einem Ende man ein Mundstück aus Horn, oder auch die Röhre eines Blasebalgs anschrauben kann, da an dem andern Ende ein ähnliches zugespitztes Stück Horn befindlich ist, das gerade ein Nasenloch ausfüllt. Nun stellt sich jemand zum Haupte des Verunglückten, bringt das letztere Ende in ein Nasenloch, erhält es darin mit dem Zeigefinger, und drückt zugleich beyde Nasenlöcher mit dem Mittelfinger und dem Daumen derselben Hand zusammen, damit sonst gar keine Luft außer nur durch die Röhre eindringen könne. Mit der andern Hand wird das eigentliche Mundstück von dieser Person in den Mund genommen, und durch dasselbe mit einiger Gewalt Luft eingeblasen. Statt des Einblasens mit dem Munde kann man sich des hiezu eingerichteten Blasebalgs bedienen. Derjenige Arzt oder Wundarzt, der die ganze Besorgung auf sich nimmt, muß auf der rechten Seite stehen, mit seiner linken Hand den Mund des Verunglückten fest zu halten, und mit der rechten einen schicklichen Druck auf den hervorragenden Theil der Luftröhre (Adamsapfel) machen, wodurch er die Luft vom Eindringen in den Magen abhält, bis er die Lungen angefüllt glaubt: dann drückt er stark auf die Brust, und nimmt zu gleicher Zeit die Hand von dem Munde hinweg, um die Luft heraus zu lassen. Diese Verrichtung muß man beständig fortsetzen, und so weit es immer möglich ist, eine Art des natürlichen Athmens nachahmen.

5. Gleich in der ersten Stunde wird mit der Tobacksrauch-Clystiermaschine Rauch in den After gebracht, und dieses etwa 3 bis 4 mahl wiederhohlt. Nachher bringe man andere reizende Clystiere aus Essig und Wasser,

ser, Seifenwasser mit 6 u. m. Granen Brechweinstein geschärft, von Zeit zu Zeit bey.

6. Aus den bisher angeführten Wiederbelebungsmitteln giebt es noch besondere auf gewisse verschiedene Sinnwerkzeuge eingerichtete Reize, wenn man z. B. ein brennendes Wachslicht nahe vor die Augen bringt, oder wie Dr. Fothergill anräth, die durch ein erhabenes Glaß gesammelten Sonnenstrahlen auf die Netzhaut fallen läst, durch starkes auf die Ohren gerichtetes Geräusch, scharfe auf die Zunge, an den Gaumen und in dem Schlund durch die dazu eingerichtete lederne Röhre angebrachte Flüssigkeit, z. B. Salmiak- oder Hirschhorngeist mit Wasser verdünnt, durch Kitzeln der Nasenlöcher mit einer in Oel oder Salmiakgeist getauchten Feder, wobey aber immer eine gehörige Vorsicht zu beobachten ist. Nicht selten hat auch ein gelindes Schütteln des Körpers solche Unglückliche wieder hergestellt.

7. Wenn die bisherigen Mittel mehrere Stunden ohne Erfolg angewandt sind, so suche man wo möglich Anstalt zu einem Lager aus warmer Asche, Salz oder Sand zu machen, lege den Körper platt darauf nieder, und bedecke ihn damit bis an den Hals. Auf den Kopf setze man eine damit angefüllte Haube. Ist nicht so viel Asche oder Salz vorräthig, so reibe man wenigstens den Körper mit ganzen Händen voll tüchtig. Aderlaß muß nie eher vorgenommen werden, als bis die dringendsten Anzeigen es nothwendig machen.

8. Das obige angezeigte Verfahren muß wenigstens 3 bis 4 Stunden lang unermüdet fortgesetzt werden, da man, wie Unzer versichert, Ertrunkene nach 7 bis 8 stündiger Arbeit sich noch wieder erhohlen gesehen hat.

9. Da die Electricität das untrüglichste Kennzeichen des noch fortdaurenden oder schon völlig aufgehörten thierischen Lebens an die Hand giebt, so wäre man schuldig, auch dieses Mittel wo möglich zu versuchen.

10. Das bisher angeführte Verhalten ist auch bey andern Scheintodten anzuwenden, bey Erwürgten, Erhängten, Erfrornen, Vergifteten, vom Blitze Gerührten und an Krämpfen und Zuckungen Leidenden. Erfrorne bedecke man mit Schnee oder mit Decken, die in eißkaltes Wasser eingetaucht sind, ehe man solche Unglückliche in ein warmes Zimmer bringt. Personen, die von faulichten Dünsten in Lebensgefahr gerathen sind, werden durch häufiges Ansprengen des Gesichts und der Brust mit kalten Wasser in freyer Luft am leichtesten wieder hergestellt.

11. Aeussern sich Spuren des wiederkehrenden Lebens, z. B. Seufzen, Keichen oder Zuckungen, so flöße man warmes Wasser Theelöffelweise ein. Ist das Schlingen völlig wieder hergestellt, so gebe man oft, aber wenig warmen Wein oder Branntwein. Finden sich Gefühl und Athemhohlen wieder ein, so lege man die Person in ein gewärmtes Bette, worin sie gewöhnlich einschläft, und mehrentheils nach etlichen Stunden gesund wieder erwacht.

Auch wurde eine Tabelle zum Bericht über die aus dem Wasser Geretteten gedruckt und an die Behörden ausgetheilt, die aus folgenden eilf Columnen besteht: 1) Name, Wohnung und Lebensart des Verunglückten; 2) Alter und körperliche Beschaffenheit; 3) Jahreszeit und Witterung; 4) in einem stehenden oder fließenden Wasser und an welchem Ort? 5) wie lange er unter dem Waßer gewesen, und in welchem Zustande er heraus gezogen werden sey? 6) gebrauchte Mittel; 7) Wie lange die Versuche fortgesetzt sind? 8) erste Kennzeichen des wiederkehrenden Lebens 9) Erfolg; 10) Name des Arztes oder Wundarztes, 11) Namen der übrigen Personen die hülfreiche Hand geleistet haben. Die Ausfüllung dieser Columnen giebt Berichte, die instructive Rettungsgeschichten sind, und welche in einiger Anzahl gesammlet, verglichen und beurtheilt, über das Rettungsgeschäfte beym Scheintod vom Wasser vieles Licht verbreiten werden. Ueberhaupt sieht nun wohl jeder, daß die Rettungsanstalten

für

für die Scheintodten von Wasser, so wie sie nunmehro in Hamburg errichtet sind, in Deutschland die besten und zweckmäßigsten sind, und andern Ländern zum Muster dienen sollten. Macte virtute tua!

In den Jahren 1768 und 69 suchte die Gesellschaft, die sehr wohlthätige florentische und auch in den Schwedischen Abhandlungen bekannt gemachte Erfindung des sogenannten **Arcuccio, um Säuglinge gegen das Erdrücken der Ammen im Schlaf zu sichern, bequemer zu machen,** indem statt desselben ein Behälter von Korb-Arbeit empfohlen wird. *)

In den Jahren 1770 und 1772 suchte die Gesellschaft **zu bewirken, daß der, bey den zu dichten Maschen der Fischernetze, und besonders bey dem Fischen mit den** sogenanten Rühsen unvermeidlichen Vertilgung ganzer Generationen junger noch ungenießbarer Fische durch gesetzliche Verfügung gewehrt werden möge. Diese Bemühung ist für das Kapitel der medizinischen Polizey von Besorgung der Fischnahrung allerdings wichtig, Schade nur, daß, da die Fischer an der Elbe, welche ihren Fang nach Hamburg bringen, größtentheils fremde Unterthanen sind, ein vollkommner Erfolg dieser weisen und klugen Bemühung erst alsdenn erwartet werden kann, wenn deren Obere geneigt gemacht werden können, im Einverständniß mit Hamburg die zur Erhaltung dieses Zwecks dienliche Vorschriften zu geben, und auch darüber zu halten! Eine Erwartung, die gewiß bald erfüllt werden würde, wenn in diesen Ländern die Hamburgische

*) Aus der allgem. Litteratur Zeitung 1789 No. 339 sehe ich, daß der berühmte Saxtorph diese Maschine (Kinderwächter verbeßert und eine Abhandlung über den Nutzen und die Verbeßerung derselben in Nye Samlung af det K Danske Videnskabers Selskabs Skrifter 3 Deel. hat einrücken laßen; ich wünschte, daß mir irgend einer der dänischen Sprache Kundiger eine Uebersetzung dieser Abhandlung für meine Beyträge ꝛc. einsendete, ich habe mich schon einigemal vergeblich darum bemüht.

gische Gesellschaft vollbürtige Geschwister hätte. Auch die Möglichkeit der Verlegung der Begräbniße aus der Stadt war im Jahr 1787 der Gegenstand einer Preißaufgabe, aber es scheint, als sey es den künftigen Zeiten vorbehalten, die hier annoch im Wege stehenden Schwierigkeiten allmählich zu überwinden. Im Jahr 1788 wurde auch ein Preiß auf den Anbau von Apothekerpflanzen gesetzt, jedoch ohne Erfolg *). Es ist freylich Pflicht der medizinischen Polizey, dafür zu sorgen, daß die Apotheken ihre vegetabilischen Heilmittel möglichst wohlfeil und jedesmal ächt dispensiren; zur Wohlfeilheit und zur Aechtheit würde allerdings ein Anbau derselben viel beytragen, aber dieser Anbau darf nicht dem einzelnen Apotheker oder Bürger überlassen werden, der Staat muß die Aufsicht darüber haben und entscheiden, welche Pflanzen und auf welche Art sie angebaut werden sollen, und die Prämissen zu dieser Entscheidung waren wohl der Zweck dieser Preißaufgabe. Schon im Jahr 1779 würde die Möglichkeit und Rathsamkeit der Privatverpflegung der Waisenkinder zum Gegenstand einer Preißaufgabe gemacht, welcher wir folgende Schriften zu danken haben, in welchen die Gründe für und wider diesen Vorschlag auf das vollständigste und genaueste untersucht sind. 1) G. C. Stark und J. E. C. Haun über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder in öffentlichen und Privathäusern. Hamb. 1780. 2) J. F. Goldbeck über die Erziehung der Waisenkinder. Unwidersprechlich haben diese von der Gesellschaft veranlaßten Schriften nachher auch auf die Erziehung der Waisen in andern Ländern großen Einfluß gehabt, und die

*) Ein künstlicher Anbau von Apothekerpflanzen darf wohl nur mit vielen Ausnahmen in Vorschlag gebracht werden, eine beträchtliche Zahl Heilpflanzen verliehrt an ihren Kräften, wenn sie nicht an ihren natürlichen Geburtsort gesamlet, sondern in Gärten oder anderswo durch die Kunst angebauet werden.

die Gesellschaft hat dadurch ihre Gemeinnützigkeit weit um sich her verbreitet. Welchen Nachtheil die Verderbniß der Sitten auf die öffentliche Gesundheit hat, bedarf wohl keiner weitern Untersuchung, die Beweise dieser mancherley Nachtheile springen in die Augen, also auch dies ist Verdienst um die medizinische Polizey, daß die Gesellschaft jetzt nähere Ueberlegungen über die Mittel, dem Sitten-Verderben des Gesindes ohne gesetzliche Zwangsmittel zu wehren, durch eine ganz neuerlich auszusetzende Preißfrage zu veranlaßen wünscht.

Der Diamant in der Krone des Verdienstes, die dieser ehrwürdigen Gesellschaft gebührt, ist wohl die Errichtung der berühmten Krankenbesuch-Anstalt für Arme, wozu der erste Gedanke in dieser Gesellschaft im Jahr 1767 entstand. Es ist hier in dieser kurzen Nachricht von den Verdiensten der Gesellschaft um die Gesundheitspolizey der Ort nicht, die Geschichte, und die Vortheile dieser Privat-Verpflegungs-Anstalt armer Kranken so zu erzählen und darzustellen, als es die Pflicht eines jeden Schriftstellers erfodert, der von dieser wenigstens in Deutschland noch bis jetzt einzigen Anstalt von solchen Umfang, solche Akkuratesse und solcher Nutzbarkeit ein Gemählde geben will. Ich werde mir Mühe geben, alle über dies herrliche Institut herausgegebne Schriften zu erhalten, und mich über ihre innere Einrichtung und über die Grundsätze belehren zu laßen, wornach diese Anstalt administrirt wird; gelingt mir mein Wunsch: so will ich die Stunden, wo weder mein Kopf durch andere Geschäfte ermüdet oder eingeengt, noch mein Herz durch die Mißgeschicke und Sorgen des Lebens verwundet oder erschlafft ist, mit Freuden darzu nutzen, dem Publikum in diesen Beyträgen für die medizinische Polizey, die Geschichte und die Einrichtung dieser wichtigen Anstalt vollständig mitzutheilen, und ihren Einfluß, welchen sie auf die Medizinal-Fürsorge des Armenwesens auch anderer Staaten haben könnte, im hellen Lichte darzustellen.

VI.

VI.

Der Königl. Churfürstl. Regierung zu Ratzeburg Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der kupfernen und meßingnen Gefäße, insonderheit beym Käsemachen.

d. d. Ratzeburg 14 März 1786.

Nach vielfältigen Erfahrungen und nach dem Zeugnisse der berühmtesten Aerzte, die mehrmalige ähnliche Beyspiele auch aus andern Provinzen bemerkt, ist es außer Zweifel gesetzt, daß, wenn so wohl die süße, wie insonderheit saure Milch in kupfernen oder meßingnen Gefäßen, entweder eine kurze Zeit vorräthig gehalten, oder, nachdem sie darin im Feuer gewesen, nicht so gleich, und ohne den allermindesten Verzug, ehe sie nur einigermaßen erkalten kann, ausgegossen oder ausgeschüttet wird, selbige eine der Gesundheit höchst schädliche Eigenschaft leicht annimmt, indem sie aus dem Gefäße Kupfer- oder Grünspan-Theile an sich zieht. Wenn nun gleich, in Ermangelung anderer, dazu tauglicher, eiserner, zinnerner, oder irdener Gefäße, so sehr es auch zu wünschen wäre, nicht allemal möglich seyn sollte, den Gebrauch der meßingnen Kessel bey Heitzung der Milch zu vermeiden; so wird ein jeder jedoch hierdurch auf das angelegentlichste bedeutet und erinnert, die Milch so wenig vor der Heitzung, als nachher, auch nur eine noch so kurze Zeit, darin stehen zu lassen, sondern sie nicht eher aus hölzernen oder aus irdenen Geschirren in den Kessel zu geben, als wenn sie sogleich zu Feuer gebracht werden soll; beym Abnehmen vom Feuer aber sie so gleich und ohne Verzug aus dem Kessel in ein anderes unschädliches Gefäß zu geben.

2) Da der Kessel nicht von der Größe seyn sollte, daß er alle zum Käsemachen bestimmte vorräthige Milch in sich

faßte,

faste, folglich solche in zwey oder dreymalen geheitzt werden muß, wobey es nicht fehlen kann, daß, wenn die zuerst geheitzte Milch ausgegossen wird, etwas, es sey auch noch so wenig, in oder am Kessel zurück oder hängen bleibt, welches hinreicht, den giftigen Grünspan an sich zu ziehen, zumal, wenn die andere Milch nicht sogleich wieder hinein gegossen und aufs Feuer gebracht werden kann; so ist diesem am sichersten vorzubauen, wenn der Kessel jedesmal erst rein wieder ausgewaschen und gescheuert wird.

3) Versteht es sich zwar von selbst, als eine bey allem Molkenwerke bekannte Sache, daß eine besondere Reinlichkeit bey allen Gefäßen nothwendig sey, und es wird hoffentlich nicht leicht Einer, der damit umgeht, die Vorsicht aus den Augen setzen, jedes Geschirr, von welcher Materie es sey, nach dem Gebrauch sogleich wieder inwendig und auswendig zu scheuern: immittelst wird desselben Nothwendigkeit bey dieser Gelegenheit überhaupt, insonderheit aber bey kupfernen und meßingnen Gefäßen, hierdurch merklich gemacht; da einem jeden die, sehr leicht selbst zu machende Probe überzeugen kann, daß, wenn ein solches Gefäß nicht sogleich nach dessen Gebrauch, es sey bey süßer oder saurer Milch, wieder rein gescheuert wird, die in- oder auswendig zurück bleibenden, auch nur anhängenden Tropfen, bald Grünspan herausziehen, und damit vertrocknen, wodurch grüne Flecken entstehen, welche, wenn sie nicht mit äußerster Mühe und Sorgfalt weggekratzt oder weggescheuert werden, der Milch eine schädliche Eigenschaft, wenn gleich sie nicht immer durch üble Folgen bemerkt wird, mittheilen. Daher ein jeder vor dem Gebrauch eines solchen Geschirrs genau nachsehen muß, ob sich auch Grünspan-Flecken angesetzt haben.

4) Wird diese Erzeugung des Grünspans auch noch insonderheit dadurch verhütet, wenn dergleichen Kessel nur an einen feuchten Orte stehen, und, so oft sie rein gemacht und gescheuert werden, völlig ausgetrocknet hingestellt, ja, wenn

sie

sie ungebraucht einige Tage gestanden, vor dem Gebrauch abermals ausgewaschen werden, weil, nach mehrmaliger Erfahrung, selbst die Ruhe bey der geringsten feuchten Luft Grünspan aus dem Kupfer zieht.

5) Wird zur Warnung, zumal für den in solchen Dingen unerfahrnen und unvorsichtigen Landmann, überhaupt hier angemerkt, daß alles Fett, Oel, eine jede Säure, jedes Salz, besonders beym Zutritt der feuchten Luft und Ruhe, allemal Grünspan aus dem Kupfer und Meßing erzeugen; wie denn fast alle flüßigen oder festen Speisen und Getränke früher oder später das Kupfer und den, Kupfer in sich haltenden, Meßing angreifen, wenn sie eine Zeitlang darin stehen.

6) Solte endlich, wider Hoffnung, jemand erkranken, und der Grund des Uebels in der Wirkung eines schädlichen Grünspans vermuthlich liegen, so ist da, wo ein Arzt in der Nähe, zwar ungesäumte Hülfe bey ihm zu suchen, wenn dieses aber nicht gleich thunlich, kann der Genuß vieler Milch, Oels oder fettiger Sachen das erste Gegenmittel abgeben.

VII.

Herrn Professor D. Hebenstreits zu Leipzig. Abhandlung über die Verfälschung der Weine *)

Den Weinen werden häufig fremde Substanzen verschiedener Art beygemischt, und dies geschieht theils ohne Absicht und nur zufälliger Weise, theils geflissentlich, um theure Weine nachzukünsteln, saure und unangenehm schmeckende zu verbessern, oder solche, die leicht umschlagen, haltbarer zu machen. Ich erwähne hier nichts von den aus bloßen Obste, oder größtentheils aus diesem, verfertigten Weinen, sondern schränke mich blos auf die eigentlichen zufälligen oder absichtlichen Verfälschungen ein. Den schlechtern Sorten der süßen feurigen Weine, zuweilen auch den rothen Weinen, wird Brantewein betrüglicher Weise zugesetzt, um sie hitziger zu machen. Die Champagner Weine werden nicht selten so nachgemacht, daß man schlechte säuerliche Weine mit einer gewissen Quantität Kalch und Pottasche anmacht, auch wohl Taubenkoth zusetzt, und indem die Mischung noch braust, sie auf Flaschen zieht, und diese fest verstopft, da so dann dieses Gebräu, wenn man es in Gläser giest, wie wahrer Champagner, auch wohl noch stärker moußirt. Die rothen Weine werden, doch ohne Nachtheil für die Gesundheit, mit dem Saft rother oder schwarzer herber Beeren, besonders

*) Herr Prof. Hebenstreit sendete diese Abhandlung der Leipziger ökonomischen Societät ein, welche sie, da sie sehr viel allgemein Belehrendes enthält, in den Leipziger Intelligenzblättern 1791 No. 27 und 28 mittheilte. Ich hoffe und bitte vom Herrn Verf. Verzeihung, daß ich es wagte, sie, ohne seine specielle Erlaubniß, auch für diese Beyträge zum Archiv ꝛc. zu nutzen, ich finde darin wirklich viel, wodurch die Weinprüfungslehren näher bestimmt und erweitert wird. A. d. H. d. B.

ders der Preißel- und Heidelbeeren verfälscht, oder auch durch Vermischung solcher Säfte, nebst einem Farbeextract aus Blauholz mit schlechten weisen Weinen nachgemacht. Hingegen ist es für die Gesundheit nicht gleichgültig, wenn rothe Weine, um den zusammenziehenden Geschmack des Pontacs zu bekommen, mit Alaun versetzt werden.

Den meisten und schädlichsten Verfälschungen sind die meisten Rhein- und Franzweine unterworfen. Dahin gehört: 1) Das Schwefeln; da die Weinfässer, ehe man den Wein darauf füllt, mit dem Dampfe hineingeworfnen brennenden Schwefels ausgeräuchert werden. Dieses geschieht, um die Weine haltbarer zu machen, und ihnen eine höhere Farbe zu geben. Mäßiges Schwefeln ist unschädlich, und bei einigen Weinen fast nothwendig. Nur das Uebermaaß ist der Gesundheit nachtheilig. Uebrigens ist diese Art, den Wein durch Kunst zu ändern, (denn verfälschen will ich es aus dem eben angeführten Grunde nicht gerade zu nennen) diejenige, welche wenigstens in Deutschland die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten und Gesetzgeber zuerst auf sich gezogen hat. In den Reichsabschieden von Rothenburg an der Tauber im Jahr 1487, von Lindau 1497 wurde die Quantität des zum Aufbrennen des Weins gestatteten Schwefels gesetzlich bestimmt, und denjenigen, welche dies Maaß überschreiten würden, Strafe angekündigt. 2) Der Zusatz von Bleigätte oder Bleizucker, wodurch der saure schlechte Wein milder und lieblicher gemacht wird, und eine schönere Farbe bekommen soll. Diese Art der Verfälschung ist eine der allerschädlichsten, und doch besonders in einigen Ländern gemein. Das Bley und seine verschiedenen Zubereitungen wirken, wie schleichende Gifte, auf dem menschlichen Körper; und die Folgen, welche der öftere Genuß eines durch jene Zusätze vergifteten Weins verursacht, sind Krämpfe und Verengerungen der Därme, hartnäckige Verstopfungen des Leibes, mit den heftigsten Schmerzen begleitet, (die sogenannte Bleikolik) Gliederreißen, Lähmungen und langwierige Aus-

zehrungen. Die Alten scheinen nichts von dieser Verfälschung geahndet, noch weniger ihre traurigen Wirkungen erkannt zu haben. So sehr waren sie von dieser Vorstellung entfernt, daß Columella (de re rust. I. XII. c. 19) den Rath giebt, den Most in bleiernen Kesseln zu kochen. Lange scheint man diese schädliche Künste insgeheim geübt zu haben, ohne daß jemand, die Weinverfälscher selbst vielleicht ausgenommen, die dadurch veranlaßten Krankheiten ihrer wahren Ursache zuschrieb. Ich will übrigens nicht entscheiden, ob es gegründet sey, was Weber versichert, daß der erste Erfinder dieser und anderer Weinverfälschungen in Deutschland, ein gewisser Mönch von Schwarzenwalde, Namens Martinus Bavarus gewesen sey. — Zu Ende des vorigen Jahrhunderts kam man der Sache zuerst auf die Spur. Damahls wurde im Würtenbergischen, und in andern Gegenden eine mit den obgedachten Zufällen begleitete Krankheit sehr gemein, welche der gemeine Mann, da man ihren Zusammenhang mit dem Weintrinken einzusehen anfing, die Weinkrankheit nannte. Bei näherer Untersuchung fand sichs, daß der Grund des Uebels die Verfälschung der Weine mit Bleyglätte, (Silberglätte) war, und nun erfolgte im Jahr 1697 die Würtenbergische Verordnung, in welcher dieser Frevel aufs strengste untersucht, und Mittel, eine solche Weinverfälschung zu entdecken, bekannt gemacht wurde. Ihr folgten bald, und zu wiederholten malen in und außer Deutschland mehrere obrigkeitliche Verordnungen über eben diesen Gegenstand nach. 3) Mit fressenden Queckſilbersublimat und 4) mit Arsenik geschehenen Verfälschungen. Mit diesen letzteren beiden Dingen, welche unter allen bekannten Giften die heftigsten und tödlichsten sind, sollen die Holländer verschiedene, besonders französische Weine, welche sie nach entfernten Gegenden heißer Himmelsstriche schicken, verfälschen, damit sich dieselben besser halten. Bei uns wird diese Verfälschungsart nicht leicht vorfallen.

Ohne

Ohne Absicht wird zuweilen dem Weine beygemischt: 1) Eisen, wenn die Weintonnen mit eisernen Reifen gebunden sind; dieses ist unschädlich. 2) Kupfer, besonders wenn die Weinfässer meßingerne Hähne haben, welche nicht reinlich gehalten werden, und sich nach und nach mit Grünspan überziehen, der in den Wein übergeht. Diese letztere Mischung kann der Gesundheit schaden; wo sie sich findet, kann der Weinhändler freilich auf keine Weise eines freventlichen Betrugs beschuldigt werden, indem auch das Kupfer den Geschmack des Weins eher verschlimmert als verbessert; dennoch verdient der Kupfergehalt im Wein Ahndung, weil er fast immer eine Folge der Nachläßigkeit und des Mangels an Reinlichkeit ist.

Um nun zu entdecken, ob und mit welchen fremden Stoffen ein Wein vermischet oder verfälscht sey, bedient man sich der chymischen Untersuchung. Diese kann geschehen, entweder 1) mit Anwendung des Feuers, oder 2) durch die sogenannten Scheidungsmittel (Reagentia.) 1) Feuer und Hitze wendet man zur Untersuchung verdächtiger Weine an. 1) Bei der Destillation, dieser kann man sich bedienen, um zu erfahren, ob süße Weine mit Brantewein versetzt sind; denn der zugemischte Brantewein geht bey einem geringeren Grade der Hitze über, als der Weingeist, welcher ein Bestandtheil des Weins selbst ist, und erst bey einer Hitze von 220 Grad nach Fahrenheit entwickelt wird. Ein Wein also, aus welchen man in der Destillation bei einer geringeren Hitze Weingeist in der Vorlage erhält, ist mit Brantewein angemacht; 2) zu Abdampfung des Weins, und 3) weiterer Untersuchung und Schmelzung des solchergestalt erhaltenen trocknen Rückbleibsels. Dieses Mittels bedient man sich, um bei Weinen, welche der Beymischung eines Metalls verdächtig sind, die Gegenwart und Art desselben zu entdecken. Man läßt eine große Quantität Wein in offnen Geschirren bei langsamen Feuer nach und nach verdampfen, das trockene Ueberbleibsel aber in einen reinen wohlverschlossenen Schmelz-

tiegel, mit einem tauglichen brennbaren Stoffe vermischt, in starkem Feuer schmelzen; so findet man, wenn der Verdacht der Verfälschung gegründet war, das Metallkorn mit seiner natürlichen Farbe und mit Glanz im erkalteten Schmelztiegel liegen. Diese Untersuchungsart giebt zwar in Ansehung des Gehalts an Bley, Eisen, Kupfer ꝛc. sichre Resultate, aber sie ist nicht überall anwendbar, und auch beschwerlich, weil man, da des schädlichen Metalls ungemein wenig ist, sehr beträchtliche Quantitäten Wein dazu nehmen muß, und die Arbeit langsam von statten geht.

Leichter, kürzer und bei gehörigem Verfahren nicht weniger zuverläßig, ist II. die Prüfung verdächtiger Weine durch Scheidungsmittel (Reagentia). Mit diesem Namen bezeichnet man solche Substanzen, welche die Fähigkeit besitzen, die Bestandtheile gewisser Mischungen, zu welchen sie gesetzt werden, von einander zu trennen, und in kenntlicher Gestalt darzustellen: vornemlich aber solche Substanzen, welche diese Würkung bei flüßigen Mischungen äußern. Diejenigen, deren man sich zur Untersuchung des Weins bedienen kann, sind vornehmlich folgende: a) Das zerflossene Weinsteinsalz (Oleum tartari per deliquium.) Wenn man zu einem rothen Weine, welcher Alaun enthält, nachdem derselbe, um die nöthige Durchsichtigkeit zu erhalten, mit etwas Wasser verdünnt worden ist, dergleichen Salz tröpfelt, so wird der vorhin klare rothe Wein trübe und graublau, und macht, wenn man ihn stehen läst, einen weißgrauen Bodensatz. b) Die Auflösung der Schwererde in Eßig (terra ponderosa acetata). Sie wird so zu bereitet: man läst fein gepülverten Schwerspat mit doppelt so viel Kohlenstaub in einem guten vermachten Schmelztiegel, eine Stunde lang in starkem Feuer glühen. Dann wird das Pulver aus dem Schmelztiegel genommen, und so lange mit vielen Wasser geschlemmt und abgewaschen, bis dieses keinen Geschmack weiter davon annimt. So bekömmt man die Schwererde.

Wenn

Wenn diese in guten destillirten Weineßig aufgelöst wird, so ist die Flüßigkeit, von welcher ich hier rede, fertig. Sie ist ganz wasserhell; schüttet man aber einige Tropfen davon in stark geschwefelten Wein, so wird derselbe also bald trübe, und macht einen schweren weißen Bodensatz. Zur Untersuchung des Weins kann ferner dienen c) der Phosphorus. Legt man ein Stückgen von diesem in kupferhaltigen Wein, so überzieht es sich in kurzer Zeit mit einer blaurothen Rinde, welche wie Kupfer glänzt. d) Die Zuckersäure, thut man von dieser nur ein kleines Stückgen zu Champagner oder andern Wein, welcher Kalk enthält, so wird derselbe sogleich weißliche Streifen oder Wolken ziehen, und einen dünnen Bodensatz von ähnlicher Farbe machen. e) Der kaustische Salmiakgeist (Spiritus salis ammoniaci cum calce viva paratus). Gießt man einige Tropfen von diesen zum Weine, welcher ätzenden Sublimat enthält, so schlägt sich ein gelber Bodensatz nieder. f) Die Auflösung des Kupfers in kaustischen Salmiakgeist. Die hochblaue Flüßigkeit wird, wenn man von einen mit Arsenik vermischten Wein dazu gießt, grünlich, und macht einen schmutzig gelben grünen Bodensatz, welcher, getrocknet und auf glühende Kohlen gestreut, einen nach Knoblauch stinkenden Dampf giebt. g) Kalkwasser. Gießt man von diesen etwas zum Weine, welcher ätzenden Sublimat enthält, so entsteht ein pomeranzenfarbiger Niederschlag. h) Stahl. Wird ein polirtes Stahlblech in dem Weine, worin man es gelegt hat, kupferroth, so enthält der Wein Kupfer. i) Galläpfeltinktur. Sie wird bereitet, indem man einen Theil Galläpfelpulver, mit 4 Theilen Weingeist, eine Zeitlang in der Wärme wohl verdeckt stehen läßt, bis die Flüßigkeit eine dunkelrothe Farbe angenommen hat. Gießt man einige Tropfen dieser Tinktur zum Weine, und derselbe wird schwarz davon, so ist dieses ein Beweis, daß er Eisen enthält. k) Die gemeine oder Würtenbergische Weinprobe (Liquor probatorius officinarum). Sie heißt deswegen die Würtenbergische, weil sie in diesem

Lan-

Lande zuerst, wo nicht erfunden, doch zur Prüfung des Weins angewendet, und durch Landesherliche Verordnung vorgeschrieben worden ist. Man bereitet sie folgendergestalt: ein Theil Auripigment, und zwey Theile unaelöschter Kalk, werden beide wohl gepülvert und gemischt, mit zwölf Theilen destillirten Wassers in der Wärme digerirt, und die Flüßigkeit so dann durch Löschpapier geseihet. Diesen Liquor hat man lange Zeit als das zuverlässigste Mittel, die Verfälschung des Weins mit Bleiglätte zu entdecken, angesehen, und daher auch überall zur Prüfung verdächtiger Weine, von Obrigkeits wegen, vorgeschrieben. Wenn man nämlich 30 Tropfen dieses Liquors zu einen Spitzglas Wein thut, so entsteht, wenn dieser rein und unverfälscht ist, blos ein leichter, gelber Niederschlag: enthält aber der Wein Bley, so wird er von der Würtenbergischen Weinprobe braun oder schwarz, und macht einen eben so gefärbten Niederschlag. Allein man hat gefunden, daß eben diese Erscheinung sich auch zeigt, wenn der Wein zufälligerweise Eisen oder Kupfer enthält, und es ist daher das Schwarzwerden des Weins, von der Würtenbergischen Weinprobe kein Kennzeichen der Verfälschung durch Bley allein, sondern blos ein Beweis der Gegenwart der metallischen Theile überhaupt, deren Natur unbestimmt bleibt, wenn man es blos bey diesen Versuch bewenden läßt. 1) Die Blut- oder Berlinerblaulauge — richtiger phlogistisirtes Alkali. (Alcali phlogisticatum S. lixivium sanguinis.) Die beste Bereitung derselben ist folgende: man läßt ein Loth reines Berlinerblau, 2 Loth gereinigte Pottasche, und 12 Loth Wasser, zusammen bey mäßigen Feuer bis auf die Hälfte einkochen, gießt es sodann durch Löschpapier, und schüttet nach und nach so lange guten Weineßig dazu, bis nichts blaues mehr niederfällt. Die klare Feuchtigkeit wird nochmals durch Löschpapier geseihet, bei gelinden Feuer langsam abgeraucht, und alsdann in der Kälte krystallirt. Die erhaltenen gelben Krystallen löst man in dreimal so vielen Wasser,

als

als sie wiegen, auf, und so ist die Flüßigkeit, von welcher ich hier rede, fertig. Bequemer und fast eben so rein kann man sie erhalten, wenn man Berlinerblau mit 4 mal so viel frischen Kalkwasser eine halbe Stunde lang kocht, und die Flüßigkeit sodann durchseihet. — Die Blutlauge hat die Eigenschaft, fast alle Metalle aus den Flüßigkeiten, worin sie aufgelöst sind, in Gestalt verschiedentlich gefärbter Bodensätze niederzuschlagen: nämlich das Eisen blau, das Kupfer braunroth, das Bley, je nachdem sie mehr oder weniger rein, grünlich-röthlich- oder hellweiß, den Arsenik und das Queckſilber aber weiß. Sie ist also ein bequemes Mittel, um bei einem Weine, welchen die gemeine Weinprobe schwarz gefärbt hat, zu entdecken, ob dieser Niederschlag Eisen, Kupfer, oder ein anders Metall sey. Nur ist es zur Zeit noch keinen Chemisten gelungen, die Blutlauge völlig rein von allen Eisengehalte zu bereiten; und sie kann daher, ihres Eisengehalts wegen, einen Niederschlag mit einem Weine machen, der doch selbst von allen Metallgehalte frey ist. Auch bleibt, wenn sie weiße Niederschläge macht, unentschieden, ob der Wein, Bley oder Arsenik, oder fressenden Sublimat enthalte, welches noch erst durch andre Proben alsdenn ausgemittelt werden muß. m) Die Hahnemansche Weinprobe. n) Die Vitriolsäure. Wenn aus einem Weine, zu welchen man etwas von dieser gießt, plötzlich ein weißer schwerer Niederschlag zu Boden fält, welcher auf glühende Kohlen geworfen; nicht verfliegt, so ist das ein Beweis, daß dieser Wein Blei enthalte.

Will man nun einen verdächtigen Wein prüfen, so verfährt man am sichersten und leichtesten, folgendergestalt: 1) Beym rothen Wein, um zu versuchen, ob er mit Alaun angemacht sey. Man tröpfelt etwas zerflossenes Weinsteinsalz hinein, wird der Wein trübe, und macht einen Bodensatz, so enthält er Alaun; wo nicht, so ist er rein (M. s. II. a) 2) Zum verdächtigen Champagner thut man etwas Zuckersäure. (II. d.) Enthält er Kalk, so zeigt

sich

sich ein weißer, erdiger Niederschlag. 3) Zum Weine, von welchen man glaubt, er sey überschwefelt, giest man etwas von der Auflösung der Schwererde in Weineßig (II. b.) welche, wenn der Verdacht gegründet ist, augenblicklich einen schweren weisen Bodensatz in beträchtlicher Menge macht. 4) Um zu erfahren, ob in einem Weine ein schädliches Metall, und welches, enthalten sey? theile man ihn in sechs Gläser, welche ich hier mit N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bezeichnen will. In das Glas N. 1. tröpfle man etwas von der Hahnemanschen Weinprobe (II. m). Bleibt der Wein hell und unverändert, so ist er entweder ohne allen Metallgehalt, oder er enthält blos Eisen, ist mithin unschädlich. Um zu erfahren, (wenn etwas daran gelegen seyn solte,) ob er nur Eisen oder gar kein Metall enthalte, so gieße man in N. 2. etwas Galäpfeltinktur (II. i.) oder Blutlauge (II. l.). Wird von jener der Wein nicht schwarz oder purpurfarbig, und von dieser nicht blau, so ist er ohne allen Metallgehalt. Ist aber der Wein in dem Glaße N. 1. schwarz oder dunkelbraun geworden, so enthält er schädliche metallische Theile, entweder Bley oder Kupfer. Um zu erfahren, welches von beyden? so giest man in N. 3. einige Tropfen Vitriolöl. Trübt sich der Wein, und macht einen weißen Niederschlag, welcher auf Kohlen nicht verfliegt, so enthält er Bley (II. n). Geschieht dies nicht, so legt man in N 4. ein polirtes Stahlblech. (II. h.) oder ein Stückgen Phosphorus (II. c.). Bekommt der Stahl oder der Phosphorus darin nach einiger Zeit eine kupferfarbige Rinde, oder macht die Blutlauge (II. l), welche man auch zu dieser Probe anwenden kann, einen braunrothen Niederschlag, so ist Kupfer in den Wein enthalten. Ist der Wein bei der Probe N. 1. zwar nicht dunkel geworden; hat aber doch einige Trübung, und einen weißlich gelben oder gräulichen Niederschlag gezeigt, so kann er ätzenden Queckſilbersublimat oder Arsenik enthalten. Man giest daher in N. 5. Kalk-

wasser (II. g.). Macht dasselbe einen pomeranzenfarbigen Niederschlag, so ist der Wein mit Sublimat versetzt. Geschiehet dies aber nicht, so gieſt man in N. 6 etwas von der Auflösung des Kupfers in kaustischem Salmiakgeist; (II. f.) fält davon nach einiger Zeit ein schmutzig grüner Niederschlag zu Boden, welcher auf glühende Kohlen geworfen, mit weißen Rauch und Knoblauchsgestank verfliegt, so ist der Wein mit Arsenik vergiftet.

Ich habe hier die Weinprobe (II. k.) nicht mit zur Untersuchung gezogen, weil sie 1) selbst ein Gift und schon deswegen von unachtsamen, und in Beisein solcher Personen gefährlich zu brauchen ist; 2) weil sie nachdem, was ich oben gemeldet habe, ungewisse Resultate gibt. Will oder muß man sie aber anwenden, und sie färbt den Wein dunkel, so ist doch nothwendig, daß man hinterher noch alle von N. 1. bis 6. angezeigte Versuche, oder doch einige derselben mache, um zu erfahren, welches Metall eigentlich der Wein enthalte?

VIII.

Auszüge aus Briefen an den Herausgeber. Einige Wünsche zum Besten der öffentlichen Gesundheitspflege.

— — — — Recht gut, daß Hufeland, den Sie mir ja so sehr rühmen, als wenn er Sie zu seinem Lobredner gedungen hätte; schön, daß Ihr Lob dieses trefflichen jungen Arztes so ganz unpartheyisch ist, weil Sie nicht in der mindesten Verbindung mit ihm stehen, welches selten der Fall bey solchen herzlichen Lobpreisungen ist, recht gut, daß er uns in seinen Annalen der französischen Arzneykunde, den theils armseligen, theils unsinnigen Gehalt

der

der französischen Geheimmittel bekannt macht: für Aerzte der großen Welt scheint dies einigen Nutzen zu haben, die können nun ihren hohen, französirenden Patienten die Thorheit demonstriren, von solchen Betrügereyen Hülfe zu erwarten, aber die wenigsten Aerzte der vornehmen Welt lesen noch Bücher. Die aristocratischen Medecins du jour bedürfen zu viel Zeit für ihre Toilette, oder für ihre Etiquetsvisiten, oder sie sind im Sumpf ihrer Selbstgenügsamkeit so tief versunken, daß auf ihre Lectüre fast gar nicht zu rechnen ist, und also schon von dieser Seite hat die Enthüllung der französischen Geheimmittel wenig Nutzen und Verdienst — und denn, mein lieber Freund, warum vor fremden Thüren kehren, da vor der unsrigen noch so viel Kehricht und Schmutz liegt? Denken Sie nur einmal die Menge von Geheimmittel und Nostrums durch, welche auf deutschen Grund und Boden gewachsen, oder die aus dem Ausland so häufig dahin verpflanzt worden sind, daß sie ohne alle Widerrede für einheimisch gelten können. Wenn der Gehalt oder die Zusammensetzung der bey uns berüchtigten geheimen Arzeneyen, untersucht und öffentlich bekannt gemacht würde, würden Sie dies nicht für nicht zweckmäßiger und für patriotischer halten? Lesen Sie die Hamburgischen Zeitungen und das Leipziger Intelligenzblatt? fast nicht ein Stück, worin nicht solche Mordmittel öffentlich feil geboten und gelobpriesen werden! mich dünkt, Sie haben schon einmal wider diese landschädliche Toleranz, gegen die Marktschreyerzettel in Ihrem Archiv geeifert, es war ein vergeblicher Erguß Ihrer Menschenliebe, die Aufklärung vermag Thronen umzustürzen, aber gegen die Marktschreyerbuden hat sie noch nichts vermocht. Ihr Scherz, daß die medizinischen Geheimnißkenner gewiß heimliche Jesuiten seyn müsten, denn ohne jesuitische Kniffe sey es unerklärlich, wie sonst biedere und hellsehende Obrigkeiten diesen Unfug noch dulten könnten, enthält gewiß etwas wahres, schreiben Sie doch an Biester darüber, doch Sie sind jetzt ein so saumseeliger Briefschreiber, daß ich es lieber

selbst

selbst thun will, sobald ich nur erst weiß, ob Freund Stark es mir nicht übel nimmt, daß ich im Reich des unsichtbaren Ordens einer neuen Zunge nachspühre. Ernsthaft gesagt: es ist wahrhaftig endlich nöthig, daß deutsche Aerzte und deutsche Chemiker einen Bund zur Aufdeckung und öffentlichen Bekanntmachung unsrer Geheimarzneyen machen! blos der Nimbus, daß sie Geheimnisse sind, blendet die Augen des Volks, diesen Nimbus weg, und es geht allen solchen Mitteln, wie es dem Steffenschen, dem Neufferschen, und mehreren geht, die, so lang sie Geheimnisse waren, gerühmt, gekauft und mit Wunderglauben verschluckt wurden, und nun, da man weiß, was sie sind, würde gewiß jeder banquerot werden, der nicht einen Handel mit diesen theuer bezahlten Geheimnißmitteln spekuliren wollte. Es ist unglaublich, was der Glaube wirkt, wo kein Geheimniß, da kein Glaube, wo kein Glaube, da kein Zutrauen! Daß das Magnetisiren jetzt in eine tödliche Lethargie gefallen ist, davon ist gewiß die Unklugheit Ursache, daß die Magnetisirer in ihrer anfänglich geheimen Kunst öffentlichen Unterricht gaben; daß nun so viele manipuliren konnten und wollten, machte, daß es nichts mehr wirkte. Also Hand ans Werk gelegt, so gut Sie können. Damit den in Deutschland gebräuchlichen Geheimmitteln die Larve abgerissen, und ihr Innerstes entdeckt werde; so bald sie keine Arkanen mehr sind, so bald ist der Glaube an sie dahin, und das Volk behält sein Geld, seine Gesundheit und sein Leben. Wenn mein Name nur genug imponirte, oder noch besser, wenn ich ein Mann wäre, der im Namen des Staats oder eines Monarchen Belohnungen vertheilen könnte, ich würde es mir zur Pflicht machen, diesen Zweck sorgsam zu verfolgen, und es sollte mir auch wohl gelingen. Es giebt der Arkanen in Deuschland zwar viel, aber ich würde vorerst nur auf diejenigen allgemeine Jagd machen, welche öffentlich feil geboten werden, oder Handelswaare sind, und so viel deren auch schon sind, so glaub ich doch, daß die Zahl der deutschen Scheidekünstler,

in deren Macht es steht, die Bestandtheile dieser Geheimmittel aufzufinden, so bald in ihnen nur der Wille dazu erweckt wird, ansehnlich genug ist, diese Mühe über sich nehmen zu können; wenn ein jeder nur zwey dergleichen Mittel untersuchen und enthüllen wollte, so würden sie alle untersucht und enthüllt seyn. Ich mag Ihnen die lange Reihe der Namen deutscher Chemiker nicht herschreiben, in deren Macht es steht, sich um das Wohl der Menschheit durch diese Anwendung ihrer Kunst und ihrer Wissenschaft verdient zu machen, so bald sie nur wollen; warum es ihnen an diesen Willen voll Menschenliebe zu mangeln scheint? schreiben Sie mir doch ihre Antwort auf diese Frage, sie ist Ihnen gewiß auch vielmal in der Seele lebendig geworden, und erst ganz neuerlich noch in Ihrem im Hannöverschen Magazin abgedruckten Brief, dann will ich Ihnen auch sagen, wie ich mir darauf antworte. Wenn Crell seinen Einfluß bey seinen chemischen Freunden zu diesem Zweck gültig machen wollte, schon dadurch würde viel Terrain gewonnen werden; und warum sollte nicht jeder Regent oder jeder Staat, der Scheidekünstler besoldet, oder auf dessen Kosten chemische Versuche angestellt werden, solche allgemein nützliche chemische Arbeiten verordnen oder anbefehlen dürfen? Gewiß die Ausführbarkeit meines Wunsches liegt am Tag, es fehlt nur an Männern, welchen die Ausführung am Herzen liegt, und welche zugleich auch die Mittel in Händen haben, die Ausführung zu befördern, oder welche den geschickten Männern, die ihre Kunst und ihre Zeit an andern Geschäften verschwenden, die entweder bis jetzt leere Spielwerke der Kunst sind, oder doch auf der Stufe der Nutzbarkeit tief unten stehen, Enthusiasmus zur Aufhellung dieses dem öffentlichen Wohl so schädlichen Dunkels einhauchen können. Beyde Vorzüge fehlen uns, also so laut wir auch bitten und rufen, auf uns hört Niemand! Wenn ich mir es als gelungen denke, daß alle diese quacksalberschen Heilmittel entdeckt sind, so freu ich mich der Beschämung

des

des Publikums, das bisher sein Vertrauen auf diese Betrügereyen setzte, und das nun aus denselben Blättern, worin sie bisher als heilsam feilgeboten oder angepriesen worden, auch ihre Hülfsarmuth, oder ihre Schädlichkeit erfährt; ich darfs ja wohl zur Ehre der Menschheit hoffen, daß die Redacteurs dieser Blätter, diese nützlichen Nachrichten ans Publikum wenigstens eben so gutmüthig werden abdrucken laßen, als sie bisher die schädlichen Marktschreyerzettel abdrucken ließen; gewiß würden ihre Obrigkeiten sie darzu anhalten, wenn sie sich weigern sollten. Fühlten die Quacksalber diesen Sieg der Chemie über ihre Geheimnisse, und gewiß, sie würden ihn auf eben der Seite am empfindlichsten fühlen, auf welcher sie jetzt den Nutzen davon empfinden, so würde ihr eigner Vortheil sie nöthigen, diesen Erwerbungszweig aufzugeben, und das unwissende oder abergläubische Publikum, würde gewiß viel seltner verführt werden, sein Geld, seine Gesundheit und sein Leben, diesem Betrugshandel aufzuopfern.

Eine lange Tirade in einem Brief, werden Sie denken, die zu nichts helfen kan, wohl wahr lieber Freund, aber ich schäme mich ihrer wenigstens deswegen nicht, weil sie fruchtlos ist. Enthält die dortige Medizinalordnung, so wie viele Verordnungen in allen Ländern Deutschlands nicht vieles, was eben so gut gemeint ist, und dessen Ausführung vielleicht noch nützlich wäre. Das aber eben so fruchtlos ist, als meine obige Tirade, und aus demselben Grund — weil es nicht ausgeführt wird. Nun wenn sich Regenten oder ihre Minister nicht schämen, daß ein großer Theil ihrer Gesetze oder ihrer Vorschläge nur fruchtlose Tiraden sind, und sie sich nicht einmal die Mühe geben, sich diesen Scham zu ersparen oder sich davon zu befreyen, so werden Sie mir verzeihen, daß ich mich meiner Tirade eben so wenig schäme und eben so stolz darauf bin, als die Minister auf ihre guten Gesetze, die nicht gehalten werden. Freund, wir geriethen da in ein weites Feld, wenn wir nachforschen wollten, woran es

liegt,

liegt, daß eben das wahrhaft Nützliche nicht ausgeführt, und das wahrhaft Heilsame nicht beobachtet wird; laßen wir das jetzt, bis zu einer mündlichen Unterredung; mein ohnehin schon dicker Brief würde sonst noch dicker, und wahrscheinlich wassersüchtig werden. Aber doch noch Eins! Denken Sie doch auf ein Mittel, entweder die Aerzte unabhängig von den Apotheken zu machen, oder die Apotheker zu nöthigen, sich nicht als Handelsleute zu betrachten; so lang sie dies thun, so lang sie, wo nicht blos, doch vorzüglich auf ihren Nutzen culculiren, so lang wird der Arzt und sein Kranker hintergangen und betrogen, die Gesetze mögen verordnen was sie wollen. Ich kenne Apotheker, deren Name unter den Scheidekünstlern groß ist, aber in ihrer Officin wird eben so gehandelt als in Kaufläden; man sucht seine Waare wohlfeil einzuhandeln, ihre Mängel zu verbergen, schlechte Waare durch allerhand Kunstgriffe der guten ähnlich zu machen, und bemüht sich, jeden Vorrath zu verkaufen, er sey ächt oder verfälscht, gut oder schlecht. Der Kaufmannsgeist, womit unsere Apotheker angesteckt sind, ist der Ehre, der Hülfskraft und der Vervollkommnung der Arzneykunst, der Gesundheit und dem Leben der Kranken fast noch nachtheiliger als das Quacksalberwesen. Die beste Apothekerordnung vermag wenig gegen diesen Kaufmannsgeist! wie ists möglich, die Apotheken so zu controlliren als es geschehen müste, wenn diesem Kaufmannsgeist die Ketten wirklich angelegt werden sollen, welche er tragen muß, wofern die Apotheken ihrem großen und gutem Zweck entsprechen sollen. Daß nicht mit meßingenen Wagen gewogen werden darf, kann allenfalls erzwungen werden, aber daß immer ächtes Gewicht gegeben wird, was kann darzu nöthigen, wenn Treue und Rechtschaffenheit durch Eigennutz und Irreligion in Schlaf gewiegt worden sind. Wie ists zu prüfen, ob z. B. die Kräuter und Wurzeln zu Extracten auch zu der Zeit und an den Orten eingesamlet sind, wo sie eingesamlet werden müßen, wenn sie die gerühmte Wirkung haben sollen?

len? oft wirkt das Eisenhutextract nichts, weil die Pflanze, woraus es gemacht wurde, im Garten gewachsen war; oft bleibt das Extract von der Roskastanie unwirksam, weil es aus der alten dicken Rinde verjährter Bäume bereitet wurde; oft thut dies oder jenes Extract seine Wirkung nicht, weil es zu alt und dadurch entweder gleichsam zur todten Erde, oder durch eine gewiße innere Gährung in seiner Mischung verändert worden. Wie manche Essenz oder Tinktur, die der Arzt in der schulgerechten Dosis verordnet, leistet keine Hülfe, weil der Apotheker bey ihrer Bereitung die Ingredienzen sparte und nicht in gehöriger Quantität nahm. Wie manche Schachtel voll Pillen ist blos darum unwirksam, weil das Eindicken zur Konsistenz ihre Ingredienzen veränderte oder verdarb? O ich könnte diese Fragen noch Bogenlang vervielfältigen, aber Sie werden es ja wohl selbst aus der Erfahrung wißen, wie oft die Kräfte der Arzeneyen durch Untreue, Eigennutz, Sorglosigkeit und Unwissenheit der Apotheker leiden, ohne daß man es durch Probemittel entdecken oder beweisen kann. Der Staat verbietet den Apothekern das Substituiren einer Arzney für die andere, aber sehr oft kann die Beobachtung dieses so nothwendigen Gesetzes durch nichts verbürgt werden, als durch die Rechtschaffenheit des Apothekers. Glauben Sie mir, Freund, wir würden viel mehr Kranke heilen, wenn die Arzeneyen jederzeit so aus der Apotheke dispensirt würden, wie wir sie verschreiben; unsere Kunst würde mehr Vorschritte gethan haben, wenn sie nicht durch die Betrügerey, Sorglosigkeit und Unwissenheit der Apotheker so oft irre geführt würde! was ist unsere materia medica? eine Sammlung voll Widersprüche; dieser Arzt rühmt die Wirksamkeit dieses oder jenes Mittels gegen diese oder jene Krankheit, ein anderer erklärt dasselbe Mittel gegen dieselbe Krankheit für unwirksam, beyde berufen sich auf Erfahrung, oft, sehr oft sind die Apotheken Ursache dieser Widersprüche, der Kranke dieses Arztes bekam das Mittel ächt und gut, der Kranke des andern erhielt es schlecht,

ver-

verdorben, verfälscht, unrecht zubereitet ꝛc. Die Apothekenvisitationen können diesem Uebel nicht steuern, sie können nicht so oft geschehen als nöthig wäre, viele Aerzte besitzen nicht die dazu erforderlichen Kenntniße, und die Apotheker haben Mittel und Wege, der Entdeckung ihrer Mängel und Fehler auszuweichen. Es ist nicht möglich, der Staat kann es nicht ausführen, daß nur treue, rechtschaffne und geschickte Apotheker angestellt würden, und er müste dies in vollen Sinn des Worts ausführen können, wenn er bewirken soll, daß die Apotheker jederzeit das thun und leisten, was der Arzt und der Kranke von ihnen zu fordern das Recht hat. Das Interesse des Arztes und des Kranken sind eins — Wiederherstellung der Gesundheit — das Interesse des Apothekers ist — Geld: ob der Kranke gesund wird, kümmert ihn oft wenig, wenn er von seiner Krankheit nur viel Gewinst hat. Ists klug, ist gerecht, den Kranken und seinen Arzt in die Hände eines dritten zu geben, der von beyden nur Gewinst erwartet? Die Apotheker sind Menschen, und ich kenne der Menschen so viele, welchen gerade das mangelt, was zu einem Apotheker erfordert wird. Dem Arzt und Kranken, wie sich selber trauen können. Wenn die Apotheken alle auf Kosten des Staats verwaltet würden, mich dünkt in Petersburg geschieht dies, der Apotheker nach Maasgabe des Zutrauens der Aerzte in seine Treue und Geschicklichkeit besoldet würde, und wenn noch überdies ein besonderer Einnehmer angestellt wäre, an den die Bezahlung der Rezepte geschähe — bey einer solchen Apothekerverfaßung würde der Arzt und sein Kranker gesicherter seyn, als bey dem Apothekerwesen in unserm Vaterland. Ein Traum, werden Sie denken, leider! leider! aber warum sind Sie denn für das Dispensiren aus den Apotheken. Warum soll der Arzt seine Arzneyen nicht selbst bereiten und ausgeben dürfen? schreiben Sie mir doch, was für Gründe ihr Collegium medicum hatte, die Aerzte und Wundärzte so fest an die Apotheken zu ketten, sind die dortigen Apotheker keine

Kauf-

Kaufleute, sind sie über die Gebrechen der Menschheit erhaben? oder haben Sie Mittel, den Kaufmannsgeist der Apotheker entgegen zu wirken, oder jederzeit nur Apotheker von erprobter Treue und Rechtschaffenheit zu privilegiren? Der dortigen Medizinalordnung fühlt man die Aengstlichkeit an, den Nachtheilen des Dispensirens aus den Apotheken entgegen zu wirken, aber wahrhaftig der Zweck wird durch alle genommene Maasregeln doch nicht erreicht werden, vielleicht, daß Sie es jetzt schon erfahren haben, daß blos Treue und Geschicklichkeit des Apothekers uns gegen die Gefahren und den Schaden der Dispensation aus den Apotheken schützen kann. — — — — — — —

— — — — — — M*** den 26sten Jul. 1791.

der Ihrige

H***.

Auszug eines andern Briefs

M*** den 30 März 1790.

Ihr Archiv enthält so mancherley über die Nothwendigkeit und zur Vervollkommnung der Weinprüfungslehre; mit Bley werden die Weine jetzt nur höchstselten verfälscht, und die übrigen in Deutschland gebräuchlichen Verfälschungen möchten wenigstens nicht giftig, wenn gleich ungesund seyn. — Die Seltenheit der bleyischen Weine erhellt auch aus Ihrer in den Crellischen Annalen bekannt gemachten Nachricht. Denken Sie doch auch einmal an die verschiedene Bereitungsarten der Rauchtobacke; daß die Rauchtobacke nach der Verschiedenheit der Zubereitung oder der Beize derselben auch verschiedenen Einfluß auf die Gesundheit haben müssen, ist ja wohl eine natürliche Voraussetzung, sollten Sie nicht die Erfahrung gemacht haben, daß dieser oder jener Rauchtoback Husten erregt? daß dieser oder jener den Speichel reizt? dieser oder jener mehr austrocknet. Ich

glaube, die Gesundheitscollegien haben zu wenig Acht auf die Tobacksfabrikanten, und es giebt gewiß Beizen, die der Gesundheit so nachtheilig sind als verfälschte Weine! Ich kenne noch keine öffentliche Aufmerksamkeit auf die Tobacke, als die Buchholz in seinen Beyträgen anführt, und die, welche ihnen die Wiener Marktordnung d. d. 14 May 1770 gewidmet hat.

IX.

Zusätze und Veränderungen zu der Instruction für das Collegium medikum zu Surinam *).

Art. 1. und 3. werden dahin geändert, daß beym Absterben eines der Mitglieder zwey andere dem Hofe durch das Collegium präsentirt werden, damit selbiger einen derer wählen könne,

*) Diese Zusätze zu No. IV. der ersten Samlung dieses 3ten Bandes der Beyträge laß ich aus des Herrn Ober-Midizinalraths Pyl Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft B. II. Stück 2. Seite 265 hier wieder abdrucken; ich hoffe, daß mir so wohl der Herr Ober-Medizinalrath als auch der Uebersetzer derselben, der Herr Doctor Jugler, diese Freyheit verzeihen werden, es ist natürlich, daß ich das, was ich meinem Publikum gegeben habe, gern vollständig mache, und die Herren Pyl und Jugler verliehren dabey nichts. Das Publikum wird es vergeben, daß in dem vortreflichen Pylischen Repertorium und in meinen Beyträgen zu gleicher Zeit dasselbe Actenstück der Medizinal-Polizey abgedruckt worden, es ist offenbar, daß wir aus verschiedenen Quellen schöpften; und da wir einerley Ziel haben, so ist es ja nicht zu verwundern, wenn wir zuweilen einerley Wege gehen, und irgendwo zusammentreffen; bis jetzt ist dies höchst selten, und noch nie so auffallend wie in unsern beyden letzten Stücken, geschehen, und

könne, ohne daß es nothwendig ist, daß die Wahl oder die Präsentation in Absicht der Doctoren auf den ältesten fallen muß.

Art 5. Was wegen der Abfassung eines Dispensatoriums, nach welchen die Apotheker sich sollen richten müssen, gemeldet ist, bleibt noch ausgesetzt.

Art 7. Die Befugniß des Collegiums soll sich nicht weiter, als auf Geldstrafen, und nicht über 25 Fl. erstrecken; und in so fern schwerere Strafen, Suspension oder Remotion, möchten nöthig erachtet werden, soll das Collegium allezeit gehalten seyn, sich an den Hof zu wenden.

Art 13. wird dahin geändert, daß Doctoren, wenn sie auch keine Diploma von unsern fünf Academien haben, sondern von fremden, dennoch keinen Examen ferner unterworfen seyn sollen.

Art 15. wird dahin erweitert, daß, wenn die zur Taxation übergebenen Rechnungen approbirt und in Ordnung befunden worden sind, die Kosten denjenigen zur Last kommen sollen, welche die Taxation begehret haben; daß aber, wenn die Rechnungen nicht in Ordnung befunden worden, die Kosten von demjenigen getragen werden müssen, der sothane Rechnung formirt hat.

VII. Desgleichen zu den Vorschriften und der Taxe für die Doctores Medicinä.

Art 4. wird dahin geändert, daß einem Doctor für jede Visite bei einem Weißen zugesprochen wird 1 Fl. 10 St.

und wer weiß, ob wir je wieder so zusammentreffen! Daß der Herr Obermedizinalrath Pyl diese Medizinalordnung aus einem andern Welttheil auch in sein Repertorium aufnahm, gereicht meinem Entschluß, sie in meine Beyträge abdrucken zu lassen, zur Ehre und zur Rechtfertigung,

doch bei einem Neger, oder von anderer Farbe, 1 Fl. und für eine Visite in des Doctors Hause ohne Unterschied, es sey von Weißen oder anderer Farbe 1 Fl.

Eben so werden auch die, in der Instruction festgesetzten, 6 Fl. für eine Visite des Abends, und für 5 Uhr des Morgens, diesergestalt verändert, daß für eine Visite nach 10 Uhr des Abends bezahlet werden 3 Fl. doch nach 12 bis 5 Uhr Morgens 6 Fl.

Das weitere in diesem Artikel festgesetzte bleibt in seiner völligen Kraft.

Und endlich soll kein Doctor der Arzneikunst, weder mittelbar, noch unmittelbar, seinen Kranken Arzneyen, die er selbst bereitet, zureichen dürfen, gleich wie auch kein Apotheker bei Kranken soll praktiziren dürfen; jeder bei einer Strafe von 100 Fl. für jedesmal, daß sie darauf betroffen worden.

VIII. Desgleichen zu den Vorschriften und der Taxe für Chirurgen.

Art 12. wird erweitert und so verstanden, daß kein Chirurgus einen kranken Sclaven länger, als sechs Monate in der Kur so behalten soll; doch dahingegen, wenn sie in Fällen, die der 6 Art. bestimmt, keinen Accord treffen können, sollen sie, anstatt der gesetzten Taxe, dieselbe um die Hälfte erhöhen dürfen.

Sie sollen, wenn sie außer Hause hitzige oder langwierige Krankheiten behandeln, für den Tag in Rechnung bringen, für Sclaven 1 Fl. 5 St. wenn aber ein Monat ohne Herstellung vorbeigegangen ist, auf den andern Monat nur 15 St. und wenn sie noch ferner fortfahren müssen, für den Tag 10 St.

Art.

tigung; sein Repertorium und auch sein Magazin enthalten soviel treffliches und nützliches, daß ich schon mehrmals wünschte, ich hätte meine Beyträge oder mein Archiv damit vervollkommnen können, oder dürfen.

Art 15. wird dergestalt erweitert, daß die daselbst gesetzte Taxe von 6 bis 12 St. für den Tag, nicht länger soll berechnet werden können, als zwei Monate lang, wenn die Herstellung alsdann noch nicht ausgemacht seyn mögte.

Art 19. daß, anstatt 1 Fl. 10 St. für die Application eines Catheters, sollen gerechnet werden dürfen 3 Fl.; und dahingegen für die Operation eines Wasserbruchs, statt 40 Fl. nur 25 Fl.

IX. Desgleichen zu den Vorschriften für die Apotheker.

Art 9. wird dahin ausgedehnt, daß, obschon kein Dispensatorium oder Preis für die Arzeneyen kann festgestellt werden, dennoch die Rechnungen der Apotheker, wenn man selbige zu hoch angesetzt glaubt, der Taxation des Collegium medicum unterworfen seyn sollen, in sofern als Apotheker in Bereitung der Recepte betrachtet werden; denn in sofern als Droguisten in Lieferungen auf Plantagen kommen, sind sie als Kaufleute anzusehen, und keiner Taxation des Collegium medicum unterworfen.

X.

Der Königl. Churfürstl. Regierung zu Hannover Ausschreiben. Das Verhalten des Landmanns in der Ruhrkrankheit betreffend.

Unsere ꝛc.

Nachdem hin und wieder im Lande die Ruhr epidemisch geworden, und nach bisheriger Beschaffenheit der Witterung wohl zu befürchten ist, daß sie sich weiter verbreiten möge: so haben wir von einer kurzen Anweisung, wie der Landmann sich dabey zu verhalten hat, eine Anzahl Exemplare abdrucken lassen; und schließen einige derselben vorläufig mit der Eröfnung hiebey, daß im Falle die Ruhr in Eurem Distrikt sich zeigen oder weiter verbreiten sollte; Ihr auf anhero erstatteten Bericht mehrere Exemplare zur zweckmäßigen Vertheilung sofort erhalten könnet.

Vornehmlich werdet Ihr, so viel nur immer möglich, dahin sehen und halten; daß bey dieser wie bey jeder andern Epidemie, der medizinischen Pfuscherey und Quacksalberey gesteuert werde. Wir ꝛc.

Hannover den 23sten August 1791.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheime-Räthe

D. A. v. Wenckstern.

An
alle Obrigkeiten im Lande.

Anweisung für den Landmann, in Absicht der herrschenden Ruhr. Im August 1791.

Da diese Anweisung nicht für Arzneyverständige, sondern für den Landmann und solche Kranke vom geringern Stande bestimmt ist, welche von ärztlicher Hülfe entfernt sind, so hat sie auch nicht gelehrt, sondern so einfach und faßlich entworfen werden dürfen, daß der Leser derselben jenen Beystand des Arztes allenfalls entbehren, und sich selbst oder andern durch die angezeigten wohlfeilen Mittel Hülfe verschaffen kann.

§. 1. Von mehrern Arten, die es von Ruhr giebt, schränket sich diese Anweisung allein auf die gewöhnliche ein, welche sich gemeiniglich im August oder Herbst zuerst äußert, und in einem heftigen Durchfall mit Leibschmerzen bestehet, wobey mehr weißer Schleim mit Blut vermischt als wahrer Unrath abgehet, und bald darauf ein Stuhlzwang oder gewisses schmerzhaftes Drängen im Mastdarme erfolgt. Gemeiniglich werden die Kranken plötzlich damit befallen, besonders wenn es bey Tage sehr heiß und des Nachts sehr kühl ist. Wenn man die Erkältung gleich nicht als die einzige Ursache von dieser Art Ruhr annehmen kann, so hat sie doch großen Antheil daran, und das Schlafen in freier Luft, oder im Schlafzimmer bey ofnen Fenstern des Nachts ist daher eben so gefährlich, als ein kalter Trunk, vornemlich von Bier nach einer Erhitzung. Andre Ursachen, woraus diese Ruhr entstehet, sind bisher noch so versteckt, daß es überflüssig wäre, hier Vermuthungen darüber anzugeben; nur das kann man schon entscheiden, daß es schwerer sey, die Ruhr zu verhüten als zu heilen.

§. 2. So wie in allen Krankheiten, kommt besonders in dieser alles auf eine baldige Hülfe im Anfange an, und jeder Aufschub von einer Stunde vergrößert die Gefahr. Nach genauen Beobachtungen erfahrner Aerzte beruhet die Genesung auf geschwinde Entfernung des Reizes, welcher

in den Gedärmen befindlich ist. Aber leider! ist bey dem geringen Manne, der keine medizinische Einsicht hat, das Vorurtheil fast allgemein, daß er seinen Körper bey der Ruhr mit einem Fasse vergleichet, das rinnet, und wo er stopfen muß. Unzählige Menschen sind ein Opfer dieses irrigen Begrifs von Ruhr, und noch immer haben die Aerzte ihn nicht genug bestreiten, oder dieses Vorurtheil ausrotten können. Und doch muß es gleich begreiflich werden, daß ein Durchfall nicht aufhören könne, so lange eine scharfe reizende Materie in den Gedärmen zurückbleibt, die immer von neuen Schmerzen erregt, und den Durchfall unterhält. Kranke dieser Art, welche, zumal sogleich im Anfange der Ruhr, solche anhaltende, stopfende Hausmittel, oder stärkende aus der Apotheke, gebrauchen, machen sich daher sehr unglücklich, sperren den Feind, den sie fortschaffen sollten, ein, bis er ihnen nachher zu gefährlich wird. Die eingeschlossene scharfe Materie nimt allmählich dadurch eine Fäulniß an, die zuletzt den Brand in den Gedärmen verursacht, alsdann nicht nur die Hülfe des geschicktesten Arztes vergebens macht, sondern auch wegen der Ansteckung für Gesunde nachtheilig zu werden pflegt. Traurig ists, daß der arme unwissende Kranke, bey Anwendung solcher stopfenden und zusammenziehenden Mittel oft von andern unterstützt und darzu beredet wird, die ihm z. E. mit wenigen Tropfen und geringen Kosten den Durchlauf versprechen zu hemmen. Die Erfahrung der Aerzte hat es unwiderleglich bestätigt, daß dieses Anhalten und Stopfen in der Ruhr zwar leicht sey durch Arzeneyen zu bewürken, aber, wie gesagt, eben so gefährlich, wenn es zu frühe in der Krankheit geschiehet, oder ehe die scharfe Unreinigkeit aus den Gedärmen fortgeschaffet worden. Der einzige Zeitpunkt, wo stärkende oder anhaltende Mittel anwendbar bleiben, ist der, wo der Schmerz sich schon verlohren hat, und die Krankheit selbst beynahe schon gehoben ist, also nicht im Anfange, sondern am Ende derselben.

§. 3.

§. 3. Sobald also Jemand in der angezeigten Jahreszeit Leibschmerzen empfindet, und zugleich die Spuren der oben §. 1. beschriebenen Ruhr bemerkt, so muß er sogleich ruhig im Bette bleiben, selbst im Bette nicht die Strümpfe ausziehen, (um bey öfterm Aufstehen nicht die Füße zu erkälten) sogleich alles hitzige Getränke, sogenannte Magentropfen, oder in Brantewein aufgelöfete bittre Mittel, auch Bier, Milch und kaltes Wasser weglassen, und nichts trinken, als von Zeit zu Zeit eine Tasse voll von dem Chamillen-Thee Nro. 1. den der Landmann oft selbst vorräthig hat, oder doch sehr wohlfeil in der nächsten Apotheke haben kann. Hievon muß er auch zuweilen ohne Durst trinken. Hat der Kranke, welches selten ist, in diesem Zeitpunkte des Uebels noch Appetit zum Essen, so muß er sich dennoch aller fetten Speisen, als Speck, Butterbrodt, Pfannkuchen ꝛc. noch mehr der öhligten Dinge als Thran ꝛc. den einige aus Unwissenheit zuträglich finden, enthalten, und nichts als flüssige Speisen genießen, Wassersuppe von Hirse, Gries, Reis, Semmel, Kerbel, Graupen, Habergrütze und dergleichen. Der Kranke nimmt alsdenn sogleich von demselben Tage an, da er den mit Blut vermischten Schleim bemerkt, des Morgens um 7 Uhr nüchtern ein Pulver von Nro. 2. mit Chamillen-Thee, des Nachmittags um 2, und Abends 7 Uhr wieder eins. Kinder verhalten sich eben so, nur giebt man ihnen blos die Hälfte eines Pulvers, und kleinern Kindern den dritten Theil. Ein Erbrechen, das zuweilen nach diesem Pulver erfolgt, ist nicht schädlich, obgleich nicht nothwendig. Sind die Leibschmerzen heftig, so kann man sie dadurch lindern, daß man Chamillenblumen in Milch kochet, darinn ein Stück Flanell tunket, und dies oft lauwarm auf den Leib legt. Nachdem 3 Tage unausgesetzt auf eben diese Art fortgefahren worden, wird am 4ten Tage nichts von Arzeneyen genommen, als der Chamillen-Thee, und zu einer jeden Tasse voll, jedesmal ein kleiner Theelöffel voll von dem Pulver Nro. 3. gemischt. Findet sich, daß die Ausleerun-

rungen an diesem Tage seltner, und der kurz vor denselben vorhergehende Schmerz verringert worden, der Unrath in größrer Menge, und in natürlicher Farbe abgehet, so ist der Anfang der Besserung da, und der Kranke erholt sich alsdenn bald, wenn er die beschriebene Diät fortsetzt, sich immer warm hält, und nun vom 5ten Tage der Cur an, alle Morgen nüchtern ein einziges Pulver von Nro. 4. nimmt, noch 8 Tage auf diese Art fortfähret, und in Speisen alsdenn allmählich zu Mehlsuppen, Biersuppen mit Kümmel, Wasser-Reis ꝛc. übergehet.

Der oft bey und nach der Ruhr sich äußernde empfindliche Stuhlzwang verliehret sich am besten, wenn der Kranke Gelegenheit haben kann, sich einigemale des Tages einen Eßlöffel voll Stärke in einer guten Tasse voll warm Wasser aufgelöset, oder eine einzige Tasse voll Thee von Leinsaamen, als ein Clystier beybringen zu lassen, oder wenn er diesen Thee abwechselnd mit dem von Chamillen würklich trinkt.

§. 4. Es ist oben §. 1. erinnert worden, daß diese Anweisung nur für die gewöhnliche, hier zu Lande oft epidemische Ruhr gelte, sie passet also nicht auf andre Arten derselben, auf die fauligte ꝛc. und darf nicht ohne Unterschied allgemein gemacht werden. Verliehret sich nun der Schmerz und blutige Stuhlgang nach der eben bestimmten Behandlung nicht am 5ten Tage dieser Cur, so ist es ein Zeichen, daß entweder nicht frühe genug die gehörigen Mittel angewandt worden, die Ruhr vorher schon zu weit eingerissen sey, der Kranke stopfende Mittel gebraucht habe, oder sich noch eine andre Krankheit mit der Ruhr verbinde. In diesem Falle ist es schwer, nach den oft ganz unterschiednen Umständen eine allgemeine Anweisung zu geben, denn diese erfordern eine speciellere Behandlung, und machen oft ganz andre Mittel nothwendig. Der Kranke muß daher alsdenn den Beystand eines Arztes suchen, damit dieser seinen Zustand genau beurtheile, und die Mittel allein darnach wähle.

§. 5.

§. 5. Zur Besserung des Kranken selbst und zur Verhütung der Ansteckung der Gesunden ist in allen Fällen dieser Krankheit Reinlichkeit äußerst nothwendig; besonders muß das Nachtgeschirr nach jedesmaligem Stuhlgange gereinigt, und der Koth selbst nachher in Entfernung von der Wohnung mit Sande, Stroh oder dergleichen überschüttet werden, der Kranke in seinem Bette und Zimmer allein schlafen, bey Tage oft ein Fenster öfnen, und mit Wacholderbeeren räuchern lassen.

Nro. 1.

℞ Flor. Chamomill. vulgar. libr. dimid. S. auf eine Handvoll ein Quartier kochend Wasser zu gießen, und wie Thee zu trinken.

Nro. 2.

℞ Pulver. Radic. Jalap. Drachm. 3. Divid. in 9 part. æqual. S. Morgens um 7, Nachmittags um 2, und Abends 7 Uhr eins. (Alle 9 Pulver kosten 2 mgr. 2 pf.)

Nro. 3.

℞ Pulver. Gumm. arab. unc. 2. S. einen kleinen Theelöffel voll zu jeiner Tasse Chamillen-Thee. (Kostet 6 mgr.)

Nro. 4.

℞ Pulver. Radic. Rhei elect. scrupul. 1. Disp. Dos. 8. S. Morgens nüchtern eins. (Alle 8 Pulver kosten 5 mgr).

XI.

Etwas über die Leichenhäuser.

— — — also in Hannover scheint der Plan, Leichenhäuser zu errichten, um dadurch dem schrecklichsten Unglück, lebendig begraben zu werden, auf das sicherste zuvorzukommen, nicht realisirt zu werden? ich gesteh es, ich hatte von der dortigen Aufklärung, Kultur und von dem dortigen Sinn fürs Gute, Nützliche und Menschliche ein bessers Schicksal desselben erwartet. Vielleicht, daß der Plan des braven Hufelands in Weimar sein Ziel erreicht, gewiß kann man es mit demselben Recht als von Hannover erwarten, und ich ahnde dort das Wehen eines Genius, der seiner Ausführung günstiger ist, als es der Genius von Hannover gewesen zu seyn scheint. Ich weiß nicht, ob irgendwo die Idee schon aufgestellt ist, die ich darüber habe, sie kömt mir so bekannt oder so natürlich vor, als wenn sie schon gesagt seyn müßte, indeßen kann ichs doch nicht auffinden, wo, ich will sie also anführen, zwar nur kurz, aber doch so, daß sie leicht weiter ausgesponnen werden kann, wenn mans will. Mich dünkt, einzeln und ausdrücklich zu diesem Zweck neuerbaute Leichenhäuser, sind in jeder Rücksicht zu neu, und eben diese Neuheit, die durch das Alleinstehen so auffällt, wirkt übel aufs Herz, das bey den meisten Menschen fester an alten Gewohnheiten und durchs Alter ehrwürdigen Vorurtheilen hängt als der Kopf, auf diesen wirkt die Wahrheit schneller als aufs Herz, wenns einmal eingenommen oder befangen ist. Isolirte Leichenhäuser sind eine Polizeyreform, die nicht vorbereitet worden ist, und eben darum immer viel Widersacher findet. Wie wärs, wenn die Leichenhäuser mit den Kirchen vereiniget würden? sie könnten entweder in die Kirchen selbst, jedoch mit den Festern nach außen angebracht, oder doch außen an die Kirchen angebaut wer-

werden, daß der Eingang in sie durch die Kirchen gehe, im ersten Fall wären es Leichenzimmer, im andern Leichenkapellen. Durch diese Lage erhielten sie beym Volk ein Ansehen von Ehrwürdigkeit und Heiligkeit. Die Leiche wäre unter kirchlichen Schutz, und das Leichendepot nähme dadurch Antheil an allen den Begriffen, welche das Volk von der Kirche hat, und ich glaube, das Volksgefühl würde sich mit dem Absetzen der Leichen in diese Zimmer oder Kapellen einige Tage, ehe sie begraben würden, sehr gut familiarisiren. Die Kosten würden auch geringer seyn, die Pflege der Leiche könnte dem Küster übertragen werden — kurz, ich denke, diese Idee ließe sich gut ausführen, und wenn ich erfahre, daß andre Sachkenner eben so denken, so will ich sie umständlicher und bestimmter mittheilen.

XII.

Auszug

des neuen und merkwürdigen aus verschiedenen in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagenden Schriften.

1) J. P. Frank, — System einer vollständigen medizinischen Polizey. Vierter Band. Von Sicherheits-Anstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen. Mannheim 1788.

Dies Meisterwerk ist über mein Lob erhaben, seine Vortreflichkeit ist allgemein anerkannt, und sein Reichthum fast übergroß. Meinem Plan zu folge darf ich hier nur das neue und merkwürdige anführen; wenn ich alles, was diese Benennungen in gewisser Rücksicht verdient, aus diesem herrlichen Werk hier wieder aufstellen wollte, so würde mein Auszug viel mehr Raum erfordern, als ich geben darf, weil dies Werk selbst gewiß in den Händen

der

der meisten meiner Leser ist. Ich muß also aus dem vielen neuen und merkwürdigen eine enge Auswahl machen, die freylich nicht anders als subjektiv ausfallen kann. Einleitung. Von öffentlicher Sicherheit überhaupt. Man thue doch nicht groß mit Bevölkerungs-Anstalten, die im Grunde doch nichts sind, so lange man nicht den großen Vortheil versteht, Menschen, die man schon hat, zu erhalten und glücklich zu machen! Zufolge der beygebrachten Tabellen sterben in Wien jährlich zwischen 70 und 80 Personen durch Unglücksfälle; in Leipzig verhielten sich in den Jahren 1759 bis 1774 die Verunglückten zu den an einem natürlichen Tod verstorbenen wie 1 zu 81; in London binnen 30 Jahren wie 1. zu $62\frac{1}{2}$. London verlohr in diesen 30 Jahren 11,994 Menschen durch Unglücksfälle. Unwidersprechliche Erfahrungen für die Nothwendigkeit der Fürsorge für öffentliche Sicherheit! Aber was nutzen, sagt F.. die besten Absichten eines klugen gegen sein Volk liebevollen Regenten, wenn nicht sein Diener, wenn nicht sein Volk selbsten, die Nothwendigkeit gewisser Verbesserungen einsehen, und wenn dieses gegen Eingriffe in die Rechte der Menschheit klagt, wo ein Fürst die Unbesonnenen gegen den Einfluß schadlicher Gebräuche und veralteter Vorurtheile schätzen will. Es ist also gut, daß man das Volk selbst zu solchen gutthätigen Verbeßerungen in Schriften vorbereite; daß man ihm mit Macht das unglückliche Band vor den Augen hinweg reiße, und solches in den tiefsten Abgrund hinabfahren laße, von dessen schreckbaren Stand es die Vaterhand seines Regenten abzuleiten sucht. Erste Abtheilung, von zufälligen und leichtsinnigen Verletzungen öffentlicher Sicherheit. Erster Abschnitt. Von Verletzungen durch Erdrücken, Einsturz, Fälle, Quetschung, Ueberfahrung ꝛc. Im Mayländischen wird bey Aufführung eines Hauses, vor dem Ort, wo gebaut wird, gegen die öffentliche Straße, eine Bretterwand aufgeschlagen, damit Niemand von dem

Ab-

Abbrechen des alten Mauerwerks, oder vom Abfall der Baumaterialien beschädigt werde. Die Gaukeley, wo ein Zimmergeselle nach Aufführung eines Gerippes von einem Gebäude, seinen sogenannten Spruch von dem obersten Gipfel herabschreyt, sollte nicht geduldet werden. In Mantua ist ein Gesetz, daß alle Häuser nachgesehen werden sollen, damit keine Unglücksfälle weder durch Alter der Gebäude, noch durch Vernachläßigung der Eigenthümer in Ausbeßrung derselben geschehen mögen. In Paris machen die Polizeybedienten wöchentlich ihre besondern Besuche, um die Gefahr, welche dem Einsturz nahe Gebäude drohen möchten, abzuwenden. Auch ein altes Gesetz der Stadt Freyburg in Brisgau wird angeführt, worin wegen baufälligen Häusern Fürsorge geschieht. Die Fruchtspeicher verdienen genaue Aufsicht, damit derselben keine übermäßige Last aufgebürdet werde. Auch muß die Polizey sorgen, daß die Thürme mit Glocken nicht zu viel beschwert, und die Glockenstühle verhältnißmäßig stark seyen, und wenn sie durch den Einfluß feuchter Witterung anfangen Gefahr zu drohen, in Zeiten ausgebeßert oder erneuert werden. Die Erker oder Balkons der Häuser sollten, weil sie ihrer Anlage zufolge mehr dem Einsturz ausgesetzt, und ohnedis der Schönheit und der Gesundheit einer Stadt nachtheilig sind, entweder ganz abgestellt oder nur von Baumeistern angelegt werden dürfen, deren Name für die Sicherheit derselben stehen muß. Die Schilder der Gastgeber u. d. gl. die Stangen, welche Färber u. d. gl. Handwerksleute aushängen, verdienen die Obhut der Polizey. Die Steinbrüche an steilen Bergen, die entweder angebaut werden, oder an deren Fuß die öffentlichen Straßen vorbey laufen, müssen auf der abhängenden Seite mit einer starken Brustwehr verwahret werden. Der Muthwille

der

der Jugend, größere oder kleinere Felsenstücke über steile Anhöhen herabzustürzen, muß verboten werden. Gegen das Herabstürzen des Schnees von Dächern sollten Schneefänge, und gegen das Herabfallen der Dachziegeln, Ziegelfänge angebracht werden müßen. Die Polizey muß genau auf die Güte der Ziegeln, Schiefer und Latten sehen, und darauf halten, daß nach jedem Sturm jeder Eigenthümer sein Dach untersuchen laße, damit nicht der Mangel weniger Ziegeln beym nächsten Wind des Herabfallen mehrerer veranlaße. Es sollte verordnet werden, die Fenstläden allezeit inwendig anzulegen, das Ausstellen der Blumentöpfe auf die Außentheile der Fenster sollte verboten werden, wie in Dresden schon geschehen ist. Schächte und andre Bergwerksgruben sollten anstatt der gewöhnliche Verzimmerung mit Holz, mit Steinen ausgemauert werden. Ueberhaupt sollte die Landespolizey beßer für die Sicherheit der Bergwerke sorgen als bisher geschieht. In Sand- und Lemgruben sollte nie ein einzelner Mensch arbeiten dürfen, sondern immer mehrere, welche sich bey sich ereignenden Unglück einander beyspringen können. Die Kalkgruben bey aufzuführenden Gebäuden müßen mit Stangen umgeben werden. Durch tief gefallnen Schnee oder durch ausgetretne Flüße gefährlich gemachte Wege, sollten mit hohen Stangen in geringer Entfernung von einander abgestochen, und so den unkundigen Reisenden, die sichre Straße angewiesen werden. Auch sollten in sehr waldigten Gegenden gewiße Wegweißer aufgestellt werden, an welchen die Irrenden, sich in Zeiten Raths erhohlen können; zu demselben Zweck rühmt F. auch die Sitte, zu gewißen abendlichen Zeiten die Glocken zu lauten. Die Fuhrleute, besonders die Mühlenkärner, sollten ihre Karren und Pferde nicht ohne Aufsicht vor den Häusern oder

auf

auf den Straßen stehen laßen dürfen. Des Queersitzen der Fuhrleute sollte auch verboten werden, weil sie so nicht vor sich und die vorbeygehenden Personen nicht sehen, folglich sie weder warnen, nach ihnen ausweichen können. Man soll nicht weitzügig fahren dürfen, weil dadurch ein größerer Raum unsicher gemacht wird, oder die Vorderpferde schon in der Ecke einer andern Gaße sind, ehe der Kutscher um das Eck herumkömt und die ins Gedränge kommenden Menschen unterscheiden kann. Das Schlittenfahren ohne Schellengeläute darf nicht gestattet werden Das Alter derjenigen, welche sich mit Leiten der Zugthiere abgeben dürfen, sollte gesetzmäßig bestimmt werden. Zweyter Abschn. Von Verletzungen durch Wasser- und Feuersgefahr. Die Polizey muß besorgt seyn, daß Orte, an welchen über Flüße gesetzt werden muß, mit Leuten versehen werden, die in der Leitung eines Schiffes wohl erfahren, von hinreichenden Leibeskräften und eines nüchternen Lebenswandels sind. Die Zugthiere sollten auf Fähren oder Schiffen nie noch an Wagen angespannt gedultet werden dürfen. Man sollte zum Baden gewiße Plätze anweisen und da beständig ein oder zwey Kähne mit langen Stangen und nicht allzuspitzigen Haken halten, und jedermann untersagen, sich an irgend einer andern Stelle zu baden. Ober den Mühlen und Schleusen sollte der gewöhnliche Rechen beständig wohl unterhalten werden müßen. Bey Feuersbrünsten sollten gewiße Personen angestellt seyn, deren einziges Geschäft die Rettung der Menschen wäre. Diese Rettungsmänner müßten aus einem zweckmäßigen Handwerk gewählt, mit ehrenvollen Abzeichen und mit allen zu dieser Rettung nöthigen Werkzeugen (Krünitz Encyclop. XIII. Th.) versehen und für jede Rettung belohnt werden. Der Handel mit Schießpulver sollte nicht allen Krämern, sondern nur einem gestattet werden, dieser

müßte von der Stadt abgesondert wohnen, auch nur einen mäßigen Vorrath von Pulver in seinem Hause haben dürfen, und beym **Verkauf desselben** müßte dieselbe Vorsicht beobachtet werden, als beym Verkauf der Gifte. Das Auslegen eines **Selbstschußes** soll scharf untersagt werden. Auch wird die Abschaffung der **Freyjagden** und des **Scheibenschießens** empfohlen. Die Jäger sollten sich nicht mit geladenen Flinten auf den Jahrmärkten einfinden dürfen. Die **chemischen Laboratorien** sollten nur in einem von den öffentlichen Straßen abgelegnen Ort, wo aber doch Zugluft ist und feuerfest angelegt werden dürfen. **Dritter Abschn. Von Verletzungen durch gefährliche Spiele, von Nachtwanderern und Wahnsinnigen.** Das **Seiltanzen und Luftspringen** dürfte nicht geduldet werden. In **Preußen** sind durch eine Königl. Kabinetsordre **alle Spiele und Vorstellungen, wo die Gesundheit und das Leben der Menschen auf die Spitze gesetzt wird, ganz und gar eingestellt und verboten.** „Wollen sich dergleichen Leute den Hals brechen, sagte der große König in diesem Rescript, so können Wir solches in fremden Landen zwar nicht verhindern, in Unsern eigenen Provinzen hingegen verstattet unsre Menschenliebe und Unsere Landesväterliche Vorsorge für das Leben und das Wohl unsrer Unterthanen nicht, dazu Gelegenheit zu geben.“ Die Polizey ist schuldig, für die **nächtliche Beleuchtung** aller Straßen zu sorgen, und es ist lächerlich, diese Beleuchtung auf bestimmte Zeiten z. B. während des Vollmonds einzustellen, weil dieser die halbe Zeit hindurch sich hinter Wolken verbergen kann. Auch lehrt die Erfahrung, daß zu wenige Lampen eine Art von Verblendung zurücklaßen, welche das Gehen oft unsicherer macht, als die Dunkelheit selbst. Auch die auf Pfosten befestigten Laternen sind wegen ihres größeren Schattens unschicklich, dabey geben sie, wenn die Lampen vor der Zeit verlöschen,

zu mehrern Verletzungen Gelegenheit, und in dieser Rücksicht sind besonders die dreyeckigten Laternenpfosten gefährlich. Die an Stricken quer über die Straße hängenden Laternen, sind wegen des wenigen Lichts, das sie verbreiten, und wegen der bey jeden Sturmwind wachsenden Gefahr herunter zu fallen, auch verwerflich. Die Reverberir-Lampen leisten wohl die besten Dienste, allein sie verblenden leicht, weil sie den Fahrenden das Licht gerade in die Augen werfen. **Vierter Abschn. Von Verletzungen durch fürchterliche Naturerscheinungen.** Nichts ist nöthiger, als daß allen in einer Gegend angestellten Aerzten auferlegt werde, auf den Zug der Gewitter, auf ihre Wirkungen auf bestimmte Orte, auf die Ursachen derselben und auf die Mittel, dem daher entstehenden Unglück zu begegnen, aufmerksam zu seyn, und ihre Beobachtungen an die collegia medica einzusenden. Denn ob schon, sagt H. F. man im Großen noch wenig gegen die Verheerungen durch Donner und Hagel bisher gethan hat, so läst sich doch hoffen, daß, so wie es unsern häufigen Versuchen geglückt hat, einzelne Gebäude gegen den Blitz zu sichern, es auch mit der Zeit noch glücken dürfte, ganze Gegenden wenigstens vor alljährigen Unglücksfällen zu bewahren. Der H. Verf. findet es nach angeführten Erfahrungen wahrscheinlich, daß mehrere in mäßiger Tiefe gegrabne Höhlen etwas zur Verhütung der gefährlichen Ausbrüche eines Erdbebens nützen. Von den Erdbebenableitern Wiedeburgs und Bertholons verspricht sich unser V. und auch sein Freund von Volta nicht viel. **Fünfter Abschn. Von Verletzungen durch unbändige schädliche Thiere.** Die Bärenführer und dergleichen mit wilden Thieren herumstreichenden Menschen sollten von den Gränzen abgewiesen werden. Den Fasel oder Heerdestieren, sollten ihre spitzigen Hörner abgefeilt werden. Um dem Durchreißen

des Schlachtviehs vorzubeugen, sollte man die Fleischer nöthigen, die Thiere durch den bloßen Genickfang zu tödten. Sechster Abschn. Von Verletzungen durch tolle, wüthige Thiere, oder vom tollen Hundsbiß. Es scheint, der Wolf und vielleicht noch andere Thiere halten die Krankheit der Tollheit länger aus, als die mehresten Hunde. Man kann an der Menge der Hunde merken, wie es um die Polizey einer Stadt aussehe, und wenn ich da auf allen Straßen und in allen Kirchen Hunde antreffe ꝛc. so will ich immer darauf wetten, daß das Auge der Polizey eines solchen Orts noch nicht recht helle sieht. Um der wahren Heilart der Hundswuth immer näher zu kommen, wird ein Viehspital vorgeschlagen, worin zweckmäßige Versuche in Großen vermittelst der Einimpfung des Gifts angestellt werden könnten. Beym Scarifiziren einer tollen Hundebißwunde muß der Wundarzt behutsam seyn, damit er nicht das Gift von der Oberfläche aufnehme und durch tiefere Einschnitte gleichsam einimpfe, man muß die Erweiterung von außen nach innen vornehmen, den Schnitt von der gesunden Stelle anfangen, und in der Wunde endigen, und zu jedem neuen Einschnitt das Messer vorher wohl reinigen und abtrocknen, oder ein anderes wählen. Da, wo das Brennen oder Aezmittel statt finden, gesteht der erfahrne Frank diesen gerne einen Vorzug vor dem Scarifiziren zu. Zweyte Abtheilung. Erster Abschnitt. Von Verletzungen durch beygebrachtes Gift. Einen genauen Gifttractat in einer Volkssprache sieht unser Verf. als eine Sache an, die ihre sehr zweydeutige Seite hat; und es haben schon die bloßen Volksarzneybücher so viel Unheil gestiftet, daß er sich nicht enthalten kann, vor einem in die Volkssprache geschriebenen Buche über die Giftmischer-Kunst zu zittern. Die Polizey muß die verdächtigsten Giftpflanzen jedermann zur Warnung bekannt machen, und wo möglich nahe um die

menschlichen Wohnungen ausrotten laßen. Die Aerzte sollten angewiesen werden, ihre von giftartigen Körpern herstammenden Arzeneyen nie selbst zu bereiten, sondern unter bestimmten Vorschriften von wirklichen Apothekern jedesmal verfertigen zu laßen. Junge Aerzte sollten bey ihrer Prüfung hauptsächlich über die Dosis heroischer Arzneymittel in vorgelegten Krankheitsfällen befragt werden. Wenn die Billigkeit der Todesstrafen bestimmt wäre, so könnte man die Gegengifte bey zum Tode verurtheilten Menschen versuchen laßen, dergleichen Versuche müßten aber, um ihnen nicht alles Menschliche zu benehmen, einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs für sich haben, und vorher an verschiedenen Thieren mit guter Wirkung gemacht werden seyn. Zweyter Abschn. Von Verletzungen durch Schlägereyen, Meuchelmord, Zweykämpfe, Selbstmord ꝛc. Den beurlaubten Soldaten sollte nicht gestattet werden, ihr Seitengewehr mit sich nach Hause zu nehmen. In Frankreich werden zu beyden Seiten der Heerstraßen alle Holzungen, Gesträuche und Gebüsche auf 60 Fuß ausgehauen, um allen unerwarteten Ueberfall zu verhüten. Dritter Abschn. Von Verletzungen durch Vorurtheile der Zauberey, Teufeleyen und Wunderkuren. Dieser ganze Abschnitt gewährt eine treffliche Lectüre zur Kenntniß des Schadens der Nichtaufklärung in Religionssachen, alles mit schicklichen Farben dargestellt und durch das Licht der Vernunft erleuchtet, so daß jedes gesunde Auge sieht, wie wichtig es in Rücksicht auf den Einfluß dieser Vorurtheile, auf Leben und Gesundheit der Menschen, für die Polizey eines Landes ist, dem Ungeheuer des abscheulichen Aberglaubens, das unter der Maske der Religion und Frommheit eine große Menge von Menschen dem Staate wenigstens verdächtig, eine noch größere aber ganz unnütz macht, und das arme Landvolk über seine wichtigsten Bedürfniße, einschläfert, zu begegnen.

Vierter Abschnitt. Von Mißhandlung sterbender Menschen. Die christliche Moral, so wie sie einige ihrer Lehrer vortragen, habe durch Erhöhung der Furcht vor dem Tode, die alte Tapferkeit männlicher Völker gelähmt. Die Furcht vor dem Tode sollte, weil sie auch oft Ursache selbst einer frühern Zernichtung, oder wenigstens eines in jeder Absicht nachtheiligen Schreckens wird, von dem Krankenbette verscheucht werden. Allzugroße Zudringlichkeit der Geistlichen erschüttert oft das empfindliche Gemüth gefährlicher Kranken zum offenbarsten Nachtheil allzusehr, und verhindert den Arzt, die wenigen Stunden einer noch geringen Hofnung mit der zur allenfalsigen Herstellung höchsterforderlichen Beruhigung seines Kranken zu benützen. Die öffentlichen Versehungen der katholischen Kranken sollten durchaus abgestellt werden. Das Zusprechen bey Sterbenden ist barbarische Thorheit; ist der Sterbende seines Gehörs beraubt, so wird ihm alles Zurufen des lautsprechendsten Seelsorgers nichts nützen, hört er noch gut, warum des Gelärms so viel um einen Elenden, dem jeder neue Reitz seiner Sinne noch mehr Leiden macht, ohne solches an Tag geben zu können? Auch muß die Polizey ernstlich der Gefahr begegnen, wo Kranke durch Entziehung der Kopfkißen oder durch voreilige Ausstreckung auf das Leichenbret ermordet werden. Fünfter Abschn. Von der Gefahr, lebendig begraben zu werden, und von allzuspäten Begräbniß. Man muß auch die jüdische Nation gegen ihre althergebrachte Gewohnheit der gutthätigen Fürsorge für Scheintode theilhaft machen, und dem geschwinden Begraben ihre Verblichenen Gränzen setzen. Und warum sollte dieses Volk in dem nehmlichen Lande mit seinen Todten mehr eilen als andere Bürger, weil es aus den heißern Gegenden seiner ursprünglichen Herkunft Gesetze mit gebracht hat, die sich für diejenigen nicht schicken, die es jetzt bewohnen muß?

und

und was verliehrt es dabey, gleich andern Bürgern seine Todten einen Tag länger liegen zu laßen, als es bisher zu thun pflegt? Die Aussetzungen der Todten verdienen gänzlich abgeschaft zu werden, damit nicht unnöthiger Weise die Ansteckung dadurch befördert werde, zugleich sollte auch aller Zulauf bey todten Menschen untersagt werden. Auch nach unsers Verf. vollgültigen Ausspruch; ist ein Todtenhauß, zur Verhütung des Lebendigbegrabens, das anwendbarste Auskunftsmittel.

2) a S. G. Vogelii Diatribe medico - politica de causis quare tot iubnesse in vitam non revocentur. Praemissa est historia memorabilis cujusdem fausti exempli. Hamb. 1790.

b) S. G. Vogels — medizinisch - politische Untersuchung der Ursachen, welche die Wiederherstellung Ertrunkener so selten machen. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von dem Verfasser. Voran geht die Geschichte eines glücklich wieder belebten Ertrunkenen. Hamburg 1791.

Eine vortrefliche Schrift, wodurch das Wiederbelebungsgeschäft der im Wasser Verunglückten unwidersprechlich vervollkommt wird. Ich habe lange über dies Kapitel unserer Kunst kein Buch gelesen, welches mir das Gefühl des Danks für seinen Verfasser so lebendig und so laut gemacht hätte als dieses. Ich wüste nicht das mindeste, was der wißen müste, wer einen Scheintodten vom Wasser wieder ins Leben zurückrufen soll, welches in dieser Schrift nicht gelehrt, abgewogen und bestimmt worden wäre. Wahrhaftig, es ist ein über diesem Gegenstand vollendetes Werk; es thut mir leid, daß das lateinische Original so fehlerhaft gedruckt worden, denn dies würde den Ausländern die Achtung abgenöthigt haben, welche deutsche Aerzte auch in

die-

diesem Zweig der Rettungskunst verdienen; und nun ist es durch die unzähligen Druckfehler fast unverständlich geworden, so daß sich der gelehrte Verfaßer gedrungen fand, eine Verdeutschung seiner Urschrift drucken zu laßen. Es ist schwer, Auszüge zu geben, wo alles wichtig ist und alles gelesen zu werden verdient; ich will versuchen, ob es mir gelingt, das Wichtigste dieses Werks hier anzuführen. Der Knabe, deßen Rettungsgeschichte der Verfaßer im Anfang seiner Schrift erzählt, hatte wenigstens eine halbe Stunde im Wasser gelegen, alle gewöhnlichen Todeszeichen waren zugegen. Der After stand offen und war voll Moder, der dem Bodensatz des Fleets ähnlich sah. Die während des Rettungsgeschäfts gegebnen Clystiere aus Tobacksaufguß kamen sogleich wieder zurück und führten nichts als Moder und Schlam mit sich. Die Augen waren in die Seite gedreht, und die Kinnladen zusammengezogen, (Zeichen eines Krampfs, und eben darum kleine Merkmale des schlafenden Lebens.) Nach anderthalb Stunden angewandter Hülfe erhob der Scheintode, während des wiederhohlten Einblasens der Luft in die Nase, plötzlich die Augenlieder, die aber wie gelähmt schnell wieder niederfielen. In den Augenwinkeln sah man zugleich geringe zuckende Bewegungen; jedoch alles noch ohne Wärme und Puls. Nach und nach wurden die Zuckungen im Gesicht häufiger und nahmen allmählig das ganze Gesicht ein, worauf bald Krämpfe und Erschütterungen des ganzen Körpers erfolgten. Dies krampfhafte Schütteln scheint den Anfang des wiederhergestellten Kreislaufs bezeichnet zu haben, denn nun glaubte der Wundarzt die erste Wärme, einen kleinen unregelmäßigen Puls und ein sehr schwaches Athemhohlen zu bemerken. Nach drey bis vier Stunden übergab sich der Knabe, (ihm war vorher Brechweinstein eingeflößt worden, worauf er sich etwas unruhig und gewißermaaßen beängstigt bezeigte,) von einem moderichten Schlam, und eben solcher Unrath gieng in großer Menge und mit unausstehlichen Gestank durch den After ab. Um

die-

diese Zeit ließ er auch einige sehr unverständliche Töne hören, und kehrte auf diese Weise allmählig immer mehr zum Leben und zur Besinnung zurück. Herr Doktor C. A. Schröder in Hamburg, der dem Herrn Verf. diese Geschichte so umständlich mittheilte, als er sie hatte ausforschen können, schreibt richtig und treffend diese glückliche Wiederbelebung, höchstwahrscheinlich dem vorsichtigen Reiben, dem behutsamen Einblasen der Luft und dem unterbliebnen Aderlaßen zu. Schon die lange Reihe von Hülfsmitteln, welche zur Erweckung ertrunkener Menschen gerühmt und vorgeschlagen worden sind, erweckt die Vermuthung, daß diese Erweckung schwer von Statten gehen müße, und daß diese Scheintodsart unter sehr mannigfaltigen und verschiedenen Gestalten und Bestimmungen Statt finde. Seit 20 Jahren ist in ganz Mecklenburg, seit eben so langer Zeit auch in Hannover kein Ertrunkener wieder belebt worden. In Straßburg, in der Gegend um Leipzig, in Berlin, in Stralsund hat man seit vielen Jahren keine Ertrunkene dem Tode entrißen. Auch Herrn Hofmedikus Lentin, von welchem der Verf. die gelungene Wiedererweckung eines Ertrunkenen zu erfahren hofte, da in Ihm so vieles sich vereinigt, das zu dieser Hoffnung berechtigt, vieljährige, ausgebreitete Erfahrung, die scharfsinnigste Aufmerksamkeit, die gründlichste Wissenschaft und ein Kopf, wie es wenige giebt, ist auch noch keine Wiederbelebung eines Ertrunkenen geglückt. Lentin, ein Mann, deßen Werth der scharfsinnige Hr. Hofr. Vogel eben so wahr und so treffend skizzirt, und deßen Nahmen auch ich nie ohne Verehrung nenne, theilte in seinem Brief eine interessante Beobachtung von zwey wahr erfrornen Brüdern mit, die er schon vor 30 Jahren rettete. Beyde brachten aus ihrem Tode die Erinnerung eines unbeschreiblichen Wohlbehagens mit zurück. Den Feuerstrahl vor ihren Augen bey der Rückkehr ins Leben und den verlöschenden Funken bey verschwindenden Bewußtseyn,

seyn, hatten sie auch beyde bemerkt, wie es **Morgagni** von Erhängten und Wiederbelebten beschrieben hat. Gleichwohl liefern England, Holland und Frankreich die glänzendsten Beweise, daß doch nicht schlechterdings immer alle Hoffnung verlohren sey. Durch die Anstalten der Humane Society sind in 10 Jahren 1458 Ertrunkene wieder belebt worden. In Amsterdam sind von 1767. bis 1775. 280, in Paris von 1779 bis 81. 79 Ertrunkene gerettet worden. **Cullen** berechnet, daß zu Paris und Amsterdam, seit der Errichtung der Rettungsgesellschaften, ohngefähr $\frac{3}{4}$ von den Ertrunkenen, welche gehörig behandelt worden, gerettet worden sind. **De Haen** belebte vier Ertrunkene, und so giebt es sonder Zweifel sonst noch hie und da manche solche glückliche Fälle. Wären auch in England, Holland und Frankreich, zugleich alle diejenigen angegeben, die man fruchtlos wieder zu erwecken versucht hat, so würde gewiß ein überaus geringes Verhältniß der Geretteten zur ganzen Summe herauskommen, und man würde darin, wegen des seltnen Erfolgs in manchen andern Ländern, gewißermaaßen einen Grund der Beruhigung finden. Zu den Ursachen, welche überhaupt jede Hoffnung zur Wiederherstellung vergeblich machen, zählt H. H. Vogel: 1) **Wenn Ertrunkene über eine gewiße Zeit im Wasser gelegen haben.** Anderthalb höchstens zwey Stunden scheinen die äußerste Zeit zu seyn, wo die Möglichkeit der Wiederbelebung statt finden kann. Länger als diese Zeit kann aber das Leben allerdings fortdauren, wenn der im Wasser Verunglückte eine Zeitlang geschwommen, den Kopf öfters aus dem Wasser empor gehoben, sich irgendwo angeklammert und in der Höhe erhalten, oder auf andere Weise Gelegenheit gefunden hat, sich von Zeit zu Zeit erhohlen und frischen Athem zu schöpfen. Hierauf werden die von den Schriftstellern angegebenen Zeichen des Todes, an der Zahl zwanzig, aufgestellt und geprüft. Wenn der Körper alsobald nach dem Verblas-

blaßen sogleich ganz steif und starr ist, so scheint dies vielmehr einen krampfhaften Zustand und folglich die noch verborgene Lebenskraft zu verrathen. Behrends hat mehrmals den Versuch gemacht, die Augäpfel zuverläßig Todter mit dem Finger aus der Stelle zu schieben, und gefunden, daß sie sich nicht merklich in ihren vorigen Stand wieder zu rückziehen; es wäre der Mühe werth, durch öftere Wiederhohlung dies Experiment zu einer Gewißheit zu bringen. Auch der V. hält die ungleiche Erweiterung der Augensterne für ein sehr unsicheres Zeichen, weil sie blos eine unregelmäßige Bewegung der Nervenkraft oder eine Verschiedenheit der Empfindlichkeit zum Grund haben kann. Geübte Augen werden finden, daß die blaue Stellen an Leichen mehrentheils auf eine mehr oder weniger unterschiedene Art als die beym fortdaurenden Leben gefärbt und gestaltet sind. Ein von Sachkundigen empfundener wahrhafter Leichengeruch, kaltes geronnenes Blut, gänzlich erloschene innere Wärme, laut des in den Mastdarm gebrachten Hunterschen Thermometers, völlige Reizlosigkeit der Haut gegen aufgelegten Ingwerbrey, angezündetes Schießpulver, siedendes Wasser, geschmolzenes Pech, brennendes Siegellack, glühendes Eisen und endlich auch unerschütterliche Unbeweglichkeit gegen die heftigsten electrischen Stöße, wenn zumal dies alles mit demselben verneinenden Erfolg lange wiederhohlt worden, zeigen mit höchster Glaubwürdigkeit den Tod an. Was Kite gegen die Fäulniß erinnert, scheint die Sache zu weit zu treiben. 2) Andere Ertrunkene sind darum keiner Wiederherstellung fähig, weil sie nicht so wohl wirklich und in der eigentlichen Bedeutung des Worts ertrunken sind, sondern durch eine andere tödliche Ursache ihr Leben verlohren haben, nahmentlich durch einen vollkommnen Schlagfluß, durch eine tödliche Ohnmacht, plötzliche Lähmung der Lebenseingeweide, Zerreißung innere Blutgefäße, Erschütterung des Gehirns, oder durch eine

den

den Magen treffende Gewalt ꝛc. 3) **Wegen zu langsamer und saumseeliger Hülfe.** Edicte, und zugesagte Prämien nützen beynahe zu nichts, wenn nicht ernsthaft und strenge auf alles gehalten wird, und wenn nicht die erforderlichen Hülfsmittel vollständig und in der brauchbarsten Verfaßung jederzeit zur Hand sind. Um den Nothkasten sollte eine große wollene Decke gewickelt werden, weil diese nicht immer so geschwind herbey zu schaffen ist. Um die Wundärzte im Stand zu setzen, daß sie jeden einzelnen Fall richtig beurtheilen, und von jedem einzelnen Mittel rechten Gebrauch machen können, sollten ihnen eigne Vorlesungen über die Wiederbelebung todscheinender und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen gehalten werden. Wenn ein Wundarzt vorgäbe, er sey von allen diesen Dingen vollkommen unterrichtet, er bedürfe also weiter keiner Anweisung, so müßte er dafür haften, wenn sich bey einem vorkommenden Fall das Gegentheil finden sollte. Es sollten nach einer gewissen Ordnung immer nur zwey oder drey Wundärzte die vorzügliche Verpflichtung haben, sogleich herbey zu eilen, und unter Anleitung des Physikus das Rettungsgeschäft besorgen; niemand anders darf sich außer der Ordnung ohne ausdrückliche Anweisung des dirigirenden Arztes in die Arbeit mischen, damit aller Unordnung und großer Eilfertigkeit und nachtheiliger Geschäftigkeit vorgebeugt werde. So wohl, um die Handlung feyerlicher zu machen, als auch den Zulauf des Volks abzuhalten, sollte eine obrigkeitliche Person und Wache zugegen seyn. Von jedem Fall müßte nach Anleitung der Tabelle in Kite's Schrift, eine vollständige Geschichte in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedruckt werden. Zu den von Kite angeführten Punkten, fügt der V. noch folgende hinzu. Die Lebensart; in welcher Gemüthsverfaßung, ob mit dem Kopf voran, auf der Flucht, und wie hoch Jemand ins Wasser gefallen; nach welcher Zeit alle Bewegungen des Körpers und das Bestreben nach Hülfe aufgehört; ob das Waßer rein oder unrein, kalt oder warm ist; ob

die

die Augen nach dem Herausbringen aus dem Wasser verdreht; ob der Schaum vor dem Mund oder Nase blutig; ob der After offenstehend; die Zeichen der Fäulniß; ob der innere Mund und Hals mit Unrath angefüllt; die Beschaffenheit des Pulses und des Athems; die innere Beschaffenheit der geöffneten Leiche; nach welchem Rettungsmittel sich das erste Lebenszeichen geäußert; und die Namen und Prämien der Retter. Viele Ertrunkene entgehen darum dem Tode nicht, weil die anzuwendenden Rettungsmittel übel gewählt und unrecht angewendet worden. Der Verf. theilt den vollständigsten Catalog der verschiedenen Rettungsmittel mit; es thut mir leid, daß ich ihn aus Mangel des Raums hier nicht wiedergeben darf, ich wenigstens kenne keinen vollständigern. (Ich nütze diese Gelegenheit, hier einen Gedanken zu sagen, welchen ich erst bis zur Zeit eines Versuchs bey mir behalten wollte: sollte nicht das Einflößen des Phosphorus, vermittelst der Hunterschen Röhre im Magen, entweder in Vitriolæther oder in irgend einer andern schicklichen Flüßigkeit aufgelößt, im Fall, wo die Umstände auf Ohnmacht oder Lähmung hindeuten, ein sehr wirksames Reizmittel abgeben?) Alle Ertrunkene kommen, wenn keine andere Ursache den Tod früher bewirkt, wegen unterbrochenem Athemhohlen ums Leben, oder ersticken, und auf die gehemmte Respiration folgt meistens, sehr natürlich, eine apoplektische Anhäufung des Geblüts im Kopf. Diejenigen, welche mit völlig freyer Respiration wirklich im Wasser ertrinken oder durch dasselbe erstickt werden, ziehen allemal, im Verhältniß nachdem das Athemhohlen geschwächt oder gestöhrt ist, mehr oder weniger Wasser in die Lungen; hingegen dringt gar kein Wasser in die Lungen, wenn ein Ertrunkener aus irgend einer schnell tödlichen Ursache, z. B. vollkommnen Schlagfluß, tödliche Ohnmacht, Gehirnerschütterung u. d. gl. früher ums Leben kommt, als er durch solches hat erstickt werden können. Erfolgt aber auf dergleichen

chen Ursachen kein vollkommner Tod, sondern nur eine tiefe Ohnmacht oder eine andere Scheintodesart, wo der Mensch keine Luft zur Fortdauer seines Lebens braucht, so schützt ihn hier der Scheintod vor dem wahren Tod, denn dergleichen Unglückliche sind am meisten rettungsfähig, weil ihre Lungen frey von Wasser sind, doch mag unser Verf. auch dennoch nicht alles verlohren geben, wenn auch etwas Wasser in die Lungen eingeathmet wäre. In einem Brief an den Verf. sagt Lentin: „Ich für mein Theil halte dafür, daß die Wiedererweckung eines scheinbar Todten nach dem Ertrinken nur alsdenn Statt haben kann, wenn eine Ohnmacht dem letzten Bemühen, unter Wasser Luft zu schöpfen, zuvor gekommen, mithin das gewaltsame Einziehen des Wassers in die Lunge nicht geschehen ist. Der Mangel des aus Nase und Mund hervorgetretnen Schaums würde meine Hoffnung und mein Bemühen sehr beleben.“ Nur auf zwey Wegen kann man das rechte Heilverfahren treffen, nemlich durch eine richtige Diagnosis des gegenwärtigen Falls und durch zuverläßige Erfahrungen. Die Diagnosis ist sehr oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, auch die Zeichen sind nicht selten von ungewisser oder trüglicher Bedeutung. Z. B. es kann ein apoplektischer Zustand ohne die gewöhnlichen äußerlichen Erscheinungen da seyn, auch in wahren Blut-Schlagflüßen fehlen diese äußern Merkmale zuweilen, zumal bey sehr fetten und fleischigten Körpern; hingegen können alle diese äußern Zeichen auch da seyn, und doch kein Schlagfluß. Oft sind die Kenntniße von solchen Dingen, die den wahren Zustand mit allen seinen körperlichen Bestimmungen aufklären müßten, sehr mangelhaft und ungewiß, häufig bleiben viele Punkte dunkel, wornach doch das ganze Heilverfahren eingerichtet werden sollte. In dieser Ungewißheit bleibt nichts übrig, als dasjenige zu thun, was die Erfahrung in den meisten glücklichen Fällen als besonders hülfreich gelehrt hat. Zeigen sich offenbare Merkmale von Apoplexie, von großer Vollblütigkeit, so darf nichts verab-

säumt

säumt werden, was die Hirngefäße entledigen kann, sobgleich auch hier auf Zeit und Maas wohl zu sehen ist, dagegen sind in diesem Fall alle heftige Reitzungen, alle Mittel, die das Blut stark nach dem Kopf treiben, gänzlich zu vermeiden oder doch nur mit großer Mäßigung anzuwenden. Erhellt aber aus dem ganzen Zustand des Ertrunkenen und den übrigen Umständen, daß derselbe vielmehr in einer tiefen Ohnmacht liege, und daß Lähmung und Krampf hauptsächlich den Stillstand der Maschine bewirkt haben: denn werden, unter kluger Vermeidung alles Blutverlustes, hauptsächlich angewendete reitzende und erwärmende Mittel, warme Bäder u. s. w. in beständiger Verbindung des künstlichen Athemhohlens die Absicht erreichen. Bey Ertrunkenen, die mit vollen Magen ins Wasser gefallen, deren Unterleib sehr gespannt und aufgetrieben ist, wird man, so bald als es nur immer möglich ist, Ausleerungen nach oben und unten zu bewirken suchen, hingegen alles vermeiden, was die Gedärme noch mehr anfüllt oder ausdehnt. Anders muß man mit einem Knaben von feinem Körperbau, mit einem zärtlichen weichlichen Mädchen umgehen, und anders mit einem starken, abgehärteten, rohen Menschen. Eben so muß man auf die verschiedenen Krankheitsanlagen und Gesundheitsfehler der Ertrunkenen sehen, und auf mehrere andere Dinge, die der Verf. vielleicht bey einer andern Gelegenheit genauer entwickeln wird. (Daß es doch bald geschehen möge, da er das Publikum so treflich zu belehren vermag.) Der Schrecken, die Verwirrung und Betäubung haben auch zuweilen Antheil an dem Mißlingen der Hülfe. Alsdenn geschieht entweder nichts oder zu viel, oder mit Wankelmuth und Unentschloßenheit wird alles tumultuarisch verkehrt und unbedachtsam betrieben und angegriffen. Wenn man mit der Anwendung der Mittel zu geschwind nachläßt, und den Ertrunkenen zu bald für vollkommen tod hält: so kann darin auch zuweilen ein Grund der

verfehlten Rettung liegen. Je zweifelhafter und zweydeutiger die Zeichen des Todes sind, desto fleißiger und unverdroßener muß man die Hülfe stets fortsetzen. Der vollkommene Tod mancher Ertrunkenen rührt zuweilen auch von heftigen Verletzungen her, die besonders der Kopf und die Magengegend beym Einstürzen ins Wasser erlitten haben, oder die durch eine zu ungestüme und gewaltsame Anwendung der Werkzeuge beym Suchen oder Herausziehen des Ertrunkenen ihm zugefügt worden sind. Gern würd' ich die Methode wörtlich einrücken, nach welcher, zufolge der Meinung des Herrn H. Vogel, die meisten Ertrunkenen unter sonst gleichen Umständen behandelt werden müsten, allein ich darf hier nur einiges daraus ausheben. Das Lufteinblasen, vermittelst einer Röhre, durch die Stimmritze, wirkt sicherer, als durch die Nase, und ist der Luftröhrenöffnung unstreitig allemal vorzuziehen. Der Tobacksrauchklystiere wird in dieser Methode nicht gedacht, wohl aber der Klystiere aus einem Fallkrautblütenaufguß mit Brechweinstein oder aus einer Tobacksabkochung mit Salmiakgeist ꝛc. Der H. V. ist überzeugt, daß nicht wenige gleichsam von selbst wieder aufleben würden, wenn man weiter gar nichts thäte, als den Ertrunkenen mit warmen Tüchern zu bedecken, und mit den bloßen Händen gelinde zu reiben. Erst wenn das trockne Reiben, das Lufteinblasen und das Klystiergeben stundenlang ohne Erfolg geblieben, wird die Anwendung aller möglichen Reitzmittel gerathen. Folgende Umstände können nur zum Aderlaßen berechtigen: offenbare Zeichen von Schlagfluß und übermäßigen Blut; ein starker vierschrötiger, wohlgenährter Körper; manche andere in der geführten Lebensart des Ertrunkenen liegende Gründe; allerhand Gesundheitsfehler; Schwangerschaft; unterdrückte monatliche Reinigung; große Quetschungen, Trunkenheit ꝛc. Je dringender die Anzeigen zum Aderlaßen sind, desto früher muß es vorgenommen werden, und zwar ehe man irgend etwas anders

dere macht: springt das Blut mit Heftigkeit aus der geöffneten Ader, so darf man es mit desto größerer Zuversicht laufen laßen. Die äußern Kehladern verdienen, in Rücksicht des Orts, wo man aderlaßen soll, dem Vorzug, weil sie mit den innern Kehladern und der obern Hohlader in der nächsten Verbindung stehen; da die Oefnung derselben aber oft ihre großen Schwierigkeiten hat, so räth unser V. ohne Bedenken und Zeitverlust eine von den Schlafpulsadern zu wählen; die Besorgniß, daß sie kein Blut geben würden, scheint ihm in Betracht ihrer großen Reitzbarkeit, ganz eitel und grundlos. Außerdem könne man auch, nach Kites Rath, blutige Schröpfköpfe, andere Scarificationen und Blutigel anwenden. Die Menge des Bluts muß nach dem Alter, Geschlechte, Leibesbeschaffenheit, Vollblütigkeit und andern äußeren und innern mehr oder weniger dringenden Gründen bestimmt werden.

3) Cur rarum fit suffocatos, submersos, et laqueo suspensos vitae reddi. Quaestio physico - medica quam — Praeside D. Jo. Carolo *Gehlero* pro gradu Doctoris proponit auctor F. G. *Engelmann*. Lipsiae 1787.

Schon die Alten und vorerst Hippokrates (Aphorism. sect. II. aph. 40) sagt, daß erstickte, ertrunkene und erhängte Personen schwer wiederbelebt werden, und besonders, wenn sie Schaum vor dem Munde haben. Hierauf werden die Ursachen angeführt, welche Hunter in seinen Vorschlägen ꝛc. (Sammlung auserlesener Abhandlungen für practische Aerzte B. IV. S. 139 u. f.) und Vogel in seinen Bemerkungen (Pyls Magazin B. II. Stück 1 S. 78.) von der Seltenheit der Wiederbelebung dieser Unglücklichen angeben, und welche sich fast alle, entweder auf verabsäumte, oder auf eine unschickliche, oder auf eine verspätete Anwendung der Hülfsmittel beziehen. Die vom Verf. dieser Streitschrift angegebenen Ursachen der seltnen Wiederbelebung erstickter, ertrunkener und erhängter Menschen, sind 1) eine ver-

verdorbene Einbildungskraft. Es sey bekannt, daß diese Kraft unsere Seele, wenn sie ihre Gränzen überschreitet, allen Verrichtungen des Körpers, und folglich dem Leben selbst höchst nachtheilig sey. Sie erhöht die Krankheiten, schwächt die Nerven und beschleunigt den Tod. Wenn also Jemand, der an verdorbner Einbildungskraft leidet, eines solchen gewaltsamen Todes stirbt, so wird er fast nie wieder ins Leben zurückgerufen werden können; denn die Atonie des ganzen Körpers, die auch bey Krankheiten den Aerzten so viele Schwierigkeiten im Weg legt, wird bey scheintoden Körpern so groß, daß sie alle Hoffnung zur Wiederbelebung niederschlägt. Ueberdies sind Todesfälle von einer heftigen Phantasie gar nicht selten, und hieraus folgt, daß bey verrückten Personen, die Wiederkehr ins Leben höchst schwer oder ganz unmöglich seyn wird. 2) Eine Melancholie. Sehr viele Personen werden aus Ueberdruß des Lebens, Selbstmörder. Jede Melancholie vermindert die flüßigen Theile des Körpers, verdickt die Säfte, macht den Kreißlauf langsamer und stumpft fast in allen Gliedern das Leben. Langsame und verdickte Säfte lassen sich schwer auflösen, und ihre Auflösung erfordert lange Zeit. Hieraus erhellt, daß die dicken und trägen Säfte, wenn sie bey einem sehr kranken Körper ganz aufhören sich zu bewegen, so sehr zäh werden, daß sie auf keine Weise wieder verdünnt und aufgelößt werden können. Hiezu kömmt noch, daß das Blut melancholischer Personen, wegen der ihm beygemischten Menge Schleim, sehr leicht in Fäulniß übergeht. Noch mißlicher ist ärztliche Hülfe, wenn solche Unglückliche eine lange Zeit ohnmächtig sind, und jeder Funken der natürlichen Wärme verlöscht ist. 3) Heftige Leidenschaften; jede starke Leidenschaft, Liebe, Zorn, Haß zerstört die Körperkräfte und die Gesundheit, vermehrt die Wärme der Säfte und des ganzen Körpers, verzehrt die Lebenskräfte, macht das Blut zur Fäulniß geneigt, und hieraus ists erklärbar, warum solche Menschen, wenn sie gewaltsam ums Leben kommen, auch nicht durch

die

die wirksamsten Rettungsmittel wieder ins Leben zurückgerufen werden können. Denn zur Fäulniß geneigte Säfte verderben, so bald das Athmen mangelt, sogleich. Ueberdies dringt bey heftigen Leidenschaften eine größere Menge Blut nach den Kopf, so daß derselbe erhitzt und das gemeinschaftliche Empfindungswerkzeug heftig angegriffen wird, auch hieraus ist es höchst wahrscheinlich, daß bey Menschen die heftigen Leidenschaften ausgesetzt sind, der abgerißne Lebensfaden fast nie wieder angeknüpft werden kann, weil das nach den Kopf dringende Blut die Lebenskräfte unterdrückt. 4) Betrübniß, Sorgen, Kummer; diese Leidenschaften verdicken die Säfte, machen sie träge und entnerven den Körper, so sehr, daß er nichts ausdauren kann, daher, daß Personen von solchen Leidenschaften nie wieder ins Leben zurückgerufen werden können. Da so viele sich selbst aus Kummer das Leben nehmen, so muß man es dem durch Sorgen geschwächten Körper zuschreiben, wenn sie nicht wieder belebt werden können. Sorgen und Traurigkeit zerstören den Frieden der Seele, und wegen des wechselseitigen Einflußes, den Seele und Körper auf einander haben, greifen sie auch diesen so sehr an, daß alle Verrichtungen desselben leiden, wodurch derselbe zu einem frühzeitigen Tod zubereitet wird, so, daß er auf keine Weise erhalten werden kann. 5) Vorhergegangene Trunkenheit. Vogel sagt schon, daß wer trunken ins Wasser falle, am Schlagfluß sterbe. An Trunkenheit gewöhnte Menschen können, selbst wenn sie nüchtern im Waßer verunglücken, fast nie wieder belebt werden. Durch die geistigen Getränke werden die festen Theile des Körpers so steif und starr, daß sie die Säfte nur höchstschwer durchlaßen. Hierzu kömmt noch, daß dergleichen Getränke die Empfindlichkeit der Nerven stumpfen und durch ihr Treiben des Bluts nach den Kopf, Schlagflüße verursachen. 6) Witterung und Clima. Heftige Hitze neigt die Körper zur Fäulniß, heftige Kälte zieht sie zusammen, feuchte

und

und mit fremden Theilchen verunreinigte Luft verursacht üble Mischung der Säfte. Wenn also Personen, deren Gesundheit schon vorher durch ungesunde Witterung angegriffen worden, ersticken oder ertrinken, so ist es sehr schwer, sie wieder ins Leben zurückzurufen. Wir wißen auch, daß in einigen rauhen Gegenden der Selbstmord öfter vorfällt; die Ursache davon liegt wohl im Körper, und es scheint nicht ungereimt, daß dieselbe Körperbeschaffenheit, welche zum Selbstmord verführt, auch vielen Rettungsmitteln nachtheilich seyn wird, wodurch man solche Unglückliche wieder ins Leben zurückrufen will. 7) Verletzungen vorzüglicher Theile des Körpers. Louis erzählt, daß die Henker zu Paris die obern Halswirbel verrenken, wodurch der erst starre Körper wieder schlaf werde. Zu Lyon hingegen zerbrechen sie vermittelst eines harten Knotens am vordern Theil des Strickes und einer starken Niederdrückung des Kopfs vorwärts, die Luftröhrenknorpel. Anderwärts werden Knoten in den Strick gemacht, die auf die Droßeladern drücken, so daß das Blut nach den Hirnhöhlen getrieben wird. Dergleichen Verletzungen widerstehen aller Wiederbelebung. 8) Mangel an den erforderlichen Rettungswerkzeugen. 9) Verschiedene Meinungen der Hülfeleistenden. Einige wollen nur das ausgeübt wissen, was in der Verordnung vorgeschrieben ist, andere bestehen immer auf etwas neuen. Daher Zank und Verlust der unersetzlichen Zeit.

Ende der zweiten Samlung des dritten Bandes.